

Neuss/Grevenbroich, 13.10.2021

An die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

nachrichtlich:

An die stv. Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und die Kreistagsabgeordneten, die nicht dem Jugendhilfeausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

Einladung

zur 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

(XVII. Wahlperiode)

am Mittwoch, dem 27.10.2021, um 17:00 Uhr

GV, Zentrum, Kreishaus Grevenbroich Kreissitzungssaal (1. Etage) Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich (Tel. 02131/928-2100)

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

- 1. Eröffnung der 3. Sitzung
- 1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 1.2. Genehmigung der letzten Niederschrift
- 2. Tageseinrichtung für Kinder / Tagespflege
- 2.1. Investitionskostenförderung für Kindertageseinrichtungen Vorlage: 51/0863/XVII/2021
- 2.2. Bauvorhaben des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) Kreisverband Neuss e.V. Kindertageseinrichtung im

Eickerender Feld / Stephanusstraße in Kleinenbroich Vorlage: 51/0864/XVII/2021

2.3. Förderung der Einrichtung einer Großtagespflegestelle (GTP) in Rommerskirchen, Nettesheimer Weg 48

Vorlage: 51/0865/XVII/2021

- 2.4. Neufassung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege Vorlage: 51/0866/XVII/2021
- 3. Jugend- und Familienhilfe
- 3.1. Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen im Kinderund Jugendhilfegesetz (SGB VIII) Vorlage: 51/0859/XVII/2021
- 3.2. Jugend- und Familienhilfe Änderungen zu einmaligen Beihilfen bei Hilfe zur Erziehung Vorlage: 51/0871/XVII/2021
- 4. Kreisentwicklungskonzept
- 4.1. Kooperationsvereinbarung mit der Ombudsstelle NRW Vorlage: 51/0860/XVII/2021
- 5. Jugendarbeit / Jugendschutz
- 5.1. Neufassung Kinder- und Jugendförderplan des Rhein-Kreises Neuss für die Jahre 2021-2025 Vorlage: 51/0861/XVII/2021
- 5.2. Jugendkreistag im Rhein-Kreis Neuss Vorlage: 51/0862/XVII/2021
- 6. Betreuungsstelle / Amtsvormundschaften / Amtspflegschaften
- 6.1. Vorstellung der Zuständigkeit und Aufgaben der Betreuungsstelle.

Vorlage: 51/0857/XVII/2021

6.2. Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen im Betreuungsbehördenorganisationsgesetz (BtOG) zum 01.01.2023

Vorlage: 51/0858/XVII/2021

- 7. Mitteilungen der Verwaltung
- 8. Anfragen
- 9. Verschiedenes

Vorsitz

T. Trace

Saus- fürfin Pertaunoder

Es wird darauf hingewiesen, dass vor jedem Ausschuss von 15:30 – 16-00 Uhr die Möglichkeit zur Schnelltestung durch das Gesundheitsamt in den Räumlichkeiten des Rhein-Kreises Neuss gegeben ist. Die Schnelltestung findet im **Sitzungsraum IIIa** statt.

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion: Besprechungsraum V/VI

1. Etage

SPD-Fraktion: Besprechungsraum Ideenschmiede I/II

Erdgeschoss

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Besprechungsraum Ideenschmiede I/II

Erdgeschoss

FDP-Fraktion: Besprechungsraum V/VI

1. Etage

Fraktion UWG/FW RKN/Zentrum: Besprechungsraum III

Erdgeschoss

Fraktion AfD: Besprechungsraum IIIa

Erdgeschoss

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Rhein-Kreis Neuss

51 - Jugendamt



Sitzungsvorlage-Nr. 51/0863/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	27.10.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 2.1

Investitionskostenförderung für Kindertageseinrichtungen

Sachverhalt:

Der Kreisjugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 06.11.2008 und vom 16.10.2013 die Investitionskostenförderung für Kindertageseinrichtungen neu geregelt. Der Grund dafür war der U3-Ausbau und die Einführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) des Landes NRW.

Die Förderung des U3-Ausbaus durch Bund und Land war mit dem Termin für die Einführung des Rechtanspruchs auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr gemäß § 24 SGB VIII ab dem 01.08.2013 gekoppelt.

Bund, Land und der Rhein-Kreis Neuss wie auch die Kommunen haben seit dem erhebliche Mittel investiert, um dem prognostizierten Bedarf des DJI in Höhe von 35 %, in NRW 32 %, zu erfüllen.

Im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes ist die angestrebte Versorgungsquote von 35 % zum 01.08.2013 erreicht und inzwischen, aufgrund des vorliegenden Bedarfs, überschritten worden.

Durch kontinuierlich steigende Zahlen von Kindern im Kindergartenalter in den drei Kommunen im Zuständigkeitsbereich besteht seit einigen Jahren immer wieder und trotz zahlreicher Neuund Erweiterungsbaumaßnahmen ein zusätzlicher Bedarf an Plätzen für Kinder unter und über drei Jahren, wie den Bedarfsplanungen der letzten Jahre zu entnehmen ist. Weitere Neubaumaßnahmen in den Kommunen sind voraussichtlich auch in den nächsten Jahren notwendig.

Landesförderung

Das Land fördert Baumaßnahmen über das "Kita-Investitionsprogramm-NRW 2025" – Landesmittel für den investiven Platzausbau in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

In der Vereinbarung zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen und dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen über Eckpunkte für eine Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) wurde im Januar 2019 die Garantie abgegeben, dass bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode in Nordrhein-Westfalen jeder notwendige Betreuungsplatz vor Ort bedarfsgerecht bewilligt und investiv gefördert wird.

Das neue Landesförderprogramm trägt dieser Garantie Rechnung. Im Landeshaushalt waren 2019 für dieses Förderprogramm 94,1 Millionen Euro vorgesehen. Seit dem stehen in den Folgejahren jährlich mindestens 115 Millionen Euro für den investiven Ausbau der Kindertagesbetreuung zur Verfügung.

Im Rahmen der Richtlinie des Landes über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege können zurzeit pro Kita-Platz

- bei Neubaumaßnahmen 33.000 € als Kosten anerkannt und davon 90 % gefördert werden. 10 % hat der Träger zu finanzieren.
- Bei Aus- und Umbau 15.000 €
- und bei der Ausstattung von Kindertageseinrichtungen 3.500 €.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass diese Förderung nicht auskömmlich ist. Eine ergänzende Förderung durch das Kreisjugendamt insbesondere für die freien Träger ist deshalb erforderlich.

Gesetzliche Verpflichtung des Jugendamtes

Der örtliche Träger der Jugendhilfe ist gemäß § 24 SGB VIII verpflichtet, für die Kinder im Zuständigkeitsbereich, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, einen Platz in einer Kindertageseinrichtung vorzuhalten.

Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, hat das Jugendamt einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Kindertagespflegeperson vorzuhalten. Die örtliche Zuständigkeit resultiert aus § 86 Abs. 1 SGB VIII.

Um dem gesetzlichen Auftrag zu genügen, schlägt die Verwaltung vor, an den beschlossenen Förderrichtlinien vom 06.11.2008 und vom 16.10.2013 wie folgt und bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode festzuhalten.

Beschlussempfehlung:

- 1. Gefördert werden Neu-, Um- und Anbau sowie Ersatzbau, der Erwerb eines Gebäudes und die Anschaffung einer Ersteinrichtung für Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes.
- Voraussetzungen für eine Förderung sind die Feststellung des Bedarfs im Rahmen der Jugendhilfeplanung und eine Betriebskostenförderung nach dem Kinderbildungsgesetz des Landes NRW
- 3. Die Förderung des Jugendamtes beträgt bis zu 50 % der anerkennungsfähigen Kosten.
- 4. Eine Förderung neben einer Investitionskostenförderung zum U6-Ausbau durch das Land ist möglich, wenn die anerkennungsfähigen Kosten die zuwendungsfähigen Ausgaben aus der Landesförderung übersteigen. Der Träger ist verpflichtet die höchstmögliche Förderung beim Land zu beantragen und den vorgegebenen Eigenanteil aufzubringen. Die übersteigenden Kosten werden nach Maßgabe dieses Beschlusses gefördert.
- 5. Die Zweckbindung bei Baumaßnahmen beträgt 30 Jahre und bei Ersteinrichtungen 10 Jahre.

- 6. Nicht förderfähig sind der Erwerb von Gründstücken und die öffentliche Erschließung.
- 7. Voraussetzung für die Förderung ist ein Antrag des Trägers vor Beginn der Baumaßnahme. Folgende Unterlagen sind einzureichen:
 - a. Beschreibung und Konzeption des Vorhabens,
 - b. Planungsunterlagen,
 - c. Grundrisspläne,
 - d. Kosten- und Finanzierungsplan.
- 8. Verpflichtungen, auf Grund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VGV) die Abschnitte 2 ff. der VOB/A bzw. VOL/A sind anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten.
- 9. Der Träger hat spätestens 3 Monate nach Fertigstellung der Maßnahme einen Verwendungsnachweis und auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Rhein-Kreis Neuss

51 - Jugendamt



Sitzungsvorlage-Nr. 51/0864/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	27.10.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 2.2

Bauvorhaben des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) Kreisverband Neuss e.V. Kindertageseinrichtung im Eickerender Feld / Stephanusstraße in Kleinenbroich

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Kreisjugendhilfeausschusses vom 23.06.2020 und Bescheid des Kreisjugendamtes vom 10.03.2021 wird die Errichtung der o.a. Kindertageseinrichtung mit Mitteln des Rhein-Kreises Neuss gefördert.

Darüber hinaus hat das Landesjugendamt mit Bescheid vom 03.03.2021 eine Zuwendung bewilligt.

Mit dem Antrag vom 03.09.2021 hat das DRK dem Kreisjugendamt mitgeteilt, dass die Kosten für die Baumaßnahme um 19.5 % ansteigen werden.

Die Finanzierung und Kostenentwicklung stellt sich wie folgt dar:

Ursprüngliche anerkennungsfähige Kosten: 3.731.533,20 € Zuwendung des Landes vom 03.03.2021: 2.673.000,00 € Zuschuss des Kreisjugendamtes vom 10.03.2021: 380.766,60 €

Kosten laut Mitteilung vom 03.09.2021:4.492.000,00 ∈Bisher finanzierte Kosten:3.760.000,00 ∈Derzeit nicht gedeckte Kosten:732.000,00 ∈Zusätzlicher Kreiszuschuss:366.000,00 ∈Kreiszuschuss insgesamt:746.766,60 ∈

Aufgrund der prekären Situation am Markt für Baustoffe und aufgrund der spärlichen und teuren Rückmeldungen bei den öffentlichen Ausschreibungen hat der vom DRK beauftragte Architekt die Kosten für die Baumaßnahme mit dem o.a. Ergebnis neu berechnet.

Die massiven Kostensteigerungen sind **nicht** auf Änderungen in der Bauplanung zurückzuführen.

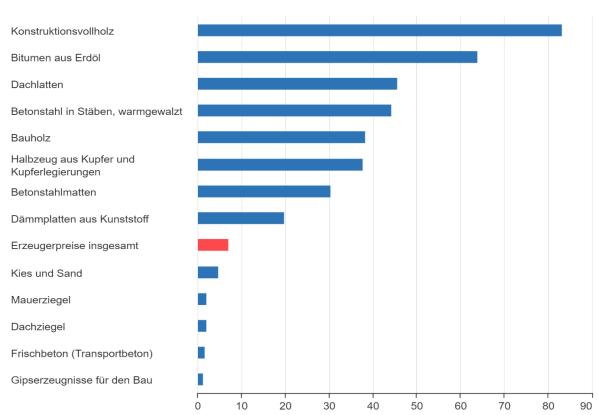
Einige Gründe für die Erhöhung der Kosten:

- Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, stiegen die Erzeugerpreise für Baustoffe wie Holz, Stahl oder Dämmmaterialien deutlich:
- Konstruktionsvollholz verteuerte sich im Mai 2021 um 83,3 % im Vergleich zum Vorjahresmonat,
- Dachlatten um 45,7 % und Bauholz um 38,4 %.
- Nicht nur die gestiegenen Holzpreise, auch die Stahlpreise treiben die Kosten auf dem Bau in die Höhe: Betonstahl in Stäben war im Mai 2021 um 44,3 % teurer,
- Betonstahlmatten kosteten 30,4 % mehr als im Mai 2020. Betonstahl wird unter anderem zur Verstärkung von Bodenplatten, Decken oder Wänden eingesetzt.
- Hauptgründe für die anziehenden Holz- und Stahlpreise dürfte die steigende Nachfrage im In- und Ausland während der Corona-Pandemie sein sowie Probleme in der Versorgung mit Rohstoffen.

Zur Verdeutlichung der Kostenentwicklung wird die Graphik des statistischen Bundesamtes eingefügt.

Erzeugerpreisindizes ausgewählter Baumaterialien im Mai 2021

Veränderungsrate gegenüber dem Vorjahresmonat in %



© L Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021

Beschlussempfehlung:

Aufgrund der äußerst prekären Kostenentwicklung im Baubereich stimmt der Kreisjugendhilfeausschuss ausnahmsweise der zusätzlichen Förderung in Höhe von bis zu 50 % = 366.000 € der ungedeckten Kosten in Höhe von 732.000 € zu.

Die Erhöhung der Kosten ist hinsichtlich ihrer Berechtigung von der baufachlichen Stelle des Rhein-Kreises Neuss zu prüfen.

Die Kosten sind in der Haushaltsplanung für 2022 zu berücksichtigen.

Rhein-Kreis Neuss

51 - Jugendamt



Sitzungsvorlage-Nr. 51/0865/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	27.10.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 2.3

Förderung der Einrichtung einer Großtagespflegestelle (GTP) in Rommerskirchen, Nettesheimer Weg 48

Sachverhalt:

Großtagespflege

Gemäß § 22 Abs. 3 KiBiz können sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, in dieser Konstellation können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Abweichend von Satz 1 können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 Satz 3 KiBiz erfüllt werden.

§ 22 Abs. 2 Satz 3

Abweichend von Satz 2 kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut, gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und

- 1. die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat oder
- 2. sie sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der "Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel" (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums ist.

Die Großtagespflegestellen im Jugendamtsbezirk tragen maßgeblich dazu bei, die U3-Betreuung bedarfsgerecht sicher zu stellen

Bisher im Jugendamtsbezirk eingerichtete Großtagespflegestellen

Jüchen	Träger	Kooperationspartner
 Großtagespflege Rektor-Thoma-Straße, Großtagespflege Kelzenberg, Großtagespflege Hackhausen, 	Kreisjugendamt privater Träger privater Träger	
<u>Korschenbroich</u>		
 Großtagespflege Peter-Irmen-Straße, Großtagespflege Oststraße, Großtagespflege Haus-Randerath-Straße, Großtagespflege Glehn, 	Kreisjugendamt Kreisjugendamt Träger KinTop privater Träger	
Rommerskirchen		
Großtagespflege Sebastianusstraße,Großtagespflege Giller Straße,	Kreisjugendamt Kreisjugendamt	

Bedarf

Um den Verpflichtungen aus § 24 SGB VIII, (jedes Kind hat mit Vollendung des 3. Lebensjahres einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung und mit Vollendung des ersten Lebensjahres in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege) gerecht zu werden, müssen in der Gemeinde Rommerskirchen zusätzliche Plätze zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren geschaffen werden. Die Gemeinde plant in enger Abstimmung mit dem Kreisjugendamt auf dem Nettesheimer Weg 48 in Rommerskirchen die ehemalige Hausmeisterwohnung (Doppelhaushälfte mit Garten und Garage) in eine Großtagespflege für bis zu 9 Kinder unter drei Jahren umzubauen.

Träger für die GTP wird das Kreisjugendamt sein.

Gründe für den zusätzlichen Bedarf:

- Wie der vorgelegten Bedarfsplanung aus der Sitzung des Kreisjugendhilfeausschusses vom 17.02.2021 zu entnehmen ist, werden bereits im laufenden Kindergartenjahr zusätzliche Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege für U3-Kinder benötigt.
- > Zuzüge in Neubaugebiete und bestehenden Wohnungsbestand (Generationenwechsel) erhöhen den Bedarf.
- > Steigende Geburtenzahlen und eine steigende Geburtenrate machen zusätzliche Betreuungsplätze notwendig.
- Der Bedarf im Rahmen der U3-Betreuung, insbesondere für Kinder unter zwei Jahren, wird auch zukünftig steigen, infolge dessen werden zusätzliche Plätze für Kinder unter drei Jahren benötigt.

Finanzierung der Baumaßnahme:

Gesamtkosten:	172.000,00 €
Zuschuss des Landesjugendamtes (bis zu 90 %):	149.850,00 €
Anteil der Gemeinde Rommerskirchen:	22.150.00 €

Die Gemeinde Rommerskirchen hat mit Antrag vom 02.09.2021 einen Zuschuss des Landes in Höhe von bis zu 149.850,00 € beantragt.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisjugendhilfeausschuss stimmt

- der Einrichtung der Großtagespflegestelle Nettesheimer Weg 48 in Rommerskirchen durch die Gemeinde Rommerskirchen und
- der Übernahme der Trägerschaft durch das Kreisjugendamt zu.

Rhein-Kreis Neuss

51 - Jugendamt



Sitzungsvorlage-Nr. 51/0866/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	27.10.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 2.4

Neufassung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Sachverhalt:

Neufassung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege aufgrund von:

- 1. Änderungen des SGB VIII im Bereich der Kindertagespflege
- 2. Jährlicher Anpassung der laufenden Geldleistung des Jugendamtes an die Kindertagespflegepersonen gemäß § 24 Abs. 2 Satz 3 i.V. mit § 37 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes Nordrhein-Westfalen

Aufgrund der oben genannten gesetzlichen Vorgaben ist es erforderlich die Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 30.04.2020 anzupassen und eine Neufassung ebendieser vorzunehmen.

Sachverhalt zu 1.:

Am 10. Juni 2021 sind mit in Kraft treten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) u. a. einige bedeutsame Änderungen des SGB VIII im Bereich der Kindertagespflege erfolgt, die es erforderlich machen, die Satzung des Rhein-Kreises Neuss für die Kindertagespflege vom 30.04.2020 den neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen und eine Neufassung vorzunehmen.

Neben der Anpassung von Begrifflichkeiten (der Begriff "Tagespflegeperson" wurde durchgängig durch den Begriff "Kindertagespflegeperson" ersetzt) sind im Bereich der Kindertagespflege u. a. folgende Änderungen in Kraft getreten:

- Einbeziehung der Kindertagespflegepersonen in den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 5 SGB VIII)
- Erweiterung bzw. Konkretisierung der Grundsätze zur Förderung (§ 22 Abs. 2 SGB VIII)
- Aufwendungen zu einer "angemessenen" Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)
- Erweiterter Anspruch auf Beratung nach § 43 Abs. 4 SGB VIII)

 Änderung der Zuständigkeit für die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 87 a Abs. 1 S. 1 und 2 SGB VII)

Insbesondere der letzte Punkt der Aufzählung - Änderung der Zuständigkeit für die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 87 a SGB VIII - wurde entsprechend der Vorgaben dahingehend geändert, dass nach der neuen Regelung für die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege i. d. Regel der Jugendhilfeträger örtlich zuständig ist, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Somit ist nicht länger der gewöhnliche Aufenthalt der Kindertagespflegeperson ausschlaggebend, sondern der Ort der Tätigkeitsausübung. Ist die Kindertagespflegeperson allerdings im Zuständigkeitsbereich mehrerer örtlicher Jugendhilfeträger tätig, so ist – wie bisher- der Jugendhilfeträger zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Sachverhalt zu 2.:

Das Land gewährt dem Jugendamt gemäß § 24 KiBiz Abs. 1 einen Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung bezüglich der Anzahl der jährlichen Kindertagespflegepauschalen. Diese Kindertagespflegepauschalen werden für jedes in öffentlich finanzierter Kindertagespflege bis zum Schuleintritt betreute Kind geleistet, soweit nicht für dieses Kind im selben Kindergartenjahr ein Landeszuschuss nach § 38 gewährt wird. Der jährliche Zuschuss gemäß § 24 Abs. 2 KiBiz beträgt im Kindergartenjahr 2020/2021 1.109 Euro pro Kind. Für Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt 3.182 Euro pro Kind. § 37 gilt entsprechend.

Um einen Landeszuschuss zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in Anspruch nehmen zu können, ist die Höhe der laufenden Geldleistung gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 9 KiBiz jährlich anzupassen.

Die Höhe der Anpassung der Geldleistung hat sich zu orientieren an der jährlichen Anpassung der Finanzierung für die Kindertageseinrichtungen gemäß § 37 KiBiz bzw. an der Erhöhung der Kindertagespflegepauschale des Landes.

Die Kindpauschalen gemäß § 33 KiBiz werden jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen angepasst. Die Anpassung erfolgt erstmals zum Kindergartenjahr 2021/2022.

Für die Anpassung veröffentlicht die Oberste Landesjugendbehörde in jedem Dezember, unter Berücksichtigung der Entwicklung von Personal- und Sachkosten auf der Basis von Jahreswerten, eine einheitliche Fortschreibungsrate für das jeweils im folgenden Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr.

Die Fortschreibungsrate setzt sich zu neun Teilen aus der Kostenentwicklung für pädagogisches Personal nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD - SuE) auf Grundlage der Berichte zu Kosten eines Arbeitsplatzes der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement und zu einem Teil aus der Steigerung der Kosten des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes zusammen.

Die Kindpauschalen sind aktuell für das Kindergartenjahr 2021/22 um 0,83 % angehoben worden.

Die Anhebung um 0,83 % würde für die Kindertagespflege im laufenden Kindergartenjahr bei den Geldleistungen pro Stunde, die in der Höhe abhängig sind von der Qualifikation der Kindertagespflegeperson und dem Alter des Kindes, Auswirkungen wie folgt haben:

Erhöhung der Geldleistung pro Stunde von

- 6,00 € auf 6,0498 € = 0,0498 €
- 5,50 € auf 5,5456 € = 0,0456 €

• 5,00 € auf 5,0415 € = 0,0415 € • 4,50 € auf 4,5374 € = 0,0374 € • 4,00 € auf 4,0332 € = 0,0332 €

Um die Erhöhung der Geldleistung umfänglich zu erhalten, sollten die errechneten Beträge grundsätzlich auf volle Centbeträge aufgerundet werden.

Diese Fortschreibungsrate in Höhe von 0,83 % ist ebenfalls auf die Pauschale für außergewöhnliche Betreuungszeiten (Randzeitenbetreuung) anzuwenden; d. h. die Pauschale in Höhe von aktuell 2,00 € pro Betreuungsstunde für außergewöhnliche Betreuungszeiten erhöht sich ab dem Kindergartenjahr 2021/22 auf 2,02 € pro Stunde.

Die Anpassung der an die Kindertagespflegeperson auszuzahlenden Geldleistung ist in der Neufassung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Anlage I "Stundensätze für die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson" gültig vom 01.08.2021 bis 31.07.2022" festgeschrieben.

Ab dem Kindergartenjahr 2022/23 wird es dann lediglich erforderlich sein, die zuvor genannte Anlage I der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege mit den darin enthaltenen jeweils jährlich angepassten Stundensätzen für die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen durch den Jugendhilfeausschuss zu beschließen.

Die Mehraufwendungen für das HH-Jahr 2021 betragen ca. 10.000 € und für das HH-Jahr 2022 ca. 24.000 €.

Die Steigerung kann im laufenden Haushaltsjahr mit den vorhandenen Mitteln bewältigt werden. Für das nächst Haushaltsjahr ist die Steigerung bei der Planung berücksichtigt worden.

Beschlussempfehlung:

- 1. Der Kreisjugendhilfeausschuss schlägt dem Kreistag vor, die Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der vorliegenden Fassung zu beschließen.
 - Die Satzung ist in der Anlage 1 zu TOP 2.4 beigefügt.
 - Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2021 in Kraft.
- 2. Analog der Regelung im Kinderbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen werden die laufenden Geldleistungen des Jugendamtes an Kindertagespflegepersonen für Kinder in Kindertagespflege im Jugendamtsbezirk Rhein-Kreis Neuss jährlich zum 01.08. angepasst. Die errechneten Beträge sind grundsätzlich auf volle Cent-Beträge aufzurunden. Maßgeblich für die Anpassung ist § 24 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 37 KiBiz. Die Höhe der Geldleistungen ist in der Anlage I zur Satzung geregelt.

Anlage 1 zu TOP 2.4

Neufassung der Satzung Kindertagespflege mit Synopse

Satzung

des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom

Aufgrund von § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), §§ 22, 23, 24, 43, 86 und 87a Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.08.2021 (BGBI. I S. 3932) und §§ 3, 5, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24 und 37 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz NRW) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894) hat der Kreistag in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Förderung und den Schutz von Kindern in Kindertagespflege im Gebiet der Städte Jüchen und Korschenbroich sowie der Gemeinde Rommerskirchen (Zuständigkeitsbereich des Rhein-Kreises Neuss).
- (2) Diese Satzung gilt für die Gewährung von Leistungen im Rahmen der Kindertagespflege für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt (Wohnsitz) im Zuständigkeitsbereich des Rhein-Kreises Neuss.
- (3) Diese Satzung gilt außerdem für die Prüfung der Eignung, der Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und deren Rücknahme und Widerruf sowie die fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen, die
 - a) im Zuständigkeitsbereich des Rhein-Kreises Neuss ihre Tätigkeit in ihrem eigenen Haushalt, im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Kindes oder in anderen geeigneten Räumen ausüben oder
 - b) im Zuständigkeitsbereich mehrerer örtlicher Jugendhilfeträger tätig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Rhein-Kreises Neuss haben.
- (4) Für Kindertagespflegepersonen, deren gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Rhein-Kreises Neuss liegt und die außerhalb dieses Zuständigkeitsgebiets ein Kind betreuen, das seinen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Rhein-Kreises Neuss hat, gilt diese Satzung mit Ausnahme der §§ 5, 7, 8 und 9.
- (5) Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich im Übrigen aus §§ 86 und 87a SGB VIII.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst gemäß § 23 SGB VIII:
 - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird,
 - die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegeperson,
 - die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson,

- die Beratung der Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen in allen Fragen der Kindertagespflege.
- (2) Soweit in dieser Satzung vom Jugendamt die Rede ist, ist damit die Verwaltung des Jugendamtes des Rhein-Kreises Neuss gemeint, die die Geschäfte der laufenden Verwaltung bei den Aufgaben des Rhein-Kreises Neuss als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Städte Jüchen und Korschenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen wahrnimmt (§§ 69 Abs. 1 und Abs. 3, 70 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII i. V. m. §§ 1a Abs. 1 und Abs. 2, 3 Abs. 2 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG NRW) i. V. m. der Satzung für das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss vom 01.04.2021).

B. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege

§ 3 Anspruch auf Förderung

- (1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.
- (2) Die Förderung kann grundsätzlich für Kinder ab der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erfolgen. Ab vollendetem 3. Lebensjahr hat die Betreuung durch Kindertageseinrichtungen sowie schulische Förder- und Betreuungsangebote Vorrang vor der Kindertagespflege, sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe in der Person oder den Lebensbedingungen des Kindes vorliegen. Die gesetzlichen Vorschriften zur Gewährung von ergänzender Kindertagespflege bleiben unberührt.
- (3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in Kindertagespflege gefördert, wenn
 - 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

- (4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege.
- (5) Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Eltern haben das Recht, die Betreuungszeit für ihr Kind entsprechend ihrem Bedarf zu wählen, solange das Wohl des Kindes gewährleistet ist.
- (6) Sollte der im Antrag auf Förderung festgelegte wöchentliche Betreuungsumfang regelmäßig mit mehr als drei Stunden unterschritten werden, so ist das Jugendamt hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (7) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt voraus, dass Eltern dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf und –umfang schriftlich per Post oder E-Mail angezeigt haben. Eltern, bei denen kurzfristig Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht, haben diesen gegenüber dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Das Jugendamt bestätigt den Eltern

- spätestens nach einem Monat den Eingang der Bedarfsanzeige und informiert sie gleichzeitig über die örtlichen Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII.
- (8) Die Förderung endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums, auf schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten oder der Kindertagespflegeperson sowie nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen.

§ 4 Erhebung von Elternbeiträgen

- (1) Die Eltern bzw. die diesen rechtlich gleichgestellten beitragspflichtigen Personen werden nach Maßgabe der "Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in geförderter Kindertagespflege" in der jeweils geltenden Fassung zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen.
- (2) Die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Kindertagespflegeperson wird zugelassen. Eine etwaige Naturalgestellung oder die Erstattung tatsächlich entstandener Kosten und barer Auslagen sind zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson individuell zu regeln. Diese Beträge entrichten die Eltern direkt an die Kindertagespflegeperson.

C. Kindertagespflegepersonen

§ 5 Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege wird nach den Vorgaben des § 43 SGB VIII und der §§ 21, 22 KiBiz NRW erteilt.
- (2) Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Die Qualifikationsanforderungen richten sich nach den Vorgaben in § 21 KiBiz NRW.
- (3) Eine Erlaubnis für die Betreuung nur eines Kindes kann erteilt werden, wenn die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Kleinkinder nachgewiesen wird, ein erweitertes Führungszeugnis eingereicht wird und das Jugendamt die persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson anhand einer Eignungsprüfung festgestellt hat. § 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 KiBiz NRW bleibt unberührt.
- (4) Die Kindertagespflegepersonen haben als Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege spätestens mit Beginn ihrer Tätigkeit eine eigene pädagogische Konzeption gem. § 17 Abs. 1 KiBiz NRW vorzulegen, nach der sie die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern durchführen.
- (5) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens 12 Stunden jährlich Fort- und Weiterbildungsangebote wahrzunehmen. Bei Neuaufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson richtet sich die Anzahl der Fortbildungsstunden nach dem Zeitpunkt der Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit im laufenden Kalenderjahr und wird dementsprechend anteilig reduziert. Erste-Hilfe-Kurse gelten als Voraussetzung für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis und werden nicht auf die geforderten 12 Fortbildungsstunden angerechnet.
- (6) Betreut die Kindertagespflegeperson ein Kind, für das sie nach § 6 Abs. 11 dieser Satzung einen erhöhten Satz ausgezahlt bekommt, wird die Anzahl der in der Erlaubnis zur Kindertagespflege festgesetzten Kinder um mindestens ein Kind reduziert.

§ 6 Gewährung von Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson

- (1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson wird, ab Beginn der Eingewöhnungsphase des Kindes, als monatliche Geldleistung für ganze Monate gewährt.
- (2) Die laufende Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, und einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung und wird anhand der im Antrag festgelegten wöchentlichen Betreuungsstundenzahl ermittelt und bewilligt.
- (3) Für die laufende Geldleistung nach Absatz 2 werden die in der "Anlage I, Stundensätze für die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson" genannten Stundensätze zugrunde gelegt.
- (4) Die Berechnung der monatlichen Geldleistung wird wie folgt vorgenommen:

Stundensatz x wöchentliche Betreuungszeit x 4,3 Wochen pro Monat.

- (5) Die Berechnung des Sachaufwandes erfolgt nach der Berechnung der Betriebsausgabenpauschale nach den "Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege" in der jeweils gültigen Fassung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- (6) Die Höhe der laufenden monatlichen Geldleistung unterliegt einer jährlichen Anpassung. Die jährliche Anpassung richtet sich in der Höhe nach der Fortschreibungsrate für die jährliche Anpassung der Kindertagespflegepauschalen gem. § 24 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 37 KiBiz NRW, die gem. § 37 Abs. 2 KiBiz NRW in jedem Dezember von der Obersten Landesjugendbehörde für das jeweils im folgenden Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr festgelegt und veröffentlicht wird. Die Anpassung erfolgt jährlich zum 01.08. des Folgejahres und wird aufgerundet auf volle Centbeträge. Diese jährliche Anpassung erfolgt erstmalig zum 01.08.2021.
- (7) Bei Kindertagespflegepersonen, die die Kinder im Haushalt der Eltern betreuen, wird die laufende Geldleistung auf den Anteil der Förderungsleistung beschränkt, d.h. es wird im Gegensatz zu Kindertagespflegepersonen, die die Kinder außerhalb des Haushalts der Eltern betreuen, kein Sachaufwand je Stunde erstattet. Zusätzlich können allerdings auf Antrag Fahrtkosten erstattet werden.
- (8) Auf Antrag erstattet das Jugendamt nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung.
- (9) Die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung wird der Kindertagespflegeperson ebenfalls auf Antrag erstattet.
- (10) Für außergewöhnliche Betreuungszeiten
 - vor 07:00 Uhr werktags,
 - nach 17:00 Uhr werktags,
 - an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen

wird 2,00 € pro Stunde zusätzlich gewährt. Die Zeiten werden immer auf ganze Stunden aufgerundet.

Bei Übernachtungen wird die Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr als

Nachtbereitschaftszeit mit 4 Stunden anerkannt, die zu der Wochenstundenzahl gerechnet und zusätzlich mit 2,00 € pro Stunde gefördert wird.

Die Höhe dieser Pauschale unterliegt ebenfalls einer jährlichen Anpassung entsprechend § 6 Abs. 6 dieser Satzung.

- (11) Erhält ein Kind Eingliederungshilfe gemäß §§ 76 ff. SGB IX, so wird der Kindertagespflegeperson der 3,5-fache Satz der Förderungsleistung plus einfachen Sachaufwand ausgezahlt.
- (12) Abweichend von Absatz 1 wird für den Fall, dass die Kindertagespflegeperson aufgrund von Urlaub, Krankheit und Fortbildung ausfällt, die Geldleistung für einen Zeitraum von 30 Arbeitstagen, ausgehend von fünf Betreuungstagen pro Woche, fortgezahlt. Bei einer anderen Verteilung als auf 5 Tage pro Woche erhöht oder vermindert sich der Anspruch entsprechend. Des Weiteren gelten die gesetzlichen Feiertagsregelungen. Darüber hinaus gezahlte Beträge sind zurück zu zahlen. Die Berechnung erfolgt in diesem Fall taggenau. Begründete Ausfallzeiten des Kindes werden durchgezahlt. Zur Geldleistung zählen alle in diesem Paragrafen aufgeführten Beträge.
- (13) Sollte der im Antrag auf Förderung festgelegte wöchentliche Betreuungsumfang regelmäßig mit mehr als drei Stunden unterschritten werden, so ist das Jugendamt hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eine Unterlassung von Änderungsmitteilungen diesbezüglich kann zur Folge haben, dass zu viel gezahlte Geldleistungen an das Jugendamt zurückgezahlt werden müssen.
- (14) Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 KiBiz NRW erhält die Kindertagespflegeperson für jedes ihr zugeordnete Kind einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 1 Std./wöchentlich für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit; hierzu zählen auch das Erstellen von Bildungsdokumentationen und Förderplänen für die einzelnen Kinder sowie die Durchführung von Elterngesprächen und Konzeptionstagen außerhalb der Öffnungszeiten.

§ 7 Erstattungen

Folgende Auslagen können der Kindertagespflegeperson auf Antrag erstattet werden:

- Führungszeugnisse (100 %)
- Erste-Hilfe-Kurse für Kleinkinder (100 %)
- Qualifizierungskurse (75 %)
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (75 %)
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 5 (100%).

§ 8 Einmalige Beihilfen

Kindertagespflegepersonen können gegebenenfalls einmalige Beihilfen beantragen. Die Bestimmungen hierzu befinden sich in der "Richtlinie einmalige Beihilfen für Kindertagespflegepersonen" (Anlage II dieser Satzung).

§ 9 Mietkostenzuschüsse

(1) Ist eine Großtagespflege im Sinne des § 22 Abs. 3 KiBiz NRW im Rahmen der Bedarfsplanung und nach Absprache mit dem Jugendamt eingerichtet worden, kann auf Antrag ein Mietkostenzuschuss in Höhe von bis zu 80 % der Warmmiete, höchstens aber 600,00 € monatlich gewährt werden. Stromkosten gehören nicht zur Warmmiete und sind über den Sachaufwand zu finanzieren.

- (2) Das Jugendamt kann Kindertagespflegepersonen, die in extra dafür angemieteten Räumlichkeiten Tagespflegekinder betreuen, auf Antrag ebenfalls einen Zuschuss zu den Mietkosten in Höhe von bis zu 80 % der Warmmiete, höchstens aber 350,00 € monatlich gewähren. Stromkosten gehören nicht zur Warmmiete und sind über den Sachaufwand zu finanzieren.
- (3) Der Zuschuss nach Absatz 1 und Absatz 2 wird nur dann gezahlt, wenn dadurch zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen werden, die im Rahmen der Bedarfsplanung notwendig sind. Das Jugendamt entscheidet nach eingehender Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Mietkostenzuschusses erfüllt sind. Mietkostenzuschüsse stellen eine freiwillige Leistung des Jugendamtes dar, es besteht kein Rechtsanspruch.

§ 10 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

- (1) Kindertagespflegepersonen haben nach § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:
 - Beginn und Beendigung eines Kindertagespflegeverhältnisses;
 - Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit;
 - Änderung der familiären Verhältnisse im Haushalt der Kindertagespflegeperson;
 - Fehl- und Ausfallzeiten; siehe hierzu § 6 Abs. 12;
 - Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetz der Kindertagespflegeperson oder der betreuten Kinder;
 - Verdacht auf Kindeswohlgefährdung;
 - Bedeutsame Veränderungen der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege praktiziert wird, insbesondere Wechsel der Räumlichkeiten.
- (2) Den Erziehungsberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage der §§ 60 ff. SGB I. Sie haben ferner das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung gem. § 3 dieser Satzung nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

D. Sonstiges

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 30.04.2020 außer Kraft.

Grevenbroich,

gez. Petrauschke Landrat

Anlage I, Stundensätze für die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gültig vom 01.08.2021 bis 31.07.2022

	Geldleistun	g pro Stunde für d	Geldleistung pro Stunde für die Betreuung von Kindern	Kindern	
Kindertagespflegepersonen:		unter 2 Jahren	unter 3 Jahren	über 3 Jahre	
	Geldleistung	5,05 €	4,54 €	4,04€	
in Qualifizierung gem. § 21 KiBiz NRW*	davon als Förderungsleistung	3,30 €	2,79 €	2,29 €	, ,
	und als Sachaufwand	1,75 €	1,75€	1,75 €	
	Geldleistung	5,55 €	5,05€	4,54 €	
mit abgeschlossener Qualifizierung gem. § 21 KiBiz NRW	davon als Förderungsleistung	3,80 €	3,30 €	2,79 €	
	und als Sachaufwand	1,75 €	1,75 €	1,75 €	
mit abgeschlossener Qualifizierung	Geldleistung	6,05 €	5,55 €	5,05 €	
gem. § 21 Kibiz NRW und mind. 3 Jahren Tätigkeit als Kinderfansenflenenerson	davon als Förderungsleistung	4,30 €	3,80 €	3,30 €	
nach Qualifizierungsabschluss	und als Sachaufwand	1,75 €	1,75 €	1,75 €	
Pauschale für außergewöhnlichen Zeiten					
(Randzeitenbetreuung)	Geldleistung	2,02 €	2,02 €	2,02 €	

*Als "Kindertagespflegepersonen in Qualifizierung" gelten Kindertagespflegepersonen, die eine Erlaubnis zur Kindertagespflege für die Betreuung - nur eines Kindes erhalten haben, ohne über eine teilweise oder vollständig abgeschlossene Qualifikation nach DJI-Curriculum (im Sinne des § 21 Abs. 1 KiBiz NRW) oder QHB (im Sinne des § 21 Abs. 2 KiBiz NRW) zu verfügen,

- eines Kindes oder mehrerer Kinder erhalten haben, ohne über eine vollständig abgeschlossene Qualifikation nach DJI-Curriculum zu verfügen, oder

- eines oder mehrerer Kinder erhalten haben, ohne über eine vollständig abgeschlossene Qualifikation nach QHB zu verfügen.

Anlage II zur Satzung des Jugendamtes Rhein-Kreis Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom

Richtlinie einmalige Beihilfen für Kindertagespflegepersonen

gültig ab dem 01.08.2021

Einmalige Beihilfe für die Ausstattung von Kindertagespflegeplätzen

Um dem Bildungs- und Betreuungsverständnis der Kindertagespflege gerecht zu werden, bedarf es einer **zweckmäßigen Ausstattung der Tagespflegeplätze.** Diese Anschaffungen übersteigen teilweise den finanziellen Spielraum, der durch die monatlich ausgezahlte Sachaufwandspauschale abgedeckt ist.

Voraussetzungen:

Beihilfeberechtigt sind Kindertagespflegepersonen (KTPP), die die Kindertagespflege im eigenen Haushalt oder in angemieteten Räumen durchführen, eine gültige Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII vom Jugendamt Rhein-Kreis Neuss haben sowie Kinder unter 3 Jahren aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Rhein-Kreis Neuss betreuen bzw. betreuen werden.

Beihilfefähige Anschaffungen:

Ob die Anschaffung von Materialien beihilfefähig ist, wird im **Einzelfall, individuell** auf die antragstellende KTPP bezogen, entschieden. Zu den beihilfefähigen Materialien können unter anderem **Kinderwagen, Schlafmöglichkeiten, Hochstühle bzw. Kindersitzgruppen** zählen. Für die Anschaffung von Spiel- und Bastelmaterial ist die Sachaufwandspauschale (enthalten in der laufenden Geldleistung) zu verwenden.

Höhe der Beihilfe:

Anteilfinanzierung: bis zu **75** % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten unter Berücksichtigung des Gesamtbudgets.

Zweckbindung:

Im Antrag verpflichtet sich der Antragsteller für mind. 5 Jahre als KTPP tätig zu sein und für die Aufnahme von Kindern, die durch das Kreisjugendamt vermittelt werden, im Rahmen der jeweils gültigen Pflegeerlaubnis, zur Verfügung zu stehen. Falls dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, ist der Zuschuss zurückzuzahlen. Das Jugendamt unterstützt den Weiterverkauf der bezuschussten Materialien an andere KTPP.

Ablauf der Antragstellung:

Die Bewilligung einer einmaligen Beihilfe erfolgt grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag. Das entsprechende Formular ist mit vollständigen Angaben und Unterschrift zu versehen. Der Antrag ist vor Anschaffung der Materialien einzureichen. Der Bedarf ist im Antrag ausführlich zu begründen. Bei Anträgen für Einzelanschaffungen mit einem Wert ab 400,00 € sind mindestens 2 vergleichbare Angebote beizufügen. Anträge mit Gesamtkosten in Höhe von bis zu 30,00 € werden nicht berücksichtigt (Bagateligrenze).

Die Verwendung gewährter einmaliger Beihilfen ist schriftlich, vollständig und termingerecht nachzuweisen. Zum **Verwendungsnachweis** gehören ein ausgefülltes Standardformular sowie **Kopien der Rechnungsbelege.** Innerhalb **eines Monats nach Bewilligung** ist der Verwendungsnachweis vorzulegen. Wenn ein Antragsteller seiner Verpflichtung zur Vorlage des Verwendungsnachweises nicht oder nur unvollständig nachkommt, kann die Beihilfe ganz oder teilweise **zurückgefordert werden.** Die Originalbelege sind vom Antragsteller mindestens weitere 5 Jahre aufzubewahren. Der Rhein-Kreis Neuss behält sich das Recht einer nachgehenden Prüfung vor.

Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 30.04.2020

Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom

Aufgrund von § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759), §§ 22, 23, 24 und 43 Achtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652) und §§ 3, 5, 17,18, 20, 21, 22, 23 und 24 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz NRW) vom 03.12.2019 (GV.NRW.S.894) hat der Landrat mit einem Kreisausschussmitglied die folgende Satzung im Wege eines Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 50 Abs. 3 KrO NRW am 23.03.2020 beschlossen:

Aufgrund von § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09,2020 (GV. NRW. S. 916), §§ 22, 23, 24, 43, 86 und 87a Achtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinderund Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.08.2021 (BGBI. I S. 3932) und §§ 3, 5, 17,18, 20, 21, 22, 23, 24 und 37 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz NRW) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894) hat der Kreistag in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

A. Allgemeines

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Kindertagespflegepersonen und Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt (Wohnsitz) in den Städten Korschenbroich und Jüchen sowie der Gemeinde Rommerskirchen.
- (1) Der Rhein-Kreis Neuss ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Förderung und den Schutz von Kindern in Kindertagespflege im Gebiet der Städte Jüchen und Korschenbroich sowie der Gemeinde Rommerskirchen (Zuständigkeitsbereich des Rhein-Kreises Neuss).
- (2) Für Kindertagespflegepersonen, deren Wohnsitz außerhalb der oben bezeichneten Orte liegt, gilt diese Satzung, wenn das zu betreuende Kind seinen Wohnsitz im genannten Zuständigkeitsbereich hat. Hiervon ausgeschlossen sind die §§ 5, 7 und 8. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis,
- (2) Diese Satzung gilt für die Gewährung von Leistungen im Rahmen der Kindertagespflege für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt (Wohnsitz) im Zuständigkeitsbereich des Rhein-Kreises Neuss.

Übrigen aus § 86 SGB VIII. § 2 Begriffsbestimmung	Übrigen aus §§ 86 und 87a SGB VIII. § 2 Begriffsbestimmungen
(3) Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich im	(4) Für Kindertagespflegepersonen, deren gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Rhein-Kreises Neuss liegt und die außerhalb dieses Zuständigkeitsgebiets ein Kind betreuen, das seinen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Rhein-Kreises Neuss hat, gilt diese Satzung mit Ausnahme der §§ 5, 7, 8 und 9.
	b) im Zuständigkeitsbereich mehrerer örtlicher Jugendhilfeträger tätig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Rhein- Kreises Neuss haben.
	 a) im Zuständigkeitsbereich des Rhein- Kreises Neuss ihre Tätigkeit in ihrem eigenen Haushalt, im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Kindes oder in anderen geeigneten Räumer ausüben oder
	(3) Diese Satzung gilt außerdem für die Prüfung der Eignung, der Erteilung der Pflegerlaubnis nach § 43 SGB VIII und deren Rücknahme und Widerruf sowie die fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen, die
Beratung, Begleitung und Qualifizierung erfolgt durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründet.	

Facilities . The second			
Die Förderung der Kindertagespflege umfasst gemäß § 23 SGB VIII:	(1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst gemäß § 23 SGB VIII:		
 die Vermittlung von Kindern zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson die Beratung der Erziehungsberechtigten in allen Fragen der Kindertagespflege 	 die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegeperson, die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson, die Beratung der Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen in allen Fragen der Kindertagespflege 		
	(2) Soweit in dieser Satzung vom Jugendamt die Rede ist, ist damit die Verwaltung des Jugendamtes des Rhein-Kreises Neuss gemeint, die die Geschäfte der laufenden Verwaltung bei den Aufgaben des Rhein-Kreises Neuss als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Städte Jüchen und Korschenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen wahrnimmt (§§ 69 Abs. 1 und Abs. 3, 70 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII i. V. m. §§ 1a Abs. 1 und Abs. 2, 3 Abs. 2 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG NRW) i. V. m. der Satzung für das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss vom 01.04.2021).		
B. Anspruch auf Kindertagespflege	B. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege		
§ 3 Anspruch auf Förderung	§ 3 Anspruch auf Förderung		
(1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.	(1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.		
(2) Die Förderung kann grundsätzlich für Kinder ab der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	(2) Die Förderung kann grundsätzlich für Kinder ab der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres		

erfolgen. Ab vollendetem 3. Lebensjahr hat die Betreuung durch Kindertageseinrichtungen sowie schulische Förder- und Betreuungsangebote Vorrang vor der Kindertagespflege, sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe in der Person oder den Lebensbedingungen des Kindes vorliegen. Die gesetzlichen Vorschriften zur Gewährung von ergänzender Kindertagespflege bleiben unberührt.

- erfolgen. Ab vollendetem 3. Lebensjahr hat die Betreuung durch Kindertageseinrichtungen sowie schulische Förder- und Betreuungsangebote Vorrang vor der Kindertagespflege, sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe in der Person oder den Lebensbedingungen des Kindes vorliegen. Die gesetzlichen Vorschriften zur Gewährung von ergänzender Kindertagespflege bleiben unberührt.
- (3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in Kindertagespflege gefördert, wenn
 - diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind
 - sich in einer beruflichen
 Bildungsmaßnahme, in der
 Schulausbildung oder
 Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

- (4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege
- (5) Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Eltern haben das Recht, die Betreuungszeit für ihr Kind entsprechend ihrem Bedarf zu wählen solange das Wohl des Kindes gewährleistet ist.

- (3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in Kindertagespflege gefördert, wenn
 - diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - 2. die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - sich in einer beruflichen
 Bildungsmaßnahme, in der
 Schulausbildung oder
 Hochschulausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.
 Lebt das Kind nur mit einem
 Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der
- (4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege.

Erziehungsberechtigten.

(5) Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Eltern haben das Recht, die Betreuungszeit für ihr Kind entsprechend ihrem Bedarf zu wählen, solange das Wohl des Kindes gewährleistet ist.

- (6) Sollte der im Antrag auf Förderung festgelegte wöchentliche Betreuungsumfang regelmäßig mit mehr als drei Stunden unterschritten werden, so ist das Jugendamt hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (7) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt voraus, dass Eltern dem Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf und umfang schriftlich per Post oder E-Mail angezeigt haben. Eltern, bei denen kurzfristig Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht, haben diesen gegenüber dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Das Kreisjugendamt bestätigt den Eltern spätestens nach einem Monat den Eingang der Bedarfsanzeige und informiert sie gleichzeitig über die örtlichen Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII.
- (8) Die Förderung endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums, auf schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten oder der Kindertagespflegeperson sowie nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen.

§ 4 Erhebung von Elternbeiträgen

- (1) Die Eltern bzw. die diesen rechtlich gleichgestellten beitragspflichtigen Personen werden nach Maßgabe der "Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in geförderter Kindertagespflege" in der jeweils geltenden Fassung zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen.
- (2) Die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Kindertagespflegeperson wird zugelassen. Eine etwaige Naturalgestellung oder die Erstattung tatsächlich entstandener Kosten und

- (6) Sollte der im Antrag auf Förderung festgelegte wöchentliche Betreuungsumfang regelmäßig mit mehr als drei Stunden unterschritten werden, so ist das Jugendamt hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (7) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt voraus, dass Eltern dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf und -umfang schriftlich per Post oder E-Mail angezeigt haben. Eltern, bei denen kurzfristig Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht, haben diesen gegenüber dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Das Jugendamt bestätigt den Eltern spätestens nach einem Monat den Eingang der Bedarfsanzeige und informiert sie gleichzeitig über die örtlichen Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII.
- (8) Die Förderung endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums, auf schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten oder der Kindertagespflegeperson sowie nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen.

§ 4 Erhebung von Elternbeiträgen

- (1) Die Eltern bzw. die diesen rechtlich gleichgestellten beitragspflichtigen Personen werden nach Maßgabe der "Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in geförderter Kindertagespflege" in der jeweils geltenden Fassung zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen.
- (2) Die Zahlung eines angemessenen
 Entgelts für Mahlzeiten an die
 Kindertagespflegeperson wird
 zugelassen. Eine etwaige
 Naturalgestellung oder die Erstattung
 tatsächlich entstandener Kosten und

barer Auslagen sind zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson individuell zu regeln. Diese Beträge entrichten die Eltern direkt an die Kindertagespflegeperson.	barer Auslagen sind zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson individuell zu regeln. Diese Beträge entrichten die Eltern direkt an die Kindertagespflegeperson.	
C. Kindertagespflegepersonen	C. Kindertagespflegepersonen	
§ 5 Erteilung einer Erlaubnis zur	§ 5 Erteilung einer Erlaubnis zur	
Kindertagespflege	Kindertagespflege	
 (1) Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege wird nach den Vorgaben des § 43 SGB VIII und der §§ 21, 22 KiBiz erteilt. (2) Zur Kindertagespflege geeignete 	 (1) Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege wird nach den Vorgaben des § 43 SGB VIII und der §§ 21, 22 KiBiz NRW erteilt. (2) Zur Kindertagespflege geeignete 	
Personen können nach erfolgreichem Abschluss einer Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (DJI-Curriculum) bzw. Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) entspricht, und Vorlage des Zertifikates des Bundesverbandes für Kindertagespflege e. V. oder eines vergleichbaren Nachweises über das Absolvieren einer Qualifikation nach dem DJI-Curriculum bzw. nach dem QHB eine Erlaubnis zur Kindertagespflege für die Gültigkeitsdauer von fünf Jahren erhalten.	Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Die Qualifikationsanforderungen richten sich nach den Vorgaben in § 21 KiBiz NRW.	
(3) Sozialpädagogische Fachkräfte, die keine berufliche Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern unter drei Jahren nachweisen können, müssen ebenfalls den Nachweis über die erfolgreiche Qualifikation nach dem DJI-Curriculum oder QHB erbringen. Sozialpädagogische Fachkräfte, die		
eine berufliche Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern unter drei Jahren nachweisen können, müssen mindestens die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungskurs im Stundenumfang von der Hälfte des DJI-		

	Curriculums nachweisen; im Übrigen		
	kann das Jugendamt von einem		
	Nachweis der Qualifikation nach dem		
	DJI-Curriculum oder QHB absehen.		
(4)	Nach der Teilnahme an einem Erste-	(3)	Eine Erlaubnis für die Betreuung nur
	Hilfe-Kurs für Kleinkinder und dem		eines Kindes kann erteilt werden, wenn
	Einführungskurs nach dem DJI-		die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs
	Curriculum bzw. der		für Kleinkinder nachgewiesen wird, ein
	tätigkeitsvorbereitenden		erweitertes Führungszeugnis eingereicht
	Grundqualifizierung nach dem QHB		wird und das Jugendamt die persönliche
	kann bereits eine Erlaubnis zur		Eignung der Kindertagespflegeperson
	Kindertagespflege für die Betreuung		anhand einer Eignungsprüfung
	eines Kindes ausgestellt werden. Diese		festgestellt hat. § 21 Abs. 2 Satz 2 und 3
	ist auf fünf Jahre befristet. Spätestens		KiBiz NRW bleibt unberührt.
	ab der Betreuung eines zweiten Kindes		
	soll hingegen eine Qualifikation nach		
	den vorstehenden Absätzen vorliegen.		
(5)	Die Kindertagespflegepersonen haben	(4)	Die Kindertagespflegepersonen haben
	als Voraussetzung für die Erteilung	` '	als Voraussetzung für die Erteilung einer
	einer Erlaubnis zur Kindertagespflege		Erlaubnis zur Kindertagespflege
	spätestens mit Beginn ihrer Tätigkeit		spätestens mit Beginn ihrer Tätigkeit
	eine eigene pädagogische Konzeption		eine eigene pädagogische Konzeption
	gem. § 17 Abs. 1 KiBiz NRW vorzulegen,		gem. § 17 Abs. 1 KiBiz NRW vorzulegen,
	nach der sie die Bildung, Erziehung und		nach der sie die Bildung, Erziehung und
	Betreuung von Kindern durchführen.		Betreuung von Kindern durchführen
(6)	Zur Sicherung und Weiterentwicklung	(5)	Zur Sicherung und Weiterentwicklung
	der pädagogischen Qualität in der	(-,	der pädagogischen Qualität in der
	Kindertagespflege sind		Kindertagespflege sind
	Kindertagespflegepersonen		Kindertagespflegepersonen verpflichtet,
	verpflichtet, mindestens 12 Stunden		mindestens 12 Stunden jährlich Fort-
	jährlich Fort- und		und Weiterbildungsangebote
	Weiterbildungsangebote		wahrzunehmen. Bei Neuaufnahme der
	wahrzunehmen. Bei Neuaufnahme der	r	Tätigkeit als Kindertagespflegeperson
	Tätigkeit als Kindertagespflegeperson		richtet sich die Anzahl der
	richtet sich die Anzahl der	•	Fortbildungsstunden nach dem
	Fortbildungsstunden nach dem		Zeitpunkt der Aufnahme der
	Zeitpunkt der Aufnahme der		Kindertagespflegetätigkeit im laufenden
	Kindertagespflegetätigkeit im		Kalenderjahr und wird
	laufenden Kalenderjahr und wird		dementsprechend anteilig reduziert.
	dementsprechend anteilig reduziert.		Erste-Hilfe-Kurse gelten als
			Voraussetzung für die Erteilung einer
	# 1 W		Pflegeerlaubnis und werden nicht auf
			die geforderten 12 Fortbildungsstunden
	161		angerechnet.
(7)	Betreut die Kindertagespflegeperson	(6)	Betreut die Kindertagespflegeperson ein
	ein Kind, für das sie nach § 6 Abs. 6	•	Kind, für das sie nach § 6 Abs. 11 dieser
	dieser Satzung einen erhöhten Satz		Satzung einen erhöhten Satz ausgezahlt
	ausgezahlt bekommt, wird die Anzahl		bekommt, wird die Anzahl der in der

1 1 20 1 1 1	
der in der Pflegeerlaubnis	Erlaubnis zur Kindertagespflege
festgesetzten Kinder um mindestens	festgesetzten Kinder um mindestens ein
ein Kind reduziert.	Kind reduziert.
§ 6 Gewährung von Geldleistungen an die	§ 6 Gewährung von Geldleistungen an die
Kindertagespflegeperson	Kindertagespflegeperson
(1) Die laufende Geldleistung an die	(1) Die laufende Geldleistung an die
Kindertagespflegeperson wird, ab	Kindertagespflegeperson wird, ab
Beginn der Eingewöhnungsphase des	Beginn der Eingewöhnungsphase des
Kindes, als monatliche Geldleistung für	Kindes, als monatliche Geldleistung für
ganze Monate gewährt.	ganze Monate gewährt.
(2) Die laufende Geldleistung umfasst die	(2) Die laufende Geldleistung umfasst die
Erstattung angemessener Kosten, die	Erstattung angemessener Kosten, die
der Kindertagespflegeperson für den	der Kindertagespflegeperson für den
Sachaufwand entstehen, und einen	Sachaufwand entstehen, und einen
Betrag zur Anerkennung der	Betrag zur Anerkennung der
Förderungsleistung und wird anhand	Förderungsleistung und wird anhand der
der im Antrag festgelegten wöchentlichen Betreuungsstundenzahl	im Antrag festgelegten wöchentlichen
ermittelt und bewilligt.	Betreuungsstundenzahl ermittelt und
Der Sachaufwand wird mit 1,75 € je	bewilligt.
Stunde festgelegt und ist grundsätzlich	
in den folgenden Stundensätzen	
enthalten.	
Es werden folgende Stundensätze	
zugrunde gelegt:	
Für die Betreuung von unter 2 jährigen	
Kindern:	
a) 5,00 € (davon 1,75 € für	
Sachaufwand) für	
Kindertagespflegepersonen mit	
Einführungskurs nach DJI-	
Curriculum bzw.	A
Tätigkeitsvorbereitender	
Grundqualifizierung nach QHB	
b) 5,50 € (davon 1,75 € für	
Sachaufwand) für	*
Kindertagespflegepersonen mit abgeschlossener Qualifizierung,	
siehe § 5 Abs. 2. dieser Satzung	* .
c) 6,00 € (davon 1,75 € für	*
Sachaufwand) für	
Kindertagespflegepersonen, die	
die Voraussetzungen laut	
Buchstabe b) erfüllen und	
mindestens seit 3 Jahren als	

Kindertagespflegeperson tätig sind.

für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern:

- a) 4,50 € (davon 1,75 € für Sachaufwand) für Kindertagespflegepersonen mit Einführungskurs nach DJI-Curriculum bzw. Tätigkeitsvorbereitender Grundqualifizierung nach QHB
- b) 5,00 € (davon 1,75 € für Sachaufwand) für Kindertagespflegepersonen mit abgeschlossener Qualifizierung, siehe § 5 Abs. 2. dieser Satzung
- c) 5,50 € (davon 1,75 € für Sachaufwand) für Kindertagespflegepersonen, die die Voraussetzungen laut Buchstabe b) erfüllen und mindestens seit 3 Jahren als Tagespflegeperson tätig sind.

für die Betreuung von über 3-jährigen Kindern:

- a) 4,00 € (davon 1,75 € für Sachaufwand) für Kindertagespflegepersonen mit Einführungskurs nach DJI-Curriculum bzw. Tätigkeitsvorbereitender Grundqualifizierung nach QHB
- b) 4,50 € (davon 1,75 € für Sachaufwand) für Kindertagespflegepersonen mit abgeschlossener Qualifizierung, siehe § 5 Abs. 2. dieser Satzung
- c) 5,00 € (davon 1,75 € für Sachaufwand) für Kindertagespflegepersonen, die die Voraussetzungen laut Buchstabe b) erfüllen und mindestens seit 3 Jahren als Tagespflegeperson tätig sind.

Die Berechnung der monatlichen Geldleistung wird wie folgt vorgenommen: Stundensatz x wöchentliche Betreuungszeit x 4,3 Wochen pro Monat. In diesem Monatsbetrag ist der Sachaufwand enthalten. Die Berechnung des Sachaufwandes erfolgt nach der Berechnung der Betriebsausgabenpauschale nach den "Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege" in der jeweils gültigen Fassung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Bei Kindertagespflegepersonen, die die Kinder im Haushalt der Eltern betreuen, wird die laufende Geldleistung auf den Anteil der Förderungsleistung beschränkt, d. h. es wird im Gegensatz zu Kindertagespflegepersonen, die die Kinder außerhalb des Haushalts der Eltern betreuen, kein Sachaufwand in Höhe von 1,75 € je Stunde erstattet. Zusätzlich können allerdings auf Antrag Fahrtkosten erstattet werden. (3) Für die laufende Geldleistung nach Absatz 2 werden die in der "Anlage I, Stundensätze für die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson" genannten Stundensätze zugrunde gelegt. (4) Die Berechnung der monatlichen Geldleistung wird wie folgt vorgenommen: Stundensatz x wöchentliche Betreuungszeit x 4,3 Wochen pro Monat. (5) Die Berechnung des Sachaufwandes erfolgt nach der Berechnung der Betriebsausgabenpauschale nach den "Fakten und Empfehlungen zu den

	Regelungen in der Kindertagespflege" in der jeweils gültigen Fassung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
	(6) Die Höhe der laufenden monatlichen Geldleistung unterliegt einer jährlichen Anpassung. Die jährliche Anpassung richtet sich in der Höhe nach der Fortschreibungsrate für die jährliche Anpassung der Kindertagespflegepauschalen gem. § 24 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 37 Kibiz NRW, die gem. § 37 Abs. 2 KiBiz NRW in jedem Dezember von der Obersten Landesjugendbehörde für das jeweils im folgenden Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr festgelegt und veröffentlicht wird. Die Anpassung erfolgt jährlich zum 01.08. des Folgejahres und wird aufgerundet auf volle Centbeträge. Diese jährliche Anpassung erfolgt erstmalig zum 01.08.2021.
	(7) Bei Kindertagespflegepersonen, die die Kinder im Haushalt der Eltern betreuen, wird die laufende Geldleistung auf den Anteil der Förderungsleistung beschränkt, d.h. es wird im Gegensatz zu Kindertagespflegepersonen, die die Kinder außerhalb des Haushalts der Eltern betreuen, kein Sachaufwand je Stunde erstattet. Zusätzlich können allerdings auf Antrag Fahrtkosten erstattet werden
(3) Auf Antrag erstattet das Jugendamt nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung.	(8) Auf Antrag erstattet das Jugendamt nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung.
(4) Die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung wird der Kindertagespflegeperson ebenfalls auf Antrag erstattet.	(9) Die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung wird der Kindertagespflegeperson ebenfalls auf Antrag erstattet.

- (5) Für außergewöhnliche Betreuungszeiten
 - vor 07:00 Uhr werktags,
 - nach 17:00 Uhr werktags,
 - an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen

wird 2,00 € pro Stunde zusätzlich gewährt. Die Zeiten werden immer auf ganze Stunden aufgerundet.

Bei Übernachtungen wird die Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr als Nachtbereitschaftszeit mit 4 Stunden anerkannt, die zu der Wochenstundenzahl gerechnet und zusätzlich mit 2,00 € pro Stunde gefördert wird.

- (6) Erhält ein Kind Eingliederungshilfe gemäß §§ 76 ff. SGB IX, so wird der Tagespflegeperson der 3,5-fache Satz der Förderungsleistung plus einfachen Sachaufwand ausgezahlt.
- (7) Abweichend von Absatz 1 wird für den Fall, dass die Kindertagespflegeperson aufgrund von Urlaub, Krankheit und Fortbildung ausfällt, die Geldleistung für einen Zeitraum von 30 Arbeitstagen ausgehend von fünf Betreuungstagen pro Woche, fortgezahlt. Bei einer anderen Verteilung als auf 5 Tage pro Woche erhöht oder vermindert sich der Anspruch entsprechend. Des Weiteren gelten die gesetzlichen Feiertagsregelungen. Darüber hinaus gezahlte Beträge sind zurück zu zahlen. Die Berechnung erfolgt in diesem Fall taggenau. Begründete Ausfallzeiten des Kindes werden durchgezahlt. Zur Geldleistung zählen alle in diesem Paragrafen aufgeführten Beträge.

- (10) Für außergewöhnliche Betreuungszeiten
 - vor 07:00 Uhr werktags,
 - nach 17:00 Uhr werktags,
 - an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen

wird 2,00 € pro Stunde zusätzlich gewährt. Die Zeiten werden immer auf ganze Stunden aufgerundet.

Bei Übernachtungen wird die Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr als Nachtbereitschaftszeit mit 4 Stunden anerkannt, die zu der Wochenstundenzahl gerechnet und zusätzlich mit 2,00 € pro Stunde gefördert wird.

Die Höhe dieser Pauschale unterliegt ebenfalls einer jährlichen Anpassung entsprechend § 6 Abs. 6 dieser Satzung.

- (11) Erhält ein Kind Eingliederungshilfe gemäß §§ 76 ff. SGB IX, so wird der Kindertagespflegeperson der 3,5-fache Satz der Förderungsleistung plus einfachem Sachaufwand ausgezahlt.
- (12)Abweichend von Absatz 1 wird für den Fall, dass die Kindertagespflegeperson aufgrund von Urlaub, Krankheit und Fortbildung ausfällt, die Geldleistung für einen Zeitraum von 30 Arbeitstagen, ausgehend von fünf Betreuungstagen pro Woche, fortgezahlt. Bei einer anderen Verteilung als auf 5 Tage pro Woche erhöht oder vermindert sich der Anspruch entsprechend. Des Weiteren gelten die gesetzlichen Feiertagsregelungen. Darüber hinaus gezahlte Beträge sind zurück zu zahlen. Die Berechnung erfolgt in diesem Fall taggenau. Begründete Ausfallzeiten des Kindes werden durchgezahlt. Zur Geldleistung zählen alle in diesem Paragrafen aufgeführten Beträge.

- (8) Sollte der im Antrag auf Förderung festgelegte wöchentliche
 Betreuungsumfang regelmäßig mit mehr als drei Stunden unterschritten werden, so ist das Jugendamt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
 Eine Unterlassung von Änderungsmitteilungen diesbezüglich kann zur Folge haben, dass zu viel gezahlte Geldleistungen an das Jugendamt zurückgezahlt werden müssen.
- festgelegte wöchentliche
 Betreuungsumfang regelmäßig mit mehr
 als drei Stunden unterschritten werden,
 so ist das Jugendamt hiervon
 unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eine
 Unterlassung von
 Änderungsmitteilungen diesbezüglich
 kann zur Folge haben, dass zu viel
 gezahlte Geldleistungen an das
 Jugendamt zurückgezahlt werden
 müssen.
- (9) Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 KiBiz NRW erhält die Tagespflegeperson für jedes ihr zugeordnete Kind einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 1 Std./wöchentlich für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit; hierzu zählen auch das Erstellen von Bildungsdokumentationen und Förderplänen für die einzelnen Kinder sowie die Durchführung von Elterngesprächen und Konzeptionstagen außerhalb der Öffnungszeiten.
- (14) Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 KiBiz NRW erhält die Kindertagespflegeperson für jedes ihr zugeordnete Kind einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 1 Std./wöchentlich für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit; hierzu zählen auch das Erstellen von Bildungsdokumentationen und Förderplänen für die einzelnen Kinder sowie die Durchführung von Elterngesprächen und Konzeptionstagen außerhalb der Öffnungszeiten.

§ 7 Erstattungen

- (1) Folgende Auslagen können der Kindertagespflegeperson auf Antrag erstattet werden:
 - Führungszeugnisse (100 %)
 - Erste Hilfe Kurs für die Erste Hilfe am Kind (100 %)
 - Qualifizierungskurse (75 %)
 - Fort- und
 Weiterbildungsmaßnahmen (75 %)
 - Fort-und
 Weiterbildungsmaßnahmen im
 Sinne des § 5 Abs. 6 (100%)

§ 7 Erstattungen

Folgende Auslagen können der Kindertagespflegeperson auf Antrag erstattet werden:

- Führungszeugnisse (100 %)
- Erste Hilfe Kurse für Kleinkinder (100%)
- Qualifizierungskurse (75 %)
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (75 %)
- Fort-und
 Weiterbildungsmaßnahmen im
 Sinne des § 5 Abs. 5 (100 %)

§ 8 Einmalige Beihilfen

Kindertagespflegepersonen können gegebenenfalls einmalige Beihilfen beantragen. Die Bestimmungen hierzu

§ 8 Einmalige Beihilfen

Kindertagespflegepersonen können gegebenenfalls einmalige Beihilfen beantragen. Die Bestimmungen hierzu befinden sich in der "Richtlinie einmalige befinden sich in der "Richtlinie einmalige Beihilfen für Kindertagespflegepersonen" (Anlage I dieser Satzung).

Beihilfen für Kindertagespflegepersonen" (Anlage II dieser Satzung).

§ 9 Mietkostenzuschüsse

§ 9 Mietkostenzuschüsse

- (1) Ist eine Großtagespflege im Sinne des § 22 Abs. 3 KiBiz NRW im Rahmen der Bedarfsplanung und nach Absprache mit dem Jugendamt eingerichtet worden, kann auf Antrag ein Mietkostenzuschuss in Höhe von bis zu 80 % der Warmmiete, höchstens aber 600,00 € monatlich gewährt werden. Stromkosten gehören nicht zur Warmmiete und sind über den Sachaufwand zu finanzieren.
- (1) Ist eine Großtagespflege im Sinne des § 22 Abs. 3 KiBiz NRW im Rahmen der Bedarfsplanung und nach Absprache mit dem Jugendamt eingerichtet worden, kann auf Antrag ein Mietkostenzuschuss in Höhe von bis zu 80 % der Warmmiete, höchstens aber 600,00 € monatlich gewährt werden. Stromkosten gehören nicht zur Warmmiete und sind über den Sachaufwand zu finanzieren.
- (2) Das Jugendamt kann
 Kindertagespflegepersonen, die in
 extra dafür angemieteten
 Räumlichkeiten Tagespflegekinder
 betreuen, auf Antrag ebenfalls einen
 Zuschuss zu den Mietkosten in Höhe
 von bis zu 80 % der Warmmiete,
 höchstens aber 350,00 € monatlich
 gewähren. Stromkosten gehören nicht
 zur Warmmiete und sind über den
 Sachaufwand zu finanzieren.
- (2) Das Jugendamt kann
 Kindertagespflegepersonen, die in extra
 dafür angemieteten Räumlichkeiten
 Tagespflegekinder betreuen, auf Antrag
 ebenfalls einen Zuschuss zu den
 Mietkosten in Höhe von bis zu 80 % der
 Warmmiete, höchstens aber 350,00 €
 monatlich gewähren. Stromkosten
 gehören nicht zur Warmmiete und sind
 über den Sachaufwand zu finanzieren.
- (3) Der Zuschuss nach Absatz 1 und Absatz 2 wird nur dann gezahlt, wenn dadurch zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen werden, die im Rahmen der Bedarfsplanung notwendig sind. Das Jugendamt entscheidet nach eingehender Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Mietkostenzuschusses erfüllt sind. Mietkostenzuschüsse stellen eine freiwillige Leistung des Jugendamtes dar, es besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Der Zuschuss nach Absatz 1 und Absatz 2 wird nur dann gezahlt, wenn dadurch zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen werden, die im Rahmen der Bedarfsplanung notwendig sind. Das Jugendamt entscheidet nach eingehender Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Mietkostenzuschusses erfüllt sind. Mietkostenzuschüsse stellen eine freiwillige Leistung des Jugendamtes dar, es besteht kein Rechtsanspruch.

§ 10 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

§ 10 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

- (1) Kindertagespflegepersonen haben nach § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss unaufgefordert und unverzüglich schriftlich über wichtige Ereignisse zu
- (1) Kindertagespflegepersonen haben nach § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.

unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:

- Beginn und Beendigung eines Kindertagespflegeverhältnisses;
- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit;
- Änderung der familiären Verhältnisse im Haushalt der Kindertagespflegeperson;
- Fehl- und Ausfallzeiten; siehe hierzu §
 6 Abs. 7;
- Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetzes der Kindertagespflegeperson oder der betreuten Kinder;
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung;
- Bedeutsame Veränderungen der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege praktiziert wird, insbesondere Wechsel der Räumlichkeiten.
- (2) Den Erziehungsberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage der §§ 60 ff. SGB I. Sie haben ferner das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung gem. § 3 dieser Satzung nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

Hierzu zählen unter anderem:

- Beginn und Beendigung eines Kindertagespflegeverhältnisses;
- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit;
- Änderung der familiären Verhältnisse im Haushalt der Kindertagespflegeperson;
- Fehl- und Ausfallzeiten; siehe hierzu §
 6 Abs. 12;
- Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetzes der Kindertagespflegeperson oder der betreuten Kinder;
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung;
- Bedeutsame Veränderungen der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege praktiziert wird, insbesondere Wechsel der Räumlichkeiten.
- (2) Den Erziehungsberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage der §§ 60 ff. SGB I. Sie haben ferner das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung gem. § 3 dieser Satzung nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

D. Sonstiges	D. Sonstiges
§ 11 Inkrafttreten	§ 11 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein- Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 19.05.2015 außer Kraft. Grevenbroich, 30.04.2020	Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 30.04.2020 außer Kraft. Grevenbroich,
Gez. Petrauschke Landrat	Gez. Petrauschke Landrat

Rhein-Kreis Neuss

51 - Jugendamt



Sitzungsvorlage-Nr. 51/0859/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	27.10.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 3.1

Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Sachverhalt:

Herr Lonnes hat in der Sitzung des Jugendhilfeausschuss am 16.06.2021 ausführlich mündlich über die Reform des SGB VIII berichtet.

Die Reform hat weitreichende Änderungen in der Jugend- und Familienhilfe zur Folge, welche in den nächsten Jahren erhebliche Auswirkungen auf den Personalbedarf, sowie auf die Inanspruchnahme von Hilfen haben wird. Der Vorsitzende Herr Rosellen hat deshalb angeregt, dass sich der Jugendhilfeausschuss diesbezüglich noch einmal auseinandersetzt.

Die zentralen Änderungen hat das Deutsche Institut für Jugend- und Familienhilfe (DIJuF) wie folgt zusammengefasst:

- I. Verbesserter Kinder- und Jugendschutz
 - Zusammenarbeit an Schnittstellen (Berufsgeheimnisträgerinnen, Familiengerichtsbarkeit, Strafverfolgung)
 - Regelungen zur Betriebserlaubnis
 - Auslandsmaßnahmen
- II. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen aufwachsen
 - Verbesserung der Hilfeplanung
 - Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe
 - Dauerverbleibensanordnung
 - Junge Volljährige und Careleaver
 - Gemeinsame Wohnformen für Eltern und Kinder

- III. Hilfen aus einer Hand (Große Lösung) in drei Stufen bis zum Jahr 2028
 - Erste Stufe: Stärkung der Inklusion im SGB VIII und Schnittstellenbereinigung
 - Zweite Stufe: Verfahrenslotsin (ab 2024)
 - Dritte Stufe: Sachliche Zuständigkeit der Kinder-und Jugendhilfe für alle Kinder
- IV. Prävention vor Ort
 - Allgemeine Stärkung von Niedrigschwelligkeit
 - Konkretisierung, Änderung und Verschiebung von Leistungstatbeständen
- V. Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien
 - Selbstbestimmung junger Menschen
 - Stärkung junger Menschen und ihrer Familien bei der Inanspruchnahme von Hilfen und bei der Hilfeplanung
 - Stärkung von Beschwerdemöglichkeiten und Selbstvertretungen

Die Ausführungen zu den einzelnen Punkten befinden sich im Anhang.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Anlagen:

Überblick_SGB VIII-Reform



Dr. Janna Beckmann/Katharina Lohse*

SGB VIII-Reform: Überblick über das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz¹

Ende 2018 wurde mit dem Mitreden-Mitgestalten-Dialogprozess ein zweiter Anlauf zur Modernisierung des SGB VIII gestartet.² Nach Auswertung mehrerer Sitzungen einer interdisziplinär zusammengesetzten Arbeitsgruppe, einer wissenschaftlichen Begleitung, einer Online-Konsultation von Betroffenen und Fachkräften sowie der Ergebnisse verschiedener Dialogforen und der Arbeitsgruppe Kinder psychisch und suchtkranker Eltern³ legte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Oktober 2020 einen Referentenentwurf⁴ vor. Im Dezember folgte der Regierungsentwurf⁵, im März 2021 dann die Änderungsvorschläge des Bundesrats sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung, im April 2021 die Beschlussfassung des Bundestags nach Änderungen durch den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 7.5. zugestimmt. Die Regelungen treten – mit Ausnahme der Regelungen der zweiten und dritten Stufe der Inklusiven Lösung – mit der Verkündung in Kraft.

Die zentralen Änderungen der fünf Schwerpunktthemen des KJSG werden im Folgenden überblicksartig vorgestellt.

I. Verbesserter Kinder- und Jugendschutz

Die Änderungen im Bereich Kinder- und Jugendschutz beziehen sich im Wesentlichen auf drei Themenbereiche: (1.) Zusammenarbeit an Schnittstellen, (2.) Regelungen zur Betriebserlaubnis sowie (3.) Auslandsmaßnahmen.

1. Zusammenarbeit an Schnittstellen

Gute Kooperation an den Schnittstellen ist für einen gelingenden Kinderschutz essenziell. Oft

* Verf. *Beckmann* ist Leiterin der Abteilung Rechtsberatung/Rechtpolitik/Forschung im Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Heidelberg; Verf. *Lohse* ist Fachliche Leitung des DIJuF, Heidelberg.

S. www.mitreden-mitgestalten.de, Abruf: 26.3.3021.

Der vorliegende Aufsatz ist eine nach Verabschiedung des KJSG aktualisierte Version des Beitrags *Beckmann/Lohse* JAmt 2021, 178, welcher auf einer gekürzten Fassung des Aufsatzes *Beckmann/Lohse* RdJB 2021, 10, basiert. Wir danken der RdJB für die Möglichkeit der Veröffentlichung.

Arbeitsgruppe Kinder psychisch- und suchtkranker Eltern Abschlussbericht, 2020, abrufbar unter www.ag-kpke.de/vom-auftrag-zur-umsetzung-praesentation-des-abschlussberichts/, Abruf: 26.3.2021.

Abrufbar unter www.dijuf.de/files/downloads/2020/Referentenentwurf%20eines%20Gesetzes%20zur%20St%C3%A4rkung%20von%20Kindern%20und%20Jugendlichen_05.10.2020.pdf.

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 2.12.2020, abrufbar unter www.bmfsfj.de/blob/162870/0a99cae2e3f9dfe12f6e6c281faba 933/kinder-und-jugendstaerkungsgesetzdata.pdf, vom 25.1.2021, BT-Drs. 19/26107, abrufbar unter https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/261/1926107.pdf, Abruf: jew. 26.3.2021.

ergibt sich ein klares Bild von der Situation eines Kindes oder einer Jugendlichen (m/w/d**) erst in der Zusammenschau verschiedener Beobachtungen und durch die Zusammenführung der Perspektiven verschiedener Disziplinen. Die verschiedenen Kinderschutz-Akteurinnen haben verschiedene Aufgaben, die für einen effektiven Schutz möglichst nahtlos ineinandergreifen sollen. Funktioniert das Ineinandergreifen nicht, besteht gerade an den Schnittstellen ein hohes Risiko, dass das Kind oder die Jugendliche und sein bzw. ihr Schutz aus dem Blick geraten.

a) Berufsgeheimnisträgerinnen

Eine zentrale Schnittstelle im Kinderschutz ist diejenige zwischen dem Jugendamt und den sog. Berufsgeheimnisträgerinnen, also den Personen, die im beruflichen Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und ihren Familien stehen und die grundsätzlich der strafbewehrten Schweigepflicht gem. § 203 StGB unterliegen, aber unter bestimmten Voraussetzungen – auch ohne eine Schweigepflichtentbindung der Betroffenen – das Jugendamt über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung informieren dürfen (§ 4 KKG).

Künftig soll das Jugendamt Berufsgeheimnisträgerinnen, die dem Jugendamt gem. § 4 KKG Daten übermittelt haben, ausdrücklich in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung beteiligen müssen, sofern der wirksame Schutz des Kindes hierdurch nicht gefährdet und dies nach seiner fachlichen Einschätzung erforderlich ist (§ 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII nF). Zu betonen ist, dass die Einbeziehung von Berufsgeheimnisträgerinnen Gefährdungseinschätzung schon nach jetziger Rechtslage möglich und ggf. sogar geboten ist. Mit der ausdrücklichen Aufnahme in das Gesetz soll daher vor allem Rechtssicherheit für die handelnden Akteurinnen geschaffen werden.⁶ Die datenschutzrechtliche Unsicherheit wird durch die Neuregelung allerdings nicht aufgelöst. Liegt keine Einwilligung der Betroffenen in die Einbeziehung vor, wäre in Bezug auf anvertraute Daten eine Weitergabe wohl nur über § 65 Nr. 4 SGB VIII zu rechtfertigen, indem Berufsgeheimnisträgerinnen auch zu den Fachkräften gezählt werden, die zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzugezogen werden.

Gestärkt werden soll die Zusammenarbeit außerdem durch die Einführung einer Sollverpflichtung des Jugendamts, der meldenden Berufsgeheimnisträgerin zeitnah eine Rückmeldung zu geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder der Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder der Jugendlichen tätig geworden und noch tätig ist (§ 4 Abs. 4 KKG nF). Auch diese Regelung war zunächst auf Ärztinnen und Angehörige anderer Heilberufe beschränkt, ist aber nach der Kabinettssitzung auf alle Berufsgeheimnisträgerinnen ausgedehnt worden. Hinter dieser Regelung steht die Erkenntnis aus der Evaluation des KKG, dass eine solche Rückmeldung nicht nur im Einzelfall, sondern auch im Allgemeinen für die Kooperationsbeziehung förderlich ist.⁷

Die zunächst vorgesehene Umstellung des § 4 KKG mit einer Voranstellung der Befugnis zur Information des Jugendamts ist in der Beschlussfassung des Bundestags infolge von massiver Kritik weggefallen. Dh, es bleibt nun bei der bisherigen Struktur der Regelung, nach der in Absatz 1 zunächst die Pflicht der Berufsgeheimnisträgerin zur Erörterung der Situation mit Kind und Eltern und zum Hinwirken auf die Annahme von Hilfen geregelt ist, und Absatz 3 die Befugnis zur Information des Jugendamts regelt. Hinzugekommen ist allerdings in

^{**} Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entsprechend jeweils in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

⁶ RegE BT-Drs. 19/26107, 77 (Fn. 5).

⁷ RegE BT-Drs. 19/26107, 42, 131 (Fn. 5).

S. zB Goldberg/Radewagen JAmt 2020, 622.

Absatz 3 Satz 3 eine Sollpflicht für Ärztinnen und andere Gesundheitsberufe zur unverzüglichen Information des Jugendamts, wenn dessen Tätigwerden zur Abwendung einer dringenden Gefahr erforderlich ist.

b) Familiengerichtsbarkeit

Die Zusammenarbeit von Jugendamt und Familiengericht im Kinderschutz ist in den letzten Jahren nach verschiedenen gescheiterten Kinderschutzfällen noch einmal besonders in den Fokus gerückt.⁹

Der im KJSG gewählte Ansatz, diese Schnittstelle zu stärken, überzeugt jedoch nicht: In Erstverfahren und Überprüfungsverfahren wegen Kindeswohlgefährdung soll das Jugendamt künftig den Hilfeplan dem Familiengericht stets vorlegen müssen, in sonstigen Sorge- und Umgangsverfahren auf Verlangen des Familiengerichts (§ 50 Abs. 2 S. 2, 3 SGB VIII nF). Es ist zu befürchten, dass die potenzielle Vorlage des Hilfeplans im familiengerichtlichen Verfahren – über die die Betroffenen vorab zu informieren wären – nachteilige Rückwirkungen auf die Hilfe- und Vertrauensbeziehung zwischen Jugendamt und Familie haben wird. Auch wird die regelhafte Weitergabe nicht zu qualifizierteren Stellungnahmen des Jugendamts führen; im Gegenteil, die Fokussierung auf die Hilfepläne könnte bewirken, dass die Fachkräfte ihre in § 50 Abs. 2 SGB VIII konkret beschriebenen Aufgaben weniger sorgfältig wahrnehmen und stattdessen schlicht die Hilfepläne übermitteln. Hinzugekommen ist in der Beschlussfassung des Bundestags allerdings zumindest eine Beschränkung der Vorlagepflicht auf das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfegewährung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen.

c) Strafverfolgung

Um mehrfach straffällig gewordene Jugendliche sowie Kinder und Jugendliche mit multiplen Problemlagen besser begleiten zu können, soll künftig das Instrument von sog. Fallkonferenzen verstärkt in den Blick genommen werden. Verschiedene Akteure, insbesondere Jugendamt, Jugendstaatsanwaltschaft und Polizei, aber auch Schule, Ausländerbehörde und Gesundheitsbereich sollen nicht nur strukturell, sondern auch im Einzelfall eng zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit im Einzelfall ist auch schon jetzt unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen möglich und mancherorts seit Langem in der Praxis verankert (zB Ludwigshafener Haus des Jugendrechts 12). Dort, wo das nicht der Fall ist, mag diese Regelung den gewünschten Anstoß zur Praxisentwicklung geben.

Stärkungsbedarf sieht das KJSG auch in Bezug auf den Informationsfluss bei Kindeswohlgefährdung, insbesondere durch sexualisierte Gewalt. von den Strafverfolgungsbehörden an das Jugendamt. Nr. 35 Mistra (Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen) sieht bislang eine Mitteilung vor, wenn ein Tätigwerden des Jugendamts zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich erscheint. Nach dem § 5 KKG neu soll das Jugendamt künftig informiert werden, wenn im Strafverfahren "gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen" bekannt werden. Anhaltspunkte liegen insbesondere dann vor, wenn das Kind oder die Jugendliche mit einer Person, die verdächtigt wird, eine einschlägige Straftat begangen zu haben, in einem Haushalt lebt oder Umgang hat bzw. haben wird. 13 Dem Vorschlag des

S. www.jurelu.bildungsblogs.net, Abruf: 26.3.2021.

S. hierzu zusammenfassend *Beckmann/Lohse* JAmt 2019, 490.

Dem Vorschlag des Bundesrats, die geplante Neuregelung zu streichen, weil die Vorlagepflicht die Funktion des Hilfeplans, vertrauliche Absprachen mit der Familie treffen zu können, konterkarieren würde, folgte die Bundesregierung nicht, BT-Drs. 19/27481, 87.

¹¹ RegE BT-Drs. 19/26107, 114 (Fn. 5).

Der Vorschlag deckt sich insoweit mit einer Gesetzesinitiative des Landes Nordrhein-Westfalen, die vor-

Bundesrats, zu prüfen, ob eine § 5 KKG neu entsprechende Mitteilungspflicht der Jugendämter gegenüber den Strafverfolgungsbehörden eingeführt werden soll, wurde nicht entsprochen. Denn eine solche Mitteilungspflicht hätte zur Folge, dass Betroffene keine Beratung oder Hilfe in Anspruch nehmen könnten, ohne mit der Einschaltung der Strafverfolgung rechnen zu müssen – was einem wirksamen Schutz zuwiderliefe.¹⁴

Auch der Vorschlag des Bundesrats, eine *Pflicht für Jugendämter zur Informationsweitergabe* an Dritte in Fällen abstrakter Kindeswohlgefährdung einzuführen, ist im beschlossenen Gesetz nicht aufgegriffen. Das gleiche gilt für den Vorschlag zur Einführung einer *Erlaubnis für Ärztinnen, sich fallbezogen interkollegial auszutauschen*, sofern sich aus der Zusammenschau gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben könnten. Fachverbände äußerten sich zu beiden Vorschlägen mit Blick auf den Erhalt des vertrauensbasierten Kinderschutzsystems in Deutschland kritisch. Ein der Schutzsystems in Deutschland kritisch.

Aufgenommen wurde hingegen in § 8a Abs. 5 SGB VIII nF die Regelung einer Pflicht zum Abschluss von Vereinbarungen mit Tagespflegepersonen, wonach diese entsprechend den freien Trägern (§ 8a Abs. 4 SGB VIII nF) bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen und das Jugendamt im Fall der Erforderlichkeit informieren.

2. Betriebserlaubnisverfahren

Zur Verbesserung des Schutzes von Kindern in Einrichtungen werden weitere Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis eingeführt, nämlich (1.) die Zuverlässigkeit des Trägers sowie (2.) das Vorhandensein eines Gewaltschutzkonzepts, eines geeigneten Verfahrens zur Selbstvertretung sowie der Möglichkeit zur Beschwerde außerhalb der Einrichtung (§ 45 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 2, 4 SGB VIII nF) sowie (3.) der Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung.

Weitgehend begrüßt wird die Regelung einer *gegenseitigen Informationspflicht* zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der eine Einrichtung belegt, und der betriebserlaubniserteilenden Behörde über Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung zu beeinträchtigen (§ 47 Abs. 2 SGB VIII nF).

Weiter wird der *Einrichtungsbegriff* legaldefiniert. Die Definition entspricht weitgehend den in der Rechtsprechung entwickelten Kriterien. In der Praxis bereitete insbesondere die Frage, ob familienähnliche Wohnformen unter die Betriebserlaubnis fallen, Probleme. In § 45a SGB VIII nF wird nun klargestellt, dass diese nur dann erlaubnispflichtig sind, wenn sie organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. ¹⁷ Der Formulierungsvorschlag wird jedoch nach wie vor als zu ungenau kritisiert. ¹⁸

¹⁵ BT-Drs. 19/27481, 74 und 97.

schlägt, § 17 Nr. 5 EGGVG (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz) dergestalt zu ändern, dass künftig verfahrensüberschreitende Mitteilungen schon zur Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder einer Jugendlichen zulässig sein sollen (Wegfall des Erfordernisses der Erheblichkeit der Gefährdung), BR-Drs. 476/20.

¹⁴ BT-Drs. 19/27481, 99.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e. V. ua Gemeinsame Stellungnahme vom 20.11.2020, abrufbar unter www.dijuf.de/files/downloads/2020/SGB%20VIII-Reform/Stellungnahme Kinderschutz Verbände ua 14.01.2021.pdf.

Auch der Bundesrat kritisiert die vorgeschlagene Legaldefinition, den vorgesehenen Landesrechtsvorbehalt und die Formulierung zu familienanalogen Betreuungsformen. Seinen Alternativvorschlag hat die Bundesregierung jedoch nicht übernommen, BT-Drs. 19/27481, 84 ff.

Ua Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (DV) Stellungnahme DV 33/20 vom 24.11.2020, 18, abrufbar unter www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-

3. Auslandsmaßnahmen

Der seitens der Politik erhobenen Forderung nach schärferen Kontrollen bei Auslandsmaßnahmen kommt der Entwurf nach und sieht in § 38 SGB VIII nF, in dem alle Bestimmungen zu Auslandsmaßnahmen zusammengeführt werden, insbesondere vor, dass die leistungserbringende Einrichtung oder Person durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor Ort zu überprüfen ist und dass auch die Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans am Ort der Leistungserbringung, also im Ausland erfolgen soll. ¹⁹ Darüber hinaus wird künftig ausdrücklich im SGB VIII festgeschrieben, dass eine Unterbringung im Ausland nur erfolgen soll, wenn das sog. Konsultationsverfahren durchgeführt wurde, also der Unterbringungsstaat sein Einverständnis mit der Unterbringung erklärt hat (s. Art. 56 Brüssel IIa-VO²⁰ bzw. Art. 33 KSÜ²¹).

II. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen aufwachsen

1. Verbesserung der Hilfeplanung

Zur Hilfeplanung finden sich zum einen Neuregelungen in § 36 SGB VIII nF, zum anderen sollen in einem neuen Paragrafen § 37c SGB VIII nF noch einmal die Besonderheiten bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie zusammengeführt werden. In § 36 SGB VIII nF wird ausdrücklich geregelt, dass Geschwisterbeziehungen bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe berücksichtigt werden sollen. Dies entspricht schon jetzt dem fachlichen Standard in der Kinder- und Jugendhilfe; die ausdrückliche Aufnahme in das Gesetz soll dies stärken und wird von den Fachverbänden übergreifend begrüßt.²² Zudem wird der Kreis derjenigen, die an den Hilfeplangesprächen zu beteiligen sind, erweitert. Soweit jeweils unter fachlichen Gesichtspunkten sinnvoll, sollen künftig beteiligt werden: andere Personen, Dienste oder Einrichtungen, die bei der Durchführung der Hilfe tätig werden, außerdem: öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule, und schließlich: die nicht sorgeberechtigten Eltern. Auch wenn die Einbeziehung auch nach bisheriger Rechtslage nicht ausgeschlossen ist, sondern vielmehr fachlich gerade erforderlich sein kann, stellt die klare gesetzliche Regelung in Anbetracht der bisher sehr unterschiedlichen Umsetzung in der Praxis eine deutliche Verbesserung dar.

Eltern, deren Kinder stationär oder teilstationär in der Kinder- und Jugendhilfe betreut

33-20_kinder-jugendstaerkungsgesetz.pdf; Deutscher Sozialgerichtstag e. V. Stellungnahme vom 26.10.2020, abrufbar unter www.sozialgerichtstag.de/stellungnahme-des-deutschen-sozialgerichtstages-e-v-zum-referen-tenentwurf-fuer-ein-gesetz-zur-staerkung-von-kindern-und-jugendlichen-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-kjsg/, Abruf: jew. 26.3.2021.

Den Vorschlag des Bundesrats, die geplanten Meldepflichten gegenüber der erlaubniserteilenden Behörde (Beginn und das geplante Ende der Leistungserbringung, Name und Anschrift der Leistungserbringerin, Aufenthaltsort des Kindes oder der Jugendlichen sowie Name und berufliche Ausbildung der mit der Erbringung der Hilfe betrauten Fachkräfte) zu streichen, lehnte die Bundesregierung ab, BT-Drs. 19/27481, 81 f.

Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 vom 27.11.2003 (Brüssel IIa-VO), ABI. EU 2003 L 338, 1.

Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19.10.1996 (Haager Kinderschutzübereinkommen [KSÜ]), BGBl. 2009 II, 602 (603).

ZB Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e. V. (IGfH) Stellungnahme vom 26.10.2020, 12, abrufbar unter https://igfh.de/sites/default/files/2020-10/Referentenentwurf_Stellungnahme_IGFH_26102020.pdf; AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. Stellungnahme vom 26.10.2020, 5, abrufbar unter https://afet-ev.de/assets/themenplattform/2020-10-26_AFET-Stellungnahme-Ref.-E-KJSG.pdf; Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ Stellungnahme vom 12.10.2020, 8, abrufbar unter www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2021/AGJ_StN_KJSG-RegE_Kurz_vor_dem_Zieleinlauf.pdf, Abruf: jew. 26.3.2021.

werden, erhalten einen *subjektiven Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung ihrer Beziehung zum Kind* (§ 37 Abs. 1 SGB VIII nF). Hintergrund ist die Beobachtung, dass im Moment der außerfamiliären Unterbringung die Hilfen für die Eltern in der Praxis häufig eingestellt werden.²³

2. Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe

Ganz neu soll in § 37b Abs. 1 SGB VIII nF die Verpflichtung für das Jugendamt eingeführt werden, zu gewährleisten, dass in Pflegeverhältnissen Schutzkonzepte entwickelt, angewendet und überprüft werden. Vier Bausteine sollten Expertinnen zufolge Schutzkonzepte enthalten: Sensibilisierung und Prozessplanung, Prävention, Handlungs- und Interventionskonzept, Aufarbeitungsprozesse.²⁴

3. Dauerverbleibensanordnung

Besonders wird Beginn Reformdebatte die kontrovers seit der Dauerverbleibensanordnung diskutiert. Das SGB VIII sieht schon in seiner jetzigen Fassung vor, dass - wenn eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar ist - mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder der Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden soll. Die Neuregeleung stärkt die Kontinuitätssicherung, indem in § 37c Abs. 1 SGB VIII nF formuliert wird, dass die Perspektivklärung in den Hilfeplangesprächen prozesshaft zu thematisieren und dokumentieren ist. In aller Regel darf sich ein Pflegeverhältnis allerdings nicht so verfestigen, dass es einer Adoption quasi gleichkommt. ²⁵ Das BGB ließ bisher daher eine gerichtliche Verbleibensanordnung nur zu, wenn das Kind bei einer Rückführung in seinem Wohl gefährdet wäre, wobei die Gefährdung auch gerade aus der Belastung durch die Trennung von der Pflegeperson resultieren kann.²⁶ Diese engen Voraussetzungen für eine Verbleibensanordnung wurden von Familiengerichten teilweise so interpretiert, dass diese nur befristet angeordnet werden könne. Daher wird künftig in § 1632 Abs. 4 BGB nF klargestellt, dass der Verbleib auch auf Dauer angeordnet werden kann, wenn sich die Verhältnisse bei den Eltern – trotz Hilfen – in der Vergangenheit nicht verbessert haben und auch nicht zu erwarten ist, dass sie dies in Zukunft werden und die Anordnung zudem zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Die Anordnung soll aufzuheben sein, wenn die Wegnahme von der Pflegeperson das Kind nicht mehr gefährdet (§ 1696 Abs. 3 BGB nF). Damit stellt sie aus Perspektive des Kindes gerade keine dauerhafte Sicherheit her. Ein echter Mehrwert hätte sich nur ergeben, wenn die Aufhebbarkeit einer Dauerverbleibensanordnung nicht schon bei Wegfall der Gefährdung, sondern erst dann möglich wäre, wenn die Rückkehr zu den Eltern dem Wohl des Kindes gerade dienen würde.

4. Junge Volliährige und Careleaver

Betreffend *junge Volljährige und Careleaver* beinhaltet das KJSG verschiedene Verbesserungen: Zunächst wird der Verpflichtungsgrad der Norm für Hilfe für junge Volljährige erhöht (§ 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII nF). Bedauerlicherweise wurden die Anregungen nicht aufgenommen, den Rechtsanspruchscharakter der Norm eindeutig²⁷ und die Voraussetzungen der Leistungsgewährung weniger defizitorientiert²⁸ zu formulieren. Klarer

²³ RegE BT-Drs. 19/26107, 93 (Fn. 5).

²⁴ Team "FosterCare": Fegert ua JAmt 2020, 234 ff.

²⁵ BVerfGE 25.11.2003 – 1 BvR 1248/03.

²⁶ BVerfG 22.5.2014 – 1 BvR 2882/13.

²⁷ ZB Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) Stellungnahme vom 26.10.2020, 5, abrufbar unter www.dijuf.de/files/downloads/2020/DIJuF-Stellungnahme_KJSG_2020-10-26.pdf.

Careleaver e. V. Positionspapier vom 25.10.2020, 4, abrufbar unter http://careleaverinitiativen.de/wp-content/uploads/2020/10/Positionspapier-SGB-VIII CLI 261020.pdf, Abruf: 26.3.2021.

ist künftig die sog. Coming-Back-Option geregelt (§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII nF). Junge Menschen kehren aus verschiedenen Gründen noch einmal in die Kinder- und Jugendhilfe zurück. Wichtig ist daher die gesetzgeberische Klarstellung, dass in dieser Situation Anspruch auf Fortsetzung der Hilfe bzw. bei gewandeltem Bedarf Anspruch auf eine andere Hilfe bestehen kann. ZT verlassen junge Menschen die Kinder- und Jugendhilfe auch in andere Sozialleistungssysteme wie SGB II, BaföG oder SGB IX. Damit dieser Übergang gut koordiniert und ohne Leistungsunterbrechung funktioniert, werden Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, ab einem Jahr vor dem im Hilfeplan vorgesehenen Hilfeende zu prüfen, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt (§ 41 Abs. 3 SGB VIII nF). Konkretisiert wird außerdem der sog. Nachbetreuungsanspruch. Insbesondere der Zeitraum und der Umfang der Beratung sollen im Hilfeplan festgehalten und überprüft und in regelmäßigen Abständen mit der jungen Volljährigen besprochen werden (§ 41a Abs. 2 SGB VIII nF). Schließlich kommt das KJSG der seit Langem erhobenen Forderung nach einer Reduzierung, wenn auch nicht der totalen Abschaffung, des Kostenbeitrags für junge Volljährige nach. Die Heranziehung aus dem Vermögen wird gestrichen und die Heranziehung aus dem Einkommen auf höchstens 25 % reduziert (§ 94 Abs. 6 SGB VIII nF). Es ist zu hoffen, dass die Landesgesetzgeber ihren Gestaltungsspielraum ("höchstens") nutzen und landesrechtlich ganz von einer Kostenheranziehung absehen.

5. Gemeinsame Wohnformen für Eltern und Kinder

Neu geregelt ist in § 19 Abs. 2 SGB VIII nF die Möglichkeit, mit Zustimmung des betreuten Elternteils auch den anderen Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung mit einzubeziehen, soweit dies dem Leistungszweck dient, was auch die gemeinsame Betreuung umfassen kann. Bisher war eine gemeinsame Unterbringung von Eltern und Kind ausschließlich als Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII möglich.

III. Hilfen aus einer Hand

Besonders entscheidende und weitreichende Veränderungen beinhaltet das KJSG für den Bereich der Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Der Gesetzgeber hat sich, wenn auch nur im Rahmen eines Stufenmodells ab dem Jahr 2028, für die lang erwartete Große Lösung entschieden, also eine einheitliche sachliche Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen ohne und mit Behinderung, unabhängig von der Behinderungsform.

Konkret vorgesehen ist ein Drei-Stufen-Modell, das schrittweise auf die ab 2028 vorgesehene einheitliche sachliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung und unabhängig von der Behinderungsform vorbereitet. Die Große Lösung wird von den Verbänden einhellig willkommen geheißen, die Wahl einer Stufenlösung im Allgemeinen ebenfalls begrüßt. Die sehr langen Zeiten bis zum Inkrafttreten der zweiten und dritten Stufe wurden in Anbetracht der enormen Herausforderungen bei der Umsetzung teils als erforderlich erachtet,²⁹ teils aber auch als zu lang kritisiert und insbesondere mehr Verbindlichkeit für das Inkrafttreten der dritten Stufe gefordert.³⁰

1. Erste Stufe: Stärkung der Inklusion im SGB VIII und Schnittstellenbereinigung

Auf der ersten Stufe gibt es mit Inkrafttreten des KJSG Verbesserungen der Inklusion in der

AFET 2 (Fn. 22).

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e. V. Stellungnahme vom 26.10.2020, 6 in Bezug auf die Verfahrenslotsin, abrufbar unter www.dksb.de/fileadmin/user_upload/Stellungnahme_Gesetz_zur_Staerkung_von_Ki_und_Ju_2020-10-26 MHvA.pdf, Abruf: 26.3.2021.

Kinder- und Jugendhilfe. Bereits in § 1 SGB VIII nF werden die Erziehungsziele der Kinderund Jugendhilfe um die gleichberechtigte Teilhabe ergänzt. Die gemeinsame Förderung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung sowie die Berücksichtigung spezifischer Bedürfnisse werden dann sowohl Maßstab bei der Jugendhilfeplanung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII nF) und der Qualitätsentwicklung (§ 79a S. 2 SGB VIII nF) als auch für Qualitätsvereinbarungen mit Leistungserbringerinnen: für ambulante Leistungen in § 77 Abs. 1 S. 2 SGB VIII nF und für (teil-)stationäre Leistungen über einen Verweis auf § 79a S. 2 SGB VIII nF in § 78b Abs. 1 SGB VIII nF. Änderungen bei konkreten Leistungen sind für die Kindertagesbetreuung und die Jugendarbeit geregelt. Für die Förderung in Tageseinrichtungen fällt für die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung die Abhängigkeit vom Hilfebedarf im Einzelfall weg und wird die Pflicht zur Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse ergänzt (§ 22a Abs. 4 SGB VIII nF). Bedauern lässt sich, dass keine entsprechende Regelung für die Kindertagespflege aufgenommen wurde. Für die Jugendarbeit wird die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt (§ 11 Abs. 1 S. 3 SGB VIII nF). Die geplanten Änderungen sind zu begrüßen; sie stellen jedoch auch gravierende Anforderungen an die Umsetzung in der Praxis, die entsprechende Ressourcen erfordern werden.

In einem neuen § 7 Abs. 2 SGB VIII nF wird der Behindertenbegriff infolge der bislang fehlenden Übereinstimmung mit der UN-Behindertenrechtskonvention und diesbezüglicher Kritik der Verbände³¹ geregelt und das Merkmal der Wechselwirkung mit Umwelteinflüssen aufgenommen. Menschen mit Behinderung werden nun im SGB VIII entsprechend § 2 beschrieben als Menschen, die körperliche, geistige, Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungsumweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern werden. Leider wurde, selbst nach erheblicher Kritik sowie einer Empfehlung des Bundesrats, keine entsprechende Anpassung in § 35a SGB VIII vorgenommen.

Ebenso relevant wie die inklusive Gestaltung des SGB VIII selbst sind die Neuregelungen zur Übergangsplanung (§ 36b SGB VIII nF) sowie zur Teilnahme der Jugendämter am Gesamtplanverfahren (§ 10a Abs. 2 SGB VIII nF und § 117 SGB IX nF). Es entspricht dem Bedarf junger Menschen, bei dem mit vielfältigen Schwierigkeiten verbundenen Übergang in andere Leistungssysteme dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine verbindliche Übergangsplanung mit dem Fokus der Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungen aufzugeben. Die verpflichtende Übergangsplanung bezieht sich dabei auf den Übergang selbst ebenso wie auf die Leistungsgewährung nach dem Übergang.³² Die beratende Teilnahme des Jugendamts am Gesamtplanverfahren nach § 117 Abs. 6 SGB IX ist ebenso relevant, kann das Jugendamt doch mit seinem fachlichen Hintergrund kindbezogene und familiensystemische Aspekte in die Planung einbringen. Nicht überzeugend ist insofern die geregelte Möglichkeit des Sozialhilfeträgers nach § 117 Abs. 6 S. 2 SGB IX nF, von der Einbeziehung abzusehen, wenn nach seiner Einschätzung durch die Teilnahme des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe das Gesamtplanverfahren verzögert würde.³¹

2. Zweite Stufe: Verfahrenslotsin

Mit der zweiten Stufe wird ab dem Jahr 2024 eine Verfahrenslotsin in einem neuen § 10b

Deutsches Jugendinstitut e. V. (DJI) Stellungnahme vom 31.10.2020, 23, abrufbar unter www.dji.de/fileadmin/user_upload/dasdji/stellungnahmen/2020/DJI-Stellungnahme_2020-10_KJSG.pdf; AFET 7 (Fn. 22); SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies Stellungnahme vom 15.10.2020, 5, abrufbar unter https://afet-ev.de/assets/themenplattform/2020-10-

¹⁵_Stellungnahme_SOCLES_KJSG_KpkE.pdf, Abruf: jew. 26.3.2021.

Zur aktuell vorgesehenen Regelung s. BT-Drs. 19/27481, 102, 17, 80.

SOCLES 2 (Fn. 31).

SGB VIII nF eingeführt. Diese hat eine doppelte Funktion: Zum einen soll sie nach § 10b Abs. 1 SGB VIII nF bei Leistungen der Eingliederungshilfe junge Menschen und ihre Familien durch das Verfahren "lotsen". 34 Die zweite Aufgabe der Lotsin liegt nach Absatz 2 in der Unterstützung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Zuständigkeiten. Klärungsbedarf ergibt sich dabei noch bezüglich der genauen Verortung der Verfahrenslotsin. Die eigene Aufgabe der Jugendämter ab der dritten Stufe spricht dabei für eine Verortung der Verfahrenslotsin im Jugendamt. Die Einführung der Verfahrenslotsin wird im Hinblick auf beide Aufgabenbereiche aus fachlicher Perspektive befürwortet. Nicht gesetzlich geregelt ist eine Pflicht des Eingliederungshilfeträgers, auf die Verfahrenslotsin hinzuweisen, damit Hilfeberechtigte den Weg zur Verfahrenslotsin auch dann finden, wenn sie sich zunächst mit einem Anliegen nicht an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe wenden. 35 Hier bleibt auf eine gute Praxis zu hoffen.

3. Dritte Stufe: Sachliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder

Ab dem Jahr 2028 soll dann in § 10 Abs. 4 SGB VIII nF geregelt sein, dass Leistungen nach dem SGB VIII für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung auch für Menschen mit (drohender) körperlicher oder geistiger Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt werden. Das Nähere über den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Hilfen, die Kostenbeteiligung und das Verfahren soll nach § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII nF ein Bundesgesetz auf der Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation bestimmen. Kritisiert wurde in erster Linie die mangelnde Sicherheit des Inkrafttretens durch die Abhängigkeit von einem späteren Inkrafttreten eines Gesetzes, das die konkreten Inhalte der Leistungsgewährung regelt. Verbände haben insofern angekündigt, den Prozess kritisch zu begleiten und fortwährend an die Verpflichtung zu erinnern, und plädieren zudem auf einen breiten Dialogprozess zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Behindertenhilfe. Dialogprozess zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Behindertenhilfe.

IV. Prävention vor Ort

Im Bereich der präventiven Hilfen vor Ort konzentriert sich das KJSG einerseits auf die Stärkung von Niedrigschwelligkeit im Allgemeinen sowie andererseits auf die Konkretisierung und Änderung einiger Leistungen. Dagegen wurde der Reformprozess nicht zum Anlass genommen, die wenig strukturierten Regelungen zur Finanzierung von ambulanten Hilfen mit und ohne Einzelfallentscheidung des Jugendamts über die Hilfegewährung neu zu regeln.

1. Allgemeine Stärkung von Niedrigschwelligkeit

Das KJSG macht die Stärkung eines möglichst niedrigschwelligen Zugangs zu Hilfen zu einem Ziel der Reform. So werden an unterschiedlichen Stellen im Gesetz Hinweise auf das Erfordernis von Hilfen im Sozialraum integriert:

- Die in § 10a SGB VIII nF eingeführte Beratung von Leistungsberechtigten soll auch Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum enthalten.
- Konkret für die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden (§ 16 Abs. 2 S. 2 SGB VIII nF).
- Im Rahmen der Jugendhilfeplanung sollen Einrichtungen und Dienste so geplant werden, dass ein bedarfsentsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen

Zur Abgrenzung zur unabhängigen Teilhabeberatung nach dem SGB IX (EUTB) s. Beckmann/Lohse RdJB 2021, 10 (23 f.).

³⁵ SOCLES 2; DJI 15 (jew. Fn. 31).

³⁶ ZB SOCLES 1 (Fn. 31); AFET 2 (Fn. 22).

³⁷ AFET 2 (Fn. 22); DJI 13 (Fn. 31).

in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und ihren Familien sichergestellt ist (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII nF).

Zudem soll die Qualität von Leistungen, die ohne Einbeziehung des Jugendamts, also unmittelbar bei den Leistungserbringerinnen in Anspruch genommen werden, verbessert werden durch:

- Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung bei der Planung niedrigschwelliger Hilfen im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 80 Abs. 3 SGB VIII nF),
- Beachtung der Qualitätsgewährleistung bei Vereinbarungen mit Leistungserbringerinnen (§ 36a Abs. 2 S. 3 SGB VIII nF).

2. Konkretisierung, Änderung und Verschiebung von Leistungstatbeständen

Als eine der Lösungen zur Verbesserung präventiver Hilfen vor Ort wählt das KJSG die Ausgestaltung der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen nach § 20 SGB VIII nF als Rechtsanspruch sowie die Möglichkeit der niedrigschwelligen Inanspruchnahme, insbesondere wenn die Hilfe von einer Beratungsstelle nach § 28 SGB VIII zusätzlich angeboten oder vermittelt wird (§ 20 Abs. 3 SGB VIII nF). Dies soll dem Anliegen der "Arbeitsgruppe Kinder psychisch- und suchtkranker Eltern" gerecht werden, die sich für eine Erhöhung der Verbindlichkeit der Hilfe sowie für eine verbesserte Verfügbarkeit eingesetzt hat. Infolge vielfältiger Kritik³⁸ ist entgegen den vorgesehenen Änderungen im Referenten- und im Regierungsentwurf eine Verschiebung der Hilfe in die Hilfen zur Erziehung als neuer § 28a SGB VIII nicht mehr vorgesehen.

Neu ist weiter eine eigene Regelung zur Schulsozialarbeit in § 13a SGB VIII nF mit einer Pflicht zur Zusammenarbeit der Träger der Schulsozialarbeit mit den Schulen sowie eine Ergänzung von § 16 Abs. 1 SGB VIII nF um typische Kompetenzbereiche der Erziehung und die Klarstellung der Möglichkeit der Kombination unterschiedlicher Hilfearten in § 27 Abs. 2 SGB VIII nF bei entsprechendem Hilfebedarf, welche aufgrund der bisher uneinheitlichen Praxis eine deutliche Verbesserung beinhaltet.

V. Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Der Fokus des KJSG auf die Beteiligung ist sehr zu begrüßen, da hierdurch die große Bedeutung der Achtung der Subjektstellung der Adressatinnen der Kinder- und Jugendhilfe hervorgehoben wird. So betont auch die Gesetzesbegründung, wie essenziell gelingende Partizipation für den gesamten Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist.³⁹ Die Neuregelungen lassen sich inhaltlich in drei Bereiche unterteilen:

- 1. Die Stärkung der Selbstbestimmung junger Menschen
- 2. Die Stärkung junger Menschen und ihrer Familien bei der Inanspruchnahme von Hilfen und bei der Hilfeplanung sowie bei der Inobhutnahme
- 3. Die Stärkung von Beschwerdemöglichkeiten und Selbstvertretungen

Durch alle Bereiche hindurch zieht sich das Anliegen, Beteiligung, Beratung und Information "in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form" anzubieten. Konkret ist die Klarstellung des Erfordernisses vorgesehen für die Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen (§ 8 Abs. 4 SGB VIII nF), für die in § 10a SGB VIII nF eingeführte Beratung von Leistungsberechtigten, für die Beratung im Rahmen der Hilfeplanung (§ 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII nF) sowie für die Aufklärung über die Maßnahme der Inobhutnahme (§ 42 Abs. 2 S. 1 SGB VIII nF).

_

DJI 22 (Fn. 31); DV 12 f. (Fn. 18); *Beckmann/Lohse* RdJB 2021, 10 (26); so auch Bundesratsempfehlung BT-Drs. 19/27481, 12.

³⁹ RegE BT-Drs. 19/26107, 3 (Fn. 5).

⁴⁰ BT-Drs. 19/27481, 3, 8, 74, 76.

1. Selbstbestimmung junger Menschen

Die Neuregelungen starten mit der Hervorhebung der Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen in § 1 SGB VIII nF. Während § 1 Abs. 1 SGB VIII nF das bereits grundrechtlich geschützte Recht auf Entwicklung zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit auch für die Kinder- und Jugendhilfe zum Erziehungsziel macht und damit das "selbstbestimmt werden" hervorhebt, fordert § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII nF zur Verwirklichung dieses Ziels die Kinder- und Jugendhilfe auf, jungen Menschen entsprechend ihres Alters und ihrer persönlichen Fähigkeiten bereits eine selbstbestimmte Interaktion zu ermöglichen und zu erleichtern, rückt also auch das "selbstbestimmt sein" in den Fokus. Dies hat entscheidende Bedeutung, wird doch sowohl in Recht als auch in Praxis der Wille von Kindern und Jugendlichen häufig nur als etwas bewertet, das in die eigene Entscheidung irgendwie miteinbezogen werden sollte, ohne klarzustellen, in welchen Fällen ein ausdrücklicher Wunsch gerade ausschlaggebend für die Entscheidung sein muss.

Im Kontext der Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen besonders hervorzuheben ist die Einführung eines not- und konfliktlagenunabhängigen vertraulichen Beratungsanspruchs für junge Menschen (§ 8 Abs. 3 SGB VIII nF). 41

2. Stärkung junger Menschen und ihrer Familien bei der Inanspruchnahme von Hilfen und bei der Hilfeplanung

Neben der Stärkung der Subjektstellung speziell von Kindern und Jugendlichen fokussieren unterschiedliche Neuregelungen auf eine Stärkung aller Adressatinnen der Kinder- und Jugendhilfe, also der Kinder, Jugendlichen, Personensorge- und Erziehungsberechtigten:

- Generelle Stärkung der Adressatinnen bei der Inanspruchnahme von Hilfen: § 10a SGB VIII nF beinhaltet bspw. einen Beratungsanspruch, der sich auch auf weitere Beratungsmöglichkeiten im Sozialraum bezieht. Letztere dürften bspw. auch Selbsthilfestellen umfassen. Gesteigert wird diese allgemeine Beratung dann für den Bereich der Eingliederungshilfe noch durch die Einführung der Verfahrenslotsin, die die Adressatinnen unabhängig unterstützen und auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken wird (s. III. 2.).
- Stärkung bei der Hilfeplanung: Weitere Neuregelungen finden sich im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Hier ist die verständliche, nachvollziehbare und wahrnehmbare Form der Beratung vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und Aufklärung über mögliche Folgen für die Entwicklung des Kindes (§ 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII nF) ein Grundbaustein für die möglichst selbstbestimmte Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen. Was die Einbeziehung nicht sorgeberechtigter Eltern in die Hilfeplanung betrifft, so sind deren Zulässigkeit und Voraussetzungen in § 36 Abs. 5 SGB VIII nF geregelt.

3. Stärkung von Beschwerdemöglichkeiten und Selbstvertretungen

Wichtiger Bereich der Stärkung junger Menschen ist die Sicherung von Beschwerdemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen, die außerhalb ihrer Familien leben:

- Vorhandensein von internen und externen Beschwerdemöglichkeiten in Einrichtungen als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII nF);
- ausdrückliche Pflicht des Jugendamts zum Vorhalten von Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder sowie zur Information des Kindes oder der Jugendlichen über die Beschwerdemöglichkeiten (§ 37b Abs. 2 SGB VIII nF). Insoweit ist die Praxis aufgefordert, wirksame Konzepte für effektive Beschwerdewege von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln;
- gesetzliche Regelung von Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII nF), die für die

S. hierzu ausf. Lohse/Beckmann RdJB 2021, 10 (28).

Beschwerdemöglichkeiten von Adressatinnen bei Konflikten mit öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund der Machtasymmetrie zwischen Adressatinnen und Kinder- und Jugendhilfe eine besonders bedeutsame Rolle spielen;

• Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit Selbstvertretungen (§ 4a SGB VIII nF).

VI. Fazit

Das KJSG nimmt viel und vieles umfassend in Angriff. Teils handelt es sich um Anpassungen und Konkretisierungen, mit größerem und kleinerem Gewicht für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe, teils werden grundlegende und weitreichende Weichen gestellt. Weitreichend, und ohne Frage an der Zeit, ist die Grundentscheidung für die Große Lösung. Dass die Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, ob mit oder ohne Behinderung – und unabhängig von der Form der Behinderung – zuständig wird, ist wahrlich an der Zeit. Es ist zu hoffen, dass auch die einheitliche Zuständigkeit, die als ja erst als dritte Stufe vorgesehen und von einem noch zu schaffenden Bundesgesetz abhängig ist, tatsächlich umgesetzt wird. Weitreichend, aber ganz im Einklang mit der gelebten Praxis in der Kinderund Jugendhilfe, ist die Stärkung des rechtebasierten Ansatzes, der Stärkung von Beteiligung Selbstbestimmung, der Etablierung von Beschwerde- und Ombuds-Selbstorganisationsstrukturen. Hier wird das SGB VIII quasi organisch weiterentwickelt. Ebenso lässt sich das stärkere In-den-Blick-Nehmen der Schnittstellen und Übergänge als organische und zeitgemäße Weiterentwicklung des SGB beschreiben. Die in diesen Teilen des KJSG geregelten Änderungen stellen daher wichtige Grundentscheidungen dar, die es in der Praxis umzusetzen und weiterzuentwickeln gilt. Sie demonstrieren einmal mehr die besondere Stärke des SGB VIII, das insbesondere ein Fachgesetz ist und einen hilfreichen Rahmen für das fachliche Handeln für Kinder, Jugendliche und ihre Familien setzen möchte. "Weile" hat hier daher tatsächlich ein in vielen Bereichen "gut Ding" hervorgebracht.

Die neuen Vorschriften im Kinderschutz dagegen lassen befürchten, dass sich die Dynamik zwischen den Akteurinnen und dem Kinderschutzsystem insgesamt verändert. Sie zeichnen ein Bild vom Jugendamt, das in seiner Kinderschutzarbeit überwacht und kontrolliert werden muss. Ob Kontrolle und weitere Bürokratisierung der Abläufe tatsächlich zu einer besseren Zusammenarbeit der Akteurinnen und einem wirksameren Kinderschutz beitragen und nicht stattdessen wichtige Elemente sozialarbeiterischer Hilfeprozesse wie den Aufbau einer Hilfeund Vertrauensbeziehung oder das Fallverstehen schwächen, wird sich im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zeigen. 42

Nicht aus dem Blick verloren werden darf schließlich auch von der Politik die Umsetzungsebene: inklusive Ausgestaltung, Beratung, Schnittstellenarbeit, Kinderschutz – all diese Aufgaben erfordern Zeit sowie gut ausgebildetes und ausreichendes Personal. Auch die bei vielen Ansätzen abzuwartende gute Praxisentwicklung (zB im Hinblick auf Schutzkonzepte in Pflegefamilien oder die Verfahrenslotsin) erfordert Ressourcen. Es bleibt zu hoffen, dass die Kinder- und Jugendhilfe dabei von politischer Seite, auf bundes-, landes- und kommunaler Ebene, die bestmögliche Unterstützung erhält.

_

⁴² DIJuF 1 (Fn. 27).

Rhein-Kreis Neuss

51 - Jugendamt



Sitzungsvorlage-Nr. 51/0871/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	27.10.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 3.2

Jugend- und Familienhilfe – Änderungen zu einmaligen Beihilfen bei Hilfe zur Erziehung

Sachverhalt:

Für junge Menschen, die Hilfe zur Erziehung erhalten, sieht § 39 Abs. 3 SGB VIII die Leistung einmaliger Beihilfen vor. Der Jugendhilfeausschuss hatte am 07.02.2008 einzelne Beihilfen festgelegt, eine Anpassung bzw. Erweiterung erfolgte durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses am 05.07.2018.

Nunmehr schlägt die Verwaltung eine erneute Anpassung vor, die folgende Leistungen betrifft:

- ➤ Die einmalige Beihilfe für religiöse Weihen sollte für alle Feste gleich hoch sein. Außerdem sollten neben den christlichen Weihen auch andere Feiern zur religiösen Mündigkeit (z. B. Bar Mizwa) berücksichtigt werden.
- > Viele Schüler fragen mittlerweile nach Taschenrechnern; diese sollten mit einem Zuschuss von 50 € mit aufgenommen werden.

1. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse

Leistung	(maximale) Höhe /	
	Zuschuss	
Einrichtungsbeihilfe	max. 1.500 €	
Bekleidungsbeihilfe	max. 350 €	
Taufe	150 €	
Einschulung	200 €	
	Neu: 270 € (bisher 250	
Kommunion	€)	
Konfirmation	270 €	
Weitere religiöse Weihen	Neu: 270 €	
Laptop für die Schule, soweit erforderlich	230 €	
Taschenrechner für die Schule, soweit		
erforderlich	Neu: 50 €	
Schulentlassung bzw. Eintritt in das		
Berufsleben	250 €	

2. Wiederkehrende Beihilfen und Zuschüsse

Leistung	Höhe	
Weihnachtsbeihilfe		
(wird grundsätzlich im Dezember überwiesen)	37,00 €	
Ferienbeihilfe für Pflegekinder	,	
(wird grundsätzlich im Juli überwiesen)	230,00 €	
Klassenfahrten		
(nur gem. den Richtlinien für Schulfahrten)	Erstattung in voller Höhe	

Anträge auf einmalige Beihilfen und Klassenfahrten sind immer im Voraus zu stellen. Die Ausgaben sind durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Darüber hinausgehende einmalige Beihilfen können im Einzelfall auf Antrag gewährt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die religiösen Weihen zu erweitern und in allen Fällen auf 270 € anzuheben sowie zukünftig die Bezuschussung von Taschenrechnern in die Liste der einmaligen Beihilfen in Höhe von 50 € aufzunehmen, soweit im jeweiligen Falle ein Nachweis der Schule vorgelegt wird, dass dieser notwendig ist.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisjugendhilfeausschuss beschließt im Rahmen der Leistungsgewährung bei Hilfen zur Erziehung die folgenden Änderungen zur Liste der einmaligen Beihilfen:

- Erweiterung der religiösen Weihen für alle Religionen, jeweils 270 €
- Zuschuss zu Taschenrechnern, soweit die Anschaffung erforderlich ist: 50 €

Die Mittel stehen im Haushalt 2021 ff. im Produkt 1.100.060.363.011 zur Verfügung.

Rhein-Kreis Neuss

51 - Jugendamt



Sitzungsvorlage-Nr. 51/0860/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	27.10.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 4.1

Kooperationsvereinbarung mit der Ombudsstelle NRW

Sachverhalt:

Mit der Reform des SGB VIII wird das Vorhalten vom Ombudsstellen verpflichtend (§ 9a Kinder- und Jugendstärkungsgesetz).

Ombudsstellen dienen Adressatinnen und Adressaten als Anlaufstelle bei Konflikten. Diese arbeiten unabhängig und sind nicht weisungsgebunden.

Die jährliche Kostenbeteiligung beträgt 720, 00 €.

Die Kooperationsvereinbarung befindet sich im Anhang. Die Kooperation könnte im November beginnen. Auf Wunsch stellt die Ombudsstelle NRW sich und ihre Arbeitsweise dem JHA vor.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisjugendhilfeausschuss stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu, mit der Ombudsstelle NRW zu kooperieren und die Kooperationsvereinbarung zum 01.11.2021 zu unterzeichnen.

Anlagen:

Muster Koop Ombudsstelle 2021



Kooperationsvereinbarung zwischen der Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V. und dem JUGENDAMT XXXXXX

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen bilden den normativen Rahmen für die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Die Sicherung dieser Rechte ist uns ein wichtiges Anliegen und Ziel unseres professionellen Handelns. Dies möchten wir durch die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an allen sie betreffenden Angelegenheiten, durch Beratung und der Möglichkeit der Beschwerde befördern. Eine Beteiligungs- und Beschwerdekultur in den Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie in den Jugendämtern unterstützt junge Menschen für ihre Rechte einzustehen. Im Kontext von Beratung und Partizipation ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigten, konkret heißt es diesbezüglich in Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention: "Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichwohl ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist."

Die Tätigkeit einer unabhängigen Beratungs- und Beschwerdestelle (Ombudsstelle) als ein Baustein der Beteiligungs- und Beschwerdekultur in der Kinder- und Jugendhilfe stellt ein Beitrag zur Stärkung der Rechte von Kindern dar. Die Ombudschaft Jugendhilfe NRW fokussiert ihre Tätigkeit auf die Rechte, die den Betroffenen zustehen, sie selbst jedoch nicht einfordern können. In der konkreten Beratung, Begleitung und Unterstützung der Ratsuchenden richtet die Ombudschaft Jugendhilfe NRW ihren Blick auf das Kindeswohl, die Rechte des Kindes sowie die Rechte der Eltern als Anspruchsberechtigte von Leistungen nach dem SGB VIII. Dabei ist eine einvernehmliche Abhilfe einer Beschwerde Ziel der ombudschaftlichen Beschwerdebearbeitung. Bei der Unterstützung der Ratsuchenden haben Beratung, Vermittlung und Verhandlung im Sinne von konstruktiver Konfliktlösung Vorrang.

Hierzu vereinbaren das Jugendamt XXXXXX und der Verein Ombudschaft Jugendhilfe NRW:

Die eigenen Rechte zu kennen gilt im Allgemeinen als Voraussetzung dafür, diese einzufordern und sich ggf. auch zu beschweren. Informationen über die Rechte des Kindes und die Unterstützungsmöglichkeiten durch die Ombudschaft Jugendhilfe NRW erhalten Ratsuchende, Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sowie weitere Interessierte über verschiedene Wege, wie z.B. über die Homepage, Flyer und persönliche Präsentationen bei Veranstaltungen/Gremien durch die Ombudschaft Jugendhilfe NRW.

Die Fachkräfte des Bereichs Kinder, Jugend und Familie des Jugendamtes der XXXXXX informieren die Zielgruppe (Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, Personensorgeberechtigte) über die unabhängige Beratungs- und Beschwerdemöglichkeit bei der



Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V. Dabei können sie auf die Homepage www.ombudschaftnrw.de hinweisen und/oder einen Flyer aushändigen.

Zur Beförderung einer Beteiligungs- und Beschwerdekultur wird die Ombudschaft Jugendhilfe NRW vorgestellt im Jugendhilfeausschuss.

Im Beschwerdefall sollen ehrenamtliche Ombudspersonen die Ratsuchenden vor Ort unterstützen. Die Ombudspersonen sind qualifizierte und erfahrene Fachkräfte der Kinderund Jugendhilfe. Sie werden XXXXXXXXXX, persönlich benannt. Das Jugendamt unterstützt die örtliche Akquisition der Ombudspersonen. Sofern weitere Ombudspersonen in XXXXXXX tätig werden sollen, werden diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit dem Jugendamt vorgestellt. Bei Verhinderung der zuständigen örtlichen Ombudsperson kann die Ombudschaft Jugendhilfe NRW eine andere Ombudsperson einsetzen. Diese Person ist vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit dem Jugendamt unverzüglich zu benennen.

Kontaktdaten und Erreichbarkeit der Ombudschaft Jugendhilfe NRW

Die Mitarbeiter_innen der Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V. können telefonisch, per Mail und über das Kontaktformular der Homepage erreicht werden.

Die Kontaktdaten lauten:

T.: 0202-29536776

E-Mail: team@ombudschaft-nrw.de

Kontaktformular: www.ombudschaft-nrw.de

Eingehende Beschwerden werden entsprechend des Verfahrens (Ablauforganisation-Fallberatung) bearbeitet. Zur Sicherung des Kinder- und Jugendschutzes im Kontext der Beschwerdebearbeitung durch die Ombudschaft Jugendhilfe NRW liegt ein Verfahren zum Kinderschutz für junge Menschen in Einrichtungen der Erziehungshilfe (angelehnt an § 8a SGB VIII) vor.

Ist eine Beschwerdebearbeitung vor Ort erforderlich, wird diese von ehrenamtlichen, örtlichen Ombudspersonen übernommen. Sie arbeiten in enger Kooperation mit der zentralen Beratungsstelle (Ombudsstelle).

Grundsätze in der Beschwerdebearbeitung sind die partizipative Betroffenenbeteiligung (Handlungsschritte werden mit den Beschwerdeführer_innen gemeinsam besprochen und vereinbart) und die konstruktive Konfliktlösung (Ziel ist eine einvernehmliche Abhilfe einer Beschwerde).

Wird im Kontext einer Beschwerdebearbeitung ein Gespräch mit Mitarbeiter_innen des Jugendamtes erforderlich, so kann ein zeitnaher Termin für ein Klärungsgespräch zwischen der/dem Beschwerdeführer_in, der Ombudschaft Jugendhilfe NRW und der zuständigen Fachkraft des Jugendamtes vereinbart werden.



Im Kontext der Beschwerdebearbeitung wird der Datenschutz von der Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V. entsprechend der gesetzlichen Vorschriften beachtet.

Jährlich findet ein gemeinsames Reflexionstreffen (Ombudschaft Jugendhilfe NRW, vor Ort tätige ehrenamtliche Ombudspersonen und XXXXXX) bezüglich der eingegangenen Beschwerden, der Beschwerdebearbeitung sowie deren Wirksamkeit statt.

Das Verfahren zur Beschwerdebearbeitung wird auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung entsprechend der Praxiserfahrungen erprobt und fortgeschrieben.

Ergänzend zu den obigen Punkten gilt für die Kooperation zwischen der Ombudschaft Jugendhilfe NRW und dem XXXXXXXX:

Hinweis:

Sie haben zudem die Möglichkeit, sich kostenlos durch die Ombudschaft Jugendhilfe NRW Beratungsstelle, Hofkamp 102 in 42103 Wuppertal, Telefon 0202/29536776 oder unter team@ombudschaft-nrw.de bei auftretenden Problemen mit dem Jugendamt oder einem freien Träger der Jugendhilfe beraten zu lassen. In der konkreten Beratung, Begleitung und Unterstützung richtet die Ombudschaft Jugendhilfe NRW ihren Blick auf die Rechte der Kinder sowie die Rechte der Eltern als Anspruchsberechtigte von Leistungen nach dem SGB VIII.

Der Fachbereich XXXXXXX beteiligt sich an den Kosten der Ombudschaft mit einem Pauschbetrag von 720,00 € jährlich. Dieser Betrag wird nach Rechnungsstellung durch die Ombudschaft Jugendhilfe NRW fällig. Ist vereinbart, dass mehrere ehrenamtliche Ombudspersonen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes tätig sind, gilt der Pauschbetrag pro Ombudsperson.

XXXXXX, (Datum)
Unterschrift für das Jugendamt
Wuppertal, (Datum)
Geschäftsführung Ombudschaft Jugendhilfe NRW

Rhein-Kreis Neuss

51 - Jugendamt



Sitzungsvorlage-Nr. 51/0861/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	27.10.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 5.1

Neufassung Kinder- und Jugendförderplan des Rhein-Kreises Neuss für die Jahre 2021-2025

Sachverhalt:

Der Kinder- und Jugendförderplan des Rhein-Kreises Neuss regelt die Voraussetzungen und Leistungen der Kinder- und Jugendarbeit in freier wie in öffentlicher Trägerschaft. Zugleich beinhaltet er eine Bestands- und Bedarfsbeschreibung für das Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes, anhand vorliegender statistischer Daten über die Entwicklung von Jugendeinwohnerdaten und in der fachlichen Einschätzung zu den Lebensverhältnissen. Die Darstellung der Versorgung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit lässt Rückschlüsse über die zu treffenden Planvorgaben und die notwendigen Entwicklungen zu.

Der nun vorliegende Kinder- und Jugendförderplan stellt eine Weiterentwicklung bzw. Fortschreibung des bisherigen Richtlinienwerkes (Legislaturperiode 2015-2019) dar. In dem Entwurf für die Jahre 2021-2025 sind neben den Überarbeitungen und Aktualisierungen der Texte und Statistiken, einige Schwerpunkte und Ziele ausgearbeitet und zusätzliche Fördermöglichkeiten ergänzt worden.

Neben der Digitalisierung zählen hierzu die Themen Nachhaltigkeit, Partizipation in der Kinder- und Jugendarbeit sowie die Medienkompetenzen der Kinder und Jugendlichen. Auch auf die Inklusion von Kindern und Jugendlichen wird weiterhin ein besonderes Augenmerk gelegt.

Die Zuschussbeiträge wurden bei folgenden Fördermaßnahmen erhöht:

- 6.2.7 Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit: statt Gesamtkosten in Höhe von 1.200,00 € nun 1.500,00 € Gesamtkosten
- 6.2.10.4 Personalkosten von geringfügig Beschäftigten bzw. Aushilfen: statt Gesamtkosten von höchstens 2.150,00 € nun 3.600,00 €, Erhöhung des Stundenhonorars von bisher 15,00 € auf 20,00 €

Ergänzt wurde bei 6.2.4 Projekte / Sonderveranstaltungen die jährliche Pauschalförderung der Jugendkonferenzen in den Kommunen als Beteiligungsprojekte in Höhe von 3.000 € je Kommune.

Ein erster Entwurf des Kinder- und Jugendförderplanes des Rhein-Kreises Neuss wurde bereits im Arbeitskreis der hauptamtlichen Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit vorgestellt. Daraus resultierende Änderungsvorschläge und Ergänzungen wurden in dem vorliegenden Entwurf eingearbeitet. Auch die Familienbildungsträger wurden in der letzten Arbeitskreis-Sitzung über den Entwurf informiert.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisjugendhilfeausschuss stimmt dem Entwurf des Kinder- und Jugendförderplanes des Rhein-Kreises Neuss für die Jahre 2021 -2025 in der vorliegenden Fassung zu. Die darin getroffenen Regelungen zur Förderung der Jugendarbeit erlangen mit dem Tag der Beschlussfassung ihre Gültigkeit.

Anlagen:

ENTWURF Kinder- und Jugendföderplan 2021-2025

ENTWURF



Jugendamt

Kinder- und Jugendförderplan des Rhein-Kreises Neuss

2021 bis 2025







rhein kreis neuss

Padlet Jugendarbeit/ Jugendschutz



Padlet Familienbüro



Impressum:

Dokument: Kinder- und Jugendförderplan des Rhein-Kreises Neuss

gemäß der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses (JHA)

vom 27.10.2021

Herausgeber: Rhein-Kreis Neuss

Der Landrat Jugendamt

Kinder- und Jugendarbeit/-schutz

Am Kirsmichhof 2

Außenstelle Rheydter Str. 1-3

41352 Korschenbroich

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird teilweise auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personalbezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

Vorwort

Kinder und Jugendliche liegen uns am Herzen. Aus diesem Grund sorgt auch der Rhein-Kreis Neuss dafür, dass es jungen Menschen gut geht. Dies fördert er, indem Angebote und Aktivitäten gemeinsam mit freien Trägern für Kinder und Jugendliche geschaffen werden, die ihre geistige, körperliche und seelische Entwicklung positiv beeinflussen. Zum Ausbau, der Weiterentwicklung sowie der Sicherung der Umsetzung dieser Aktivitäten dient dieser Kinder- und Jugendförderplan. Er ist die Arbeitsgrundlage zur fachlichen Ausgestaltung einer bedarfsgerechten und zukunftsorientierten Kinder- und Jugendarbeit.

Das Kreisjugendamt ist für die Städte Korschenbroich und Jüchen sowie für die Gemeinde Rommerskirchen, mit insgesamt 69.843 Einwohnern, davon 16.478 "junge Menschen" im Alter von 0-26 Jahren, zuständig und ist damit das zweitgrößte Jugendamt im Rhein-Kreis Neuss.

Angesichts der demografischen Entwicklung, der Lebensweltveränderungen insbesondere in der Familie, gesteigerter Mobilität, der Wirkung moderner Medien und nicht zuletzt durch die Einführung des Ganztagsbetriebes in unseren Schulen ergeben sich auch für die Jugendarbeit neue Herausforderungen. Insbesondere die Corona-Pandemie hat für die Gesellschaft, aber auch für jede Einzelne und jeden Einzelnen, große Auswirkungen. Von den weitreichenden Einschränkungen des gesellschaftlichen Lebens zur Eindämmung der Pandemie, insbesondere der Schließung von Kindergärten, Schulen, Sport- und Jugendeinrichtungen, waren Kinder und Jugendliche in besonderer Weise betroffen. Um trotzdem den Kontakt halten zu können, mussten neue kreative Projekte in der Jugendarbeit, insbesondere im Bereich der Digitalisierung initiiert werden. In dem aktuellen Kinder- und Jugendförderplan des Rhein-Kreises Neuss wurden deshalb einige Schwerpunkte und Ziele ausgearbeitet und auch zusätzliche Fördermöglichkeiten ergänzt. Neben der Digitalisierung zählen hierzu die Themen Nachhaltigkeit, Partizipation in der Kinder- und Jugendarbeit und Medienkompetenzen der Kinder und Jugendlichen.

Auch auf die Inklusion von Kindern und Jugendlichen wird weiterhin ein besonderes Augenmerk gelegt. Die Aktivitäten und Angebote, die Kindern zur Verfügung stehen, müssen auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zugänglich sein. Barrieren – auch im Kopf abzubauen – dazu hat sich der Rhein-Kreis Neuss entschieden und fördert das gemeinsame Spielen und Erleben aller Kinder und Jugendlichen. Aus diesem Grund sind weiterhin gesonderte Fördermöglichkeiten zur Unterstützung der Inklusion in diesem Kinder- und Jugendförderplan vorhanden.

Die genannten Aufgaben sind für ein Jugendamt alleine nur schwer zu bewältigen. Daher ist eine enge und vernetzte Zusammenarbeit mit Trägern der freien Jugendhilfe sowie der Jugendverbände nicht nur gesetzlich geboten, sondern für die Entwicklung einer kinder- und jugendfreundlichen Gesellschaft unverzichtbar. Diese leisten mit ihrer Kinder- und Jugendarbeit einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung positiver Lebensbedingungen und einer kinder-, jugend- und familienfreundlichen Umwelt.

Um diese Angebote umsetzen zu können, fördert der Rhein-Kreis Neuss regelmäßig etwa 50 Organisationen – durch Einzelmaßnahmen oder durch eine Betriebskostenförderung der Einrichtungen. Bei Bedarf erhalten die Träger zudem konzeptionelle und organisatorische Beratung. Um die Angebotsvielfalt und bewährten Strukturen zu erhalten, sich aber auch auf neue Wege begeben zu können, bedarf es einer Planungssicherheit. Diese Sicherheit ist durch den vorliegenden Kinder- und Jugendförderplan bis zum Jahr 2025 gegeben.

Hans-Jürgen Petrauschke Landrat Dirk Rosellen Vorsitzender des Kreisjugendhilfeausschusses Marion Klein Leiterin des Kreisjugendamtes

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung, Vorbemerkungen, Ziele	4
	Zur Lebenssituation junger Menschen – Förderung demokratischer Bildung	
	2.1 Jugendpolitische Initiativen/ Erziehung in öffentlicher Verantwortung	
	2.2 Inklusion	7
	2.3 Familie	8
	2.4 Schule/ Bildung/ Beruf	
	2.5 Jugendhilfe/Jugendarbeit/Sozialräume in der "Freien Zeit"	13
	2.6 Jugend und Medien	
	Mediennutzung in der Freizeit	
	Technische Aspekte der Internetnutzung	
	Inhaltliche Aspekte der Internetnutzung	
	Medienumgang während der Schulschließung aufgrund von Corona	
	2.7 Partizipation	
	2.8 Nachhaltigkeit	
3	Gesetzliche Grundlagen	
,	3.1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), Sozialgesetzbuch VIII	
	3.2 Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes	
	3.3 Förderung der Jugendarbeit durch das Jugendamt Rhein-Kreis Neuss;	
	3.4 § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	
4	Bedarfsermittlung	
•	4.1 Fachliche Einschätzung: Jugendarbeit im ländlichen Raum	
	4.2 Sozialraumanalyse	
	zu a) Stadt Jüchen	
	zu b) Stadt Korschenbroich	
	zu c) Gemeinde Rommerskirchen	
5	Bestandsbeschreibung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	
	Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit	
U	6.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen	
	6.2 Einzelförderrichtlinien/ Teil Jugendarbeit	
	6.2.1 Außerschulische Jugendbildung, Lehrgänge und Kurse	
	6.2.2 Aus- und Fortbildung der in der Jugendarbeit tätigen Kräfte	
	6.2.3 Unterstützung der Ehrenamtlichkeit in der Jugendarbeit	
	6.2.4 Projekte/Sonderveranstaltungen in der (Offenen) Kinder- und Jugendarbeit	
	6.2.5 Kinder- und Jugenderholung, Ferienfahrten mit Kinder- und Jugendgruppen	
	6.2.6 Kinder- und Jugenderholung wohnortnahe Ferienveranstaltungen	
	6.2.7 Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit	
	6.2.8 Internationale Jugendarbeit	
	6.2.9 Materialien für die Kinder- und Jugendarbeit	
	6.2.10 Jugendfreizeitstätten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	
	6.3 Gruppenpauschale für Betreuungsarbeit in Ganztagsschulen	
	6.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	
	6.5 Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe/Schulsozialarbeit	
	6.6 Familienbezogene Förderung	
	6.6.1 Familienbildung	
	6.6.2 Familienerholung	
	Anhang: Jugend- und Familienzeltplatz Kerpen in der Eifel	
	erwendete Literatur/ Quellen:	
Ν	otizen	101

1 Einleitung, Vorbemerkungen, Ziele

Erziehung, Betreuung und Bildung von Kindern und Jugendlichen liegen in gemeinsamer Verantwortung von Familie und Gesellschaft. Die Prägung in der Familie ist von entscheidender Bedeutung für die Bildungs- und Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen, für die Aneignung von Werten und Leitbildern und für den Umgang mit Medien.

Familie und Schule haben entscheidenden Anteil bei der Vermittlung umfassender Kompetenzen, die nachweislich entscheidend für die Erreichung beruflicher und privater Lebenserfolge sind. Die Jugendarbeit als Leistungsbereich der Jugendhilfe trägt in nicht unerheblicher Weise zum Bildungsverlauf von Kindern und Jugendlichen bei: Sie fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und trägt dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, sowie Chancen für die eigene Entwicklung zu bieten.

Der Kinder- und Jugendförderplan des Rhein-Kreises Neuss ist darauf ausgerichtet junge Menschen, insbesondere bei ihrer Freizeitgestaltung, zu fördern. Alters- und bedürfnisgerechte Angebote der Jugendarbeit eröffnen Möglichkeiten der Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen und bieten Gelegenheit für soziale Bildung und zur Förderung des Demokratieverständnisses.

Der Rhein-Kreis Neuss bekennt sich zu einem partnerschaftlichen Verhältnis zu den freien Trägern der Jugendhilfe unter Wahrung der Subsidiarität. Das Zusammenwirken von öffentlichen und freien Trägern steht im Interesse einer vielfältigen, wirksamen und bedarfsgerechten Angebotspalette in der Jugendarbeit. Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und anderer freier Träger sowie vergleichbarer Gemeinschaften und Initiativen wird nach den Richtlinien und Maßgaben dieses Jugendförderplanes in besonderer Weise unterstützt. Dabei fließen bereits bestehende und bewährte Regelungen bisheriger Förderpläne mit ein. Das dritte Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz), gültig seit 01.01.2005, hat bereits den Vorläuferplänen (für die Jahre 2010 bis 2014 und 2015 bis 2019) neue Handlungsfelder erschlossen, die angesichts gesellschaftlicher Entwicklungen und Veränderungen in der Schul- und Bildungslandschaft als notwendig erschienen:

Schulbezogene Jugendarbeit/Kooperation mit Schulen, geschlechtsdifferenzierte Angebote, Medienerziehung und Möglichkeiten der interkulturellen Auseinandersetzung, Angebote und Maßnahmen, um Kinder und Jugendliche vor sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Inklusion den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen. Jugendarbeit ist eine Bildungsressource für Kompetenzerwerb und Identitätsfindung. Sie leistet damit einen erheblichen Beitrag zur Integrationsfähigkeit junger Menschen in die moderne Wissensgesellschaft.

Schulische und außerschulische Bildung sollen vor dem Hintergrund der intensiven Debatte über Qualität und Struktur des Bildungssystems noch stärker als bisher vernetzt werden. Der weitere Ausbau der Ganztagsschulen und die Betreuungszeiten am Nachmittag bieten gute Voraussetzungen dafür. Das Kreisjugendamt ist mit seiner mobilen Kinderarbeit seit 2007 ausschließlich in kooperativer Form an Ganztagsgrundschulen tätig. Der Spielbus des Rhein-Kreises Neuss bietet an jedem Nachmittag im Zeitraum von den Osterferien bis zu den Herbstferien in Kooperation mit den Offenen Ganztagsgrundschulen, ein offenes Angebot für Kinder ab sechs Jahren an. Der Medienbus "Fuchs", ein umgebauter Linienbus, hat sich auf medienpädagogische Angebote in Kooperation mit Schulen und auf Elternarbeit spezialisiert und bietet diese ganzjährig, an drei Tagen in der Woche, an.

Der Kinder- und Jugendförderplan des Rhein-Kreises Neuss regelt die Voraussetzungen und Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit in freier, wie in öffentlicher Trägerschaft. Zugleich beinhaltet er eine Bedarfsbeschreibung für das Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes, erstens anhand vorliegender statistischer Daten über die Entwicklung der Jugendeinwohnerdaten, zweitens in Form der fachlichen Einschätzung zu den

Lebensverhältnissen. Die Darstellung der Versorgung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit (sozialräumlich/ lebensnah orientiert) lässt Rückschlüsse über die zu treffenden Planvorgaben und notwendigen Entwicklungen zu. Der nun vorliegende Kinder- und Jugendförderplan stellt eine Weiterentwicklung bzw. Fortschreibung des bisherigen Richtlinienwerkes (Legislaturperiode 2015 – 2019) dar.

In diesem Kinder- und Jugendförderplan wurden für den Zeitraum 2021 bis 2025 einige Schwerpunkte und Ziele ausgearbeitet und durch zusätzliche Fördermöglichkeiten ergänzt. Die Schwerpunkte in diesem Kinder- und Jugendförderplan liegen insbesondere bei

- der Förderung von Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit
 - o In den Förderrichtlinien "Pos. 6.2.5 Kinder- und Jugenderholung, Ferienfahrten" Jugenderholung, und "Pos. 6.2.6 Kinderund wohnortnahe Ferienveranstaltungen", werden Teilnehmer/innen mit einem erhöhten Betreuungsbedarf mit dem doppelten Fördersatz unterstützt, um eine intensivere Betreuung zu ermöglichen und die Teilhabe sicherzustellen.

der Nachhaltigkeit

Dem Rhein-Kreis Neuss liegt das Thema Nachhaltigkeit besonders am Herzen. Das Jugendamt des ersten "Fair Trade Kreises in Deutschland" berücksichtigt in seinen Förderrichtlinien Projekte, Aktionen und Angebote mit besonders nachhaltiger Ausrichtung. Solche Projekte werden mit bis zu 90 Prozent der anerkennungsfähigen Gesamtkosten durch die unkomplizierte Förderrichtlinie "Pos. 6.2.4. Projekte/ Sonderveranstaltungen in der Kinder- und Jugendarbeit" gefördert

• der Partizipation in der Kinder- und Jugendarbeit

Dem Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss liegt ein großes Augenmerk auf die Partizipation und die dadurch erworbene politische Bildung von Kindern und Jugendlichen. Es fördert Jugendkonferenzen und die Umsetzung derer Ergebnisse. Aber auch die einzelnen Jugendeinrichtungen haben die Möglichkeit, Projekte und besondere Modelle der Partizipation umzusetzen. Solche Projekte werden mit bis zu 90 Prozent der anerkennungsfähigen Gesamtkosten durch die Förderrichtlinie "Pos. 6.2.4. Projekte/ Sonderveranstaltungen in der Kinder- und Jugendarbeit" gefördert

der Digitalisierung

Die Digitalisierung unserer Lebenswelt schreitet in allen Bereichen voran. Zusätzlich gefördert durch die Corona Pandemie, gehören Homeoffice, Homeschooling und Videokonferenzen bei vielen Menschen bereits zum Alltag. Ausführlich wird das Thema in "2.9. Digitalisierung" besprochen. Um die Förderrichtlinien dem Zeitgeist anzupassen, wurden die Förderrichtlinien "Pos. 6.2.1. Außerschulische Jugendbildung, Lehrgänge und Kurse", sowie "Pos. 6.2.2. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Kräfte" angepasst, so dass dieses Fort- und Weiterbildungen auch in digitaler Form, z.B. durch Videokonferenzen anerkannt werden können.

• der Medienkompetenzen der Kinder und Jugendlichen

Die Herausforderungen, vor denen Kinder und Jugendliche durch die sich rasant entwickelnde Digitalisierung stehen, muss die Kinder- und Jugendarbeit aufgreifen. Unter "2.4. Jugend und Medien", werden die Herausforderungen explizit beschrieben. Freie Träger der Jugendhilfe haben die Möglichkeit, Angebote, Projekte oder Aktionen, die die Aneignung von Medienkompetenz fördern, durch die Förderrichtlinie "6.2.4. Projekte/ Sonderveranstaltungen in der Kinder- und Jugendarbeit" mit bis zu 90 Prozent fördern zu lassen.

2 Zur Lebenssituation junger Menschen – Förderung demokratischer Bildung

Bereits in den Kreisjugendförderplänen von 2010-2014 und 2015-2019 wurde auf die Veränderungen der Lebenslagen und Lebensführung angesichts der anhaltenden Bildungsdebatte und des demografischen Wandels hingewiesen.

Der 16. Kinder- und Jugendbericht befasst sich mit der Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter. Er leitet ein Recht aller jungen Menschen auf politische Bildung aus ihrem Recht auf Förderung, ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie aus dem über die UN-Kinderrechte verbrieftem Recht Das Erlernen einer offenen Diskussionskultur, die Stärkung und Toleranz gegenüber anderen Meinungen, Lebensformen und Lebensrealitäten, die Befähigung zu Kompromissen und zur Akzeptanz mehrheitlicher Entscheidungen bei Wahrung rechtsstaatlichen Prinzipien Minderheitenrechten und werden nicht durch nur Bildungseinrichtungen wie Kindertagestätten, Schulen und Offenem Ganztag gefördert, sondern auch Familie und die Offene Kinder- und Jugendarbeit spielen hier eine wesentliche Rolle.

Die Lebenswelt der Kinder wird immer mehr aus dem öffentlichen Raum (der "gelebten Straßenkindheit") verdrängt und in neue, speziell für Kinder konzipierte Räume verlagert. Kindliche Aktivitäten finden immer häufiger in Einrichtungen wie Schulen, OGS oder Kindertagesstätten und in institutionalisierten Spezialräumen wie z.B. Vereinen oder Jugendzentren statt.

Politische Bildung ist eine Grundsatzaufgabe von Kinder- und Jugendarbeit und stellt zugleich jedoch, wie auch kulturelle, sportliche sowie die Jugendverbands- oder die Jugendsozialarbeit, ein spezifisches Handlungsfeld innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit dar. Es gibt kein trennscharfe Abgrenzung, sondern fließende Übergänge in alle Richtungen. Die Offene Kinder und Jugendarbeit trägt mit ihren Prinzipien wie Freiwilligkeit, Offenheit und Partizipation einen wesentlichen Faktor zur Förderung demokratischer Bildung bei.

2.1 Jugendpolitische Initiativen/ Erziehung in öffentlicher Verantwortung

Im 16. Kinder und Jugendbericht werden die wesentlichen Faktoren zur Förderung von demokratischer Bildung wie Schule, Familie und Kinder- und Jugendarbeit behandelt. Die Kinder und Jugendlichen wachsen nicht in einer Straßenkindheit auf. Ihre Lebenswelt wird immer stärker von den rationalen Zeitstrukturen der Erwachsenenwelt bestimmt. Der größte Teil spielt sich dabei in Schule, Familie und in institutionalisierten neuen Räumen ab.

Schule ist nicht nur ein zentraler Ort des Lernens, sondern des alltäglichen Lebens. Politische Bildung in und an der Schule ist daher nicht allein auf ein Unterrichtsfach beschränkt, sondern geht maßgeblich mit einer demokratischen Schulkultur, einschließlich wirksamer Mitbestimmung durch die Schülerinnen und Schüler einher. Zwar ist die Familie nicht primärer Ort formaler oder non-formaler Bildungsprozesse, dennoch ist sie einer der bedeutendsten Akteure für die Herausbildung politischer Einstellungen und den damit einhergehenden Handlungs- und Verhaltensweisen bei Kindern und Jugendlichen im Rahmen informeller Lernkonstellationen.

Schon in den vorherigen Berichten wurde aufgezeigt, dass die Kinder und Jugendarbeit als ein Feld der Demokratiebildung bezeichnet werden kann. (Sturzenhecker/Deinet 2019, S. 696) Es sind nicht nur der hohe Stellenwert der Beteiligung und Selbstorganisation und die damit verbundenen demokratischen Entscheidungsstrukturen, die hier eine Rolle spielen. Sofern sich Kinder und Jugendliche für ihre Interessen engagieren und diese innerhalb der Angebote als möglich realisieren, können Angebote der Kinder- und Jugendarbeit auch zu jugendpolitischen Orten werden.

Das Handlungsfeld der Kinder- und Jugendarbeit erweist sich in hohem Maße als wenig standardisiert, ständiger Weiterentwicklung unterworfen, an seinen Grenzen fluid und systemisch kaum auf einen Nenner zu bringen. Die Kontaktfläche für politische Fragen ergibt sich hier spontan aus Gesprächen, geplanten Projekten zu bestimmten Themenbereichen, Workshops oder Fahrten.

Als ihre stärkste Motivation bezeichnen Jugendliche das gemeinsame Erleben in der Gruppe, die Begegnung mit Gleichaltrigen und Spaß und Wohlbefinden im Hinblick auf ihren Zugang zur Teilnahme an politischen Prozessen. Gleichzeitig möchten sie mit ihren politischen Anliegen wie beispielsweise dem Klimaschutz in der Erwachsenenwelt ernstgenommen werden. Ein bekanntes Beispiel hierfür ist die "Fridays for Future" Bewegung. Regelmäßig treffen sich Jugendliche freitagnachmittags in den Innenstädten, um die Politik zu Maßnahmen gegen die Klimakrise aufzurufen.

Die Kinder und Jugendarbeit muss in diesem Hinblick weiter gestärkt werden, um Angebote für Kinder und Jugendliche, eine wichtige Grundlage für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, Stärkung von Toleranz, sowie die individuelle Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen zu schaffen. Beispiel hierfür sind die Jugendkonferenzen im Rhein-Kreis Neuss.

2.2 Inklusion

Mit Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtete sich auch die Bundesrepublik Deutschland "[...] den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern." (Artikel 1 UN-Behindertenrechtskonvention)

Statt der Integration von "Ausgegrenzten" soll allen Menschen, unabhängig ihrer geistigen, körperlichen oder seelischen Lage, die uneingeschränkte Teilnahme an allen Aktivitäten möglich sein. Menschen sollen sich nicht der Gesellschaft, sondern die Gesellschaft den Menschen anpassen.



Damit Inklusion lebbar wird, ist die Anpassung von Gesetzen auf Bundes- und Landesebene, um die Rechte von Menschen mit Behinderungen in die gesamte deutsche Gesetzgebung zu übersetzen, unverzichtbar. So müssen auf Dauer beispielsweise aussondernde Strukturen beseitigt werden. Inklusion bedeutet gleichzeitig, dass das Leben behinderter Menschen in Mitten der Gesellschaft alltäglich und selbstverständlich wird. Die Grundlage dafür ist ein Paradigmenwechsel, ein veränderter Blick auf Menschen mit Behinderung. Sie sollen nicht etwa aus der Perspektive der Fürsorge aus betrachtet werden, sondern als gleichberechtigte Menschen, die ihren Teil beitragen können und wollen wahrgenommen werden.

Im Rhein-Kreis Neuss wurde in den 1960er Jahren eine Vielzahl an Einrichtungen, wie Förderschulen, Werkstätten und Wohnheime, für Menschen mit Behinderungen errichtet. Nicht nur diese müssen sich an die heutigen Erfordernisse anpassen – auch die Bürger des Rhein-Kreises Neuss müssen sich für Inklusion öffnen und so zu deren Gelingen beitragen. Nur so können exkludierende Vorurteile abgebaut werden, und der Eindruck einer scheinbaren Normalität bzw. Andersartigkeit kann an Bedeutung verlieren.

Insbesondere die Inklusion von Kindern und Jugendlichen ist dem Rhein-Kreis Neuss seit vielen Jahren ein wichtiges Anliegen. Die Chancen, dass behinderte und nicht behinderte Kinder sich frühzeitig kennen und schätzen lernen, müssen voll ausgeschöpft werden, um zum Wohle aller eine Grundlage für ein soziales und demokratisches Miteinander zu schaffen. Nur auf diese Weise

kann ein gleichberechtigtes Miteinander aller Mitglieder unserer Gesellschaft, unabhängig von der jeweiligen körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung ermöglicht werden.

Die Übergänge von der Kindertagesstätte in die Schule, zwischen den verschiedenen Schulphasen sowie beim Übergang in den Beruf müssen so gestaltet werden, dass eine lückenlose inklusive Bildung, Freizeitgestaltung und Beschäftigung behinderter Menschen gewährleistet ist. Hierbei sind in besonderer Weise den Bedürfnissen des einzelnen Kindes Rechnung zu tragen. Im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern entscheiden diese über die für ihr Kind angemessenen Maßnahmen. Um dieses Wahlrecht zu garantieren, investiert der Rhein-Kreis Neuss, neben der Förderung inklusiver Bildung, in eine hochwertige Förderschullandschaft.

Der Rhein-Kreis Neuss verfolgt seit vielen Jahren das Ziel, Menschen mit Behinderungen die eigenständige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Für das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss zählt es seit jeher als Selbstverständlichkeit, Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen gleichermaßen, die Teilnahme an Ferienaktionen und -fahrten, Veranstaltungen sowie den regelmäßigen Besuch der Jugendeinrichtungen zu ermöglichen. Auch beim großen Familienfest des Rhein-Kreises Neuss auf dem Dycker Feld ist Barrierefreiheit gewährleistet.

In langjähriger enger Zusammenarbeit mit dem Verein AFB (Aktion Freizeit Behinderter e.V.) werden Freizeitaktivitäten für behinderte und nicht behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene angeboten.

Auch die Lotsen- und Beratungsfunktion des Familienbüros steht allen Menschen offen und wird gerne von Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf wahrgenommen.

Im Familienkompass, einem Ratgeber für Familien im Rhein-Kreis Neuss, finden Familien im Kapitel "Rat und Hilfe" aufgelistete Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung. Im Kapitel "Aktiv im Rhein-Kreis Neuss – Freizeit, Kultur und Sport" wird außerdem auf barrierefreie Zugänge hingewiesen. Im Rahmen der Familien Freizeit Tipps, die seit 2013 vom Rhein-Kreis Neuss, in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Städten und Gemeinden, veröffentlicht werden, soll künftig noch stärker auf barrierefreie Zugänge hingewiesen werden. So soll die Nutzung dieser besonderen Freizeitgestaltung allen Kindern, Jugendlichen und Familien zugänglich werden können.

Im Kinder- und Jugendföderplan des Rhein-Kreises Neuss existieren gesonderte Fördersätze für inklusive Maßnahmen und die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit erhöhtem Förderbedarf.

2.3 Familie

"Als konstitutives Merkmal von Familie kann die Zusammengehörigkeit von zwei oder mehreren aufeinander bezogenen Generationen aufgefasst werden, die zueinander in einer besonderen persönlichen Beziehung stehen, welche die Position "Eltern" und "Kind" umfasst und dadurch als Eltern-Kind-Beziehung bezeichnet werden kann." (Lenz 2003: 495).

Die überwiegende Zahl der Kinder in Deutschland lebt heute zwar immer noch in familialen Lebensformen, die dem traditionellen "Normalentwurf" entsprechen; zunehmend ist jedoch auch die Zahl derer, die in hiervon abweichenden Formen des Zusammenlebens sowie in wechselnden familiären Konstellationen aufwachsen. Immer mehr Kinder erfahren heute in den Familien, Brüche und Abkehrungen der traditionell-familiären Verhältnisse. Der Anteil der Kinder, die nur mit einem Elternteil und ohne Geschwister zusammenleben, hat sich erhöht. Wie aus den Ergebnissen der Shell Jugendstudie 2019 hervorgeht, nimmt die Familie für die Jugendlichen jedoch nach wie vor einen sehr hohen Stellenwert ein.

Für Jugendliche sind die Familie und die sozialen Beziehungen die mit Abstand bedeutendsten Wertorientierungen. Ein gutes Verhältnis zur eigenen Familie ist den Jugendlichen wichtig und viele möchten in der Zukunft auch selber eine Familie mit Kindern gründen. Hierbei befürwortet ein Großteil der befragten Jugendlichen ein traditionelles Familienmodell.

Viele Familien in Deutschland verteilen die Verantwortung für ihre Kinder, aber auch die wirtschaftlichen Risiken schon längst auf mehrere Schultern. Studien belegen, dass eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit beider Elternteile den besten Schutz vor Familienarmut darstellt. In der Mehrheit der Paarfamilien (65 Prozent) waren im Jahr 2018 beide Elternteile erwerbstätig.

Mit dem Ausbau der Kindertagesbetreuung und der Einführung des Elterngeldes ist die Erwerbstätigkeit von Müttern - auch mit jüngeren Kindern - stetig gestiegen. So waren etwa 64 Prozent der Mütter mit einem Kind unter sechs Jahren erwerbsättig. (Familie heute. Daten. Fakten. Trends Familienreport 2020, herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

In der Regel sind es jedoch nach wie vor die Mütter, die ihren Erwerbsumfang über längere Zeit einschränken, also u. a. häufiger in Teilzeit arbeiten. Damit sich Familie und Beruf besser vereinbaren lassen, hat sich in den vergangenen Jahren hinsichtlich der frühkindlichen Betreuung in Kindertageseinrichtungen bis hin zur Ganztagsbetreuung in Grundschulen einiges verändert. 94 Prozent der drei- bis fünfjährigen und jedes dritte unter dreijährige Kind – insgesamt über 3,1 Millionen Kinder verbringen inzwischen einen Großteil ihres Tages Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle. Dies hat große Auswirkungen auf das Leben der Kinder und der Familien genommen. (16. Kinder- und Jugendbericht, bmfsfj; Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018, S. 72f.)

Neben dem Ausbau der Betreuungsstellen der o. g. Institutionen steht ein stetig ansteigendes ganztägiges Bildungs- und Betreuungsangebot in der Grundschule. Dieses Angebot stärkt die Kinder im Grundschulalter und hilft den Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Ab 01. August 2026 wird es daher einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder geben. (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

Ziel ist es, fünf Tage die Woche jeweils eine achtstündige Ganztagsbetreuung, einschließlich Mittagsangebot und der Möglichkeit einer Ferienbetreuung, anzubieten. Bisher nutzt etwa die Hälfte aller Grundschulkinder ein Ganztagsangebot. Die Bundesfamilienministerin Giffey geht jedoch von einem deutlich höheren Bedarf von schätzungsweise 75 bis 80 Prozent aus. Diese Bedarfslücke soll nun geschlossen werden. Laut Giffey sei gerade während der Corona-Pandemie deutlich geworden, wie wichtig auch Betreuungsangebote am Nachmittag sind. Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote ermöglichen eine individuellere Förderung von Grundschülerinnen und Grundschülern und tragen zu mehr Teilhabechancen für Kinder aus sozial schwachen Familien bei. (Presse- und Informationsamt der Bundesregierung 2021)

Des Weiteren haben sich die Einstellungen zur Aufgabenteilung zwischen den Elternteilen geändert. Der Anteil der familienorientierten Arbeitgeber steigt. Im Bereich der flexiblen Arbeitszeitnutzung haben viele Unternehmen inzwischen aufgeholt. Mehr als zwei Drittel der Bevölkerung erwartet heute, dass auch Väter sich um ihre Kinder kümmern, sich stark im Familienalltag engagieren und ihre Partnerin unterstützen. Dies wird vor allem an der zunehmenden Väterbeteiligung im Elterngeld deutlich. 2017 hat sich die Väterbeteiligung beim Elterngeld im Vergleich zu 2008 nahezu verdoppelt (2008 – 21 Prozent, 2017 - 40,4 Prozent). (Familienreport 2020)

In der Corona-Krise haben sich die Arbeitsstrukturen innerhalb der Familie nochmals verändert. Das mobile Arbeiten wurde in vielen Familien verstärkt praktiziert; allerdings gelten diese Strukturen nicht überall und nicht für diejenigen, die sozial benachteiligt sind.

Vor allem berufstätige Eltern sind mit der Schließung der Schulen und Kitas vor große Herausforderungen gestellt, die Betreuung ihrer Kinder neu zu organisieren und mit ihrer Erwerbstätigkeit zu vereinbaren. Die Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise wirken sich nach wie vor auf das Familienleben und die wirtschaftliche Situation von Eltern und Kindern aus. (Familienreport 2020)

Erste Ergebnisse einer repräsentativen Online-Befragung von Eltern mit Kindern unter 15 Jahren, durchgeführt vom Institut für Demoskopie in Allensbach, haben im Frühjahr 2020 gezeigt, dass Familien mit einem hohen sozioökonomischen Status besser durch diese Krise kamen, als Familien mit einfachen sozioökonomischen Status.

Eine Studie der Bertelsmann-Stiftung zum Thema Kinderarmut von 7/2020 zeigt auf, dass Kinder aus benachteiligten Haushalten in der Corona-Krise weiter abgehängt werden. Die Unterschiede zu Kindern in Familien mit gesichertem Einkommen sind deutlich: Die Hälfte der Familien im SGB-II-Bezug verfügt über nicht ausreichenden Wohnraum und damit auch nicht über einen ruhigen Platz zum Lernen für die Kinder; ein Viertel besitzt keinen Computer mit Internetanschluss - für das Homeschooling sind das keine guten Voraussetzungen. Ziel sollte sein, faire Chancen für alle Kinder zu gewährleisten.

Eine der gravierendsten Veränderungen, welche durch die Corona Pandemie angestoßen wurde, ist die zunehmende Digitalisierung der Gesellschaft. Sie bietet vielfältige neue Möglichkeiten, die beispielsweise durch die nahtlosere Vernetzung unterschiedlicher Angebote, der Möglichkeit des behördlichen Datenabgleichs oder durch neuartige Beratungsangebote sowie eine bessere Verzahnung bestehender Beratungsstrukturen deutlich werden. Die Vorteile digitaler Vernetzung und Kommunikation können gezielt eingesetzt werden, um Familien bei der Inanspruchnahme ihrer zustehenden Leistungen zu unterstützen, Informationen zielgenau zur Verfügung zu stellen und behördliche Abläufe von der Beratung und Antragstellung bis zur Bescheidung einfacher und für alle Beteiligten, das heißt Antragstellende und Verwaltung, effizienter zu gestalten. (Familienreport 2020)

Die bislang schon erfolgreichen eigenen Initiativen zur Unterstützung von Familien des Rhein-Kreises Neuss sind z.B. das Familienbüro beim Jugendamt, die Familienkarte mit Vergünstigungen bei vielen Dienstleistern, kulturellen Institutionen und im Handel und die Herausgabe des Familienkompasses, der alle Hilfebereiche des Kreises bündelt. Außerdem gibt es mittlerweile für alle Kommunen des Rhein-Kreises Neuss die "Familien Freizeit Tipps". Mit diesen Broschüren erhalten Familien Tipps für eine kostengünstige Freizeitgestaltung in Wohnortnähe. Inhalte des Freizeitführers sind Routen entlang familiengerechter Ziele, wie Spiel- und Bolzplätze, grüne Oasen zum naturnahen Erleben, sowie historische Sehenswürdigen.

Auch neue Projekte sind bereits in Planung oder werden sogar bereits umgesetzt. Ein Baustein der "Frühen Hilfen" wurde vom Familienbüro 2018 mit der Neugeborenenbegrüßung übernommen. Im Rahmen der Neugeborenenbegrüßung wird allen Eltern in Jüchen, Korschenbroich und Rommerskirchen, die ein Baby bekommen haben, ein persönlicher Hausbesuch angeboten. In diesem wird möglichst frühzeitig und niederschwellig über verschiedene Hilfsangebote und mögliche Unterstützungen informiert.

2019 wurde das Projekt: "Sprich mit mir" initiiert, das mit verschiedenen Materialien und ansprechender Gestaltung, Eltern von ihrem Smartphone weg, hin zu dem Gespräch und dem Spiel mit ihren Kindern bewegen soll.

Das "Familien-Padlet" -<u>Das Familienbüro des Rhein-Kreis Neuss (padlet.com</u>)- eine digitale Plattform für Familien, wurde 2021 auf den Weg gebracht. Hiermit wird den Familien eine Plattform geboten, die benutzerfreundlich und informativ, alle für Familien relevanten Aufgabengebiete des Familienbüros darstellt- (Hierbei können ständig aktualitätsbezogene Themen abgerufen und Unterstützung für Familien angeboten werden.

Das Familienbüro hat durch die zugeordnete Elterngeldstelle außerdem die kreisweite Zuständigkeit für das Elterngeld. Des Weiteren arbeitet das Familienbüro eng mit dem Bereich Jugendarbeit/Jugendschutz zusammen, um Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit zu unterstützen und diese an die Familien zu vermitteln. Alle aufgeführten Aspekte in Verbindung mit dem Ausbau der Kindertagesbetreuung (Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder ab dem ersten Lebensjahr) wird vielleicht für viele Familien eine Entscheidungshilfe sein, ihren Lebensmittelpunkt im Rhein-Kreis Neuss zu suchen.

2.4 Schule/ Bildung/ Beruf

Das Schulsystem in Deutschland steht vor großen Herausforderungen. Fehlendes Lehrpersonal, nicht immer ausreichende technische Ausstattung, gerade für die Umsetzung von Homeschooling, immer wieder neue Themen und Aufgaben, die Schule übernehmen soll und ein gesetzlicher Anspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem Jahr 2025 sorgen dafür, dass Schule immer wieder neuen Anforderungen gerecht werden muss. Auch die Schullandschaft in Deutschland hat sich im Laufe der Jahre verändert. Die Sekundarschule ist entstanden und andere Schulformen wie beispielsweise die Hauptschule, laufen aus. Die neue Form der weiterführenden Schulen, die Sekundarschule, wurde 2011 eingeführt, um langfristig ein attraktives, gerechtes, leistungsfähiges, umfassendes und wohnortnahes Schulangebot zu gewährleisten. Jedoch zeichnet sich in den letzten Jahren ab, dass Eltern die Gesamtschule, für die Entwicklungsmöglichkeiten ihrer Kinder bevorzugen. Haupt- und Förderschule verlieren immer mehr an Bedeutung und auch der Ausbau der Sekundarschulen hat sich in den letzten Jahren nicht weiterentwickelt. Im Gegensatz dazu steigt die Zahl der Gesamtschulen stetig an.

In der Stadt Jüchen spiegelt sich der landessweite Trend der letzten Jahre wieder. Hier wurde 2016 die Sekundarschule in eine Gesamtschule umgewandelt. In Korschenbroich bleiben die traditionellen Schulformen bisher noch erhalten. Die Situation der Förderschulen im Rhein-Kreis Neuss hat sich nicht verändert.

Im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Rhein-Kreis Neuss gibt es ein flächendeckendes Angebot an Offenen Ganztagsgrundschulen. In Jüchen nehmen aktuell 53 Prozent (im Vgl. 2014: 50 Prozent), in Korschenbroich 62 Prozent (im Vgl. 2014: 50 Prozent) und in Rommerskirchen 76 Prozent (im Vgl. 2014: 58 Prozent) der Grundschüler bzw. deren Eltern, dieses Lern- und Betreuungsangebot in Anspruch. Zu erwarten ist, dass die Zahlen durch den gesetzlichen Anspruch auf einen Betreuungsplatz weiter steigen werden. Welche Auswirkungen sich dadurch für die Schulen und die Offene Kinder- und Jugendarbeit ergeben, ist noch nicht absehbar. Die Zeitressourcen für die Freizeitgestaltung der Kinder werden hierdurch sicherlich weiter eingeschränkt.

Ein positiver Nebeneffekt der Corona Pandemie ist die Beschleunigung der Digitalisierung an Schulen sowie in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Beide Institutionen mussten in kürzester Zeit ihre Methoden anpassen und neue Wege beschreiten. Laut einer Umfrage, die vom WDR im August 2020 an allen Schulen in Nordrhein- Westfalen durchgeführt wurde, gibt es an den Schulen einen großen Verbesserungsbedarf bezüglich digitaler Ausstattung. Aber auch in der Lehrerausbildung sehen die befragten Schulleiter und Schulleiterinnen Verbesserungsmöglichkeiten. Die Studie spiegelt außerdem wieder, dass es an den Schulen große Unterschiede bei der Umsetzung der Digitalisierung gibt.

Auch in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wurden digitale Wege beschritten, um mit den Kindern und Jugendlichen in Kontakt bleiben zu können, reizvolle Angebote zu schaffen oder um für die Zielgruppen da zu sein. Zu Beginn der Corona Pandemie haben sich die Jugendeinrichtungen in Jüchen, Rommerskirchen, Korschenbroich und das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss dazu entschieden, eine gemeinsame Plattform zu erstellen. Hier werden alle Angebote, Ferienaktionen und Programme übersichtlich zusammengefasst.

Bildung und Erziehung haben das Ziel eine eigenständige Persönlichkeit anhand der Beschäftigung mit Sprache, Mathematik, Naturwissenschaften, Musik und Sport zu entwickeln (vgl. Wilhelm von Humboldt). Das erweiterte Bildungsverständnis geht jedoch auch davon aus, dass Bildung mehr als nur Schule ist, und Schule mehr als Bildung sein soll. Bildung ist keine exklusive Angelegenheit von Schulen, sondern eine Lebensaufgabe, die nicht auf kognitiv erlerntes Wissen oder berufsverwertbare Fertigkeiten reduziert werden kann. Beim ganzheitlichen Bildungsansatz geht es vielmehr darum, auch soziale und kulturelle Kompetenzen zu vermitteln, die es ermöglichen, verantwortlich zu handeln und Gesellschaft mitzugestalten. Die Akteure schulischer und außerschulischer Bildung sollen zu einem Netzwerk ganzheitlicher Förderung und Bildung zusammenwachsen.

Die Jugendhilfe hat einen klaren Bildungsauftrag beschrieben. Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören gemäß §11 Absatz 3 Nr. 1 SGB VIII unter anderem außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung. Jugendarbeit ist daher als Teil des Bildungssystems zu sehen, der das institutionelle Angebot des übrigen Bildungswesens ergänzt. Durch die spezifischen Strukturen der Jugendarbeit, wie Freiwilligkeit, Offenheit für alle Kinder und Jugendlichen, Lebensweltbezug und Partizipation, entstehen eigenständige Prinzipien der Vermittlung und Anregung von Bildungsinhalten.

Die Jugendhilfe, insbesondere jedoch die Jugendarbeit, muss ihren Bildungsauftrag auch weiterhin offensiv umsetzen. Die Kooperation scheint zunächst schwierig, eröffnen jedoch in der verordneten Zusammenarbeit durchaus Chancen für eine Weiterentwicklung und Neupositionierung der Bildungsleistungen durch die Jugendhilfe.

Das Jugendamt sieht die Förderung der Nachmittagsbetreuung von Ganztagsgrundschulen im neuen Kinder- und Jugendföderplan des Rhein-Kreises Neuss 2021-2025 unter der Position 6.3 weiterhin vor. Die Gruppenpauschale von 400,- € je Schuljahr dient der Finanzierung von Aktivitäten außerhalb des Unterrichts, einem individuellen besonderen Förderbedarf bzw. dem Ausgleich sozialer Benachteiligung bei der Mittagsverpflegung.

Bildung gewinnt als Aufgabe der Kindertageseinrichtungen weiterhin zunehmend an Bedeutung. Vorschulische Einrichtungen werden in den ganzheitlichen Bildungsansatz einbezogen und übernehmen die Rolle als Raum für Denkübungen, Experimente und gezielt angeleitete Bildungserfahrungen. Die Schaffung von Familienzentren hat die innovative "Vor-Ort-Verknüpfung" von Familienbildung, Erziehungsberatung, gesundheitlicher Betreuung und sonstiger Förderakteure zum Ziel.

Die Bedeutung der Bildung für die Chancen am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ist heutzutage deutlich höher als früher. Berufsausbildung und Zugang in das Erwerbsleben haben für die Identitätsfindung junger Menschen einen zentralen Stellenwert; sie sind Grundlage für Existenzsicherung und gesellschaftliche Teilhabe. Die Wahl eines bestimmten Berufes stellt viele Jugendliche heute jedoch vor beträchtliche Probleme. Die schwierige Angebotssituation am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt hatte sich in den vergangenen Jahren etwas entspannt. Hierzu hat sicherlich auch die Kampagne "Kein Abschluss ohne Anschluss", an der sich der Rhein-Kreis Neuss seit Mai 2014 mit einem Koordinierungsbüro beteiligt, eine Rolle gespielt. Das Koordinierungsbüro verfolgt das Ziel, Schüler ab der achten Klasse in der Berufs- und Studienorientierung zu unterstützen.

Durch die Corona Pandemie hat sich die Situation deutlich verschlechtert. Durch die Pandemie bedingte Schließungen vieler Geschäfte im Einzelhandel und der Gastronomie sowie die Kurzarbeit in vielen Betrieben haben für eine angespannte Lage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt gesorgt. "Im Februar 2021 waren in Mönchengladbach und im Rhein-Kreis Neuss 2.773 junge **Menschen unter 25 Jahre** arbeitslos gemeldet, 177 mehr als im Januar 2021 (+6,8 Prozent) und 642 mehr als vor einem Jahr (+30,1 Prozent). Die Jugendarbeitslosigkeit hat momentan einen Anteil von 9,1 Prozent an den gesamten Arbeitslosen im Agenturbezirk."

2.5 Jugendhilfe/Jugendarbeit/Sozialräume in der "Freien Zeit"

Die Jugendarbeit ist ein Leistungsbereich der Jugendhilfe, die sowohl vom Selbstverständnis als auch vom gesetzlichen Auftrag her, eine eigenständige Bildungsfunktion übernimmt. Auftrag und Anspruch sind unstrittig. Jugendarbeit soll und will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen. Kinder und Jugendliche sollen zur Selbstbestimmung befähigt und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und ehrenamtlichem Engagement angeregt und hingeführt werden. Kinder und Jugendliche lernen in "Peergroups" sowie in Medien- und Konsumwelten vonund miteinander. Diese "Peergroups" sind sozial-interkommunikative Beziehungsgeflechte im Lebensalltag von Jugendlichen. "Cliquen oder Peergroups" bieten gerade für junge Menschen, in den immer komplexer und diffuser werdenden biografischen Übergängen, Bezugs- und Abgrenzungsmöglichkeiten. Neu hinzugekommen sind eigenständige politisch motivierte Bewegungen wie die "Fridays for Future" Bewegung. Freitagsnachmittags treffen sich Jugendliche zum Protest gegen die geringen Maßnahmen der Erwachsenenwelt und der Politik im Hinblick auf die Klimakrise.

Die Jugendarbeit schafft neue Impulse und vertieft ihre Angebotsformen hinsichtlich der Bedürfnisse und Interessen von Jugendlichen für ihre weitere Lebensentwicklung. Die Jugendarbeit wird oftmals als das dritte Standbein neben Schule und Familie gesehen. Daher hat die Vernetzung von Jugendarbeit mit Schule, Familie und Sportvereinen in den letzten Jahren an Bedeutung zugenommen. Angebote der Kinder- und Jugendarbeit unterstützen und ergänzen informelle Netze junger Menschen, indem Räume und Personal für Selbstorganisation und kulturelle Betätigung in geschützter Umgebung zur Verfügung gestellt werden. Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss hat als Ziel der Jugendhilfeplanung im Bereich Jugendarbeit stets formuliert, dass eine sozialräumlich-wohnortnahe Versorgung von Freizeitangeboten der Kinderund Jugendarbeit zu entwickeln und aufrecht zu erhalten ist. Zusätzlich wurde vor einigen Jahren im Hinblick auf das vermehrte demokratisch politische Bewusstsein von Jugendlichen und der Wunsch politischer Teilhabe in zwei von drei Kommunen eine Jugendkonferenz eingerichtet. Dort haben die Jugendlichen die Möglichkeit Themen, die ihrer Jugendkultur entsprechen, anzusprechen und gemeinsam mit politischen Gremien neue Impulse zu schaffen, gleichzeitig auch an politischen Strukturen teilzuhaben.

2.6 Jugend und Medien

Die technische Entwicklung der Medien schreitet unaufhaltsam und in atemberaubendem Tempo voran und dabei fällt es schwer, Schritt zu halten. Besonders Kinder und Jugendliche sind von den technischen Errungenschaften unserer heutigen Gesellschaft betroffen und begeistert zugleich. Diese Entwicklung hält Einzug in sämtliche Bereiche der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen. Sie wird ihnen ein hohes Maß an Verantwortung und Autonomie abverlangen. Um die Kinder auf eine digitale Welt vorzubereiten, muss diese veränderte Lebenswelt Einzug in eine zeitgemäße Erziehung finden und eine zentrale Rolle einnehmen.

Eine volle Kontrolle der Angebote, an der z.B. das geänderte Kinder- und Jugendschutzgesetz ansetzt, wird nicht möglich sein. Den Kindern müssen Kompetenzen vermittelt werden, um Schäden zu vermeiden, aber auch um den Nutzen der digitalen Medien zu optimieren. Denn die vermittelte Medienkompetenz, eröffnet auch Möglichkeiten zu sozialer und politischer Partizipation und sollte als Bildungsziel und Bildungschancen betrachtet werden.

Diese Bildungschancen ergeben sich jedoch nicht automatisch für jeden. Studien zeigen, dass sich soziale Ungleichheit auch hier reproduziert. Sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche brauchen mehr Unterstützung beim Umgang mit digitalen Medien. Viele Menschen nutzen digitale Medien. Wirkungsvolle Beteiligung wird in der Regel jedoch eher von Menschen praktiziert, die über eine höhere Bildung verfügen oder ressourcenreichen Netzwerken angehören.

Die kreative Nutzung der digitalen Medien könnten gerade bildungsbenachteiligten Kindern und Jugendlichen persönliche Erfolgserlebnisse und berufliche Perspektiven bringen. Aber auch von diesen Bildungspotenzialen profitieren diejenigen, die eine Nutzungsfähigkeit und Voraussetzungen mitbringen, die den anerkannten Formen von Bildung entsprechen.

Die Gesellschaft, und insbesondere die Jugendhilfe, muss sich mit den neuen Möglichkeiten und den entsprechenden Risiken und Problemen, aber auch mit den Chancen von Medien für unsere Kinder und Jugendlichen beschäftigen und passende Strategien entwickeln. Insbesondere in den Handlungsfeldern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gehört die Vermittlung von Medienkompetenzen zum Alltag.

Die Digitalisierung unserer Lebenswelt, die in alle Bereiche eindringt, bringt insbesondere für Kinder und Jugendliche immer neue Gefahren, Fallen und Risiken mit sich. Der Gesetzgeber hat die Zeichen der Zeit erkannt und mit Gültigkeit zum 01.05.2021 das Jugendschutzgesetz geändert und angepasst. Das alte Jugendschutzgesetz war, bezogen auf die Digitalisierung, antiquiert. Viele technische Entwicklungen der letzten 10 Jahre kannte das Gesetz schlichtweg nicht und so entstanden Grauzonen, in denen sich insbesondere die Anbieter tummelten. Das Gesetz kannte Trägermedien, aber keine reinen Onlinespiele. Es stufte Computerspiele im Rahmen der USK ausschließlich nach den Inhalten des Spiels ein, aber nicht nach den Möglichkeiten und Risiken, die ein aktuelles Computerspiel heutzutage mit sich bringt.

"Mit der Reform des Jugendschutzgesetzes treten zum 01. Mai 2021 neue Regelungen für den Kinder- und Jugendmedienschutz in Kraft. Das Gesetz packt mit moderner und zukunftsoffener Regulierung die zentralen Herausforderungen für ein gutes Aufwachsen mit Medien von Kindern und Jugendlichen an.

- Voreinstellungen: Anbieter werden zu Voreinstellungen verpflichtet, die Kinder und Jugendliche insbesondere vor Interaktionsrisiken wie Mobbing, sexualisierter Ansprache ("Cybergrooming"), Hassrede, Tracking und Kostenfallen schützen. Sie sollen sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche, etwa bei Spielen oder in sozialen Netzwerken, von Fremden nicht mehr einfach gefunden und angesprochen werden können. Oder dass Kostenfallen wie Loot Boxes standardmäßig deaktiviert sind.
- **Hilfs- und Beschwerdesysteme**: Wenn Kinder und Jugendliche sich bedroht oder bedrängt fühlen, brauchen sie ein einfaches, leicht erreichbares und verständliches Hilfs- und Beschwerdesystem.
- Begleitung und Steuerung der Mediennutzung durch die Eltern: Anbieter können Eltern Möglichkeiten eröffnen, die Nutzung ihrer Kinder altersgerecht zu begleiten. Eltern können beispielsweise die Möglichkeiten bekommen, bestimmte Einstellungen (zum Beispiel Chat geschlossen für Fremde, Zeit- und Budgetbegrenzungen) vorzunehmen, um so im Rahmen ihrer auch verfassungsrechtlich verbürgten Elternverantwortung mit einfachen Mitteln eine altersentsprechende Mediennutzung zu ermöglichen." (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 01.05.2021)

Die Änderungen greifen auch die Grauzone rund um die Altersbewertung von Computerspielen und Onlinespielen auf. Bisher unterlagen reine Onlinespiele, also Spiele die nicht auf einem Trägermedium wie DVD oder Blu-ray erschienen sind, keiner Altersfreigabe.

Altersbewertung werden künftig nicht Inhalte, sondern "Bei der nur auch die Interaktionsrisiken berücksichtigt. Beispielsweise kann ein Spiel nicht nur wegen darin enthaltener Gewaltdarstellungen für jüngere Kinder ungeeignet sein, sondern auch, weil es ungeschützte Kommunikation mit Fremden ermöglicht. Insbesondere Kontaktmöglichkeiten, die zu Cybermobbing, Cybergrooming und Missbrauch führen können, und Kostenfallen, zum Beispiel in Loot Boxes und durch glücksspielsimulierende oder suchtfördernde Elemente in Spielen, können nun berücksichtigt werden - durch erläuternde Symbole, aber auch in der

Altersbewertung selbst. Die Alterskennzeichen gewinnen dadurch erheblich an **Aussage- und Orientierungskraft** für Eltern." (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 01.05.2021)

Um diese neuen Richtlinien, insbesondere für die Anbieter von Internetdiensten durchzusetzen, wird die bestehende "Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien" (BPjM) zur "**Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz**" weiterentwickelt. Sie kontrolliert, ob die vom Gesetz erfassten Plattformen ihren Vorsorgepflichten nachkommen. Auch die ausländischen Anbieter, die insbesondere für Jugendliche relevant sind, werden in den Blick genommen und verpflichtet, Empfangsbevollmächtigte in Deutschland zu benennen. Bei Verstößen wird ein "dialogisches Verfahren" in Gang gesetzt. Bei Nichtbefolgung der angeordneten Maßnahmen kann ein Bußgeld in Höhe von bis zu 50 Mio. Euro verhängt werden.

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss beschäftigt sich seit 2009 intensiv mit dem Thema "Medienpädagogik". Aufbauend auf den langjährigen Erfahrungen der Mobilen Kinder- und Jugendarbeit mit dem Spielbus, ist das Jugendamt zurzeit dreimal wöchentlich mit dem Medienbus "Fuchs" im Einsatz. Dieser ist, wie der Spielbus, ein umgebauter Linienbus, der sich auf Medienpädagogik und Elternarbeit spezialisiert hat. Die Einrichtung (Sitzplätze für Gruppenarbeit, Stromanschlüsse und Heizungen für den ganzjährigen Einsatz) und die Ausstattung (Laptops, WLAN, Drucker) sind speziell für die Arbeit mit festen Gruppen ausgestattet. Der Bus ist ausschließlich in Kooperation mit Offenen Ganztagsgrundschulen im Einsatz.

Das Konzept des Medienbusses "Fuchs" besteht aus drei Säulen, die alle eng miteinander verknüpft sind. Die erste Säule ist die Vernetzung des Jugendamtes mit der Offenen Ganztagsgrundschule und der Nachmittagsbetreuung. Alle Kooperationspartner leiten gemeinsam die Medien AG im "Fuchs". Die Kinder werden bei ihren Erlebnissen im Umgang mit Medien von einem Pädagogen-Team begleitet. Dieses Team besteht aus einem/r Lehrer/in, einer Mitarbeiterin der OGS, einer Honorarkraft und einem Mitarbeiter des Jugendamtes. Die Inhalte werden gemeinsam abgestimmt und auf die Bedürfnisse der Kinder ausgerichtet. Die zweite Säule bildet die Elternarbeit, die sich in zwei Bereiche gliedert. Zum einen werden die Eltern der Kinder, die aktuell in der Medien AG sind, durch Treffen im Medienbus "Fuchs" und bei speziellen Themenabenden mit eingebunden. Und zum anderen werden Elterninformationsabende für alle Eltern der Schule veranstaltet. Die dritte Säule beinhaltet ein offenes Spiel-, Bastel- und Bewegungsangebot, das alle Kinder nutzen können.

Das Jugendamt Rhein-Kreis Neuss ist Mitglied im Netzwerkprojekt "s.i.n.us - Sicher im Netz unterwegs", welches zum Ziel hat, gemeinsam die Medienkompetenz von Schülern, Lehrern und Eltern zu fördern. Zudem erfüllt das Medienzentrum des Rhein-Kreises Neuss als "Haus des Lernens" vielfältige medienkulturelle und -pädagogische Aufgaben. Es bietet Schulen, Kindergärten, Jugendeinrichtungen und Vereinen zahlreiche kostenlose Unterstützungsangebote.

Die Studienreihe "Jugend, Information, Media" (JIM) des medienpädagogischen Forschungsverbundes Südwest untersucht seit 1998 jährlich das Mediennutzungsverhalten der Jugendlichen in Deutschland. Über die lange Laufzeit der Studienreihe konnten sowohl der Beginn des Handyzeitalters, die wachsende Bedeutung des Internets, die rasante Entwicklung der Smartphone-Nutzung und der Einzug von Netflix & Co. in den Alltag Jugendlicher, als auch das Verschwinden von MP3-Playern, Videorekordern und Walkmans dokumentiert werden.

Im Rahmen der JIM-Studie 2020 wurden aus ca. 6,2 Millionen deutschsprachigen Jugendlichen 1.200 Jugendliche zwischen dem 8. Juni und dem 20. Juli 2020 im Alter von 12 bis 19 Jahren bundesweit telefonisch oder mit einem Onlinefragebogen befragt. Nachfolgend werden einige Statistiken und Ergebnisse aufgeführt, um den aktuellen Stand zum Umgang der Kinder und Jugendlichen mit den Medien zu erläutern.

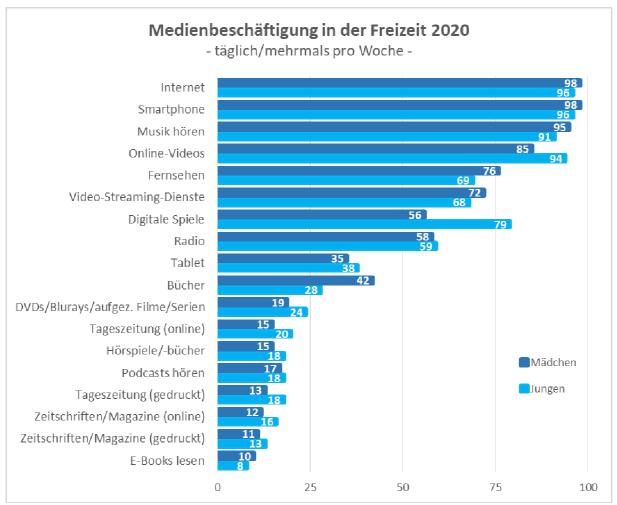
Mediennutzung in der Freizeit

Die beiden Statistiken der JIM-Studie beschäftigen sich mit der Häufigkeit der Mediennutzung durch Jugendliche. Hier wird zwischen der täglichen und regelmäßigen Nutzung, also mindestens mehrmals pro Woche, den Geräten und zwischen Geschlechtern unterschieden. Im Jahr 2020 hatten die Smartphone- (93 Prozent), Internet- (89 Prozent) und Musiknutzung (80 Prozent), bezogen auf die tägliche Nutzung, den größten Stellenwert im Medienalltag der Zwölf- bis 19-Jährigen. Lediglich 15 Prozent lesen täglich in ihrer Freizeit gedruckte Bücher, fünf Prozent eine gedruckte Tageszeitung.



Quelle: JIM 2020, Angaben in Prozent; *egal über welchen Verbreitungsweg, Basis: alle Befragten, n=1.200

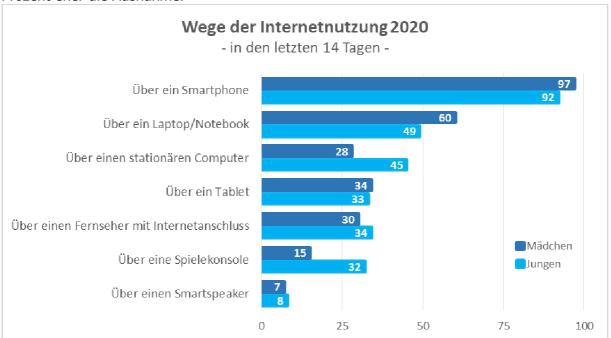
Bei der regelmäßigen Nutzung sind Internet-, Smartphone- und Musiknutzung die zentralen Tätigkeiten für alle Jugendlichen. Online-Videos sind für knapp 90 Prozent regelmäßig relevant, etwa drei Viertel nutzen mindestens mehrmals pro Woche Fernsehinhalte. 70 Prozent verbringt regelmäßig Zeit mit Video-Streaming-Diensten und 17 Prozent lesen regelmäßig online in einer Tageszeitung oder hören Hörspiele/Hörbücher. Von Mädchen und Jungen werden sowohl Internet, Smartphone und Musik gleichermaßen genutzt. Eine deutliche Präferenz zeigt sich bei Jungen für digitale Spiele, während Mädchen eine höhere Affinität zu Büchern haben.



Quelle: JIM 2020, Angaben in Prozent; *egal über welchen Verbreitungsweg, Basis: alle Befragten, n=1.200

Technische Aspekte der Internetnutzung

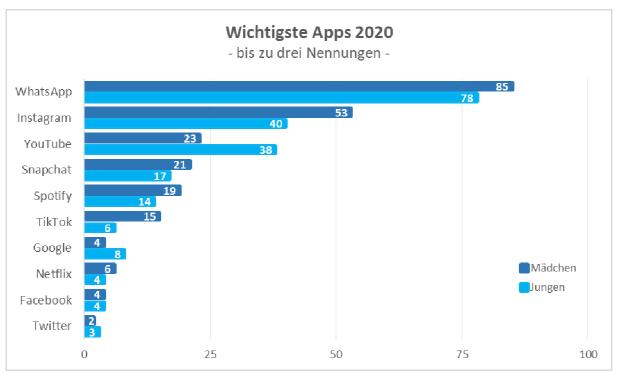
Die Internetnutzung findet primär mobil statt. So ist das Smartphone, welches innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen generell zur Internetnutzung verwendet wird, mit 94 Prozent der häufigste Zugangsweg zum Internet. Auch Laptops (55 Prozent) und stationäre Computer (37 Prozent) sind in diesem Zeitraum von Relevanz. Smartspeaker sind bei dieser Betrachtung mit acht Prozent eher die Ausnahme.



Quelle: JIM 2020, Angaben in Prozent, Basis: Befragte, die mind. alle 14 Tage ins Internet gehen, n=1.198

Inhaltliche Aspekte der Internetnutzung

In Bezug auf die mobile Nutzung spielt das Übertragungsvolumen eine Rolle. Dies führt zu einem Rückgang von Diensten, die ein hohes Datenvolumen verbrauchen. Bei der Wichtigkeit von Apps liegt WhatsApp mit 82 Prozent auf dem ersten Platz. Auf dem zweiten Platz folgt Instagram mit 46 Prozent und an dritter Stelle YouTube mit 31 Prozent. Mit Abstand folgen Apps wie etwa Snapchat (19 Prozent), TikTok (10 Prozent), Netflix (5 Prozent) und Facebook (4 Prozent). An erster Stelle der wichtigsten Apps steht WhatsApp sowohl bei Mädchen als auch bei Jungen. Bei Mädchen spielen Instagram und TikTok eine deutlich größere Rolle als bei Jungen. Für diese ist hingegen YouTube relevanter. Vor allem Instagram, Snapchat und Spotify gewinnen im Altersverlauf an Bedeutung, YouTube und TikTok hingegen werden mit steigendem Alter der Jugendlichen weniger wichtig. Relativ konstant im Altersverlauf bleibt die Bedeutung von WhatsApp.



Quelle: JIM 2020, Angaben in Prozent, Nennung ab 3 Prozent (Gesamt),

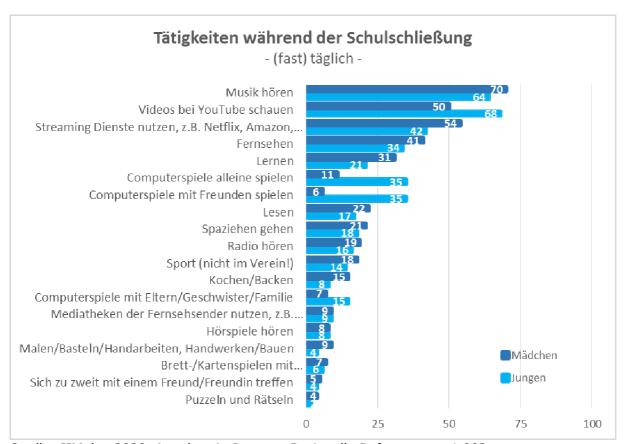
Basis: Befragte, die ein Handy/Smartphone besitzen, n=1.150

Medienumgang während der Schulschließung aufgrund von Corona

Das von Corona geprägte Jahr 2020 hatte auch deutliche Auswirkungen auf den Alltag und die Mediennutzung. Nach eigenen Angaben verbrachten die Jugendlichen mehr Zeit als vorher mit YouTube Videos (82 Prozent), Musikhören (78 Prozent), Streaming-Diensten (71 Prozent) und Fernsehen (54 Prozent). Mit 52 Prozent teilen sich Spazieren gehen und Lernen einen gemeinsamen Platz. In den Nutzungszeiten zeigt sich dies auch deutlich: Jugendliche verbrachten pro Tag etwa zwei Stunden mit Lernen (121 Minuten) und Streaming-Diensten (114 Minuten). Ebenfalls intensiv genutzt wurden Musikhören (100 Minuten), YouTube Videos schauen (92 Minuten) und Fernsehen (70 Minuten).

Bei fast allen Jugendlichen erfolgte der Kontakt zu Freunden via Messenger, z.B. WhatsApp (90 Prozent). Fast jede/r Zweite nutzte das Telefon (48 Prozent), jede/r Dritte tauschte sich über Computerspiele/Teamspeak (36 Prozent) oder Videochats (34 Prozent) aus. Um mit den Großeltern oder älteren Verwandten in Kontakt zu bleiben wurde überwiegend telefoniert (69 Prozent), knapp die Hälfte nutzte Messengerdienste (46 Prozent). Für lediglich 15 Prozent waren Videochats eine Option.

Die meisten Jugendlichen konnten mit der Situation auf ihre "privaten" Erfahrungen mit digitaler Kommunikation zurückgreifen und nach eigenen Angaben mit der Schulsituation meist gut zurechtkommen.



Quelle: JIMplus 2020, Angaben in Prozent, Basis: alle Befragten, n=1.002

2.7 Partizipation

Der Begriff "Partizipation" wird in der heutigen Zeit vielfach und disziplinübergreifend verwendet. Im Bereich der Sozialarbeit wird der Begriff in der Weite als Teilhabe, Teilnahme, Mitbestimmung und Mitwirkung verstanden. Enger gefasst lässt sich der Begriff "als Einbindung von Individuen in Entscheidungs- und Willensbildungsprozesse" (Reichenbach 2006: 54; Hafeneger & Niebling 2008: 124) verstehen.

Bedingt durch die demografischen Verschiebungen in der deutschen Bevölkerungsentwicklung und dem Einsetzen des Wahlrechts erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres, werden Kinder, Jugendliche und Heranwachsende zur einflussschwächsten Altersgruppe in politischen Entscheidungsfindungen gemacht. Gleichzeitig zeigt jedoch die 18. Shell Jugendstudie, dass sich das politische Interesse der Jugendlichen im Jahr 2019 weiter stabilisiert. So geben mittlerweile 41 Prozent der Jugendlichen in Deutschland an, politisch interessiert zu sein. Im längerfristigen zeitlichen Verlauf zeigt sich, dass das politische Interesse der Jugendlichen, seit Beginn der Befragungen durch die Shell-Studie, stetig steigt. Jugendlichen eine Möglichkeit zu geben, sich politisch zu beteiligen, scheint unter diesen Gesichtspunkten unabdingbar.

In den vergangenen Jahrzehnten entstand eine umfassende Diskussion zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen. Bereits im Jahre 1989 hat die UN-Kinderrechtskonvention die drei Grundperspektiven der Rechte von Kindern und Jugendlichen "Protection, Participation, Provision" formuliert. Partizipation stellt laut UN-KRK somit ein Grundrecht aller Kinder und Jugendlichen dar und erlangte mit dem Erlass der Konvention internationale und nationale Relevanz. Auch das deutsche Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sieht vor, dass Kinder und Jugendliche mehr Beteiligung in ihrem Alltag erfahren sollen:

"Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen." (§ 6 Abs. 1 KJFöG)

"Kinder und Jugendliche sollen an allen ihren Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden." (§ 6 Abs. 2 KJFöG)

So spielt auch der Aspekt der Freiwilligkeit eine wichtige Rolle in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Angebote stehen den Jugendlichen und Kinder dabei stets auf einer freiwilligen Basis zur Verfügung (§10 II KJFöG). Hierdurch können sie eigenständig und selbstbestimmt entscheiden, ob und an welchen Angeboten sie teilnehmen möchten. Partizipation heißt hier also, offen gestaltete Angebote, bei denen Kinder und Jugendliche ihre Interessen, Wünsche und Anliegen aktiv einbringen können und diese dabei auch bei den Fachkräften Berücksichtigung finden. So lernen sie, sich außerschulisch, aktiv an der Gestaltung der Gesellschaft zu beteiligen (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2020: 16. Kinder- und Jugendbericht: Förderung demokratischer Bildung im Kinder- und Jugendalter; S. 344).

Ziel der Partizipation im Kontext politischer Bildung ist es dabei möglichst vielen Kinder und Jugendlichen möglichst viele Beteiligungsgelegenheiten in ihrem Lebensumfeld zu eröffnen, die demokratische Bildung bei Kindern und Jugendlichen zu fördern. So schafft es zum Beispiel Selbstbewusstsein und stärkt die Fähigkeit, sich sozial und demokratisch einzubinden, wenn solche Prozesse in der Kinder- und Jugendarbeit eingebaut werden. Dadurch lernen sie, sich aktiv zu beteiligen, konstruktiv mit der eigenen und der Meinung der anderen auseinander zu setzen und

gemeinsame Lösungen zu finden. (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2015: Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen; S. 39)

Angesichts dessen setzt auch der Rhein-Kreis Neuss auf verschiedene Beteiligungsverfahren für Kinder und Jugendliche. Für die Mitarbeiter/innen der Jugendarbeit ist es schon immer selbstverständlich, die Adressaten der eigenen Arbeit, in diesem Fall die Kinder und Jugendlichen, in Entscheidungen miteinzubeziehen. Dies beginnt bereits in den Jugendfreizeiteinrichtungen, die pädagogisch u. a. durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes geleitet werden. Hier werden die Jugendlichen seit jeher mit in Entscheidungen eingebunden. So können sie beispielsweise mitentscheiden, welche Angebote durchgeführt werden sollen, über die Gestaltung der Einrichtung debattieren oder sich als Teamer bei Ferienaktionen einbringen. Doch auch im größeren Rahmen finden bereits Beteiligungsverfahren für Jugendliche im Zuständigkeitsgebiet vom Jugendamt **Rhein-Kreises** des In der Gemeinde Rommerskirchen finden seit März 2017 mindestens zweimal jährlich Jugendkonferenzen statt, bei denen Jugendliche die Chance bekommen, Wünsche und Anliegen, die in ihrem persönlichen Interesse sind, an die Gemeinde zu äußern. Diese Konferenzen werden abwechselnd in den drei Jugendzentren der Gemeinde Rommerskirchen veranstaltet und von den dort angestellten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen moderiert. Gerade in der Gemeinde Rommerskirchen herrscht eine hohe Kommunikationsdichte zwischen Gemeinde, Bürgermeister, Vertretern der Politik und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes, sodass sich das Konzept der Jugendkonferenzen in den vergangenen Jahren erfolgreich etablieren konnte und von vielen Jugendlichen angenommen wird.

Dank der Jugendkonferenzen konnte das Stadtbild mit der Durchführung einer Kunstaktion, bei der Stromkästen mit Graffiti verschönert wurden, aufgebessert werden. Darüber hinaus ist der Bau einer BMX- und Skatestrecke geplant, bei der die Jugendlichen die Möglichkeit bekommen, bei der Planung mitzuwirken und ihre eigenen Ideen einzubringen. Auch ein temporärer Bauspielplatz konnte realisiert werden. Das Budget für diese und kommende Projekte wird von der Gemeinde Rommerskirchen zur Verfügung gestellt. Auch in der Stadt Korschenbroich hat sich das Modell der regelmäßig stattfindenden Jugendkonferenzen bereits etabliert. Aus der Idee, Jugendliche intensiver zu beteiligen, hat der Bürgermeister in Zusammenarbeit mit dem Kulturamt und den Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen des Jugendamtes, ein Beteiligungsverfahren geschaffen. Seit Herbst 2018 werden in regelmäßigen Abständen, Beteiligungsverfahren im Rahmen der Jugendkonferenz, für die ansässigen Jugendlichen veranstaltet. Teilnehmen können hierbei alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 11 bis 27 Jahren. Sie können eigene Wünsche und Ideen äußern, gemeinsam Arbeitsgruppen bilden und in diesen später, mit Unterstützung der Stadt und des Jugendamtes, Projekte durchführen.

Seit Beginn der Jugendkonferenz haben sich bereits einige Gruppen gebildet. Einige Projekte wurden bereits umgesetzt. So wurde beispielsweise die Skateranlage Kleinenbroich mit Graffiti-Kunst verschönert und Mülleimer des Stadtgebietes von Schülerinnen und Schüler der Realschule und des Gymnasiums umgestaltet. Darüber hinaus konnte das Instagram-Profil "Kbroich4ju" erstellt werden, wo regelmäßig über Informationen rund um Events, Vereine und wissenswerte Fakten aus Korschenbroich berichtet wird. Eine weitere Gruppe befasst sich mit dem Themenbereich der Gestaltung von Freizeitflächen und plant in Zuge dessen im Jahre 2021 eine neue Skateranlage und kleine Outdoor-Fitnessgeräte. Zudem entstand in der digitalen Jugendkonferenz im Frühjahr 2021 eine Arbeitsgruppe zum Thema "Gardening4ju". Hier bewirtschaften Jugendliche mit der Unterstützung von Fachleuten, ein zuvor brach liegendes Grundstück und konnten selber entscheiden, wie sie die Fläche gestalten und welche Pflanzen sie anbauen wollen.

Durch die Förderrichtlinien besteht für die Träger von Jugendeinrichtungen die Möglichkeit themenbezogene Projekte zu entwickeln, die entsprechend gefördert werden. Für die Fortführung und Weiterentwicklung der Jugendkonferenzen wird ein Budget in Höhe von 9.000,- Euro bereitgestellt.

2.8 Nachhaltigkeit

Mehr als bislang legen viele Jugendliche heutzutage einen immer größeren Wert auf eine bewusstere Lebensführung, ihre Ansprüche an eine nachhaltige Gestaltung von Gesellschaft und Umwelt sprechen sie deutlich aus. (Zusammenfassung Shell-Jugendstudie, 2019, S. 13) Ein hohes Umweltbewusstsein junger Menschen ist überall auf der Welt präsent. Umwelt- und Klimaschutz rücken in den Fokus der persönlichen Betroffenheit und 71 % der Befragten geben an, Angst vor der Umweltverschmutzung zu haben (Shell-Jugendstudie, 2019, S. 55 f.). Der Klimawandel ist also für wirklich viele zum persönlichen Anliegen geworden und es wird immer deutlicher, wie sehr Natur- und Umweltschutz vielen jungen Menschen am Herzen liegt.

Nicht wenige machen sich Sorgen darüber, welche Auswirkungen globale Umweltprobleme auf ihr zukünftiges Leben haben könnten. Hierbei stoßen Jugendliche und junge Erwachsene auf die Möglichkeiten und Grenzen, die mit Skepsis, Kritikfähigkeit, aber auch mit Unsicherheiten verbunden sind. Kritik richten sie hier primär an die älteren Generationen. Von Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern wird vor allem eine klimagerechte Politik gefordert. Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen wenden sich mit Fragen an Politik, Wirtschaft und an die gesamte Gesellschaft. Sie erwarten offensive Maßnahmen und machen durch Proteste, Demonstrationen und öffentlicher Kundgebungen auf die Bedrohung des Klimawandels aufmerksam. Das Thema Nachhaltigkeit ist in Zeiten des schnell und spürbar fortschreitenden Klimawandels von immenser Bedeutung für unsere Gesellschaft geworden. In den letzten Jahren hat vor allem die Jugend durch ihre Aktionen (wie z.B. "Fridays for Future") und ihr Engagement auf bestehende Missstände aufmerksam gemacht.

In Schulen sowie in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Rhein-Kreis Neuss ist Nachhaltigkeit längst ein großes Thema. Mit Projekten wie "Faire Jugendeinrichtung" versuchen freie Träger sich dem komplexen Thema anzunehmen und Konzepte zu entwickeln und Projekte umzusetzen. So bieten die meisten Jugendeinrichtungen mittlerweile u. a. Kochangebote, in denen die Möglichkeiten und die Vielfältigkeit einer nachhaltigen Ernährung besprochen werden. Auch das sogenannte "Upcycling", beim dem scheinbar nutzlose Abfallprodukte aufgewertet und in neuwertige Produkte umgewandelt werden, gehört bereits zum Standartprogramm der Jugendeinrichtungen.

In Korschenbroich ist auf Initiative der dortigen Jugendkonferenz zudem ein Gartenprojekt unter dem Titel "Gardening4ju" entstanden. Hier bewirtschaften Jugendliche mit der Unterstützung von Fachleuten, ein zuvor brach liegendes Grundstück. Die Jugendlichen lernen dabei unter anderem das Setzen eines Zauns und das Anlegen neuer Wege und bauten zusammen eine Gartenhütte. Daneben lernen sie vieles über den Anbau und die Pflege heimischer Gemüsesorten.

All diese Beispiele zeigen, wie präsent das Thema Nachhaltigkeit bei Kindern und Jugendlichen ist. Es ist ein komplexes und weitgreifendes Thema, welches sich schwer eingrenzen- und auf ganz unterschiedliche Weise thematisieren und umsetzen lässt. Der Kinder- und Jugendförderplan des Rhein-Kreises Neuss unterstützt die Ideen und Vorstellung der Kinder und Jugendlichen und bietet Möglichkeiten Projekte zu diesem Themenschwerpunkt umzusetzen. Projekte zum Thema "Nachhaltigkeit" können unter Punkt 6.2.4 der Fördermaßnahmen bevorzugt gefördert werden.

3 Gesetzliche Grundlagen

3.1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), Sozialgesetzbuch VIII

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) (Sozialgesetzbuch, Achtes Buch –SGB VIII-) bietet die gesetzliche Grundlage für die Leistungen der Jugendhilf. Im ersten Kapitel, allgemeine Vorschriften, heißt es:

- § 1 I KJHG: "Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit."
- und in § 1 (3): "Jugendhilfe soll [...] junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen."

Im zweiten Kapitel, Beschreibung der Leistungen, wird der Jugendarbeit und dem erzieherischen Jugendschutz, neben anderen Leistungen der Jugendhilfe, ein besonderer Stellenwert eingeräumt; es heißt in

§ 11 (1) KJHG: "Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen."

Die Grundrichtungen der Jugendarbeit beschreibt das Gesetz in

- § 11 (2): "Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter). Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die Offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote."
- Im 3. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist geregelt, an welchen Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, Kinder und Jugendliche beteiligt werden sollen.
- § 6 (2) Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden."

Durch den gesetzlichen Auftrag hat das Jugendamt im Rahmen seiner Gewährleistungsverantwortung sicher zu stellen, dass die erforderlichen Angebote der Jugendarbeit

durch das Jugendamt selbst und/oder von Trägern der freien Jugendhilfe bereitgestellt werden. § 79 (2) KJHG schreibt vor, dass von den für die Jugendhilfe insgesamt vorgesehenen Mitteln ein "angemessener Anteil" für die Jugendarbeit zu verwenden ist.

Auch wird im § 79 (2), eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach § 79a verlangt:

§ 79a : "Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

- 1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
- 2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
- 3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
- 4. die Zusammenarbeit mit den anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung."

Die Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe stellt das Jugendamt durch jährliche Fachkonferenzen und Aktualisierungen der Konzepte der jeweiligen Einrichtungen sicher.

Stark verknüpft mit den gesetzlichen Vorgaben für die Jugendarbeit ist der Auftrag zur Durchführung von Angeboten im Bereich des Erzieherischen Jugendschutzes.

§ 14 KJHG lautet u.a.: "[...] Die Maßnahmen sollen [...] junge Menschen befähigen, sich vorgefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortung sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen [...]."

So übernimmt die Jugendarbeit selbst mit ihren Angeboten einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des erzieherischen Jugendschutzes. Mehr dazu noch in Kapitel 6.4 Seite 93.

Jugendarbeit in Trägerschaft von Verbänden oder sonstigen Vereinigungen bleibt oftmals nur einem festen Teilnehmerkreis oder der eigenen Mitgliedschaft vorbehalten. Die Arbeit dieser Träger ist entweder weltanschaulich geprägt (Beispiel: christlich- konfessionell ausgerichtete Jugendverbände) oder in ihren Inhalten bzw. Programmen festgelegt (Beispiel: Sportvereine). In § 12 (1) KJHG in Verbindung mit den §§74,75 KJHG wird es der öffentlichen Jugendhilfe zur Aufgabe gemacht, die Tätigkeit der Verbände und der sonstigen freien Träger zu fördern und damit einen Beitrag für ein möglichst breitgefächertes, plurales Angebot verschiedener Formen von Jugendarbeit sicher zu stellen. Förderung heißt in diesem Zusammenhang: anregen, beraten und -soweit erforderlich- auch finanziell unterstützen.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Stadt- und Kreisjugendämter) erlassen zu diesem Zweck kommunale Förderpläne (Jugendförderpläne, Förderrichtlinien zur Unterstützung der Jugendarbeit) in Anlehnung an das KJHG und Landesausführungsgesetze, in denen Zulassungs- und Antragsverfahren sowie Höhe der Zuwendungen geregelt werden.

Die Verpflichtung zur Durchführung oder Förderung der vorgenannten "Offenen Jugendarbeit" orientiert sich an der Erkenntnis, dass ein großer Teil junger Menschen nicht durch eine Mitgliedschaft an einen Jugendverband gebunden ist und auch von deren Arbeit nicht erreicht wird, sie aber dennoch eines Angebots zur Gestaltung der Freizeit, zur Pflege eines sozialen Miteinanders und allgemein zur Förderung ihrer Entwicklung außerhalb von Familie, Schule oder Beruf nach Maßgabe durch § 11 KJHG bedürfen.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz nennt für die inhaltliche Ausgestaltung (Programm) der verbandlichen wie auch der Offenen Jugendarbeit folgende Schwerpunkte:

- außerschulische Jugendbildung (Kurse, Arbeitsgruppen, Projekte)
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit (Erholung, Gesundheitsförderung)
- o arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit (Kooperationsmodelle)
- internationale Jugendarbeit (Jugendbegegnung, Jugendaustausch)
- Kinder- und Jugenderholung (Ferienfahrten, Stadtranderholung, Ferienspiele)
- Jugendberatung (individuelle Hilfen)

Abhängig von der Bedürfnislage der Besucher/innen bzw. Teilnehmer/innen und von den Fähigkeiten/ Qualifikationen des Personals erhalten die einzelnen Schwerpunkte von Einrichtung zu Einrichtung eine unterschiedliche Gewichtung.

Der bundesgesetzliche Auftrag im Bereich Jugendarbeit ist damit hinlänglich wiedergegeben. Das KJHG macht den Bundesländern in § 15 zur Aufgabe, Näheres über Inhalt und Umfang von Aufgaben und Leistungen der Jugendarbeit zu regeln.

Im Paragraph 16 (2) KJHG werden die Aktivitäten im Rahmen der Familienbildung geregelt. Mehr dazu im Kapitel 6.6 Familienbezogene Förderung auf Seite 96.

- § 16 KJHG lautet u.a. (2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere
 - 1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und ihrer Erziehungssituationen eingehen, Familien die in Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und Formen der Selbstin und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
 - 2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
 - 3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

3.2 Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (3. AG z. KJHG – KJFöG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.10.2004

Das sogenannte "Dritte Ausführungsgesetz" zum § 15 KJHG, welches die Leistungen in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz regeln sollte, wurde seit Inkrafttreten des KJHG, mehr als 14 Jahre, schmerzlich vermisst. Die Erwartungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Stadt/ Kreisjugendämter), auch der freien Träger an ein solches Gesetz, waren natürlich darauf gerichtet, dass nicht nur die Aufgaben und Leistungen im Bereich Jugendarbeit näher definiert und gesetzlich abgesichert würden, sondern dass in einem solchen Landesgesetz auch die entsprechende finanzielle Beteiligung des Landes selbst zugesichert und verankert sein würde.

Insbesondere im Zuge der Verknappung finanzieller Ressourcen in den neunziger Jahren -und noch immer andauernd- wurden die Mittel zur Finanzierung der Jugendarbeit immer wieder neu diskutiert. Für die gesetzlichen Verpflichtungen in anderen Bereichen der Jugendhilfe, vor allem mit dem ab dem 01.01.1996 festgesetzten Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz und dem weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung auch für unter Dreijährige, haben die kommunalen Jugendämter immense Aufwendungen für Investitionen und dauernde Zuschüsse zu tragen. Infolge dessen sind die Budgets für die Jugendarbeit, welche von ihrer Höhe her nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, vielerorts zur "Manövriermasse" geworden.

Ausgelöst durch das Vorhaben des Landes Nordrhein-Westfalen, die Fördermittel im Landesjugendplan zur Finanzierung Offener Formen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit in den Haushaltsjahren 2003 und 2004 zu kürzen und angesichts der Unmöglichkeit, die fehlenden Landesmittel aus kommunalen Haushalten zu kompensieren, war der Fortbestand vieler bewährter Einrichtungen gefährdet. Besonders die freien Träger, bei denen auch erhebliche Betriebs- und Personalkosten aus Eigenmitteln entstehen, gerieten daraufhin in eine Situation von Planungsunsicherheit. Mit dem Instrument des Bürgerbegehrens –der "Volksinitiative zum Erhalt und für die Absicherung der Offenen Jugendarbeit"- (mit mehr als 175.000 Unterschriften) haben die Dachorganisationen der freien Träger in NRW es erreicht, dass die Landesregierung sich erneut mit den Haushaltsplänen auseinander zu setzen hatte. Gleichzeitig war dies der Anlass für alle Fraktionen im Landtag, entsprechende Entwürfe für ein 3. Ausführungsgesetz über Aufgaben und Leistungen im Bereich der Jugendarbeit vorzulegen.

Am 12. Oktober 2004 hat der Landtag das 3. AG-KJHG – KJFöG beschlossen, welches nachfolgend im vollständigen Wortlaut wiedergegeben ist:

Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz

zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG)

Vom 12. Oktober 2004 (Fn 1)

mit Stand vom 2.9.2021

I. Allgemeine Vorschriften § 1 Regelungsbereich

Mit diesem Gesetz werden die Grundlagen für die Ausführung der in den §§ 11 - 14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfelder der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes geschaffen. Es regelt insbesondere die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung dieser Bereiche sowie die Eigenständigkeit dieser Handlungsfelder im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Kinder- und Jugendarbeit soll durch geeignete Angebote die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse fördern. Sie soll dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen die Fähigkeit zu solidarischem Miteinander, zu selbst bestimmter Lebensführung, zu ökologischem Bewusstsein und zu nachhaltigem umweltbewusstem Handeln zu vermitteln. Darüber hinaus soll sie zu eigenverantwortlichem Handeln, zu gesellschaftlicher Mitwirkung, zu demokratischer Teilhabe, zur Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen befähigen.
- (2) Jugendsozialarbeit soll insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie bietet jungen Menschen vor allem durch Hilfen in der Schule und in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf spezifische Förderangebote sowie präventive Angebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und zur Berufsfähigkeit.
- (3) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risikound Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken. Dabei sollen auch die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes einbezogen werden.

§ 3 (Fn 4) Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen

- (1) Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern dieses Gesetzes richten sich vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund sowie jungen Menschen mit Behinderung berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor

Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen.

§ 4 (Fn 4)

Förderung von Mädchen und Jungen / Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit

Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). Dabei sollen sie

- die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen,
- zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,
- die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen,
- unterschiedliche Lebensentwürfe, sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.

§ 5 Interkulturelle Bildung

Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sollen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen. Sie sollen die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern.

§ 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.
- (2) Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.
- (3) Das Land soll im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten hören.
- (4) Bei der Gestaltung der Angebote nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 sollen die öffentlichen und freien Träger und andere nach diesem Gesetz geförderte Einrichtungen und Angebote die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

§ 7 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

- (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.
- (2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zusammenwirken durch die Einrichtung der erforderlichen Strukturen. Dabei sollen sie diese so gestalten, dass eine

sozialräumliche pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gesichert ist.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.

II. Planungsverantwortung § 8 Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung

- (1) Jugendhilfeplanung im Sinne des § 80 SGB VIII ist eine ständige Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und soll so gestaltet werden, dass sie flexibel auf neue Entwicklungen in deren Lebenslagen reagieren und die Arbeitsansätze sowie die finanzielle Ausgestaltung auf diese Entwicklungen abstellen kann.
- (2) Vor der Entscheidung über Ausstattung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung nach den §§ 79, 80 SGB VIII jeweils den Bestand und den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie Fachkräften in den in diesem Gesetz beschriebenen Förderbereichen zu ermitteln und die für die Umsetzung notwendigen Maßnahmen festzulegen.
- (3) Die Jugendhilfeplanung soll mit den Zielen anderer Planungsbereiche der Kommunen abgestimmt werden, soweit diese sich auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen beziehen. Hierbei haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in die Planungen einfließen.
- (4) An der Jugendhilfeplanung sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an zu beteiligen. Sie sind über Inhalt, Ziele und Verfahren umfassend zu unterrichten. Auf der Grundlage partnerschaftlichen Zusammenwirkens sollen geeignete Beteiligungsformen entwickelt werden.

§ 9 (Fn 4) Kinder- und Jugendförderplan des Landes

- (1) Das Ministerium erstellt für jede Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendförderplan. Dieser soll die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene beschreiben und Näheres über die Förderung der in diesem Gesetz genannten Handlungsfelder durch das Land enthalten. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sollen bei den Planungen einbezogen werden.
- (2) Bei der Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplans hat das Ministerium die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie Kinder und Jugendliche und den zuständigen Ausschuss des Landtags zu beteiligen. Insbesondere soll es sicherstellen, dass die Belange der jungen Menschen bei der inhaltlichen Ausgestaltung berücksichtigt werden.
- (3) Der Kinder- und Jugendförderplan stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Er soll so gestaltet werden, dass er neue Entwicklungen in deren Lebenslagen flexibel einbeziehen kann. Dabei sind die Ergebnisse des einmal in jeder Legislaturperiode durch die Landesregierung zu erstellenden Kinder- und Jugendberichtes einzubeziehen.
- (4) Die Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags.

III.

Förderbereiche § 10 (Fn 3)

Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

- (1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere
- 1. die politische und soziale Bildung. Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.
- **2. die schulbezogene Jugendarbeit.** Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.
- **3. die kulturelle Jugendarbeit.** Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst- und Kreativitätsschulen.
- **4. die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit.** Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.
- **5. die Kinder- und Jugenderholung.** Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.
- **6. die medienbezogene Jugendarbeit.** Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien.
- 7. die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit. Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern. Die Gelegenheit, andere Wertvorstellungen kennen zu lernen, soll darüber hinaus die Fähigkeit der jungen Menschen zu respektvollem Umgang im gemeinschaftlichen Handeln fördern.
- 8. die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit. Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.
- **9. die internationale Jugendarbeit.** Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.
- **10. die integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit.** Sie dient der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft mit dem Ziel, ihre Bildungschancen und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.
- (2) Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Schwerpunkte in eigener Verantwortung wahr. Zentrale Grundprinzipien ihrer Arbeit sind dabei ihre Pluralität und Autonomie, die Wertorientierung, die Methodenvielfalt und -offenheit sowie die Freiwilligkeit der Teilnahme.

§ 11 Jugendverbandsarbeit

Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.

§ 12 Offene Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen

und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.

§ 13 Jugendsozialarbeit

Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten.

Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

IV. Gewährleistungsverpflichtung, Grundsätze der Förderung § 15 Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.
- (2) Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen, soweit sie in den Bereichen dieses Gesetzes tätig sind, sollen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung gefördert werden. Die Förderung soll sich insbesondere auf die entstehenden Personal- und Sachkosten beziehen.
- (3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mittel stehen.
- (4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

§ 16 (Fn 2) Landesförderung

(1) Das Ministerium fördert die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans nach Maßgabe des Haushalts. Jährlich sind hierfür Mittel in Höhe von 120.225.700 Euro, zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2022, bereit zu stellen. Über eine Dynamisierung des in Satz 2 genannten Jahresansatzes entsprechend dem im Kinder- und Jugendförderplan der 17. Legislaturperiode für Nordrhein-Westfalen vom 08. Mai 2018 (MBI. NRW, S. 357-360)

vorgesehenen Schlüssel entscheidet der Landtag im Rahmen der jährlichen Haushaltsgesetzgebung.

- (2) Der Kinder- und Jugendförderplan soll die Förderung der in den Bereichen dieses Gesetzes auf Landesebene tätigen Träger der freien Jugendhilfe, die bestehenden landeszentralen Zusammenschlüsse der freien Jugendhilfe sowie der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umfassen. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, Einrichtungen sowie projektbezogene pädagogische Ansätze.
- (3) Soweit die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen für Maßnahmen auf kommunaler Ebene oder in eigener Trägerschaft erhalten, haben sie sicher zu stellen, dass ihr Finanzanteil in einem angemessenen Verhältnis zu den Landesmitteln steht, die Landesmittel nicht zur Haushaltskonsolidierung verwendet werden und die Maßnahmen Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind. Soweit dies nicht sicher gestellt ist, entfällt der Anspruch auf Förderung. (4) Die Förderung projektbezogener Maßnahmen kann das Ministerium im Einzelfall an den Abschluss von Zielvereinbarungen binden. Die Förderung setzt die Bereitschaft des Trägers zur Mitwirkung an einer Qualitätsentwicklung im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs voraus.
- (5) Das Nähere regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verwaltungsvorschriften.

§ 17 Förderung der Träger der freien Jugendhilfe

- (1) Die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe umfasst insbesondere Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten der in der kommunalen Jugendhilfeplanung oder im Kinder- und Jugendförderplan des Landes aufgenommenen Einrichtungen, Angebote und Projekte. Die Förderung soll 85 % der Gesamtaufwendungen nicht überschreiten.
- (2) Soweit landeszentrale Träger der freien Jugendhilfe gefördert werden, erhalten diese Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten, die durch landeszentrale Steuerungsaufgaben entstehen.
- (3) Zusammenschlüsse von Trägern der freien Jugendhilfe auf Landesebene sind, soweit sie im Einvernehmen mit dem Ministerium erfolgt sind, gesondert zu fördern. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Zur Entwicklung von Handlungskonzepten zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz wird eine Landesstelle gefördert, die insbesondere den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf Landesebene koordiniert und Anregungen für den Umgang mit Risiken und Gefährdungen entwickelt. Dabei soll sie insbesondere mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, den Schulen, den Polizei- und Ordnungsbehörden sowie mit anderen auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendschutzes tätigen Trägern zusammenwirken.
- (5) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Förderung regelt das Ministerium durch Verwaltungsvorschriften.

§ 18 Förderung des ehrenamtlichen Engagements

Das ehrenamtliche Engagement ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Dieses Engagement soll von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und vom Ministerium unterstützt und gefördert werden.

Das Ministerium gewährt Zuwendungen für

- 1. die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- 2. ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit nach Maßgabe des Gesetzes zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe

(Sonderurlaubsgesetz) vom 31. Juli 1974 (GV. NRW. S. 768), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (**GV. NRW. S. 708**).

§ 19

Qualitätsentwicklung, Modellförderung

Zur Reflexion und Fortentwicklung der Angebote und Strukturen in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes fördert das Ministerium insbesondere

- 1. auf Landesebene jugendpolitisch bedeutsame Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Untersuchungen,
- 2. Maßnahmen zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen, die nach ihrer Zielvorstellung, nach Inhalt und Methode der Durchführung geeignet sind, Anregungen und Anstöße zu geben sowie
- 3. neue Projekte an der Schnittstelle von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu anderen Politikfeldern und Modelle zur Schaffung von Ganztagsangeboten für Kinder im schulpflichtigen Alter, insbesondere in der Altersgruppe der 10 14-Jährigen.

V. Schlussvorschriften; In-Kraft-Treten § 20 (Fn 5) Durchführungsvorschriften

- (1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für seine Durchführung die Vorschriften des Sozialgesetzbuches Verwaltungsverfahren (SGB X) entsprechend.
- (2) Das Ministerium erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.
- (3) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für Kinder und Jugend zuständige Ministerium.

§ 21 Übergangsvorschriften

Zur Sicherung der kinder- und jugendpolitischen Infrastruktur soll für das Jahr 2005 der Kinder- und Jugendförderplan so gestaltet werden, dass die in diesem Gesetz normierten Fördergrundsätze Berücksichtigung finden und die Träger in ihrer Arbeit nicht weiter eingeschränkt werden.

§ 22 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 15, 16 und 17 am 1. Januar 2006 in Kraft.

Die Landesregierung

Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Der Innenminister
zugleich für
den Finanzminister
Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder
zugleich für
den Minister
für Wirtschaft und Arbeit

Fußnoten:

- Fn 1 GV. NRW. 2004 S. 572; geändert durch Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes v. 23.5.2006 (GV. NRW. S. 197), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2006; Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), in Kraft getreten am 25. Februar 2012; Gesetz vom 25. Februar 2014 (GV. NRW. S. 200), in Kraft getreten am 15. März 2014; Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018; Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 151), in Kraft getreten am 13. März 2019.
- Fn 2 § 16 Absatz 1 zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (**GV. NRW. S. 151**), in Kraft getreten am 13. März 2019.
- Fn 3 § 10 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (**GV. NRW. S. 97**), in Kraft getreten am 25. Februar 2012.
- Fn 4 § 3 Absatz 2, § 4 und § 9 geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2014 (**GV. NRW. S. 200**), in Kraft getreten am 15. März 2014.
- Fn 5 § 20 Absatz 3 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (**GV. NRW. S. 90**), in Kraft getreten am 2. Februar 2018.

3.3 Förderung der Jugendarbeit durch das Jugendamt Rhein-Kreis Neuss; Kinder- und Jugendföderplan, Sachstand bis 2020

Nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) hat das Kreisjugendamt zuletzt für die Jahre 2015 – 2019 seinen "Jugendförderplan" (Richtlinien zur Förderung/ Unterstützung der Jugendarbeit) neu gefasst. Die Förderstruktur und die Förderbereiche orientierten sich an den Vorgaben des § 11 KJHG, des Dritten Gesetzes zur Ausführung des KJHG (Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes NRW), am Bedarf und der Trägerstruktur innerhalb des Zuständigkeitsgebietes.

Einzelmaßnahmen (zeitlich begrenzte Veranstaltungen mit festem Teilnehmerkreis) wie z.B. der außerschulischen Jugendbildung, Schulungen und Kurse für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen oder auch der Jugenderholung, werden mit Festbeträgen (je Tag und Teilnehmer/in) bezuschusst. Anschaffungen notwendiger Materialien für die Jugendarbeit und jugendkulturelle Veranstaltungen werden hingegen mit Anteilen zu den Gesamtkosten (z.B. 50 Prozent zu den Anschaffungskosten) oder in Höhe der (ungedeckten) Restkosten gefördert. Pauschale Zuwendungen zu den Geschäftskosten der Jugendringe, für Aufwendungen ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen in den Jugendverbänden und zur Unterhaltung ehrenamtlich geführter Freizeittreffs stellen Besonderheiten dar und runden den Förderkatalog ab. Die Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu den laufenden Personal- und Sachausgaben, in zentralen Einrichtungen mit hauptamtlichen Leitungskräften, machen hinsichtlich des finanziellen Umfanges den größten Bereich innerhalb des Gesamtbudgets für die Jugendarbeit aus.

Bereits seit 1994 sind Elemente der Zielvereinbarung und der Überprüfbarkeit der Wirkung von Offener Jugendarbeit als Zuwendungsvoraussetzung mit den Richtlinien verknüpft. Die Erstellung und Fortschreibung einer Konzeption für die jeweilige Einrichtung, ebenso die Vorlage von Jahresberichten in standardisierter Form (mit Angaben über Zahl und Struktur der Besucher/innen, Öffnungszeiten etc.) sind zwingend vorgeschrieben, sofern auch die Personalkosten hauptamtlicher Kräfte geltend gemacht werden. Weiterhin sind die Träger zur Bildung von Mitwirkungsgremien (in denen neben dem Vertreter des Trägers, der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, der Besucher/innen der Einrichtung, die hauptamtliche Leitungskraft und das Jugendamt vertreten sind) und zur Einberufung sogenannter "Fachkonferenzen" verpflichtet.

Mit dem Planwerk zur Entwicklung der Offenen Jugendarbeit aus 1996 und den Kreisjugendförderplänen von 2005-2009, 2010-2014 und 2015-2019 sind im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes 10 zentrale Standorte mit hauptamtlichen Leitungskräften (6,6 Stellen bei freien Trägern) definiert und realisiert worden (Korschenbroich: 3, Jüchen: 2, Rommerskirchen: 1,6). Hinzugekommen ist im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung eine 0,5-Stelle beim Jugendamt, welche in den Räumen eines freien Trägers in Korschenbroich-Glehn den Bedarf für die Offene Kinder- und Jugendarbeit in Glehn und durch eine Kooperation mit der Gemeinde Rommerskirchen in Hoeningen abdeckt.

Über die zentralen hauptamtlich geführten Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit hinaus, fördert das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss eine Vielzahl kleinerer Einrichtungen (investiv, sowie zu den Betriebskosten), die den Anspruch einer wohnortnahen, flächendeckenden Versorgung zu erfüllen helfen. Diese Einrichtungen befinden sich zumeist als Jugendfreizeiteinrichtungen/ Jugendtreffs/ Freizeittreffs in multifunktionalen Einrichtungen wie Gemeinde- bzw. Pfarrzentren. Diese werden entweder nur von ehrenamtlichen Kräften geleitet bzw. werden dort auch Aushilfen im Rahmen geringfügiger Beschäftigung eingesetzt. Zurzeit erhalten 8 dieser kleineren dezentralen Einrichtungen eine Grundförderung zu den Unterhaltungskosten der Räume und zu den Kosten des ehrenamtlichen Personals. In einigen dieser Treffs werden außerdem Aushilfen beschäftigt, die im Rahmen geringfügiger Beschäftigungen von bis zu 6 Stunden wöchentlich aus Mitteln des Kreisjugendamtes gefördert werden.

Mit dem Inkrafttreten des Kreisjugendförderplanes 2005-2009 waren die neuen Handlungsfelder und Förderschwerpunkte des dritten Ausführungsgesetzes des Landes NRW zum KJHG aufzugreifen. Mit der Einführung der Förderrichtlinie "Projektförderung", mit der Möglichkeit einer Bezuschussung von bis zu 90 Prozent, sollten impulshafte, zeitlich begrenzte und neue Angebotsformen erprobt werden und damit der Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit dienen. Durch Haushaltsumschichtung zu Lasten der Programmkostenförderung bei den zentralen Offenen Jugendeinrichtungen wurde dafür eine neue Förderposition geschaffen für folgende Angebotsformen: Kooperationsprojekte mit Schulen, geschlechtsdifferenzierte Betreuung, Medienpädagogik, interkulturelle Projekte und Ausbau von Partizipation. Vor allem angesichts des weiteren Ausbaues der Ganztagsbetreuung in den Schulen ist der Bereich der schulbezogenen Jugendarbeit und die Kooperation mit Schulen ganz allgemein künftig weiter zu verstärken, so wie in den Gesetzen und Erlassen im Schulbereich ebenfalls vorgesehen. Seit dem Schuljahr 2007/2008 erhalten die Grundschulen mit Ganztagsbetreuung für ihre außerunterrichtlichen Aktivitäten am Nachmittag und zur Kofinanzierung des Landesprogramms "kein Kind ohne Mahlzeit" eine Gruppenpauschale von je 400,- € pro Gruppe und Schuljahr. Zum Teil dient diese Förderung auch zur Abdeckung der Kosten eines erzieherischen Mehrbedarfs bei einzelnen Schülern.

Der Kinder- und Jugendförderplan des Rhein-Kreises Neuss wird für die Dauer einer Kommunalwahl-/ Legislaturperiode beschlossen. Er ist mit dem Ablauf des Jahres 2025 fortzuschreiben bzw. mit entsprechenden Änderungen und Ergänzungen zu versehen. Solange die Fortschreibung und somit der neue Kinderund Jugendförderplan noch Jugendhilfeausschuss beschlossen wurde, verlängert sich die Gültigkeit des bestehenden Förderplanes automatisch. Dabei sollen die sich wandelnden Bedarfe der Jugendeinwohnerstatistik als auch die lebensweltlichen Entwicklungen im besonderen Maße Berücksichtigung finden.

Als Beitrag zur Stärkung von Familien im Sinne von Position 6.6, ab Seiten 97 bis 98, werden die Familienbildung und die Familienerholung gem. §16 (2) KJHG im Rahmen dieser Förderrichtlinien ebenfalls mit einbezogen.

3.4 § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Die vielen freien Träger mit ihren Aufgaben im Rahmen der Jugendhilfe (SGB VIII), wie Jugend-, Kultur- und Sportvereine mit ihren engagierten Ehrenamtlern, nehmen eine bedeutende Schlüsselposition im gesellschaftlichen Miteinander ein. Bei den vielfältigen Angeboten (er)leben Menschen jeden Alters und Geschlechts, unterschiedlicher Herkunft und religiöser Anschauung, mit und ohne Einschränkungen eine Kultur des friedlichen Miteinanders.

Gleichzeitig übernehmen freie Träger durch ihr Wirken seit jeher eine große Verantwortung. Neben den Eltern sind es die Mitarbeiter/-innen in Jugendhilfeeinrichtungen und auch die Ehrenamtler und Ehrenamtlerinnen in Vereinen, von denen die jungen Menschen ganz nebenbei Werte menschlichen Zusammenlebens und Kompetenzen vermittelt bekommen.

Kinder und Jugendliche sind die Zukunft unserer Gesellschaft. Insofern ist es auch ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag, Kinder und Jugendliche zu fördern, zu unterstützen und zu schützen!

Bereits das zum 01.10.2005 in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfe Weiterentwicklungsgesetz (KICK) und auch das Bundeskinderschutzgesetz wollen diesem Schutzauftrag in besonderer Weise nachkommen und Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen schützen. Die Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss haben mit den freien Trägern der Jugendhilfe Vereinbarungen abzuschließen, um sicherzustellen, dass die freien Träger und Vereine keine

Personen beschäftigen, die wegen einer Straftat verurteilt wurden, die dem Kindeswohl entgegensteht, egal ob sie haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sind.

Die kooperierenden Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss möchten möglichst alle in der Kinder- und Jugendarbeit aktiven Träger und Einrichtungen erreichen und unterstützen. So auch diejenigen, die nicht anerkannte Träger sind und diejenigen, die keine Zuschüsse oder Förderung von Seiten der Kommunen erhalten.

Kinder- und Jugendschutz hat oberste Priorität und soll von allen geachtet und umgesetzt werden. Darüber hinaus ist es unerlässlich, ein träger- bzw. vereinsinternes Präventionsschutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Ein fester Bestandteil in einem Schutzkonzept sollte die regelmäßige Schulung von Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtlern, geringfügig Beschäftigten, Übungsleiterinnen und Übungsleitern, sowie Einrichtungsleiterinnen und Einrichtungsleitern sowie Vereinsvertreterinnen und Vereinsvertretern sein. Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss bietet in Kooperation mit der Ambulanz für Kinderschutz regelmäßige Präventionsschulungen an.

Alle Träger, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen, müssen nach bestem Wissen und Gewissen dafür Sorge tragen, dass in ihrer Verantwortung keine Menschen tätig sind, die rechtskräftig wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt worden sind, die dem Kindesschutz entgegensteht.

Der § 72a SGB VIII bezieht sich insbesondere auf den 12. und 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB). Dies sind im Folgenden:

§ §§ §§	171 StGB 174 – 174c StGB 176 – 180a StGB	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen Sexueller Missbrauch von Kindern, sexuelle Nötigung, Ausbeutung von Prostituierten
§	181a StGB	Zuhälterei
§§	182 – 184g, 184i,	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen,
	184j, 184k, 184l StGB	exhibitionistische Handlungen, Verbreitung
		pornografischer und
		kinderpornografischer Schriften, jugendgefährdende und
		verbotene Prostitution, Straftaten aus Gruppen, Verletzung des
_		Intimbereichs durch Bildaufnahmen u.a.
§	201a Absatz 3	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und
_		von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
§	225 StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§§	232 – 233a StGB	Menschenhandel
§	234 StGB	Menschenraub, Verschleppung
§ § §	235 StGB	Entziehung Minderjähriger
§	236 StGB	Kinderhandel

Schon seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) zum 01.10.2005 müssen hauptamtlich Tätige ihrem Arbeitgeber in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG (Bundeszentralregistergesetz) vorlegen. Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 ist auch die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis durch den Träger erforderlich, wenn Personen in seiner Verantwortung ehren- oder nebenamtlich tätig werden wollen (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII). Entscheidend ist dabei zunächst, ob bezogen auf die Tätigkeit der/die potentielle Mitarbeiter/-in "Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat".

Die kooperierenden Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss vereinbarten, dass **alle ehrenamtlich oder nebenamtlich Tätigen**, ab einem Alter von 14 Jahren (der Strafmündigkeit), unabhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Zudem erstellten die Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss gemeinsam einen Leitfaden zur Vereinbarung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach §72a SGB VIII. Dieser Leitfaden richtet sich insbesondere an freie Träger der Jugendhilfe sowie sonstige Träger, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe mit haupt-, nebenoder ehrenamtlichem Personal erbringen. Gleichzeitig wurde eine Informations-Broschüre "Kindeswohl im Blick" erstellt, die sich speziell an ehrenamtliche Kräfte richtet. Diese sensibilisiert für Erkennungsmerkmale von Vernachlässigung oder Gefährdung bei Kindern und Jugendlichen und nennt zuständige Ansprechpartner.

4 Bedarfsermittlung

4.1 Fachliche Einschätzung: Jugendarbeit im ländlichen Raum

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss, zuständig für die Städte Korschenbroich und Jüchen, sowie die Gemeinde Rommerskirchen mit insgesamt 69.843 Einwohnern (Stand: 31.12.2019), davon 16.478 "junge Menschen" von 0 bis 26 Jahren, (zum Vergleich 2012: 68.681 EW, 17.449 Jugendeinwohner/-innen) ist nach dem Stadtjugendamt Neuss personenmäßig das zweitgrößte Jugendamt und flächenmäßig das größte Jugendamt im Rhein-Kreis Neuss. Betrachtet man die zu versorgende Fläche, hat das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss bei einer Gesamtfläche von 576,42 km², mit 187,2 km² sogar das größte Zuständigkeitsgebiet. Der Vergleich mit den Zahlen aus dem Jahr 2012 macht auch hier die Auswirkungen des demografischen Wandels erkennbar: Während die Zahl der Gesamtbevölkerung in Jüchen, Rommerskirchen und Korschenbroich tendenziell leicht gestiegen ist, wurde die Zahl der jungen Menschen deutlich weniger. Diese Aussage lässt sich mit folgenden Zahlen belegen:

Die Gesamtbevölkerung von Jüchen stieg im Zeitraum von 2012 bis 2019 von 22.646 Einwohnern um 2,9 Prozent auf 23.294 Einwohner, obwohl im gleichen Zeitraum die Jugendeinwohnerzahl um 5,15 Prozent auf 5.559 junge Einwohner fiel. In Korschenbroich stieg die Gesamtbevölkerung im Berechnungszeitraum um 0,41 Prozent auf 33.251 Einwohner, wobei die Jugendeinwohnerzahl sogar um 7,38 Prozent gesunken ist. Auch in Rommerskirchen zeigten sich ähnliche Tendenzen. Die Gesamteinwohnerzahl erhöhte sich um 2,92 Prozent auf 13.298 Einwohner, die Jugendeinwohner wurden jedoch um 1,86 Prozent weniger. Als positiver Blick in die Zukunft ist allerdings zu erwähnen, dass sich in allen drei Kommunen, die Anzahl der Kinder unter 6 Jahren im Vergleich zum letzten Kreisjugendförderplan erhöht haben. Dies hängt mit der leichten Erhöhung der Geburtenzahlen, sowie vom Zuzug junger Familien, zusammen.

Für die Planung im Bereich der Jugendarbeit und zur Entwicklung eines Kinder- und Jugendförderplanes sind die speziellen Strukturen und die Lebensbedingungen des ländlichen bzw. kleinstädtischen Raumes maßgebend. Allein die Stadt Jüchen mit rund 72 km² Fläche und 23.294 Einwohnern besteht aus 30 einzelnen Ortschaften und Ansiedlungen. Der Rhein-Kreis Neuss liegt im Dreieck der Großstädte Köln, Düsseldorf und Mönchengladbach. Ausbildung, Arbeit und Freizeit sind von hoher Mobilität geprägt. Die sozialversicherungspflichtigen Stellen sind in Jüchen, Korschenbroich und Rommerskirchen teilweise deutlich gestiegen, die Stadt Jüchen zum Vergleich, ist im Gegenzug jedoch noch immer deutlich vom beruflichen Auspendeln geprägt (2008: 2.247, 2012: 2.971, 2019: 3.357). 8.093 Menschen aus Jüchen fahren täglich zu ihren Arbeitsplätzen außerhalb des Stadtgebietes, wobei nur 2.244 Menschen von außerhalb beruflich nach Jüchen pendeln.

Die Konzentration der weiterführenden Schulen und relativ weite Wege zu den Ausbildungs- und Arbeitsstätten verlangen auch den Jugendlichen und iungen Erwachsenen des Zuständigkeitsgebietes eine hohe Mobilitätsbereitschaft ab. Bereits im Grundschulalter, spätestens beim Übergang zu den weiterführenden Schulen, sind manche Kinder auf Schülertransporte (Schulbusse) angewiesen. Durch den ortsübergreifenden Schulbesuch verändern sich die sozialen Kontakte, was auch Auswirkungen auf den Freizeitbereich hat. Die Begrenztheit des ländlichen Ausbildungs-, Arbeits- und Freizeitangebotes schafft besondere Orientierungsprobleme für die Jugendlichen. Die Auseinandersetzung mit der Frage des Abwanderns oder Bleibens in der Region, der (jugend-) kulturellen Entfaltungsmöglichkeit im Dorf und der Attraktivität von Freizeitangeboten spielt eine große Rolle. Die kommerziellen Freizeitangebote, insbesondere in den Ballungszentren, haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen.

Für die Verwirklichung ihrer Lebensentwürfe müssen überdurchschnittlichere Bildungskompetenzen erworben und ein hohes Maß an Flexibilität bei der Entscheidung für Ausbildungs- und Berufssparte und für Lern- und Lebensort entwickelt werden. Infolgedessen sind Zu- und Abwanderungen in den

Bevölkerungsstatistiken der vergangenen Jahre, im Vergleich zu der Situation der neunziger Jahre, verstärkt festzustellen. Der Rhein-Kreis Neuss gehört jedoch sicher zu den ländlichen Räumen, die sich durch eine hohe wirtschaftliche Entwicklungsquote auszeichnen und sich auch durch die Nähe zu den benachbarten Großstädten als attraktiv auszeichnet.

Um herauszufinden, wie sich die Lebenswelten der Jugendlichen verändern, wo ihre Interessen und Sorgen liegen oder wofür sie sich stark machen, muss man sich die großen, repräsentativen Studien und Berichte anschauen. Die 18. Shell Jugendstudie trägt den Untertitel "Eine Generation meldet sich zu Wort". In den letzten beiden Jugendstudien wurde bereits deutlich, dass sich die jungen Menschen in Deutschland durch die schwere Wirtschaftskrise ab 2009 oder durch unsicher gewordene Berufsverläufe und Perspektiven von ihrer optimistischen Grundhaltung nicht haben abbringen lassen. Die aktuelle Generation äußert wieder deutlich ihre Ansprüche hinsichtlich der Gestaltung der Zukunft unserer Gesellschaft und fordert, insbesondere in den Themenbereichen Umweltschutz und Klimawandel, wieder mehr Mitsprache und richtet eine deutliche Handlungsaufforderung an Politik und Gesellschaft.

Ihre Grundorientierung ist pragmatisch, sie orientieren sich an den Leistungsnormen, passt sich den Gegebenheiten an und hegt gleichzeitig den Wunsch nach stabilen sozialen Beziehungen. Deutlich werden auch ihre artikulierten Ansprüche an eine nachhaltige Gestaltung von Umwelt und Gesellschaft und an eine eigene bewusstere Lebensführung.

Trotz erkennbarer Unterschiede, die sich vor allem durch die Herkunft junger Menschen ergeben und den dadurch unterschiedlichen Chancen, ist keine Polarisierung oder Spaltung erkennbar. Eine Gruppe sticht jedoch mit ihrer Affinität zu populistischen Positionen heraus. Sie äußert sich durch Kritik am Establishment in Politik und Gesellschaft und ist davon beeinflusst, sich nicht hinreichend gefragt und einbezogen zu fühlen. Die Mehrheit (57 Prozent) findet es gut, dass Deutschland viele Flüchtlinge aufnimmt. Noch mehr Zustimmung bekommt allerdings die Aussage, dass man in Deutschland nicht schlecht über Flüchtlinge sprechen darf, ohne als Rassist beschimpft zu werden (68 Prozent). Die Aussage deckt sich mit dem weitverbreiteten Gefühl, bestimmte Themen nicht ansprechen zu dürfen, ohne moralisch sanktioniert zu werden. Das Gefühl übergangen oder nicht ernst genommen zu werden, wird von über 50 Prozent der Jugendlichen durch die Zustimmung der Aussage "Der Staat kümmert sich mehr um Flüchtlinge, als um hilfsbedürftige Deutsche" unterstrichen. Weil sie allen populistisch aufgeladenen Statements zustimmen, lassen sich 9 Prozent der Jugendlichen heute als Nationalpopulisten bezeichnen. Im Arbeitsfeld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsgebiet des Jugendamtes Rhein-Kreis Neuss stellen Jugendliche mit rechtspopulistischem Gedankengut zur Zeit keinen Arbeitsschwerpunkt dar.

Wie bereits angedeutet, hat sich das Empfinden von schwerpunktmäßigen Problemen in den Augen der Jugendlichen deutlich verändert. Bis zum Jahr 2010 war es vor allem die wirtschaftliche Lage, steigende Armut, Angst vor Arbeitslosigkeit oder keinen Ausbildungsplatz zu finden- Jetzt sind die drei häufigsten genannten Probleme die Umweltverschmutzung, die Angst vor Terroranschlägen und der Klimawandel.

Auch in unseren Jugendeinrichtungen spielen die Themen Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung und Umweltschutz eine immer größere Rolle. Zum einen, weil die Kinder und Jugendlichen diese Themen ansprechen und zum anderen weil sich die Hauptamtlichen Mitarbeiter zunehmend für diese Themen sensibilisieren. Genauere Angaben, welche Faktoren in den Jugendhäusern eine Rolle spielen, finden Sie auf Seite 72. Welchen Stellenwert diese Themen bei den Kindern und Jugendlichen einnimmt, spiegelt sich aktuell in der Bewegung "Fridays for Future" wieder.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Jugendlichen mehr Angst vor wachsenden Feindseligkeiten zwischen Menschen, die unterschiedlicher Meinung sind und zunehmender Ausländerfeindlichkeit haben, als vor weiterer Zuwanderung.

Das Interesse der Jugendlichen an Politik ist im Vergleich zur letzten Shell Studie leicht zurückgegangen, liegt aber im längerfristigen Vergleich deutlich über dem der letzten 20 Jahre. Stark verändern sich zurzeit die Quellen, aus denen sich die politisch interessierten Jugendlichen informieren. An erster Stelle stehen hier Nachrichten-Websites und News-Portale. Viele verweisen auf Social-Media-Angebote, Messenger-Apps oder YouTube. Diese Quellen wurden in ähnlicher Höhe angegeben, wie die klassischen Informationsquellen Fernsehen, Radio und Printmedien.

Wie stehen die Jugendlichen zu Deutschland und der Europäische Union? 79 Prozent der befragten Jugendlichen gaben an, Deutschland als gerecht zu empfinden. Jedoch korreliert die Frage nach der Gerechtigkeit stark mit den Herkunftsschichten der Befragten. Hierbei fiel auf, dass der Anteil derer, die dieser Aussage zustimmen, zusammen mit den Herkunftsschichten der Jugendlichen niedriger wurde.

Eine weiter Studie, die sich mit den Bedarfen der Kinder und Jugendlichen in Deutschland befasst, ist die "Children s Worlds+" der Bertelsmann Stiftung, Goethe Universität Frankfurt und der Jacobs Foundation von 2019. Kurz und knapp lautet das Fazit dieser Studie und der Appell an Politik und Gesellschaft: "Fragt uns". Noch immer werden Kinder und Jugendliche zu selten gehört, wenn es darum geht, Maßnahmen für sie zu gestalten. Die Konsequenzen, die sich daraus ergeben sind weder, so ausgestaltete finanzielle Leistungen, noch Infrastrukturangebote, die zur heutigen Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen passen und ihnen dadurch vollumfänglich Teilhabe eröffnen würden.

Wir stehen vor hohen Herausforderungen. Die Kinderarmut bleibt seit Jahren auf hohem Niveau und Bildungs- und Teilhabechancen sind weiterhin ungleich verteilt. Um diese Missstände zu beheben, müssen in der Politik die Rechte, Bedarfe und Interessen der Kinder und Jugendlichen geachtet werden. Dafür müssen Kinder und Jugendliche regelmäßig und repräsentativ befragt werden. Die Studie "Children's Worlds+", die 3.500 Kinder und Jugendliche repräsentativ befragte und ergänzend hierzu 24 qualitative Gruppendiskussionen führte, zeigt auf, dass Kinder und Jugendliche sehr gut beschreiben können, was für sie zum Aufwachsen dazugehört, was von ihnen unbedingt gebraucht wird. Sie zeigt jedoch auch, wo für die Kinder und Jugendlichen Armut und Ausgrenzung beginnen. Ohne dieses Wissen ist es kaum möglich, kinder- und jugendgerechte Kitas und Schulen sowie - Infrastrukturangebote zu gestalten und ihnen die Teilhabe zu ermöglichen.

Die Jugendkonferenzen in Rommerskirchen und Korschenbroich, die seit 2017 bzw. 2018 durchgeführt werden, zeigen am praktischen Beispiel, dass Kinder und Jugendliche sehr wohl in der Lage sind, ihre Bedarfe und Bedürfnisse zu artikulieren. Darüber hinaus sind viele bereit, sich aktiv an den Planungen und der Umsetzung der von ihnen angestoßenen Projekte zu beteiligen. Damit eine kontinuierliche Beteiligung der Kinder und Jugendlichen, wie sie in § 6 (2) im dritten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen beschrieben ist, gewährleistet ist, wäre eine Verankerung von Beteiligungsformen und entsprechender finanzieller und personeller Ressourcen in den kommunalen Satzungen und Rechtsverordnungen notwendig. Nur so könnte den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht geworden werden.

Der 16. Kinder- und Jugendbericht von 2020 trägt den Titel "Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter" und befasst sich als Kernthema mit dem Bereich der politischen Bildung bei Kindern und Jugendlichen. Er widmet der Kinder und Jugendarbeit ein eigenes Kapitel und betrachtet auch die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA), sowie die aufsuchende Jugend(sozial)arbeit AJ(S)A.

Ob die Offene Kinder- und Jugendarbeit sich als ein "Raum der Politische Bildung" verstehen lässt, ist davon abhängig, ob es gelingt, Ermöglichungsstrukturen in den Arbeitsfeldern herzustellen, die dafür förderlich wären. Die Rahmenbedingungen für solche Ermöglichungsstrukturen setzen politische Entscheidungen. Umzusetzen sind diese dann jedoch durch die Träger und Einrichtungen, sowie durch Fachkräfte. Zur Ermöglichung von Aneignungsprozessen der Demokratie durch

Bildungsstrukturen, müssen grundlegende und zuallererst geeignete rechtliche, finanzielle und organisatorische Bedingungen gegeben sein.

Die Politik muss u.a. die Finanzierung langfristig und regelstrukturell sicherstellen und ihren Blick auf politische Bildung, auch jenseits von Extremismus- und Radikalisierungsprävention, erweitern. Die Träger der Einrichtungen müssen u.a. angemessene personelle, finanzielle, räumliche und organisatorische Ressourcen zur Verfügung stellen. Sie müssen die Strukturen, Konzepte und Prozesse der eigenen Praxis in Hinblick auf demokratische Bildung sowie ihre eigene professionelle Haltung im Kontext des Selbstverständnisses von demokratischer Bildung evaluieren.

Die Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sollen eine innovations- und experimentierfreudige Vielfalt an bedürfnis- und altersangemessenen Mitbestimmungs- und Beteiligungsformen für Besucherinnen und Besucher etablieren. Im Kinder- und Jugendbericht wird auf eine Verstärkung der Sensibilisierung des Gemeinwesens und Verankerung von Trägern und Einrichtungen im Sinne der gemeinsamen Verantwortung für die Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen hingewiesen.

Die Mitarbeiter bzw. die Fachkräfte der OKJA und AJ(S)A sind im 16. Kinder- und Jugendbericht insbesondere zur Weiterentwicklung Ihrer Professionalität angehalten. Zusammenhängend und ableitend ist damit gemeint, dass Sie aufgefordert sind:

- eine akzeptierende, ressourcenwahrnehmende, wertschätzende und zugleich kritischzugewandte Haltung gegenüber der Nutzerinnen und Nutzern der Einrichtung zu entwickeln;
- zur Herstellung einer tragfähigen Arbeitsbeziehung und eine permanenten Reflexion und ggf. Änderung des eignen Selbstverständnisses;
- zur Selbstevaluation der eigenen Praxis und die (Weiter-)Entwicklung der Sensibilität für Verletzungen demokratischer Prinzipien wie pauschalisierender Ablehnungshaltungen, antidemokratischer Positionierungen sowie personal ausagierter und struktureller Diskriminierungen;
- zu Bereitschaft und Interesse an Qualifizierung in planerischer, angebotsorientierter Konzipierungsarbeit für demokratische Bildung, aber vor allem auch in situativanlassbezogenem und "gelegeheitsstrukturellem" Handeln.

Die Fachkräfte selbst sehen sich der Herausforderung gestellte eine hohe Sensibilität für die Wahrnehmung und Nutzungschancen von Ermöglichungsstrukturen an den Tag zu legen. Grundlegend dafür ist die Fähigkeit, strategisch zu arbeiten und situativ-anlassbezogen aus einem erworbenen professionellen Habitus heraus spontan zu handeln. Dazu gehört allerdings, eine Konzeptionsqualität zu entwickeln, die einen Bezug zu den gegebenen Ausgangsbedingungen aufweist; die eine Abstimmung von Träger- und Teamkonzeption mit individuellen Konzepten von Mitarbeitenden vornimmt und die den Zusammenhang mit der Angebotskonzeption garantiert.

Der 16. Kinder – und Jugendbericht resümiert, dass die gezielte Förderung demokratischer Bildung in der Offenen und aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit, systematischer als bislang Ermöglichungsstrukturen für politische Aneignungsprozesse schaffen muss. Die Jungen Menschen müssen die Vorteile demokratischer Prinzipien und Prozesse konkreter erfahren. Dafür sind für die Mitarbeiter/-innen professionelle Qualifizierungen so voranzutreiben, dass auch in diesem offenen Setting und im Gemeinwesen, vermehrte Auseinandersetzungen mit den politischen Strukturen angeregt werden können.

Bezugnehmend auf die Ergebnisse der drei großen Studien, wird die Situation der Jugendlichen nochmals durch den anhaltenden demografischen Wandel erschwert. Wie bereits berichtet, hat sich im Zuständigkeitsgebiet vom Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss der Anteil der Jugendeinwohner/innen, trotz steigender Einwohnerzahlen, leicht bis deutlich verringert. Dies wirkt sich nicht förderlich auf die Lobby der Kinder und Jugendlichen aus und sie werden im politischen Raum, im öffentlichen Leben sowie als eigenständige Konsumgruppe weiter an Bedeutung

verlieren. Hier sieht sich das Jugendamt in der Verantwortung, die Lobby für Kinder und Jugendliche z.B. durch Jugendkonferenzen oder weiteren Beteiligungsverfahren zu stärken.

Angesichts der zunehmenden Komplexität der Lebenslage junger Menschen mit den daraus resultierenden Unsicherheiten hinsichtlich der gesellschaftlichen Verortung und persönlicher Zukunft, erhalten auch die Angebote einer lebensweltorientierten Jugendarbeit eine besondere Bedeutung. Ihr Ziel muss sein, Jugendliche bei der Bewältigung ihrer Alltagsprobleme und bei der Entwicklung tragfähiger Lebensperspektiven zu unterstützen, indem sie die infrastrukturelle Versorgung im sozialen Umfeld unterstützt und erweitert. Die Wahrnehmung von Bildungsarbeit und die Förderung von Teilhabemöglichkeiten gehören zu den traditionellen Aufgaben der Jugendarbeit. Ganz wesentlich ist hier die Bedeutung der außerschulischen Bildung im Rahmen der Jugendarbeit, nicht nur für deutsche-, sondern ganz besonders für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund. Bildung ist gemäß § 11 Abs. 3 KJHG als erster Schwerpunkt der Jugendarbeit benannt, in der Öffentlichkeit bisher aber kaum wahrgenommen und von der Jugendarbeit selbst wenig thematisiert. Hierbei soll Jugendarbeit ein herausragender Ort für selbstorganisiertes, lebensnahes soziales und politisches Lernen sein. In der aktuellen bildungspolitischen Debatte werden "ganzheitliches Lernen" sowie die Vermittlung sozialer wie personaler Kompetenzen als zentrale Herausforderungen benannt.

Die bekanntesten Formen der organisierten Kinder- und Jugendarbeit finden in Häusern der "Offenen Tür" freier oder öffentlicher Träger oder in Jugendverbänden als wertorientierte Gemeinschaften statt. Offene Jugendarbeit hatte bis in die achtziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts im ländlichen Raum keine ausgesprochene Tradition. Mit den Planwerken von 1987, 1996, 2005, 2010 und 2015 zum Bedarf und zur Entwicklung von Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit in Jüchen, Korschenbroich und Rommerskirchen wurden als Parameter für eine ausreichende Versorgung folgende Tradition formuliert:

- Professionalisierung von zentralen Einrichtungen mit einem Einzugsbereich von jeweils 10.000 Einwohnern (bei gleichzeitiger konzeptioneller Ausrichtung und Schaffung verbindlich festgelegter Formen der Mitbestimmung / Mitwirkung),
- Wohnortnahe Versorgung mit einer weiteren Zahl von kleinen, ehrenamtlich geführten Einrichtungen,
- > Intensivierung von Vernetzung der Offenen Jugendarbeit mit anderen Institutionen der Bildung, Erziehung und Betreuung.

In der Stadt Jüchen stehen Kindern und Jugendlichen insgesamt acht Freizeiteinrichtungen zur Verfügung:

Hauptamtlich geführt:

- Katholische Kirchengemeinde St. Jakobus d. Ä., "Weggemeinschaftsprojekt Jüchen & Garzweiler"
 "Jugendcafé A3" in Jüchen
- Katholische Kirchengemeinde St. Jakobus d. Ä., "Weggemeinschaftsprojekt Jüchen & Garzweiler"
 "Jugendheim Am Markt" in Garzweiler
- Hoch3 "Jugendcafé B@mm" in Hochneukirch

Geführt durch Ehrenamtler / Geringfügig Beschäftigte:

- Evangelische Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch "Jugendcafé KLIPPAN" in Otzenrath
- o Evangelische Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch "Basement Club" in Hochneukirch
- Evangelische Kirchengemeinde Jüchen "Jugendheim in Bedburdyck"
- o Evangelische Kirchengemeinde Jüchen "Jugendheim Jüchen"
- Evangelische Kirchengemeinde Kelzenberg "Gemeindezentrum Kelzenberg"

Kinder und Jugendliche in Korschenbroich können in folgenden sechs Freizeiteinrichtungen Angebote nutzen:

Hauptamtlich geführt:

- Katholische Kirchengemeinde St. Andreas Korschenbroich "Jugendheim St. Andreas"
- Evangelische Kirchengemeinde Korschenbroich Jugendzentrum "Klärwerk" in Korschenbroich
- o Evangelische Kirchengemeinde Korschenbroich Jugendzentrum "CHOICE" in Kleinenbroich
- Jugendheim "SinnFlut" in Glehn, freier Träger: Elterngesprächskreis Glehn e.V. Pädagogische Leitung durch das Jugendamt des Rhein-Kreise Neuss

Geführt durch Ehrenamtler / geringfügig Beschäftigte:

- Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius Kleinenbroich TOT "Basement"
- Aktion Freizeit Behinderter Korschenbroich e.V.

Die Gemeinde Rommerskirchen ermöglicht es, Kindern und Jugendlichen ihre Freizeit in den folgenden vier Einrichtungen zu verbringen:

Hauptamtlich geführt:

- o Katholische Jugendagentur Düsseldorf gGmbH Jugendhaus "JUST In" in Rommerskirchen
- o Katholische Jugendagentur Düsseldorf gGmbH "GIL'ty das Café" in Butzheim
- Jugendheim "Step" in Hoeningen, in Kooperation mit der Gemeinde Rommerskirchen Pädagogische Leitung durch das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss

Geführt durch Ehrenamtler / geringfügig Beschäftigte:

o Katholische Jugendagentur Düsseldorf gGmbH "Jugendheim Evinghoven"

Hinsichtlich der wohnortnahen Versorgung mit weiteren kleinen Treffpunkten, welche ehrenamtlich geführt werden sollen, macht sich -stärker als noch in den neunziger Jahren- die Regionalisierung der Lebenswelten junger Menschen bemerkbar. In einigen dieser Einrichtungen ist ein kontinuierlicher Betrieb allein durch ehrenamtliche Kräfte leider nicht mehr sicher zu stellen. Folgerichtig ist die Bezuschussung der Kosten für die Beschäftigung Teilzeitbeschäftigten/Aushilfen ("Geringfügig Beschäftigte") für die Träger dieser Einrichtungen verstärkt worden. Das Jugendamt hat im Rahmen seiner jugendpflegerischen Betreuung, auch im Rahmen der Mobilen Jugendarbeit, die Zusammenarbeit und die Begleitung der kleinen Einrichtungen intensiviert bzw. führt mit eigenem Personal in Einrichtungen freier Träger offene Angebote durch.

Hinsichtlich der geforderten Verstärkung von Vernetzung und Zusammenarbeit lässt sich immer noch ein großer Handlungsbedarf erkennen.

Bei der möglichst kleinräumigen, wohnortnahen Darstellung des Bedarfes im folgenden Teil (Sozialraumanalyse) sind auch die Aktivitäten der organisierten, verbandlichen Jugendarbeit berücksichtigt worden. Dieser sind, in den ländlichen Gebieten sicher mehr als in benachbarter Großstädte, viele Kinder und Jugendliche angeschlossen. Hierzu gehören in besonderer Weise auch Sportvereine mit Mitgliederzahlen und Aktivitäten im Jugendbereich.

4.2 Sozialraumanalyse

(Größe, Strukturen, Entwicklung der Jugendeinwohnerdaten, Schulsituation, berufliche Ausbildung und Arbeit, Freizeit)

- a) in Jüchen
- b) in Korschenbroich
- c) in Rommerskirchen

Als "Sozialräume" werden bestimmte Dörfer, Gemeinde- und Stadtteile zu Einheiten zusammengefasst und beschrieben, die in kultureller Hinsicht und als Lebens- und Freizeitort für Kinder und Jugendliche eine Rolle spielen. Sie sind oftmals deckungsgleich mit den Grundschulbezirken und es sind gewachsene kulturelle sowie nachbarschaftliche Strukturen gegeben.

Zur quantitativer Strukturmerkmale (Einwohnerzahl, Darstellung Entwicklung der Jugendeinwohnerdaten, Anteile ausländischer Bevölkerung, Arbeits- und Wohnsituation, schulische Versorgung, Freizeitanbieter) und zur Definition einer verlässlichen Bedarfsprognose ist es erforderlich, den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes zunächst auf jede einzelne Gesamtgemeinde bzw. -stadt hin zu untersuchen und diese weiterhin in sogenannte "Sozialräume", d.h. kleinräumigere Einheiten, zu gliedern. Eine möglichst kleinräumige Betrachtung und Planung ist erforderlich, da die Kinder und Jugendlichen möglichst wohnortnah versorgt werden sollen und sie aufgrund ihrer sozialen Bindungen auch auf bestimmte Freizeitorte fixiert sind. Beim Übergang in die weiterführenden Schulen und der einsetzenden verstärkten Mobilität, ist festzustellen, dass viele Schüler ihren Schulort auch zum Freizeitort machen. Zur Vereinfachung der textlichen Darstellung ist bei einigen sehr kleinen Dörfern, mit einer entsprechend geringen Zahl Jugendlicher, die Benennung unterblieben.

Ausgehend von einer langjährigen Kenntnis über Besucherströme in den Einrichtungen der Jugendarbeit und über die Herkunft von Jugendlichen in der verbandlichen Jugendarbeit wurden die Sozialräume in den drei Städten bzw. Gemeinden des Zuständigkeitsgebietes wie folgt festgelegt und ausgewertet:

	Sozialräume		
a) Stadt Jüchen	Jüchen mit Garzweiler, Priesterath, Kelzenberg, Neuenhoven, Waat, Wey, Schaan, Schlich		
,	Hochneukirch mit Otzenrath, Holz, Spenrath, Hackhausen		
	Bedburdyck mit Gierath, Gubberath, Aldenhoven, Stessen, Damm, Wallrath, Rath		
	Korschenbroich mit Pesch, Herrenshoff, Raderbroich		
b) Stadt	Kleinenbroich		
Korschenbroich	Glehn mit Lüttenglehn, Epsendorf, Schlich, Steinforth, Rubbelrath		
	Liedberg mit Steinhausen		
	Rommerskirchen mit Sinsteden, Vanikum, Eckum		
c) Gemeinde	Nettesheim mit Butzheim, Frixheim, Anstel		
Rommerskirchen	Widdeshoven mit Hoeningen, Ramrath, Villau		
	Oekoven mit Evinghoven, Deelen, Ueckinghoven		

Zum Zeitpunkt der Erhebung ist das Kreisjugendamt zuständig für 69.843 Einwohner, (Kommunalprofil Statistisches Landesamt der Stadt Jüchen, Stadt Korschenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen vom 31.12.2019; 2012: 68.681 EW) davon in:

	2019	2012
a) Stadt Jüchen:	23.294 (33,4 Prozent)	22.646 (33,0 Prozent)
b) Stadt Korschenbroich:	33.251 (47,6 Prozent)	33.114 (48,2 Prozent)
c) Gemeinde	13.298 (19,0 Prozent)	12.921 (18,8 Prozent)
Rommerskirchen:		

Die Gesamtstatistik weist für den Zuständigkeitsbereich folgende weitere Werte aus:

Stadt/Gemeinde	Fläche km²	EW je km²	ausländische Bevölkerung	2012
a) Jüchen	71,87	324,1	1.482 EW =	995 EW = 4,4 %
			6,4%	
b) Korschenbroich	55,26	601,7	2.110 EW = 4,2	1.398 EW 4,2 %
			%	
c) Rommerskirchen	60,08	221,3	837 EW = 5,0 %	661 EW 5,1 %

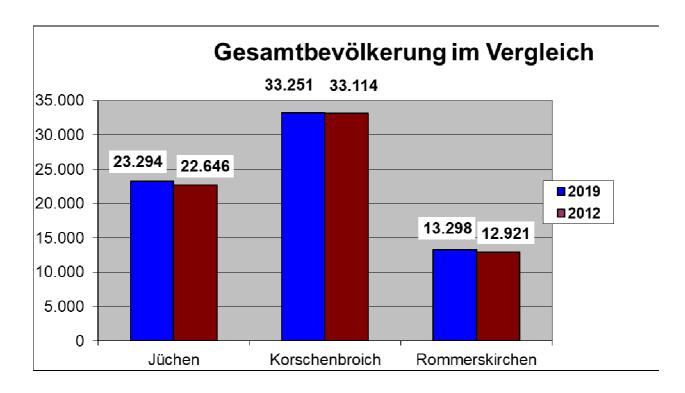
Bei einer allgemeinen Bevölkerungsdichte von etwa 783,7 EW/km² gehören die drei Kommunen des Rhein-Kreises Neuss somit zu den unterdurchschnittlich besiedelten Gebieten. Der Anteil der

ausländischen Bevölkerung kann, im Kreisdurchschnitt betrachtet, als gering bezeichnet werden. Die speziellen Daten zu den Jugendeinwohnern beziehen sich auf die Bevölkerungsgruppe 0 bis 26 Jahre ("junge Menschen" im Sinne des KJHG, § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII)

Im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes leben 16.478 Jugendeinwohner im Alter von 0 bis 26 Jahren, davon in:

Stadt/Gemeinde	JugEW	Prozent der Gesamtbevölkerung	Vergleich 2012
a) Jüchen	5.559	23,87	5.861, 25,88%
b) Korschenbroich	7.601	22,86	8.207, 24,78 %
c) Rommerskirchen	3.318	24,96	3.381, 26,17 %

Um einen Rückschluss auf die zahlenmäßige Bedarfsentwicklung zu erhalten, sind jeweils vier Einzeljahrgänge zu Jahrgangsgruppen zusammengefasst und in Vergleich gestellt worden. Eine Ausnahme stellt die Gruppe null bis zwei Jahre mit drei Einzeljahrgängen dar, welche aber auch bei der Planung der Offenen Jugendarbeit zunächst vernachlässigt werden können, da sie in den nächsten 5 Jahren noch nicht zum Potenzial der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gehören werden.



zu a) Stadt Jüchen

In der Stadt Jüchen (23.294 EW) leben 5.559 "junge Menschen" im Alter 0 – 26 Jahren. Die Kindergarten- und Grundschulversorgung erfolgt dezentral-ortsnah und ist bedarfsdeckend.

Die offene (freiwillige) ganztägige Betreuung in den Grundschulen wird zurzeit an allen fünf Standorten angeboten. Im Schuljahr 2019/2020 wurden 457 Kinder, dies entspricht 53 Prozent aller Grundschüler, auch am Nachmittag in der Grundschule betreut.

Die 2012 gegründete Sekundarschule, ist 2016 in eine Gesamtschule mit zwei Standorten umgewandelt worden. Im Sommer 2020 wurde in der Stadt Jüchen beschlossen, die Gesamtschule bis 2024 an dem Standort Stadionstraße zu konzentrieren.

Das berufliche Ausbildungs- und Arbeitsplatzangebot in der Stadt ist gekennzeichnet durch kleine und mittlere Betriebe, Handwerk, Logistik und zu Teilen auch durch die Landwirtschaft. Zurzeit betreibt die Stadt auf verschiedenen Gewerbeflächen erfolgreich die Ansiedlung weiterer Industriebetriebe, auch in Kooperation mit der Nachbarstadt Mönchengladbach. Die Stadt Jüchen ist gut an das vorhandene Fernstraßennetz angeschlossen.

Merkmal der Arbeitsplatzsituation ist der hohe Anteil beruflicher Auspendler/innen:

- 8.093 Bewohner/innen der Stadt haben ihren Arbeitsplatz außerhalb des Stadtgebiets,
- 2.244 Beschäftigte pendeln nach Jüchen ein (Kommunalprofil Stadt Jüchen, Landesdatenbank NRW 2019)

Jüchen ist eine Stadt (71,87 km²) mit zurzeit ca. 30 Ortschaften. Die heutige Stadt wurde 1975 aus den ehemals selbständigen (Verwaltungs-)gemeinden Jüchen, Hochneukirch, Garzweiler und Bedburdyck gebildet.

Die Bedarfssituation in und um Hochneukirch hat sich durch die räumliche Nähe zu Otzenrath verstärkt; die Bebauung ist verdichtet worden. Unterschiedliche Träger der freien Jugendhilfe bieten ein breites Spektrum von Maßnahmen der Jugendarbeit an. Dieses kam der Integration einer Vielzahl junger Menschen russlanddeutscher Familien zu Beginn der vergangenen Jahrzehnte zugute.

In der Stadt Jüchen und ihren einzelnen Ortschaften wird das traditionell-geprägte, kulturelle Eigenleben durch eine hohe Zahl von Organisationen und Vereinen der Kultur- und Brauchtumspflege am Leben erhalten. Kirchengemeinden beider christlichen Konfessionen und deren Einrichtungen und Gremien mit entsprechenden Aktivitäten sind prägend für das Gemeinschaftsleben.

Familienbildungsangebote werden durch das Katholische Forum für Erwachsenen- und Familienbildung Mönchengladbach/Heinsberg und durch die AWO, Bildungswerk der Generationen gGmbH angeboten.

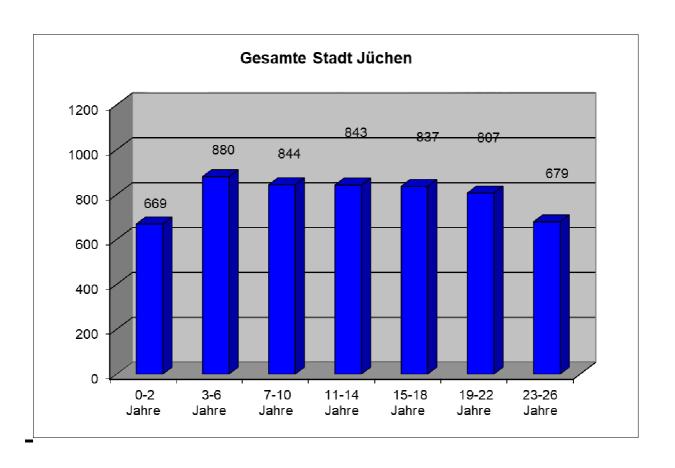
Stadt Jüchen		Stand: 31.12.2019	Zum Vergleich 2012	
Sozialraumtypisierende Merkmale	Insgesamt	% der Gesamt- bevölkerung	Insgesamt	% der Gesamt- bevölkerung
Einwohner gesamt	23.294	100 %	22.646	100 %
Kinder 0 - 2 Jahre	669	2,87 %	526	2,32 %
Kinder 3 - 6 Jahre	880	3,78 %	759	3,35 %
Kinder 7 - 10 Jahre	844	3,62 %	831	3,67 %
Kinder 11 - 14 Jahre	843	3,62 %	985	4,35 %
Jugendliche 15 - 18 Jahre	837	3,59 %	1.000	4,42 %
junge Volljährige 19 - 22	807	3,46 %	933	4,12 %
Jahre				
junge Erw. 23 - 26 Jahre	679	2,91 %	827	3,65 %
ausländische Bevölkerung	1.482	6,36 %	995	4,39 %

Angaben zur Fläche	2019	Zum Vergleich 2012	
Fläche	71,87 km ²	71.78 km²	
Einwohnerdichte	324,1/km ²	<i>315,1/km</i> ²	

Arbeitsmarktsituation	2019	Zum Vergleich 2012
sozialversicherungspflichtige	3.357	2.971
Beschäftigungen (Stellen)		
in der Gemeinde		
Arbeitslosenquote	k.A. (Arbeitslosenquote erst ab	k.A.
	15.000 zivilen	
	Erwerbspersonen)	
berufliche Auspendler	8.093	6.864
berufliche Einpendler	2.244	2.066

Schülerzahlen	2019	Zum Vergleich 2012
Grundschulen	861	811
Hauptschulen	0	89
Realschulen	0	441
Sekundarschulen	0	199
Gymnasien	772	<i>873</i>
Gesamtschule	760	0

Wohnsituation	2019	Zum Vergleich 2012
1 Wohnung	5.608	<i>5.281</i>
(Einfamilienhaus)		
2 Wohnungen	1.192	1.104
(Zweifamilienhaus)		
3 und mehr Wohnungen	670	561



Stadtteil Jüchen mit Garzweiler, Priesterath,						
Kelzenberg, Neuenhoven, Waat, Wey, Schaan, Schlich						
Jugendeinwohnerstatistik 2019		% d. J- bevölk.	Vergleich 2012			
junge Menschen 0 - 26 Jahre gesamt	2.241	100 %	2.208 / 100 %			
darunter Kinder 0 - 2 Jahre	261	11,7	203 / 9,2 %			
Kinder 3 - 6 Jahre	356	15,9	278 / 12,6 %			
Kinder 7 - 10 Jahre	348	15,5	302 / 13,7 %			
Kinder 11 - 14 Jahre	328	14,6	385 / 17,4 %			
Jugendliche 15 - 18 Jahre	341	15,2	361 / 16,4 %			
junge Volljährige 19 - 22 Jahre	323	14,4	349 / 15,8 %			
junge Erw. 23 - 26 Jahre	284	12,7	330 / 14,9 %			

Gemeinschaftsgrundschule Jüchen, OGS "Toni-Treff", Gymnasium und Gesamtschule

Jugendverbände / Organisationen der Jugendarbeit:

Verbandliche und Offene Angebote der Jugendarbeit durch die evangelische und katholische Kirchengemeinde; seit 1997 ist das Gemeinschaftsprojekt Jüchen und Garzweiler mit einer hauptamtlichen Fachkraft für die Offene Arbeit an zwei Standorten abgesichert. Jugendfeuerwehr, kulturelle Jugendarbeit (Chöre, Musikgruppen); Stadtjugendring mit Sitz in Jüchen

Sportverbände / Sportstätten:

Hallenbad in Jüchen, verschiedene Sport- und Bolzplätze, Skateranlage am Schulzentrum, Dreifachturnhalle am Schulzentrum, Die Sportvereine in diesem Sozialraum meldeten insgesamt 1.009 Kinder und Jugendliche als Mitglieder: männlich: 0-6 Jahre: 95; 7-14 Jahre: 269; 15-18 Jahre: 101; 19-26 Jahre: 104; weiblich: 0-6 Jahre: 67; 7-14 Jahre: 220; 15-18 Jahre: 85; 19-26 Jahre: 68;

Sportarten: Fußball, Schwimmen, Leichtathletik, Reitsport, Tennis, Turnen, Volleyball, Tanzen; Ju-Jutsu, Karate, Tischtennis, Basketball

Gewerbliche Freizeitanbieter:

2 Spielhallen, einige gastronomische Kleinbetriebe und Imbisshallen werden bevorzugt von Jugendlichen und jungen Erwachsenen aufgesucht. Disco-, Kino- und größere Sportveranstaltungen besuchen die Jugendlichen in den Nachbarstädten.

Besonderheiten:

Zentrale Einrichtung der Offenen Jugendarbeit ist das "Jugendcafé A3" in Jüchen. Des Weiteren bietet die evangelische Kirchengemeinde stundenweise Offene Jugendarbeit im evangelischen Gemeindezentrum an. Zudem steht den Kindern und Jugendlichen das Jugendheim am Markt in Garzweiler zur Verfügung.

Die Kinder und Jugendlichen in den umliegenden/entfernt liegenden Ortschaften finden keine ausreichenden Verkehrsanbindungen vor.

Stadtteil Hochneukirch mit Otzenrath, Holz, Spenrath, Hackhausen				
			Vergleich 2012	
Jugendeinwohnerstatistik 2019		% d. J- bevölk.		
junge Menschen 0 - 26 Jahre gesamt	1915	100 %	1.997 / 100 %	
darunter Kinder 0 - 2 Jahre	260	13,6	191 / 9,6 %	
Kinder 3 - 6 Jahre	325	16,9	258 / 12,9 %	
Kinder 7 - 10 Jahre	286	14,9	279 / 14,0 %	
Kinder 11 - 14 Jahre	281	14,7	323 / 16,2 %	
Jugendliche 15 - 18 Jahre	273	14,3	325 / 16,3 %	
junge Volljährige 19 - 22 Jahre	255	13,3	315 / 15,7 %	
junge Erw. 23 - 26 Jahre	235	12,3	306 / 15,3 %	

Grundschulen (Verbundschule) in Hochneukirch und Otzenrath OGS "Taladin" in Hochneukirch, OGS "Pusteblume" in Otzenrath Gesamtschule mit Teilstandort in Hochneukirch Gymnasiasten nach Jüchen

Jugendverbände / Organisationen der Jugendarbeit:

Eine hauptamtliche Fachkraft in der Jugendeinrichtung B@mm in Trägerschaft von hoch3 – Klassenfahrten und Gruppenprogramme - gemeinnützige Unternehmensgesellschaft, Jugendarbeit in den Räumen der katholische Kirchengemeinde St. Pantaleon und der Evangelischen Kirchengemeinde Hochneukirch/Otzenrath,

Pfadfinder, Kolpingjugend, DLRG Jugend,

kulturelle Jugendarbeit (Musikgruppen, Karneval, Chöre)

Sportverbände / Sportstätten:

Hallenbad, Turnhalle, Sport- und Bolzplätze; die Sportvereine in diesem Sozialraum meldeten insgesamt 1.301 Kinder/Jugendliche als Mitglieder: männlich: 0-6 Jahre:128; 7-14 Jahre: 351; 15-18 Jahre: 151; 19-26 Jahre: 148; weiblich: 0-6 Jahre: 133; 7-14 Jahre: 264; 15-18 Jahre: 77; 19-26 Jahre: 49

Sportarten: Schwimmen, Fußball, Turnen, Tischtennis, Tennis; Reiten, Schach, Volleyball, Badminton,

Gewerbliche Freizeitanbieter:

Gastronomische Kleinbetriebe/ Imbissstuben als Treffpunkte für Jugendliche; Kino-, Discound sportliche Großveranstaltungen besuchen die Jugendlichen in den Nachbarstädten.

Besonderheiten:

Zentrale Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist das Jugendcafé B@mm in Trägerschaft der gemeinnützigen Unternehmensgesellschaft Hoch3 in Hochneukirch.

Stadtteil Bedburdyck, Gierath mit Gubberath, Aldenhoven, Stessen, Damm, Wallrath, Rath

Jugendeinwohnerstatistik 2019		% d. J- bevölk.	Vergleich 2012
junge Menschen 0 - 26 Jahre gesamt	1.403	100%	1.656 100 %
darunter Kinder 0 - 2 Jahre	148	10,5	132 / 8,0 %
Kinder 3 - 6 Jahre	199	14,2	223 / 13,5 %
Kinder 7 - 10 Jahre	210	15,0	250 / 15,1 %
Kinder 11 - 14 Jahre	234	16,7	277 / 16,7 %
Jugendliche 15 - 18 Jahre	223	15,9	314 / 19,0 %
junge Volljährige 19 - 22 Jahre	229	16,3	269 / 16,2 %
junge Erw. 23 - 26 Jahre	160	11,4	191 / 11,5 %

Schulen:

Grundschulen (Verbundschule) in Stessen (OGS) und Gierath (OGS), Gesamtschule in Jüchen & Teilstandort Hochneukirch, Gymnasium in Jüchen

Jugendverbände / Organisationen der Jugendarbeit:

Gruppen der katholischen und evangelischen Kirchengemeinden, Pfadfinderverband, Kinder-/ Jugendchor in Aldenhoven mit Aktionen in den Schulferien, Offene Angebote der Jugendarbeit in den Räumen der evangelischen Kirchengemeinde Jüchen-Bedburdyck

Sportverbände / Sportstätten:

Sporthallen und Sportplätze in Gierath und Bedburdyck, Tennisanlage in Bedburdyck, Bolzplätze; die Sportvereine in diesem Sozialraum meldeten insgesamt 948 Kinder/Jugendliche als Mitglieder: männlich: 0-6 Jahre: 140; 7-14 Jahre: 218; 15-18 Jahre: 38; 19-26 Jahre: 77; weiblich: 0-6 Jahre: 159; 7-14 Jahre: 221; 15-18 Jahre: 46; 19-26 Jahre: 49

Sportarten: Fußball, Leichtathletik, Tischtennis, Tennis, Turnen, Reitsport; Basketball, Judo, Radsport, Motorsport, Einrad, Rhönrad

Gewerbliche Freizeitanbieter:

Gastronomische Kleinbetriebe/ Imbissstuben als Treffpunkte für Jugendliche; Kino-, Discound sportliche Großveranstaltungen besuchen die Jugendlichen in den Nachbarstädten.

Besonderheiten:

Die Jugendeinrichtung der evangelischen Kirchengemeinde in Bedburdyck, ist zentrale Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche aus Gierath und Aldenhoven.

zu b) Stadt Korschenbroich

In der Stadt Korschenbroich (33.251 Einwohner gesamt) leben 7.601 "junge Menschen" im Alter von 0 - 26 Jahren (i. S. des § 7 KJHG).

Die Bereitstellung von Betreuungsplätzen für Kinder über und unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist gesichert. In allen Ortsteilen stehen insgesamt sechs (Ganztags-)Grundschulen zur Verfügung. An weiterführenden Schulen bieten sich in der Stadt Korschenbroich die Hauptschule in Kleinenbroich (188 Schüler), Realschule (547 Schüler) oder Gymnasium (851 Schüler) an. Einige wenige Schüler besuchen Gymnasien oder Gesamtschulen in den Nachbarstädten. Die Betreuung in Rahmen der Offenen Ganztagsschule wird an sieben Standorten angeboten. Im Schuljahr 2019/2020 wurden 62 Prozent der Kinder in einer Offenen Ganztagsschule betreut.

Die Einwohnerzahlen in der Stadt Korschenbroich sind in den vergangenen Jahren, mit leichten Schwankungen, relativ konstant geblieben (Einwohner 2014: 32.306; 2009: 33.116; 2004: 33.645). Die Jugendeinwohnerzahlen sinken aufgrund des demographischen Wandels. Betrugen die Einwohnerzahlen unter den Jugendlichen 2004 noch 9.363, 2012: 8.207 Jugendeinwohner, so leben zum Stichtag 31.12.2019 noch 7.601 junge Menschen in der Stadt Korschenbroich.

Korschenbroich wird aufgrund der Lage an der S-Bahn-Achse Düsseldorf/Mönchengladbach als Wohnort bevorzugt. Gleichzeitig mit der Ansiedlung neuer Wohnbebauung sind auf verschiedenen Flächen auch neue Gewerbebetriebe entstanden. Dies hat zu einer Verstärkung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebots geführt.

Vorherrschende Gewerbebereiche sind: Metallverarbeitung, Maschinen-/Anlagenbau, Handel, Logistik, Handwerk und Dienstleistungen. Die Stadt Korschenbroich plant die Neuerschließung weiterer Wohn- und Gewerbeflächen. Die Gegenüberstellung der beruflichen Pendlerzahlen ergibt folgendes Bild:

- 11.283 Kräfte aus der Stadt Korschenbroich haben ihren Arbeitsplatz außerhalb,
- 5.251 Beschäftigte pendeln nach Korschenbroich ein (Kommunalprofil der Stadt Korschenbroich; Landesdatenbank NRW).

Die Stadt Korschenbroich wurde 1975 gebildet aus den ehemals selbständigen (Verwaltungs)gemeinden Korschenbroich, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg und Pesch. Die größeren Stadtteile stellen sich nach wie vor als eigenständige Gemeinwesen dar.

Die Kirchengemeinden beider christlicher Konfessionen sind als Träger von Sozial- und Jugendhilfeeinrichtungen tätig: Kindergärten, Jugendheime, Seniorentreffs, Altenheime, Sozialstationen, Familienbildungseinrichtungen. Die Verbände und Vereine der Brauchtums- und Kulturpflege prägen darüber hinaus im hohen Maß das Gemeinschaftsleben in den Ortsteilen. Die Nähe zur Stadt Mönchengladbach spielt bei der Gestaltung von Freizeitaktivitäten vieler Jugendlicher eine große Rolle.

In der Stadt Korschenbroich sind drei zentrale Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit, mit jeweils einer hauptamtlichen Fachkraft, abgesichert mit Zuschüssen des Jugendamtes (Träger: Katholische und Evangelische Kirchengemeinden). Daneben gibt es eine weitere kleine Einrichtung mit ehrenamtlichem Personal bzw. teilweiser Unterstützung von Aushilfen im Rahmen geringfügiger Beschäftigung. Eine Besonderheit ist die Einrichtung "SinnFlut" in Glehn in freier Trägerschaft des Elterngesprächskreis e.V., wo infolge eines Kooperationsvertrages mit dem Jugendamt hauptamtliche Stundenkontingente seitens des öffentlichen Trägers geleistet werden. Eine weiter besondere Einrichtung ist die "Aktion Freizeit Behinderter" AFB, die Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit und ohne Einschränkungen anbietet.

Familienbildungsangebote werden durch das Katholische Forum für Erwachsenen- und Familienbildung Mönchengladbach/Heinsberg, "familienforum edith stein" Neuss und durch die AWO Bildungswerk der Generationen gGmbH angeboten.

Besonders hervorzuheben ist der hohe Mitgliederbestand in den Sportvereinen. Korschenbroich weist innerhalb des Rhein-Kreises Neuss den höchsten Organisationsgrad im Sport von allen Städten und Gemeinden aus.

Der Ortsteil Liedberg/Steinhausen lässt sich aufgrund seiner geografischen Lage und der infrastrukturellen Anbindung nicht ohne weiteres einem der größeren Stadtteile zuordnen und wurde daher gesondert dargestellt. Er verfügt über eine Grundschule (OGS)

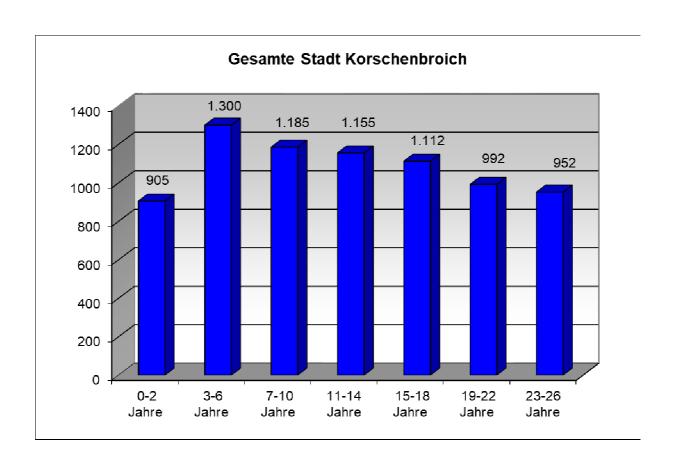
Gesamte Stadt Korschenb	roich	Stand: 31.12.2019	Zum Vergle	ich 2012
Sozialraumtypisierende	Insgesamt	% der Gesamt-	Insgesamt	% der
Merkmale		bevölkerung		Gesamtbevölk
				erung
Einwohner gesamt	33.251	100 %	33.114	100 %
Kinder 0 - 2 Jahre	905	2,7 %	739	2,2 %
Kinder 3 - 6 Jahre	1.300	3,9 %	1.068	3,2 %
Kinder 7 - 10 Jahre	1.185	3,6 %	1.125	3,4 %
Kinder 11 - 14 Jahre	1.155	3,5 %	1.308	3,9 %
Jugendliche 15 - 18 Jahre	1.112	3,3 %	1.448	4,4 %
junge Volljährige 19 - 22	992	3,0 %	1.317	4,0 %
Jahre				
junge Erw. 23 - 26 Jahre	952	2,9 %	1.202	3,6 %
ausländische Bevölkerung	2.110	6,4 %	1.398	4,2 %

Angaben zur Fläche	2019	Zum Vergleich 2012
Fläche	55,26 km ²	<i>55,26 km</i> ²
Einwohnerdichte	601,7/km ²	<i>599,0/km</i> ²

Arbeitsmarktsituation	2019	Zum Vergleich 2012
sozialversicherungspflichtige	7.118	6.300
Beschäftigungen (Stellen)		
in der Gemeinde		
Arbeitslosenquote	3,7 %	3,7 %
berufliche Auspendler	11.283	10.240
berufliche Einpendler	5.251	4.520

Schülerzahlen	2019	Zum Vergleich 2012
Grundschulen	1.271	1.162
Hauptschulen	188	224
Realschulen	547	610
Gymnasien	851	835

Wohnsituation	2019	Zum Vergleich 2012
1 Wohnung	7.381	6.970
(Einfamilienhaus)		
2 Wohnungen	1.696	1.628
(Zweifamilienhaus)		
3 und mehr Wohnungen	1.586	1.088



		T	h
Jugendeinwohnerstatistik 2019		% d. Jug. bevölk.	Vergleich 2012
junge Menschen 0 – 26 Jahre gesamt	3.128	100 %	3.504 / 100 %
darunter Kinder 0 - 2 Jahre	373	11,9	312 / 8,9%
Kinder 3 – 6 Jahre	523	16,7	423 / 12,1 %
Kinder 7 – 10 Jahre	482	15,4	450 / 12,8 %
Kinder 11 – 14 Jahre	460	14,7	548 / 15,6 %
Jugendliche 15 – 18 Jahre	454	14,5	665 / 19,0 %
junge Volljährige 19 - 22 Jahre	417	13,4	587 / 16,8 %
junge Erw. 23 - 26 Jahre	419	13,4	519 / 14,8 %

Offene Ganztagsgrundschulen in Korschenbroich, Pesch und Herrenshoff; Gymnasium zentral in Korschenbroich, Realschüler/innen und Hauptschüler/innen nach Kleinenbroich; einige wenige Schüler/innen an anderen Gymnasien und Gesamtschulen der Nachbarstädte

Jugendverbände / Organisationen der Jugendarbeit:

Evangelische Jugend und katholische Pfarrjugend leisten in den kirchlichen Einrichtungen verbandliche wie Offene Jugendarbeit; Jugendfeuerwehr und Jugendrotkreuz mit Jugendgruppen; Stadtjugendring mit Sitz in Korschenbroich, Pfadfinder

Sportverbände / Sportstätten:

Hallenbad, mehrere Sport- und Gymnastikhallen; Sportplatz mit Leichtathletikbahnen, öffentliche Bolzplätze;

die Sportvereine in diesem Sozialraum meldeten insgesamt 2.004 Kinder/Jugendliche als Mitglieder: männlich: 0-6 Jahre: 213; 7-14 Jahre: 606; 15-18 Jahre: 242; 19-26 Jahre: 247; weiblich: 0-6 Jahre: 110; 7-14 Jahre: 366; 15-18 Jahre: 103; 19-26 Jahre: 117 Sportarten: Fußball, Handball, Leichtathletik, Volleyball, Tischtennis, Schwimmen, Tennis, Reiten, Karate, Behindertensport, Golf, Triathlon, Kegeln; Sportfischen, Turnen

Gewerbliche Freizeitanbieter:

zwei Spielhallen; Musikschule, verschiedene Gaststätten und Imbissstuben, welche bevorzugt von Jugendlichen frequentiert werden; Kino-, Disco- und sportliche Großveranstaltungen besuchen Jugendliche in den Nachbarstädten

Besonderheiten:

In Korschenbroich bestehen zwei zentrale Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit (katholische und evangelische Kirchengemeinde), welche hauptamtlich geführt werden. Von Korschenbroich verkehren regelmäßig öffentliche Nahverkehrsmittel (S-Bahn und Bus) in die Nachbarstädte. Korschenbroich und Pesch sind räumlich zusammengewachsen. Herrenshoff / Raderbroich nimmt aufgrund der Verkehrsanbindungen (relativ lange und ungünstige Wege nach Korschenbroich) eine Sonderstellung ein.

Die Jugendeinrichtung "Andys Café" der katholischen Kirchengemeinde wurde 2020 mit Zuschüssen des Rhein-Kreis Neuss renoviert.

Stadtteil Kleinenbroich			
Jugendeinwohnerstatistik 2019		% d. J- bevölk.	Vergleich 2012
junge Menschen 0 – 26 Jahre gesamt	2.394	100 %	2.501 / 100 %
darunter Kinder 0 - 2 Jahre	290	12,1	228 / 9,1%
Kinder 3 – 6 Jahre	432	18,1	311 / 12,4%
Kinder 7 – 10 Jahre	357	14,9	355 / 14,2%
Kinder 11 – 14 Jahre	351	14,7	387 / 15,5%
Jugendliche 15 – 18 Jahre	346	14,4	434 / 17,4%
junge Volljährige 19 - 22 Jahre	324	13,5	415 / 16,6%
junge Erw. 23 - 26 Jahre	294	12,3	371 / 14,8%

Zwei Offene Ganztagsgrundschulen in Kleinenbroich, Realschule und Hauptschule; Schüler/innen des Gymnasiums nach Korschenbroich, einzelne Schüler/innen von Gymnasien oder Gesamtschulen in die Nachbarstädte

Jugendverbände / Organisationen der Jugendarbeit:

Pfarrjugend der Katholischen Kirchengemeinde und Evangelischen Jugend mit verbandlicher wie Offener Jugendarbeit in den Einrichtungen der Kirchen; kulturelle Jugendarbeit durch Chöre, Volks-tanz- und Musikgruppen. Die "Aktion Freizeit Behinderter e.V." hat in Kleinenbroich ihre Geschäftsstelle und Räume für Gruppenarbeit und offene Angebote.

Sportverbände / Sportstätten:

Drei Sporthallen (eine als Mehrzweckhalle, eine Dreifachsporthalle), Sportplatz mit Leichtathletikeinrichtungen, Bolzplätze, Tennisanlage; Skateranlage an der Hauptschule, die Sportvereine in diesem Sozialraum meldeten insgesamt 1.051 Kinder und Jugendliche als Mitglieder: männlich: 0-6 Jahre: 117; 7.14 Jahre: 304; 15-18 Jahre: 90; 19-26 Jahre: 90; weiblich: 0-6 Jahre: 121; 7-14 Jahre: 229; 15-18 Jahre: 65; 19-26 Jahre: 35 Sportarten: Fußball; Badminton, Judo, Leichtathletik, Schach, Schwimmen, Tennis, Tischtennis, Turnen, Volleyball, Behinderten Sport, Sportfischen, Reitsport

Gewerbliche Freizeitanbieter:

Eine Spielhalle, im Übrigen siehe Erläuterungen der vorhergehenden Seiten.

Besonderheiten:

In Kleinenbroich bestehen 3 Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit, davon eine als zentrale Einrichtung mit hauptamtlicher Leitung bei der Evangelischen Kirchengemeinde; die Katholische Kirchengemeinde führt ihr Haus mit ehrenamtlichen Kräften bzw. geringfügig Beschäftigten; die "Aktion Freizeit Behinderter e.V." widmet sich der Integration behinderter Menschen im Rahmen der Freizeitbetreuung.

Die Hauptschule bietet während der Schulferien Ferienaktionen und Betreuung an. Kleinenbroich hat einen S-Bahn-Anschluss nach Düsseldorf und Mönchengladbach.

Stadtteil Glehn mit Lüttenglehn, Epsendorf, Schlich, Steinforth-Rubbelrath

Jugendeinwohnerstatistik 2019		% d. J- bevölk.	Vergleich 2012
junge Menschen 0 - 26 Jahre gesamt	1.570	100 %	1.673 / 100 %
darunter Kinder 0 - 2 Jahre	171	10,9	149 / 8,9%
Kinder 3 - 6 Jahre	252	16,1	261 / 15,6%
Kinder 7 - 10 Jahre	257	16,4	253 / 15,1%
Kinder 11 - 14 Jahre	274	17,4	275 / 16,4%
Jugendliche 15 - 18 Jahre	238	15,2	266 / 15,9%
junge Volljährige 19 - 22 Jahre	189	12,0	244 / 14,6%
junge Erw. 23 - 26 Jahre	189	12,0	225 / 13,5%

Schulen:

Offene Ganztagsgrundschule in Glehn; keine weiterführenden Schulen; Haupt- und Realschüler/innen nach Kleinenbroich; Gymnasiasten und Gymnasiastinnen nach Korschenbroich, vereinzelt auch nach Neuss oder Mönchengladbach

Jugendverbände / Organisationen der Jugendarbeit:

Der "Elterngesprächskreis e.V." ist Träger der Jugendeinrichtung "SinnFlut" mit offener Arbeit und ehrenamtlichem Personal sowie geförderter Teilzeitkraft; aufgrund Kooperationsvereinbarung leistet das Jugendamt dort Anteile einer hauptamtlichen Leitungskraft.

Kinder-/ Jugendgruppen des Heimatvereins Lüttenglehn und der Dorfgemeinschaft Steinforth-Rubbelrath in ehemaligen Schulgebäuden.

Sportverbände / Sportstätten:

2 Sportplätze, 2 Turnhallen, 2 Gymnastikhallen (Steinforth, Lüttenglehn) Bolzplätze, Tennisanlage;

die Sportvereine in diesem Sozialraum meldeten insgesamt 1.468 Kinder und Jugendliche als Mitglieder: männlich: 0-6 Jahre: 253; 7-14 Jahre: 292; 15-18 Jahre: 109; 19-26 Jahre: 85; weiblich: 0-6 Jahre: 263; 7-14 Jahre: 296; 15-18 Jahre: 90; 19-26 Jahre: 80 Sportarten: Tennis, Turnen, Fußball, Reitsport, Tischtennis, Judo, Karate, Leichtathletik, Volleyball, Golf

Gewerbliche Freizeitanbieter:

Eine Spielhalle in Glehn, im Übrigen siehe Erläuterungen der vorhergehenden Seiten.

Besonderheiten:

In Glehn unterhalten keine der beiden Kirchengemeinden eine Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die evangelische Kirche hat die Einrichtung "SinnFlut" an den Elterngesprächskreis e.V. übertragen; Das Jugendamt hatte in Räumen des alten Rathauses ein Angebot geschaffen, hervorgegangen aus der mobilen Arbeit. Um die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit an einen Ort in Glehn zu konzentrieren, wurde zwischen Jugendamt und Elterngesprächskreis e.V. ein Kooperationsvertrag geschlossen, der u.a. den Einsatz einer hauptamtlichen Leitungskraft des Jugendamtes vorsieht.

Die Kinder/Jugendlichen in den kleinen, entfernter liegenden Ortsteilen finden keine ausreichenden Verkehrsanbindungen vor.

Stadtteil Liedberg mit Steinhausen

Jugendeinwohnerstatistik 2019		% d. J- bevölk.	Vergleich 2012
junge Menschen 0 - 26 Jahre gesamt	509	100 %	529 / 100 %
darunter Kinder 0 - 2 Jahre	71	13,9	50 / 9,5%
Kinder 3 - 6 Jahre	93	18,3	73 / 13,8%
Kinder 7 - 10 Jahre	89	17,5	67 / 12,7%
Kinder 11 - 14 Jahre	70	13,8	98 / 18,5%
Jugendliche 15 - 18 Jahre	74	14,5	83 / 15,7%
junge Volljährige 19 - 22 Jahre	62	12,2	71 / 13,4%
junge Erw. 23 - 26 Jahre	50	9,8	87 / 16,4%

Schulen:

Offene Ganztagsgrundschule, Gymnasiasten nach Korschenbroich; Hauptschüler und Realschüler nach Kleinenbroich; einzelne Schüler an Gymnasien und Gesamtschulen in Mönchengladbach.

Jugendverbände / Organisationen der Jugendarbeit:

Sportverbände / Sportstätten:

Turnhalle, Sportplatz, Bolzplatz, Tennisanlage; die Sportvereine in diesem Sozialraum meldeten insgesamt 278 Kinder und Jugendliche als Mitglieder: männlich: 0-6 Jahre: 9; 7-14 Jahre: 52; 15-18 Jahre: 44; 19-26 Jahre: 35; weiblich: 0-6 Jahre: 13; 7-14 Jahre: 71; 15-18 Jahre: 37; 19-26 Jahre: 17

Sportarten: Fußball, Turnen, Reitsport, Tennis

Gewerbliche Freizeitanbieter:

keine, s. vorhergehende Seiten

Besonderheiten:

Eine zentrale Einrichtung der Offenen Jugendarbeit existiert in Liedberg nicht; die Jugendlichen orientieren sich teilweise in benachbarte Stadtteile, dabei sind sie überwiegend auf eigene Verkehrsmittel angewiesen.

zu c) Gemeinde Rommerskirchen

Die Gemeinde Rommerskirchen hat mit den anderen Zuständigkeitskommunen des Kreisjugendamtes (Jüchen, Korschenbroich) keine gemeinsamen kommunalen Grenzen. Sie liegt im äußersten Süden des Rhein-Kreises Neuss und ist zugleich die kleinste Gemeinde mit 13.298 Einwohnern (2004: 12.502, 2008: 12.892, 2012: 12.921), davon 3.318 "junge Menschen" (2012: 3.381). Der kontinuierliche Zuwachs in der Gesamtbevölkerung zeugt davon, dass die Gemeinde als Wohnort zunehmende Attraktivität erfahren hat. Mit 60,08 km² Fläche und einer Einwohnerdichte von 221,3 EW/km² stellt die Gemeinde Rommerskirchen das am dünnsten besiedelte Gebiet im Rhein-Kreis Neuss dar.

Die Gemeinde Rommerskirchen wurde 1975 aus den ehemals selbstständigen Gemeinden Nettesheim-Butzheim, Frixheim-Anstel, Widdeshoven-Hoeningen, Oekoven und Rommerskirchen gebildet. Bis in die 90er Jahre war die Gemeinde Rommerskirchen vorrangig landwirtschaftlich geprägt. Seit der Jahrtausendwende wurden die Entwicklungspotentiale konsequent genutzt. Zwei Fachmarktzentren sind entstanden und insbesondere große Lebensmittelketten sind ansässig geworden. Neben der Entwicklung im Handelsbereich hat auch das Gewerbe, insbesondere durch die gute Anbindung an die Stadt Köln, einen überdurchschnittlichen Zuwachs erlebt. Dies lässt sich auch durch den Zuwachs versicherungspflichtiger Stellen in der Gemeinde untermauern. Im Jahr 2004 lag die Anzahl dieser Stellen noch bei 1.158, zum Stichtag 2019 bereits bei 2.188 versicherungspflichtiger Stellen.

Die Versorgung mit Betreuungsplätzen für Kinder über und unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist gesichert. Drei Grundschulen stehen zur Verfügung (Rommerskirchen, Frixheim und Hoeningen); die Grundschulen sind bereits seit dem Jahre 2004 im Rahmen der "Offenen Ganztagsgrundschule" auf die Betreuungsmöglichkeit auch am Nachmittag eingerichtet. Im Schuljahr 2019/20 besuchten 354 Kinder, das sind 76,7 Prozent aller Grundschüler, die Offene Ganztagsschule

Weiterführende Schulen gibt es in der Gemeinde nicht, sodass alle Schüler ab der fünften Klasse auf den Besuch von Schulen in den Nachbarstädten (vorwiegend Dormagen und Grevenbroich) angewiesen sind.

Dies erschwert die Zusammenarbeit der Einrichtungen der Jugendarbeit mit den weiterführenden Schulen. Die Jugendheime in Rommerskirchen (zwei hauptamtlich geführte, zentrale Einrichtungen mit 1,6 Stellen, eine kleine Einrichtung mit ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sowie die Jugendeinrichtung "Step" in Hoeningen, die von einer Mitarbeiterin des Jugendamtes geleitet wird) haben große Anstrengungen zu unternehmen, die Jugendlichen während ihrer Freizeit wieder an ihren Wohnort, statt ihren Schulort zu binden. Eine große Chance und eine Notwendigkeit liegen in der verstärkten Zusammenarbeit mit den "Offenen Ganztagsgrundschulen", in deren Konzept für den Betreuungsbereich außerhalb des Unterrichts ausdrücklich die Kooperation mit der Jugendhilfe vorgesehen ist.

Arbeits- und Ausbildungsplätze stehen in Rommerskirchen nur in einem begrenzten Umfang zur Verfügung, wenn gleich die Gemeinde in den letzten Jahren verstärkt für die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe gesorgt hat.

- 1.569 Einpendler finden ihren Arbeitsplatz in der Gemeinde Rommerskirchen,
- 5.067 Rommerskirchener Bürger arbeiten außerhalb ihrer Gemeinde (Kommunalprofil der Gemeinde Rommerskirchen; Landesdatenbank NRW).

Beim Gewerbe herrschen vor: Handwerk, Landwirtschaft, Handel und einige industrielle Kleinbetriebe. Die Kirchengemeinden beider christlicher Konfessionen sowie die Vereine der Kultur- und Brauchtumspflege prägen das Gemeinschaftsleben in den einzelnen Ortschaften. Zwischen den Ortsteilen besteht keine regelmäßige Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Familienbildungsangebote werden durch das "familienforum edith stein" Neuss und durch die AWO Bildungswerk der Generationen gGmbH angeboten.

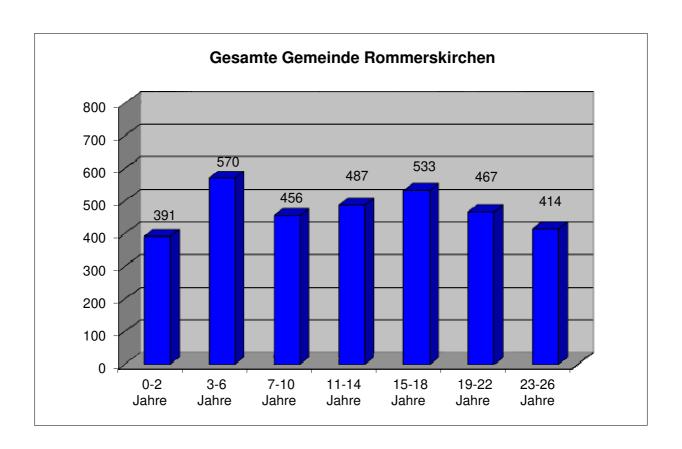
Gesamte Gemeinde Rommerskirchen		Stand: 31.12.2019	Zum Verglei	ich 2012
Sozialraumtypisierende	Insgesamt	% der Gesamt-	Insgesamt	% der
Merkmale		bevölkerung		Gesamt-
				bevölkerung
Einwohner gesamt	13.298	100 %	12.921	100 %
Kinder 0 – 2 Jahre	391	2,9	270	2,1 %
Kinder 3 - 6 Jahre	570	4,3	447	3,5 %
Kinder 7 - 10 Jahre	456	3,4	515	4,0 %
Kinder 11 – 14 Jahre	487	3,7	566	4,4 %
Jugendliche 15 – 18 Jahre	533	4,0	588	4,6 %
junge Volljährige 1922	467	3,5	543	4,2
Jahre				%
junge Erw. 23 - 26 Jahre	414	3,1	452	3,5 %
ausländische Bevölkerung	837	6,3	661	5,1 %

Angaben zur Fläche	2019	Zum Vergleich 2012
Fläche	60,08 km ²	60,07 km ²
Einwohnerdichte	221,3/km ²	215/km ²

Arbeitsmarktsituation	2019	Zum Vergleich 2012
sozialversicherungspflichtige	2.188	1.354
Beschäftigungen (Stellen)		
in der Gemeinde		
Arbeitslosenquote	k.A. (Arbeitslosenquote erst ab	k.A.
	15.000 zivilen	
	Erwerbspersonen)	
berufliche Auspendler	5.067	4.169
berufliche Einpendler	1.569	926

Schülerzahlen	2019	Zum Vergleich 2012	l
Grundschulen	476	517	1

Wohnsituation	2019	Zum Vergleich 2012
1 Wohnung	3.416	3.180
(Einfamilienhaus)		
2 Wohnungen	607	579
(Zweifamilienhaus)		
3 und mehr Wohnungen	378	303



Gemeindegebiet Rommerskirchen mit Sinsteden, Vanikum, Eckum, Gill			
Jugendeinwohnerstatistik 2012	Stand 31.12.2019	% d. J- bevölk.	Vergleich 2012
junge Menschen 0 - 26 Jahre gesamt	1.622	100 %	1.535 / 100 %
darunter Kinder 0 - 2 Jahre	200	8,8 %	135 / 8,8 %
Kinder 3 - 6 Jahre	293	15,3 %	235 / 15,3 %
Kinder 7 - 10 Jahre	228	16,5 %	253 / 16,5 %
Kinder 11 - 14 Jahre	240	15,0 %	231 / 15,0 %
Jugendliche 15 - 18 Jahre	260	14,8 %	227 / 14,8 %
junge Volljährige 19 - 22 Jahre	209	15,6 %	239 / 15,6 %
junge Erw. 23 - 26 Jahre	192	14,0 %	215 / 14,0 %

Offene Ganztagsgrundschule in Rommerskirchen, alle Schüler ab der 5. Klasse in die Schulen der Nachbarstädte, da keine weiterführenden Schulen am Ort.

Jugendverbände / Organisationen der Jugendarbeit:

Jugendgruppen der Katholische und Evangelische Kirchengemeinden führen mitgliederbezogene Arbeit durch; Kinderchor; Jugendfeuerwehr, Jugendliche in den Schützenvereinen, Karneval

Sportverbände / Sportstätten:

Hallenbad, Turnhalle, Sportplatz, Skateranlage; die Sportvereine in diesem Sozialraum meldeten insgesamt 1.785 Kinder und Jugendliche als Mitglieder: männlich: 0-6 Jahre: 235; 7-14 Jahre: 350; 15-18 Jahre: 105; 19-26 Jahre: 80; weiblich: 0-6 Jahre: 207; 7-14 Jahre: 430; 15-18 Jahre: 343; 19-26 Jahre: 35

Sportarten: Fußball, Judo, Leichtathletik, Schwimmen, Turnen, Volleyball, Behindertensport, Tischtennis, Tennis, Reitsport, Taekwondo, Tanzen

Gewerbliche Freizeitanbieter:

keine; verschiedene Imbissstuben und gastronomische Kleinbetriebe werden bevorzugt durch Jugendliche / junge Erwachsene besucht. Disco-, Kino- und sportliche Großveranstaltungen besuchen die Jugendlichen in den Nachbarstädten, u. a. auch in Köln.

Besonderheiten:

Die Kath. Kirchengemeinde Rommerskirchen unterhielt für mehr als 20 Jahre eine "Kleine offene Tür" mit hauptamtlicher Leitung, diese stellt die zentrale Einrichtung für die offene Jugendarbeit dar. Die Trägerschaft wurde übergeleitet in die Verantwortung des Trägervereins "Kath. Jugendagentur Düsseldorf gGmbH." Der Bedarf für die Ausweitung des Angebots, vor allem im Bereich der benachteiligten Jugend, scheint gegeben. Weitere Räume hält die Ev. Kirchengemeinde vor, die in der Hauptsache dort regelmäßig Kulturangebote durchführt. Der Ganztagsbetrieb der Grundschule konkurriert zu den Angeboten der offenen Angebote, künftig sollten beide Bereiche intensiver zusammenarbeiten und dabei Synergieeffekte nutzen, so wie bereits in der Ferienbetreuung mit Erfolg praktiziert ("Ortsranderholung"). Skater-Anlage mit Schutzhütte dient als Treffpunkt für Jugendliche. 2019 wurde in Rommerskirchen ein temporärer Bauspielplatz in Trägerschaft der Kath. Jugendagentur gGmbH eingerichtet.

Gemeindegebiet Nettesheim/Butzheim mit Frixheim/Anstel			
Stand 31.12.2019	% d. J- bevölk.	Vergleich 2012	
943	100 %	1.030 / 100 %	
102	10,8 %	66 / 6,4 %	
138	14,6 %	116 / 11,3 %	
113	12,0 %	159 / 15,4 %	
143	15,2 %	198 / 19,2 %	
161	17,1 %	209 / 20,3 %	
158	16,8 %	164 / 15,9 %	
128	13,5 %	118 / 11,5 %	
	Stand 31.12.2019 943 102 138 113 143 161 158	Stand 31.12.2019 % d. J- bevölk. 943 100 % 102 10,8 % 138 14,6 % 113 12,0 % 143 15,2 % 161 17,1 % 158 16,8 %	

Offene Ganztagsschule in Frixheim, keine weiterführende Schule, s. Erläuterungen der vorhergehenden Seiten

Jugendverbände / Organisationen der Jugendarbeit:

Mehrere Jugendfeuerwehrgruppen, Jugendliche in den Schützenvereinen, Gemeindejugendring mit Sitz in Butzheim

Sportverbände / Sportstätten:

Turnhalle, Sportplatz, Bolzplatz; keine Sportvereine mit ausschließlichem Sitz in diesem Gemeindegebiet; die Kinder / Jugendlichen aus diesem Gemeindegebiet sind den Vereinen der benachbarten Ortsteile angeschlossen.

Gewerbliche Freizeitanbieter:

keine; siehe Erläuterungen der vorhergehenden Seiten;

Kino-, Disco- und Sportgroßveranstaltungen besuchen Jugendliche in den Nachbarstädten.

Besonderheiten:

In Butzheim betreibt die Katholische Jugendagentur gGmbH in den Räumen einer ehemaligen Schule (jetzt Begegnungszentrum) die zentrale Einrichtung für die offene Jugendarbeit in diesem Gemeindegebiet (Jugendcafé "Gil`ty", hauptamtlich mit einer Teilzeitkraft geleitet); die Einrichtung wurde 2002 von der zunächst öffentlichen in die freie Trägerschaft übertragen. Im Rahmen der Ferienbetreuung kooperiert das "Gil`ty" mit der Ganztagsgrundschule in Frixheim. Kath. und Ev. Kirchengemeinden halten weiterhin Räume für verbandliche Aktivitäten zur

Jugendeinwohnerstatistik 2012		% d. J- bevölk.	Vergleich 2012
junge Menschen 0 - 26 Jahre gesamt	395	100 %	385 / 100 %
darunter Kinder 0 - 2 Jahre	39	9,9 %	37 / 9,6 %
Kinder 3 - 6 Jahre	78	19,7 %	48 / 12,5 %
Kinder 7 - 10 Jahre	70	17,7 %	48 / 12,5 %
Kinder 11 - 14 Jahre	52	13,2 %	77 / 20,0 %
Jugendliche 15 - 18 Jahre	56	14,2 %	70 / 18,2 %
junge Volljährige 19 - 22 Jahre	56	14,2 %	58 / 15,0 %
junge Erw. 23 - 26 Jahre	44	11,1 %	47 / 12,2 %

Offene Ganztagsschule in Hoeningen; keine weiterführende Schule, s. Erläuterungen der vorhergehenden Seiten

Jugendverbände / Organisationen der Jugendarbeit:

Kath. Junge Gemeinde in Hoeningen mit verbandlicher Jugendarbeit und Aktionen während der Schulferien ("Ortsranderholung"); Jugendfeuerwehrgruppen, Jugendliche in den Schützenvereinen

Sportverbände / Sportstätten:

Sportplatz, Gymnastikhalle, Bolzplätze, "Soccer-Fußballfeld"; - die Sportvereine in diesem Sozialraum meldeten insgesamt 152 Kinder und Jugendliche als Mitglieder: männlich: 0-6 Jahre: 27; 7-14 Jahre: 51; 15-18 Jahre: 12; 19-26 Jahre: 26; weiblich: 0-6 Jahre: 12; 7-14 Jahre: 5; 15-18 Jahre: 11

Sportarten: Fußball, Tennis

Gewerbliche Freizeitanbieter:

keine; s. Erläuterungen der vorhergehenden Seiten

Besonderheiten:

Die Gemeinde Rommerskirchen übernahm im Jahr 2008 die Räumlichkeiten der Kath. Kirchengemeinde Hoeningen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit. Nach einer Renovierung konnte dort 2010 die Jugendeinrichtung "Step" mit ihren Angeboten starten. Die Gemeinde ist Träger dieser Einrichtung und das Jugendamt hat die pädagogische Leitung.

Diese Ortsteile liegen sehr dezentral. Die Anbindung an die anderen Ortsteile und zu den Nachbarstädten mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist unzureichend für die Freizeitbelange Jugendlicher und junger Erwachsener.

Gemeindegebiet Oekoven mit Evinghoven, Deelen, Ueckinghoven			
Jugendeinwohnerstatistik 2012		% d. J- bevölk.	Vergleich 2012
junge Menschen 0 - 26 Jahre gesamt	358	100 %	431 / 100 %
darunter Kinder 0 - 2 Jahre	50	14,0 %	32 / 7,5 %
Kinder 3 - 6 Jahre	61	17,0 %	48 / 11,1 %
Kinder 7 - 10 Jahre	45	12,6 %	55 / 12,8 %
Kinder 11 - 14 Jahre	52	14,5 %	60 / 13,9 %
Jugendliche 15 - 18 Jahre	56	15,6 %	82 / 19,0 %
junge Volljährige 19 - 22 Jahre	44	12,3 %	82 / 19,0 %
junge Erw. 23 - 26 Jahre	50	14,0 %	72 / 16,7 %

keine; Grundschüler pendeln nach Hoeningen oder Frixheim (dort auch Ganztagsbetreuung, OGS); Schüler von weiterführenden Schulen in die Nachbarstädte.

Jugendverbände / Organisationen der Jugendarbeit:

Die Kath. Jugendagentur Düsseldorf gGmbH bietet einen offenen Treff in Räumen des ehemaligen Lehrerdiensthauses an der alten Schule in Evinghoven an.

Sportverbände / Sportstätten:

Bolzplätze, die Sportvereine in diesem Sozialraum meldeten insgesamt 3 Kinder und Jugendliche als Mitglieder: männlich: 15-18 Jahre: 1, 19-26 Jahre: 1; weiblich: 19-26 Jahre

Sportarten: Sportschützen

Gewerbliche Freizeitanbieter:

keine; siehe vorhergehende Seiten.

Besonderheiten:

Keine zentrale Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in diesem Gemeindegebiet. Die Jugendlichen orientieren sich in die Nachbarortsteile und nehmen dafür längere Anfahrtswege in Kauf.

5 Bestandsbeschreibung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Im Zuständigkeitsgebiet vom Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss führen zur Zeit 16 Einrichtungen Offene Kinder- und Jugendarbeit durch. Die Statistiken und Zahlen, die nachfolgend genannt werden, setzen sich aus den Tätigkeitsberichten der hauptamtlich geführten Einrichtungen und einem Fragebogen zusammen. Zusätzlich gibt es im Zuständigkeitsgebiet einen temporären Bauspielplatz. Elf Einrichtungen, inklusive dem Bauspielplatz, haben an der Befragung teilgenommen.

Öffnungszeiten

Die Gesamtzahl aller regelmäßigen wöchentlichen Öffnungsstunden in den elf Einrichtungen beträgt 191 Stunden; Schwankung zwischen sechs Stunden (Mindestöffnungszeit für anerkennungsfähige ehrenamtlich geführte Einrichtungen) und 25 Stunden (Minimum 20 Stunden bei einer geförderten hauptamtlich geführten Einrichtung). Von 191 Gesamtöffnungsstunden liegen ca. elf Stunden am Wochenende (Freitagabend bis Sonntagabend). Zwei Einrichtungen bieten Öffnungszeiten am Wochenende an.

Besucherzahlen

Die Einrichtungen melden insgesamt 579 regelmäßige Stammbesucher (mindestens einmal wöchentlich in den Einrichtungen); davon sind ca. 36 Prozent weibliche Besucher. Im Durchschnitt wird jede der elf Einrichtungen von 58 jungen Menschen regelmäßig genutzt.

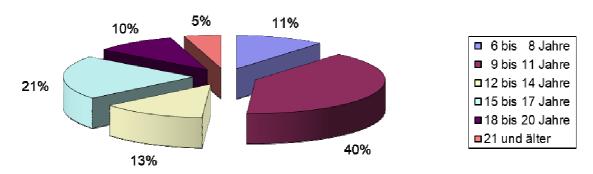
Außerdem melden die Einrichtungen weitere 563 "sonstige Besucher", die nur unregelmäßig/gelegentlich erscheinen.

Anlässlich von größeren Veranstaltungen (mit "Eventcharakter"), so etwa Konzerten, Discos oder Feten, zählen alle Einrichtungen insgesamt 1.751 Besucher, wobei neun Häuser derartige "Großveranstaltungen" durchführten.

Besucherstrukturen

Von der gemeldeten Gesamtzahl aller Besucher sind im Alter von/bis:

6 bis 8 Jahre: 127 Besucher 9 bis 11 Jahre: 456 Besucher 12 bis 14 Jahre: 149 Besucher 15 bis 17 Jahre: 242 Besucher 18 bis 20 Jahre: 116 Besucher 21 Jahre und älter: 52 Besucher



Die Einrichtungen vermerken insgesamt 104 Besucher mit Migrationshintergrund. Dies entspricht einem durchschnittlichen Prozentsatz von 9,1 Prozent, was über dem statistischen ausgewiesenen Ausländeranteil im Zuständigkeitsgebiet liegt. Der Besucheranteil mit Migrationshintergrund schwankt von Einrichtung zu Einrichtung sehr stark.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet, allen Menschen, unabhängig von ihrer geistigen, körperlichen oder seelischen Lage, die Teilnahme an gesellschaftlichen Aktivitäten zu ermöglichen.

In der Kinder- und Jugendarbeit wird Inklusion schon immer gelebt und behinderte Kinder- und Jugendliche in alle Aktivitäten integriert. Insgesamt meldeten die befragten Jugendeinrichtungen 28 Besucher mit einem höheren Betreuungsbedarf/ Handicap.

Besondere Programmangaben

In vier der elf Einrichtungen finden geschlechtsdifferenzierte Angebote statt, wobei die speziellen Öffnungszeiten nur für Mädchen und/oder als solche ausgewiesenen Gruppenstunden überwiegen.

In unserem letzten Kreisjugendförderplan berichteten wir, dass fast 40 Prozent der Grundschüler in NRW Angebote der Offenen Ganztagsschulen in Anspruch nahmen. Im Schuljahr 2018/2019 waren es bereits 46,7 Prozent. In unserem Zuständigkeitsgebiet liegen wir sogar über den Durchschnittlichen Zahlen in Nordrhein-Westfalen. So besuchten in Jüchen im Schuljahr 2019/2020 457 Kinder, dies entspricht 53 Prozent aller Grundschüler, auch am Nachmittag die Offene Ganztagsschule. In Korschenbroich waren es 769 Kinder (62 Prozent) und in Rommerskirchen 354 Kinder (76,7 Prozent), die ein Ganztagsangebot in Anspruch nahmen.

Diese Entwicklung hat natürlich, insbesondere auf die Offene Kinder- und Jugendarbeit, Auswirkungen

Viele Jugendeinrichtungen kooperieren schon seit Jahren im Bereich der Ferienaktionen bzw. Ortsranderholungen mit den Offenen Ganztagsschulen (OGS). Hier profitieren beide Seiten von den Synergieeffekten. Durch die Kooperation der OGS und Jugendarbeit, bieten sich z.B. andere, gut ausgestattete Räumlichkeiten, bessere Mitarbeiterstrukturen von OGS Mitarbeitern und Ehrenamtlern aus den Jugendeinrichtungen, oft langjährige Erfahrung in der Freizeit- und Erlebnispädagogik etc.

Eine Kooperation mit Offenen Ganztagsgrundschulen besteht in sieben Einrichtungen in Form von Betreuungszeiten, Projekten, gemeinsamen Ferienaktionen etc. Das Jugendamt selbst deckt im Rahmen seiner mobilen Kinder- und Jugendarbeit mit dem Spielbus vier Betreuungsnachmittage sowie durch den Medienbus "Fuchs" drei Betreuungsnachmittage an Grundschulen ab.

Acht Einrichtungen, die Offene Jugendarbeit anbieten, veranstalteten im Jahr 2019, 21 ein- bis mehrwöchige Ferienveranstaltungen wie Stadt-/ Ortsranderholungen, Ferienspiele, Ferienfahrten, Aktionswochen u. ä; dabei nahmen insgesamt 897 Kinder und Jugendliche an örtlichen Ferienmaßnahmen und 143 an Ferienfahrten teil.

Zusätzlich führten 15 Träger der verbandlichen Jugendarbeit, Sportvereinen o.ä. Ferienspiele und - fahrten mit 758 Teilnehmern durch, die vom Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss gefördert wurden.

Darüber hinaus nahmen im Zuständigkeitsgebiet acht deutsche Jugendliche an dem internationalen Jugendaustauschen in Polen teil.

Mitarbeiterstruktur

In zehn von 16 Einrichtungen leiten hauptamtliche Fachkräfte die Offene Kinder- und Jugendarbeit mit einem Beschäftigungsumfang von 6,6 Stellen. Die Personalkosten hierzu werden zu 75 Prozent aus Mitteln des Jugendamtes des Rhein-Kreises Neuss gefördert.

Eine Besonderheit stellen die beiden Einrichtungen "SinnFlut" in Korschenbroich-Glehn und "Step" in Rommerskirchen-Hoeningen dar. Diese Einrichtungen werden von einer pädagogischen Fachkraft des Jugendamtes geleitet, stehen jedoch in Trägerschaft des Elterngesprächskreises Glehn e.V. bzw. der Gemeinde Rommerskirchen.

Die befragten Einrichtungen meldeten weiterhin insgesamt 121 ehrenamtliche Kräfte. In sechs Einrichtungen werden insgesamt acht geringfügig Beschäftigte ("Mini-Jobs") für Betreuungsaufgaben und besondere Arbeitsfelder beschäftigt. Die Kosten für Honorare und Nebenkosten des Arbeitgebers werden ebenfalls bis zu 75 Prozent, jedoch höchstens 3.600 Euro je Jahr und Einrichtung, bezuschusst.

Partizipation/Mitwirkungsmöglichkeiten

Alle befragten Einrichtungen bestätigten, dass hinsichtlich der Planung von Programmen und der Fortentwicklung von Konzeptionen es den Besuchern und ehrenamtlichen Kräften möglich ist, in Gremien mitzuentscheiden und mitzuarbeiten. Die hauptamtlich geführten Häuser sind durch die Förderrichtlinien verpflichtet Mitwirkungsgremien zu schaffen und deren Tätigkeit und Zusammensetzung in einer Satzung bzw. einer Ordnung zu verankern. Die Einrichtungen gaben an, Besucher und ehrenamtliche Mitarbeiter bei folgenden Entscheidungen miteinzubeziehen: Art der Angebote während der Öffnungszeiten, Gestaltung von Ferienmaßnahmen, Gestaltung von Sonderveranstaltungen, Raumgestaltungen und Teilnahme an Jugendkonferenzen.

Nachhaltigkeit in den Jugendeinrichtungen

Die Themen Nachhaltigkeit und Umweltschutz nehmen auch in den Jugendeinrichtungen einen immer höheren Stellenwert ein. Mitarbeiter und Besucher sind für diese Themen sensibilisiert und versuchen den Gedanken der Nachhaltigkeit im Alltag der Einrichtungen einzubetten. Die Jugendeinrichtungen wurden gefragt, welche Rolle das Thema Nachhaltigkeit bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen/Programmen spielt.

Die häufigsten Angaben der Einrichtungen waren u.a. die Nutzung von Mehrweg-Getränkeflaschen und Ausschank von Leitungswasser, regionale Lebensmittel, hauptsächlich vegetarische Mahlzeiten bei Kochaktionen, mehrfache und sinnvolle Nutzung von bereits angeschafften Materialien, Recycling von Materialien, Upcycling Aktionen, Vermeidung von Plastikmüll bei Einkäufen, Langlebigkeit und Qualität von Elektrogeräten, sowie digitale Anmeldeverfahren und Rechnungstellungen.

Zwei Jugendeinrichtungen sind zurzeit auf dem Weg, sich im Rahmen des Projektes der Evangelischen Jugend Rheinland zum "fairen Jugendhaus" zertifizieren zu lassen. Dies umfasst u.a. die Verwendung von Produkten aus fairem Handel und jährliche Projekte zu diesem Thema.

5.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit, Digitalisierung und die Corona Pandemie

Wie hat sich die digitale Arbeit in der offenen Kinder- und Jugendarbeit durch Corona verändert? Digitalisierung spielte auch vor der Corona Pandemie bereits eine große Rolle in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, doch wie hat sich diese im Zuge der Pandemie mit ihren Kontakt- und Begegnungsbeschränkungen verändert?

Der Kinder- und Jugendschutz ist eine staatliche Aufgabe mit Verfassungsrang und in den gesetzlichen Grundlagen verankert. So steht allen Kindern und Jugendlichen das Recht zu, durch den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz Maßnahmen beanspruchen zu können, die sie

"[…] befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen, […]." (§ 14 II SGB VIII)

Dieser pädagogische Auftrag wird vom Land Nordrhein-Westfalen durch den § 2 Abs. 3 des 3.AG-KJHG konkretisiert, da junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informiert und geschützt sowie zur Auseinandersetzung und Lösungsfähigkeit bestärkt werden sollen. Dabei sollen auch die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes einbezogen werden. Da viele Kinder und Jugendliche ihre Lebenswelt heutzutage im Internet und in den sozialen Netzwerken verbringen, sollte an ihren Ressourcen, ihrem Wissen und ihrem Interesse angeknüpft werden. So besteht die Möglichkeit, die Jugendarbeit attraktiv zu gestalten und dabei die gesetzlichen Aspekte des Schutzes und der Auseinandersetzung mit Gefahrensituationen im Internet einzubeziehen, sodass eine Arbeit mit digitalen Angeboten unabdingbar scheint.

Durch die Corona Pandemie entstand in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit eine große Lücke, da Einrichtungen beispielsweise nicht mehr ohne weiteres besucht werden konnten. Aus diesem Grund fanden Angebote nicht mehr vor Ort statt und der direkte Kontakt zwischen Fachkräften und Besuchern der Einrichtungen wurde durch die Kontaktbeschränkungen stark erschwert. Im Zuge dessen bekam der Ausbau der digitalen Angebote eine neue und besondere Bedeutung. Fand der Prozess der Digitalisierung bis dahin nur begleitend statt, mussten nun neue Konzepte und Methoden die örtliche Schließung der Einrichtung überbrücken. Entstanden ist eine Vielzahl von digitalen und hybriden Angeboten, damit auch weiterhin Kontakt- und Begegnungsmöglichkeiten bestehen bleiben konnten.

Die Studie "Gestalten in Krisenzeiten: Der Lockdown ist kein Knock-Down" der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg zeigt, dass fast 77 Prozent der Einrichtungen in Hamburg nun über Messenger- und Social Media Dienste verfügen und dabei hauptsächlich auf Instagram und WhatsApp zurückgreifen.

Angesichts der besonderen Situation setzen auch die Jugendeinrichtungen des Rhein-Kreises Neuss auf verschiedene neue Kontakt- und Begegnungsmöglichkeiten. Die Plattform "Padlet" wird nun dazu verwendet, Informationen aus allen Jugendzentren zu sammeln und gebündelt zu veröffentlichen -Jugendarbeit im Rhein-Kreis Neuss (padlet.com). Sowohl das Familienbüro als auch die Jugendarbeit des Rhein-Kreises Neuss haben eine Padlet-Seite eingerichtet. Kinder, Jugendliche und Familien können sich über die aktuellen Angebote und Möglichkeiten informieren und erhalten dabei direkt eine Sammlung aller möglichen Aktivitäten. Zu Ostern wurden beispielsweise gemeinsame Aktionen gestartet, bei denen ortsübergreifende Wettbewerbe und gemeinsames Backen stattfanden.

Über Instagram laden die einzelnen Jugendzentren verschiedene Aktionen, sowie Informationen über neue Öffnungszeiten und Einschränkungen hoch. Die Breite an Angeboten ist enorm: von Backanleitungen über Hörspielkrimis, Bastelideen bis hin zu Fitnessvideos und TikTok-Tutorials.

Viele nutzen auch die Plattform "Discord", um Gaming und Kontaktmöglichkeiten zu kombinieren. Online Games können gemeinsam gespielt und sich gleichzeitig über aktuelle Themen, Sorgen und vieles Weitere ausgetauscht werden.

Per Videochat-Plattform "Zoom" finden gemeinsame Gesprächsrunden statt, sodass auch der direkte Austausch zu Corona-Zeiten nicht vernachlässigt wurde. Dabei gibt es sowohl offene

Runden für gemütliches Beisammensein, als auch Hilfe beim Homeschooling oder private "Kummerkasten-Gespräche", um weiterhin ein verlässlicher und sicherer Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen zu bleiben. Auch gemeinsames Spielen und Spaß haben wird möglich: gemeinsame Spielenachmittage per Videoplattform Zoom.

Über die digitalen Angebote hinaus etablierten sich auch die hybriden Angebote in der Jugendarbeit. Als hybride Angebote werden dabei jene bezeichnet, die zu einer Hälfte digital stattfinden, andererseits einen direkten Kontakt voraussetzen. Dementsprechend werden in den Einrichtungen beispielsweise Koch- oder Backtaschen vorbereitet, welche von den Kindern und Jugendlichen vor Ort unter Einhaltung der Corona Schutzmaßnahmen abgeholt werden. Anschließend wird dann gemeinsam digital gekocht oder gebacken. Zur Karnevalszeit konnten dann beispielsweise Challenge- und Partytaschen und über die Osterferien Basteltaschen abgeholt und anschließend gemeinsam online damit gearbeitet und gespielt werden.

Durch die Pandemie fand ein schlagartiger Wechsel in Hinblick auf die Digitalisierung statt, da digitale Angebote die bestmögliche Methode waren, um weiterhin Kontakt und Begegnung mit den Kindern und Jugendlichen zu schaffen.

In der Studie von Sturzenhecker und Deinet "Neustart der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in NRW in der Corona-Zeit" zeigte sich deutlich, dass Kinder und Jugendliche durch die Pandemie einen erhöhten Gesprächsbedarf über Sorgen und Probleme aufwiesen. Das Nutzen von digitalen Angeboten macht es nun möglich, unabhängig von Öffnungszeiten vor Ort, den Kontakt zu halten und den Kindern und Jugendlichen so eine Plattform und Chance für solche Gespräche ermöglichen zu können. Hierbei wurde deutlich, wie notwendig unabhängige Angebote sind, um auch in Zukunft schnell und organisiert auf solche besonderen Situationen reagieren zu können.

Des Weiteren erläutern Sturzenhecker und Deinet in ihrer Studie, welche Möglichkeiten digitale Angebote über den Kontakterhalt mit sich bringen. "Social Media und Messenger boten den Fachkräften in der Schließung eine schnelle Möglichkeit, sowohl Kontakte zu der Zielgruppe (wieder-)herzustellen als auch Öffentlichkeitsarbeit bzw. Bewerbung der Angebote digital realisieren zu können." (vgl. Deinet & Sturzenhecker: S.13 Teil I)

Sie bezeichnen das Nutzen von digitalen Angeboten in ihrer Studie als "besonders wichtig gewordenes Arbeitsprinzip." (Deinet & Sturzenhecker: S. 22 Teil I)

Schwierigkeiten zeigen sich besonders dahingehend, dass nicht alle Kinder und Jugendliche über digitale Wege erreicht werden konnten. Fachkräfte der Einrichtungen berichten dazu, dass das Interesse an digitalen Angeboten stark sinkt, wenn die Kinder durch Homeschooling bereits tagsüber viel Programm über den Computer oder das Tablet haben. Auch führen fehlendes Equipment und Wissen von Fachkräften und zudem fehlende Kommunikation mit Trägern und Jugendamt zu erschwerten Bedingungen (Deinet & Sturzenhecker, Februar 2021). In der Studie "Gestalten in Krisenzeiten: der Lockdown ist kein Knock-Down" beschreiben dazu 44,4 Prozent, dass sie sich bei der Umstellung von Online Formaten nicht ausreichend unterstützt fühlten. Hürden der Erreichbarkeit zeigen sich bei den Kindern und Jugendlichen zudem besonders, wenn die finanziellen und sozialen Ressourcen fehlen. Die Studie zeigt dabei, dass die größte Hürde das Fehlen von Endgeräten für das Empfangen von digitalen Angeboten ist (47,8 Prozent).

So wie Deinet und Sturzenhecker es in ihren Forderungen beschreiben, ist es auch in Zukunft wichtig, die digitalen Angebote weiterzuentwickeln und somit den Einzug in die Offene Kinder- und Jugendarbeit zu fördern. Das Nutzen von digitalen Angeboten hat beispielsweise den Vorteil, dass auch die Kinder und Jugendlichen erreicht werden können, die sonst nicht vor Ort als Besucher der Einrichtungen teilnehmen.

Durch wöchentliche Videokonferenzen mit den hauptamtlichen Mitarbeitern konnte ein reger und intensiver Austausch über Programme und die jeweils aktuelle Coronaschutzverordnung gewährleistet werden. Aus dieser Arbeitsgruppe entstanden nicht nur die Padlet Seite "Jugendarbeit im Rhein-Kreis Neuss", sondern auch gemeinsame Angebote in allen Einrichtungen sowie ein Ferienkalender, auf dem Angebote aller Jugendeinrichtungen aufgeführt sind.

6 Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit (Kinder- und Jugendförderplan des Rhein-Kreises Neuss)

6.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für eine finanzielle, auf Dauer angelegte Förderung im Rahmen des Jugendförderplanes ist die Anerkennung des Antragstellers als freier Träger der Jugendhilfe entsprechend § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), die Tätigkeit im Bereich der Jugendarbeit entsprechend § 11 KJHG und des 3. Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum KJHG. Initiativen und Gruppierungen der Jugendarbeit können ebenfalls gefördert werden. Für eine dauerhafte Förderung ist jedoch die Anerkennung anzustreben.

Diese ist im § 75 KJHG geregelt und kann für einen örtlichen Träger durch Beschluss des Kreisjugendhilfeausschusses erlangt werden. Auch durch einen Anschluss bzw. eine Mitgliedschaft in einer auf Landes- oder Bundesebene anerkannten Dachorganisation kann diese Anerkennung erfolgen.

Die Kommunen im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes sind den Freien Trägern gleichgestellt.

Eine weitere Voraussetzung für eine finanzielle Förderung nach den Richtlinien des Kinder- und Jugendförderplanes des Rhein-Kreises Neuss ist die Unterzeichnung der Vereinbarung der Träger zum "Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a SGB VIII", die der Jugendhilfeausschuss am 16.10.2013 beschlossen hat.

Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag. Soweit formgerechte Anträge vorgesehen sind, sind die entsprechenden Formulare mit vollständigen Angaben und mit rechtsverbindlicher Unterschrift zu versehen. Jedem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen. Soweit im Einzelnen nicht anders bestimmt, wird ein Eigenfinanzierungsanteil (Eigenmittel, Teilnehmergebühren, Eintrittsgelder) von mindestens 25 Prozent vorausgesetzt. Die Finanzierungsmöglichkeiten durch Zuschüsse des Landes bzw. des Bundes und der Europäischen Gemeinschaft sind vorrangig auszuschöpfen bzw. werden auf die zu erwartenden Kreismittel angerechnet.

Anträge sind fristgerecht vor der Durchführung entsprechender Veranstaltungen bzw. vor der Anschaffung entsprechender Materialien einzureichen. Eine nachträgliche Förderung kommt nicht in Betracht. Im begründeten Einzelfall kann eine Rückstellung verfristeter Anträge bis zum Ende des Jahres erfolgen und bei noch vorhandenen Haushaltsmitteln eine mögliche Förderung geprüft werden.

Die Verwendung gewährter Zuschüsse ist schriftlich, vollständig und termingerecht nach den Bestimmungen der Bewilligungsbescheide nachzuweisen.

Bei allen Zuschüssen, die in Festbeträgen nach der Zahl von Teilnehmern und Durchführungstagen von Veranstaltungen berechnet und bewilligt werden, gilt als letzte Frist für die Vorlage von Anträgen (Eingang beim Jugendamt): 1 Monat vor der Durchführung. Bei allen anderen Zuschüssen, die in Kostenanteilen bzw. Prozentsätzen zu den Gesamtkosten gewährt werden, gelten besondere Antragsfristen, die in den Einzelförderrichtlinien angegeben und zu beachten sind.

Eine Bewilligung von Zuschussmitteln kann nicht erteilt werden, wenn ein Antragsteller seiner Verpflichtung zur Vorlage von Verwendungsnachweisen aus vorherig gezahlten Zuwendungen nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist.

Die Antragsteller haben über gewährte Zuschüsse Buch zu führen und die entsprechenden Belege der Ausgaben und Einnahmen mindestens weitere fünf Jahre aufzubewahren. Der Rhein-Kreis Neuss behält sich das Recht einer nachgehenden Prüfung vor.

Bei Anträgen für Einzelanschaffungen mit einem Wert ab 250,00 € sind mindestens zwei vergleichbare Angebote beizufügen. Für bezuschusste Gegenstände mit einem Wert ab 60,00 € ist ein Inventarisierungsnachweis zu führen.

Die mit Kreismitteln geförderten Gegenstände sollen auch anderen Trägern und Gruppierungen der Jugendarbeit leihweise zur Verfügung gestellt werden, sofern diese nicht durch die eigene Nutzung bereits ausgelastet sind.

<u>Nicht gefördert werden Veranstaltungen/Anschaffungen (im Einklang zu bundes- bzw. landes-gesetzlichen Vorgaben):</u>

- ...im rein schulischen, unterrichtsbezogenen Bereich,
- ...mit Charakter von Sportwettkämpfen oder Trainingslehrgängen (Träger Sportvereine),
- ...parteipolitischer oder gewerkschaftlicher Art,
- ...mit religiösem Charakter,
- ...gewerblicher Art oder in Anlehnung an gewerbliche Unternehmen.

Als besonders förderungswürdig gelten Veranstaltungen/Projekte, die neue Impulse und innovative Ansätze für die Jugendarbeit schaffen, so u. a. Projekte, die die Partizipation fördern, besonders nachhaltig sind oder der Digitalisierung zuzuordnen sind. Im Einzelfall kann dafür eine Förderung in Höhe von bis zu 90 Prozent der Gesamtkosten gewährt werden.

Angesichts der Einführung einer ganztägigen Betreuung in den Schulen können die anerkannten freien Träger, die Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsleistungen in den Schulen (jedoch außerhalb des Unterrichts) wahrnehmen, zu den Kosten von Einzelaktivitäten und bei besonderen erzieherischen wie sozialen Einzelbedarfen gefördert werden, nicht jedoch zu den Kosten des vorhandenen Personals.

Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit

Unter dem Begriff "Inklusion" wird bestärkt durch die Konvention der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderung angestrebt, alle gesellschaftlichen Bereiche so zu gestalten, dass Menschen mit Behinderung ohne Einschränkungen teilnehmen können. Die Kinder- und Jugendarbeit ist ein grundsätzlich offen ausgerichtetes Freizeit- und Bildungsangebot für alle jungen Menschen. Falls es nötig ist, werden pragmatische Lösungen gefunden, um Kinder mit Beeinträchtigungen an den Angeboten teilhaben zu lassen. Die öffentlichen und freien Träger initiieren Maßnahmen und Projekte, um die Inklusion voran zu treiben. Projekte und Veranstaltungen in diesem Sinne sind als besonders förderungswürdig anzusehen und können nach Entscheid durch den Kreisjugendhilfeausschuss auch mit einem höheren Zuschuss gefördert werden. In den einzelnen Richtlinien sind bereits gesonderte Fördersätze eingearbeitet worden.

Fördermaßnahmen

6 Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit75
6.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen75
6.2 Einzelförderrichtlinien/ Teil Jugendarbeit78
6.2.1 Außerschulische Jugendbildung, Lehrgänge und Kurse
6.2.2 Aus- und Fortbildung der in der Jugendarbeit tätigen Kräfte79
6.2.3 Unterstützung der Ehrenamtlichkeit in der Jugendarbeit80
6.2.4 Projekte/Sonderveranstaltungen in der (Offenen) Kinder- und Jugendarbeit81
6.2.5 Kinder- und Jugenderholung, Ferienfahrten mit Kinder- und Jugendgruppen83
6.2.6 Kinder- und Jugenderholung wohnortnahe Ferienveranstaltungen84
6.2.7 Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit85
6.2.8 Internationale Jugendarbeit86
6.2.9 Materialien für die Kinder- und Jugendarbeit87
6.2.10 Jugendfreizeitstätten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit88
6.3 Gruppenpauschale für Betreuungsarbeit in Ganztagsschulen92
6.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz93
6.5 Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe/Schulsozialarbeit95
6.6 Familienbezogene Förderung96
6.6.1 Familienbildung97
6.6.2 Familienerholung

6.2 Einzelförderrichtlinien/ Teil Jugendarbeit

6.2.1 Außerschulische Jugendbildung, Lehrgänge und Kurse

Kinder- und Jugendarbeit allgemein trägt zur sozialen und politischen Bildung außerhalb von Schule/ Beruf und Familie bei. Sie bietet vielfältige Möglichkeiten des solidarischen Miteinanders, für gesellschaftliche Mitwirkung, zur Entwicklung einer selbstbestimmten Lebensführung und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Kulturen und Weltanschauungen.

Angebote der außerschulischen Jugendbildung mit Kinder- und Jugendgruppen vermitteln allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, nachhaltige oder partizipatorische Inhalte in Lehrgangs- oder Kursform.

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Bildungsveranstaltungen für Kinder/Jugendliche/ junge Erwachsene, in der Regel am Wochenende	Festbetrag: 6,50 € bei auswärtiger Unterbringung mit Übernachtung und	einen Monat vor Beginn	Antrag: mit Programm/Zielgruppe und Hinweis zur Qualifikation des Referenten,
oder in den Ferien; § 11 (3) i. V. m.	Verpflegung je Tag und Teilnehmer		Nachweis: Teilnehmerliste,
§§ 73 und 74 KJHG; § 18 KJFöG			Programmbericht, Erklärung des Trägers zu den Kosten,
			Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen

Erläuterungen:

Gefördert werden Bildungstage mit mindestens 5 Zeitstunden Bildungsinhalt, maximal für eine Gesamtdauer von fünf aufeinander folgenden Tagen (entsprechend einer "Schulwoche"). Berücksichtigt werden Teilnehmer vom 7. bis 18. Lebensjahr; soweit in Ausbildung, arbeitslos oder im Freiwilligen Sozialen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst auch bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Inhalte und Ziele der Bildungsveranstaltungen sollen geeignet sein, den Teilnehmern Kenntnisse, Einsichten, Fertigkeiten und Denkanstöße zu vermitteln. Dazu bedarf es besonders befähigter Leiter/Referenten mit pädagogischer Qualifikation/Erfahrung und einer entsprechenden fachlichen Eignung.

Die Bildungsveranstaltungen können in Präsenz-, in digitaler sowie in einer Mischform durchgeführt werden.

6.2.2 Aus- und Fortbildung der in der Jugendarbeit tätigen Kräfte

Die Schulung von Kräften in der Kinder- und Jugendarbeit ist von besonderer Bedeutung. Das ehrenamtliche Engagement ist unverzichtbarer Bestandteil der Arbeit in Jugendverbänden und der Offenen Jugendarbeit. Die Aus- und Fortbildung der in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter wird mit Zuschüssen gefördert, die sich nach Form und Dauer der Bildungsveranstaltungen bemessen.

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Gewinnung, Aus- und	Festbeträge:	einen Monat	Antrag:
Fortbildung	16,- €	vor Beginn	mit Programm,
ehrenamtlicher Kräfte	8,- € oder		Zielgruppe und Hinweis
in der Jugendarbeit	4,- €,		zur Qualifikation des
			Referenten
§ 11 (3) i. V. m.	je Tag und Teilnehmer/in,		
§§ 73 und 74 KJHG;	bestimmt nach Form und		Nachweis:
§ 18 KJFöG	Dauer der		Teilnehmerliste,
	Bildungsveranstaltungen		Programmbericht,
Mindestalter der			Kostenerklärung des
Teilnehmer/innen: 14			Trägers
Jahre,			
auf Antrag auch bis zu 10			Aufstellung der
Prozent jünger als 14			Ausgaben und
Jahre			Einnahmen

Erläuterungen

Bei der Bemessung des Zuschusses werden zugrunde gelegt:

- bei mehrtägigen Veranstaltungen mit auswärtiger Unterbringung und Verpflegung für den vollen Bildungstag (einschließlich Übernachtung) mit mindestens 5 Zeitstunden Bildungsinhalt: 16,- € je Teilnehmer, maximal für die Dauer von 5 aufeinander folgenden Tagen
- bei ganztägigen Veranstaltungen (ohne Übernachtungskosten) mit mindestens 5 Zeitstunden Bildungsinhalt: 8,- € je Teilnehmer
- bei Halbtags- bzw. Abendveranstaltungen mit mindestens 2,5 Zeitstunden Bildungsinhalt: 4,- € je Teilnehmer

Auf Antrag können bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen die Zeitstunden des Bildungsinhaltes zusammengefasst werden.

Mit den Zuschüssen sind alle anerkennungsfähigen Kosten (Materialien, Referentenkosten, Bewirtung) berücksichtigt. Zusätzliche Beihilfen, wie z.B. zu den Fahrtkosten, werden nicht gewährt.

Entscheidend für die Förderung einer Bildungsveranstaltung ist nicht der Wohnort eines jeweiligen Teilnehmers, sondern seine Tätigkeit im Rahmen der Jugendarbeit innerhalb des Zuständigkeitsgebietes des Kreisjugendamtes. Eine entsprechende Erklärung durch den Antragsteller ist erforderlich.

Zur Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Kräfte bedarf es besonders befähigter Leiter/Referenten mit pädagogischer Qualifikation/Erfahrung und einer entsprechenden fachlichen Eignung.

Die Aus- und Fortbildungen können in Präsenz-, in digitaler sowie in einer Mischform durchgeführt werden. Ganztägige und Halbtags- bzw. Abendveranstaltungen können auch in digitaler oder in einer Mischform (Hybridform) durchgeführt werden.

6.2.3 Unterstützung der Ehrenamtlichkeit in der Jugendarbeit

Allgemeine Zuschüsse für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit bzw. in den Jugendverbänden tragen dazu bei, Erstattungen auf persönliche Aufwendungen leisten zu können. Die Geschäftskosten der Jugendringe als Zusammenschlüsse der Jugendverbände werden ebenso mit Zuschussmitteln übernommen.

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Persönliche Aufwendungen ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen	Jahrespauschale von 6.200,- €, aufgeteilt auf die von den Jugendringen benannten Verbände	Frist: 01. August	Festlegung der Verteilung durch die Jugendringe Nachweis: Erklärung der Einzelverbände
Geschäftskosten der Jugendringe	Jahrespauschale, für 3 Jugendringe max. je 750,- € = gesamt 2.250,- €	Frist: 01. August	Antrag: Vorsitzender der Jugendringe Nachweis: Kostenaufstellung

<u>Erläuterungen</u>

Mit den pauschalierten Zuwendungen für ehrenamtliche Kräfte in den Jugendverbänden, die für Aufwandserstattungen zu verwenden sind, sollen Kosten vermieden werden, die zu persönlichen Lasten gehen. Die Vorsitzenden legen gemeinsam mit den Mitgliedern des jeweiligen Jugendringes fest, wie die Jahrespauschale auf die einzelnen Verbände verteilt wird.

Die Jugendringe verfügen über keinerlei Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen. Mit der pauschalierten Zuwendung zu den Geschäftskosten können die Ausgaben für Telefon, Gebühren, Sitzungen und Fahrten finanziert werden, ebenso für gemeinsame Veranstaltungen der Verbände in den Jugendringen sowie Anschaffungen von Materialien, die den Jugendverbänden zur Verfügung gestellt werden.

Zur Unterstützung der Ehrenamtlichkeit sorgt das Jugendamt für die Ausstellung der bundeseinheitlichen Jugendleiterkarte ("Juleica") für ehrenamtliche Kräfte in der Jugendarbeit. Es wird ebenso auf die Förderung nach Punkt 6.2.10.3 verwiesen.

6.2.4 Projekte/Sonderveranstaltungen in der (Offenen) Kinder- und Jugendarbeit

Es werden Mittel bereitgestellt, um den Trägern der Jugendhilfe die Projektarbeit im Bereich der (Offenen) Kinder- und Jugendarbeit, im erzieherischen Jugendschutz sowie in der Jugendsozialarbeit zu ermöglichen. Projektarbeit bezeichnet hierbei die Durchführung **zeitlich begrenzter** Sonderprogramme oder Sonderveranstaltungen, welche aus dem kontinuierlichüblichen Programm einer Jugendfreizeiteinrichtung oder den Aktivitäten eines Jugendverbandes hinausragen und die geeignet sind, mit neuen und innovativen Ansätzen zur Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit beizutragen. Als Handlungsfelder für die Projektarbeit kommen insbesondere die Themen der Schwerpunktausrichtung dieses Kinder- und Jugendförderplans, digitale Angebote, Modelle der Partizipation und Angebote mit besonderer nachhaltiger Ausrichtung in Betracht. Des Weiteren können Handlungsfelder, wie die Zusammenarbeit von Jugendarbeit und Schule, geschlechterdifferenzierte Angebote, interkulturelles Lernen und Aneignung von Medienkompetenz gefördert werden. Mit der Durchführung von Projekten ist das Ziel zu verknüpfen, die Öffentlichkeit stärker für Belange der Kinder- und Jugendarbeit, des erzieherischen Jugendschutzes sowie für die Jugendsozialarbeit zu sensibilisieren.

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Zeitlich begrenzte Sonderveranstaltungen mit Modellcharakter und Projekte, die eine bestehende Kinder- und Jugendarbeit um die Bereiche schulbezogene Jugendarbeit, geschlechterdifferenzierte Angebote, Medienerziehung, interkulturelle Arbeit, Nachhaltigkeit oder Partizipation ergänzen und erweitern	Anteilfinanzierung bzw. Restkostenfinanzierung laut Einzelentscheid durch den Kreisjugendhilfeausschuss bis zu 90 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten	31. Januar für das laufende Jahr bei Gesamtkosten über 3.000,- €, ansonsten: 1 Monat vor der Durchführung	Antrag: mit Konzeption und Finanzierungsplan, Ziele und Methoden Bewilligung: bis 3.000,- € Ge- samtkosten: Verwaltung, darüber hinaus: Kreisjugend- hilfeausschuss Nachweis: Darstellung von Ergebnissen/ Erfah- rungen, Kostenbe- lege, TN-Nachweis
Jugendkonferenzen	Pauschalförderung	1 Monat vor der Durchführung	bis 3.000,- € Ge- samtkosten je Kommune

Erläuterungen

Voraussetzung für die Förderung ist die Teilhabe junger Menschen an der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Projekte/Sonderveranstaltungen. Als Ausgaben werden anerkannt: Materialkosten, Honorare, Kosten der Veröffentlichung, Kosten für Räume (soweit nicht vorhanden), Versicherungsgebühren. Die Projekte sollten, unter Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der Teilnehmer, so ausgerichtet werden, dass die Inhalte/Programme sich bei Erfolg und Bewährung in das kontinuierliche Programm übernehmen lassen.

Der höchstmögliche Zuschuss beträgt bis zu 90 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten. Projekte, die die Themenbereiche Nachhaltigkeit, Partizipation oder Digitalisierung behandeln, werden bevorzugt gefördert.

Erläuterung Jugendkonferenzen

In den Jugendkonferenzen werden Kinder und Jugendliche ab 11 Jahren regelmäßig von den Bürgermeistern eingeladen und können ihre Anliegen vortragen. Das Rederecht liegt bei den Kindern und Jugendlichen. Die Ergebnisse der Jugendkonferenzen werden in einem Protokoll und anschließend von den entsprechenden politischen Ausschüssen aufgenommen. Je nach Anliegen werden Arbeits- und Projektgruppen gebildet, die von der Verwaltung begleitet werden. Die Ergebnisse werden bei der nächsten Jugendkonferenz vorgestellt.

Die Jugendkonferenzen, die in den Kommunen als Beteiligungsprojekte durchgeführt werden, erhalten eine jährliche Pauschalförderung in Höhe von 3.000 € je Kommune.

6.2.5 Kinder- und Jugenderholung, Ferienfahrten mit Kinder- und Jugendgruppen

Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen dienen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und Selbstfindung. Die Veranstaltungen sollen die seelische und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen vermitteln und den Ausgleich von Benachteiligungen unterstützen.

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Betreute Ferienfahrten mit Kinder- oder Jugendgruppen zur Förderung der Erlebniswelt, sozialer Erfahrungen und der Gesundheit	Festbeträge: 5,- € je Tag u. Teilnehmer 7,50 € je Tag u. Betreuer 10,- € für Teilnehmer mit erhöhtem Betreuungsbedarf (Inklusion)	1 Monat vor der Durch- führung	Antrag: mit Angaben zu den Teilnehmern, Zielort und Dauer, verantwortlicher Leiter, Finanzierungsplan Nachweis: mit Teilnehmerliste und
	je Tag und Teilnehmer		Erklärung des Trägers

<u>Erläuterungen</u>

An Ferienfahrten im Rahmen der Kinder- und Jugenderholung können Kinder/Jugendliche teilnehmen, die im laufenden Haushaltsjahr das 7. bis 18. Lebensjahr vollenden. In begründeten Fällen kann von der Altersvorschrift abgewichen werden. Dasselbe gilt für junge Erwachsene bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, soweit sie sich in Ausbildung befinden, arbeitslos sind oder Freiwilliges Soziales Jahr oder Bundesfreiwilligendienst ableisten. Als förderungsfähige Veranstaltungen werden Maßnahmen von 3 bis 21 Tagen anerkannt und bezuschusst. An- und Abreisetag werden einzeln gefördert. Die Gruppe muss mindestens 5 Teilnehmer umfassen; in diesem Fall wird ein Leiter mitbezuschusst. Für jeweils fünf weitere geförderte Teilnehmer wird ein Betreuer anerkannt und mitgefördert. Bei der Teilnahme von Kindern/Jugendlichen mit erhöhtem Betreuungsaufwand wird ein höherer Betreuerschlüssel anerkannt, der im jeweiligen Einzelfall festgelegt wird. Leiter/Betreuer müssen über die Befähigung eines Jugendgruppenleiters verfügen, die zumindest im Rahmen eines Grundkurses erworben wurde (pädagogische und rechtliche Grundkenntnisse, Inhaber der Jugendleiterkarte "Juleica"). Die Teilnehmer sind ausreichend gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern.

Auf Antrag kann für Teilnehmer aus einkommensschwachen Familien (laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kap. 3 SGB XII oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach Kap. 4 SGB XII, Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II) ein jeweils doppelter Festbetrag gewährt werden. Ebenso sind die Träger ausdrücklich ermächtigt, mit dem gewährten Gesamtzuschuss innerhalb der Teilnehmergruppe einen sozialen Ausgleich nach eigenem Ermessen vorzunehmen.

Auswärtige Teilnehmer (Wohnort außerhalb der Zuständigkeit des Jugendamtes), die an einer Ferienfahrt eines Trägers aus den Zuständigkeitskommunen teilnehmen, können -auf besonderen Antrag- bis zu einem Anteil von 10 % der Gesamtgruppe (Zahl der Teilnehmer ohne Betreuer) mitgefördert werden.

Die Antragsteller erhalten zur Wahrung ihrer Planungssicherheit und zur Finanzierung von Vorausleistungen innerhalb der Frist von einem Monat einen entsprechenden Förderbescheid.

Hinweis:

Zur unentgeltlichen Ausleihung hält das Kreisjugendamt umfangreiche Zelt- und Lagermaterialien zur Verfügung. Im Eifeldorf Kerpen/Kreis Daun vermietet das Kreisjugendamt den Jugend- und Familienzeltplatz "Felschbachtal" an Gruppen und Schulklassen mit mindestens 10 Teilnehmern. Die Benutzungs- und Gebührenordnung zum Jugend- und Familienzeltplatz Kerpen/Eifel findet sich im Anhang (S. 99).

6.2.6 Kinder- und Jugenderholung wohnortnahe Ferienveranstaltungen

Als wohnortnahe Ferienveranstaltungen werden mehrtägige (aufeinander folgende Tage), im Programm kontinuierliche Angebote am Wohnort der teilnehmenden Kinder/Jugendlichen gefördert: z.B. Stadt- und Ortsranderholungen, Ferienspiele, Aktionswochen, Bauspielplätze.

Die Betreuung erfolgt in Tagesform, d. h. ohne gemeinsame Übernachtung und Vollverpflegung (im Gegensatz zu Ferienfahrten). An die Veranstalter wird als Anregung gegeben: Wohnortnahe Ferienveranstaltungen eignen sich in besonderer Weise für die Kooperation mit Ganztagsschulen oder als Gemeinwesen orientierte Angebote mit anderen Gruppierungen, Vereinen und Einrichtungen.

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Stadt-/ Ortsranderholungen, Ferienspiele, Bau-/ Abenteuerspielplätze, Aktionswochen	Festbeträge: 2,50 € je Tag und Teilnehmer/in bzw. Betreuer/in 5,- € für Teilnehmer/innen mit erhöhtem Betreuungsbedarf	1 Monat vor der Durchführung	Antrag: mit Angaben zur Teilnehmergruppe, zu Programm, Ort und Dauer, Finanzierungsplan Nachweis: mit Teilnehmerliste und Erklärung des Trägers
	(Inklusion) je Tag und Teilnehmer/in		Linuary des Tragers

Erläuterungen

Die Maßnahmen müssen in den Schulferien, über einen Zeitraum von mindestens 3 aufeinander folgenden Tagen, mit jeweils mindestens 4 Programmstunden, durchgeführt werden. Sie sind als "offene" Veranstaltungen durchzuführen, d. h. sie richten sich mit ihrem Angebot an alle Kinder/Jugendlichen eines bestimmten Alters im Einzugsbereich bei entsprechender Öffentlichkeitsarbeit. Die im Antrag enthaltenen Angaben zum Alter müssen mit dem Verwendungsnachweis übereinstimmen.

Zu den Voraussetzungen und zum Umfang der Anerkennung des Betreuungspersonals gelten die Erläuterungen wie in Punkt 6.2.5 (Ferienfahrten) mit Ausnahme der höheren Förderung des Betreuungspersonals. Auch hier kann bei der Teilnahme von Kindern/Jugendlichen mit erhöhtem Betreuungsaufwand ein höherer Betreuerschlüssel anerkannt werden.

6.2.7 Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit

Die kulturelle Kinder- und Jugendarbeit soll Angebote zur Förderung von Kreativität und Ästhetik bereithalten. Sie soll jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben ermöglichen und zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen. Die Förderung erfolgt insbesondere in den Bereichen Musik, Theater, Film, bildende Kunst, Tanz, Kabarett und Literatur.

Vorrangig werden öffentliche Veranstaltungen gefördert, für die entsprechend geworben wird und die einem breiten Teilnehmerkreis den Besuch ermöglichen.

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
musisch-kulturelle Veranstaltungen zur Förderung von Kreativität und Ästhetik	Anteilfinanzierung: bis zu 75 % der Gesamtkosten, höchstens 1.500,- € (bei anerkennungsfähigen Gesamtkosten von bis zu 2.000,- €)	einen Monat vor Beginn	Antrag: mit Programm und Finanzierungsplan Nachweis: Ausgaben und Einnahmen mit Belegen, Erklärung des Trägers

Erläuterungen

Anerkennungsfähig bei musisch-kulturellen Veranstaltungen sind die Honorare sowie Verpflegungsund Unterbringungskosten von Interpreten, Kosten der technischen Ausstattung (Miete für technisches Gerät), Kosten für die Veröffentlichung (Plakate) sowie Gebühren im Zusammenhang mit der Erteilung von Aufführungsrechten. Die Antragsteller werden verpflichtet, die Veranstaltungen einem jeweils breiten, altersgemäßen Zuschauer-/Zuhörerkreis zugänglich zu machen. Der Veranstalter kann angemessene Eintrittsgelder erheben; es wird eine Eigenbeteiligung (Eintrittsgelder und Eigenmittel) von mindestens 25 % vorausgesetzt.

Anerkennungsfähig bei Kursen zur Förderung von Kreativität und Ästhetik sind Honorare und Materialkosten. Die Antragsteller haben auch hierbei eine finanzielle Eigenbeteiligung von mindestens 25 % einzusetzen.

Es hat sich bei der Bearbeitung der Anträge zur Kulturellen Kinder- und Jugendarbeit gezeigt, dass zwischen den beantragten Zuschüssen und den tatsächlich anfallenden Kosten teilweise sehr große Unterschiede bestehen und dadurch hohe Rückforderungssummen zustande kommen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erfolgt die Förderung erst nach Vorlage der Belege.

6.2.8 Internationale Jugendarbeit

Als Beitrag zur besseren Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität, zum Kennenlernen und Verstehen anderer Kulturen und zur Entwicklung einer europäischen Identität werden Begegnungen von Jugendgruppen, die ein gemeinsames (Er-) Leben ermöglichen, und der Internationale Jugendaustausch gefördert.

Insbesondere werden dabei Veranstaltungen berücksichtigt, die im Rahmen bestehender europäischer Partnerschaften der Kommunen und des Rhein-Kreises Neuss durchgeführt werden.

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Aufenthalt von	Anteilfinanzierung	31. März	Antrag: mit
Jugendgruppen aus dem	nach Beschluss des	für das	Programm-
Zuständigkeitsgebiet des Jugendamtes Rhein-Kreis	Kreisjugendhilfeaus- schusses, unter	laufende Jahr	beschreibung, Einladungsschrift-
Neuss	Anrechnung von	Jaili	wechsel,
bei Partnergruppen im	Zuschüssen Dritter		Finanzierungsplan,
Ausland	(Europäische		vorläufiger
	Gemeinschaft,		Teilnehmerliste
Aufenthalt von Jugendgruppen aus	Landesmittel,		
dem Ausland, bei Partnergruppen in	Bundesmittel)		Entscheidung
den Kommunen, aus dem			durch
Zuständigkeitsgebiet des	Bei Teilnehmern und		Kreisjugendhilfe-
Jugendamtes Rhein-Kreis Neuss	Teilnehmerinnen mit erhöhtem		Ausschuss
Austausch von Fachkräften der	Betreuungsbedarf		Nachweis:
Jugendarbeit	(Inklusion) kann eine		Teilnehmerliste,
	erhöhte Förderung		Programmbericht,
Individuelle Formen des	eingerechnet werden		Ausgaben und
Jugendaustauschs (Auslandspraktika,			Einnahmen mit
"Freiwilligendienst"), § 11 (3) 4. i.V. mit 74 u. 75 KJHG; § 10 (1) 9. KJFöG			Belegen

Erläuterungen

Die Begegnungen von Gruppen und der individuelle Austausch sollen mit einem gualifizierten Programm durchgeführt werden, das ein intensives Kennenlernen untereinander und der kulturellen Besonderheiten des jeweiligen Gastgeberlandes ermöglicht. Als Teilnehmer/innen internationalen Jugendbegegnungen werden Jugendliche/ junge Erwachsene vom vollendeten 12. bis 26. Lebensiahr anerkannt. Gefördert werden Begegnungen in außereuropäischen Regionen mit einer Dauer von mindestens 14 Tagen, in Benelux-Staaten von mindestens 4 Tagen und in den übrigen europäischen Ländern von mindestens 6 Tagen bis höchstens 30 Tagen. (Angelehnt an den Kinder- und Jugendförderplan NRW). Für die Anerkennung und Förderung der Leiter/innen bzw. Betreuer/innen gelten die Grundsätze wie in Punkt 6.2.5 (Kinder-/Jugenderholung). Das Programm soll nach Möglichkeit zwischen den Partnergruppen gemeinsam vorbereitet und durchgeführt Maßnahmen der Internationalen Jugendbegegnung sollen die Gegenseitigkeit gewährleisten, d.h. sie sind mit einem Gegenbesuch zu planen. Es wird davon ausgegangen, dass die jeweilige Gastgebergruppe alle Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Programm trägt, die jeweilige Gästegruppe hingegen nur die Kosten für die An- und Abreise. Ausnahmen von der Altersregelung und der Veranstaltungsdauer bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Kreisjugendhilfeausschusses. Das Kreisjugendamt leistet Hilfestellung bei der Beantragung von Zuschüssen der Europäischen Gemeinschaft sowie aus dem Landes- und Bundesjugendplan.

6.2.9 Materialien für die Kinder- und Jugendarbeit

Jugendverbände und Träger von Jugendfreizeiteinrichtungen benötigen für die Durchführung von attraktiven Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit eine zweckmäßige Geräteausstattung, sowie Spiel- und Beschäftigungsmaterialien. Um dem Bildungsverständnis der Jugendarbeit gerecht werden zu können, gehören heutzutage auch audio-visuelle Mittel/Medien (z.B. Computer, Digitalkameras, DVD-Rekorder, Beamer, Spielekonsolen) zu den Ausstattungsmerkmalen vieler Jugendfreizeitstätten der Offenen Tür.

In den Bereichen für Geselligkeit spielen Musikanlagen sowie Spiele, Kreativitäts- und Beschäftigungsmaterialien eine wichtige Rolle.

Die Veranstalter von Ferienfreizeiten in Form von Zeltlagern benötigen für ihre Angebote Zelte sowie die entsprechende Küchenausrüstung für die Selbstverpflegung.

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Anschaffung von Spielen, Kreativitäts-/ Beschäftigungsmaterial, audio-visuellen Mitteln und Medien (Bild- und Tongeräten), Zelten und anderen Gerätschaften für Ferienfahrten	Anteilfinanzierung: bis zu 50 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten	mindestens einen Monat vor der Anschaffung	Antrag: mit Begründung des Bedarfs, Finanzierungsplan, ab 250,- € vergleichbare Angebote Nachweis: Ausgaben und Einnahmen mit Belegen

Erläuterungen

Das geförderte Material soll für die Arbeit mit Kinder- und Jugendgruppen, insbesondere zur Förderung von Kreativität und des gemeinsamen Spiels, eingesetzt werden. Voraussetzung für die Förderung ist die Begründung/der Nachweis eines kontinuierlichen Bedarfs. Zuschüsse für Anschaffungen von Gegenständen mit einem Einzelwert von über 150,- € können allein den Trägern von Jugendfreizeitstätten mit Offener Kinder- und Jugendarbeit vorbehalten bleiben. Für Einzelanschaffungen mit einem Wert ab 250,- € sind mindestens 2 vergleichbare Angebote einzureichen. Die Träger haben einen Inventarisierungsnachweis zu führen.

Die Träger von Veranstaltungen der Kinder- und Jugenderholung erhalten zu den Anschaffungskosten von Zelten, Kücheninventar und sonstigen Gerätschaften einen Zuschuss, sofern ein kontinuierlich wiederkehrender Bedarf und eine höchstmögliche Auslastung zugrunde liegen.

Sofern die geförderten Gerätschaften durch die eigene Benutzung nicht ausgelastet sind, sollen diese nach Möglichkeit auch anderen Gruppierungen und Trägern ausgeliehen werden.

Anträge mit Gesamtkosten in Höhe von bis zu 50,- € werden nicht berücksichtigt (Bagatellgrenze).

Hinweis:

Das Kreisjugendamt hält umfangreiche Materialien (Zelte, Küchengeräte etc.) für die Durchführung von Ferienfreizeiten zur unentgeltlichen Ausleihung zur Verfügung.

Im Medienzentrum des Rhein-Kreises Neuss sind audio-visuelle Geräte (Kameras, Projektoren, iPads, Laptops usw.) leihweise erhältlich.

6.2.10 Jugendfreizeitstätten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

6.2.10.1 Investive Förderung von Jugendfreizeiteinrichtungen (Neubau, Umbau, Substanzerhaltung, Ausstattung)

Der Rhein-Kreis Neuss misst im Zuständigkeitsbereich seines Jugendamtes, gemeinsam mit den Gemeinden und Städten, der wohnortnahen und flächendeckenden Versorgung mit Jugendheimen der "Offenen Tür" eine hohe Bedeutung zu. Jugendfreizeitstätten, die allen jungen Menschen offen stehen -auch ohne Verbandszugehörigkeit oder Mitgliedschaft- gehören zu den selbstverständlichen Einrichtungen eines intakten Gemeinwesens. Das Angebot für Kinder und Jugendliche, die Freizeit in einer geschützten Umgebung verbringen zu können und dabei Anregungen zum gemeinschaftlichen Handeln, für Kreativität und zur Übernahme von Verantwortung und sozialem Engagement zu erhalten, ist der beste vorbeugende Jugendschutz.

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Neu- und Umbau einschließlich der Ausstattung (Mobiliar und Geräte), Substanzerhaltungs- maßnahmen (Jugendheime und Jugendräume)	Anteilfinanzierung: bis zu 50 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten	01. März für das Folgejahr	Antrag: mit baulicher und inhaltlicher (das Programm betreffender) Konzeption, Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan Entscheidung durch den Jugendhilfeausschuss ab einem Zuschuss in Höhe von 1.500,- € Nachweis: Ausgaben und Einnahmen mit Belegen

<u>Erläuterungen</u>

Grundlage für eine Förderung ist die Bedarfsfeststellung im Rahmen der Jugendhilfeplanung (s. Punkt 4-Bedarfsplanung für Jugendfreizeitstätten). Die bauliche und inhaltliche Konzeption ist auf den Bedarf auszurichten. Bei der Planung sind die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen. Als förderungsfähige Jugendfreizeitstätten kommen solche Einrichtungen in Betracht, die neben der mitgliederbezogenen Arbeit durch Jugendverbände oder feste Gruppen auch der nichtorganisierten Jugend an mindestens 6 Wochenstunden Öffnungszeit (Einrichtungen ohne hauptamtliche Fachkraft) bzw. 20 Wochenstunden Öffnungszeit an 4 oder mehr Tagen (mit hauptamtlicher Fachkraft) mit einem bedarfsgerechten Programm zur Verfügung stehen.

Die Zweckbindung für geförderte Neubauten beträgt 25 Jahre; bei Umbau- und Substanzerhaltungsmaßnahmen entscheidet der Jugendhilfeausschuss nach Einzelfall.

Für die Bemessung des Zuschusses sind auch Zuschüsse Dritter (Landesmittel u. a.) anzurechnen.

6.2.10.2 Betriebskosten von Jugendfreizeitstätten mit hauptamtlichen Fachkräften (zentrale Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit)

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Betriebskosten von Jugendfreizeitstätten mit hauptamtlichen Fachkräften: Personalkosten, Sachkosten der Gebäudeunterhaltung, Programmkosten, einschließlich der Aufwendungen ehrenamtlicher Kräfte	Anteilfinanzierung: bis zu 75 % zu den anerkennungsfähi gen Gesamt- kosten aus Kreis- und Landesmitteln in Form von Jahreszuwendun- gen	Anschluss- förderung der bestehenden Jugendfreizeit- stätten mit hauptamtlichem Personal nach Vorlage des Verwendungs- nachweises des Vorjahres	Antrag: mit Konzeption der Offenen Kinder-/Jugendarbeit, Bedarfsdarlegung, Kosten-/ Finanzierungsplan, Qualifikationsnachweis der Fachkraft Bewilligung: nach Entscheidung des Kreisjugendhilfeausschusses (im Einzelfall Vertragsregelung) Nachweis: Jahreskosten mit Belegen, Sachstandsdarstellung (Jahresberichte), jährliche Fachkonferenzen

Erläuterungen

Voraussetzung für die Förderung ist u.a. die Schaffung eines Mitwirkungsgremiums ("Fachkonferenz") für die Einrichtung (Besetzung: Trägervertreter, hauptamtliche Fachkraft, ehrenamtliche Mitarbeiter, Vertreter der Besucher, Vertreter des Jugendamtes) zur Entwicklung/Festlegung der konzeptionellen Ansätze, der Ziele und des Programms. Die Fachkonferenz ermöglicht die Mitwirkung und die Mitbestimmung (Partizipation) junger Menschen an der Planung und Durchführung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die Fachkonferenz ist mindestens einmal jährlich mit Einladung und Tagesordnung einzuberufen. Über das Ergebnis der Beratungen ist ein Protokoll zu fertigen und allen Teilnehmern zuzuleiten. Die Öffnungszeiten der geförderten Einrichtungen sind werktags an den Nachmittagen und Abenden sowie an den Wochenenden einzurichten, wöchentlich mindestens 20 Stunden an vier oder mehr Tagen bei einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft. Digitale sowie mobile Angebote werden im Umfang von 5 Wochenstunden als Öffnungszeit der Einrichtung anerkannt. Während der Durchführungszeit von Projektarbeit nach Punkt 6.2.4 (Seite 81) kann sich die (übrige) regelmäßige wöchentliche Öffnungszeit um bis zu 20% verringern.

Für die Fachkräfte kommen Qualifikationen als Diplom-Sozialarbeiter oder Diplom-Sozialpädagogen in Betracht. Berücksichtigt wird eine Bezahlung entsprechend TVöD (maximale Entgeltstufe S 12). Bei personellen Veränderungen sind die Voraussetzungen der Förderung erneut zu prüfen.

Zur Festsetzung der Sachkosten der Gebäudeunterhaltung (Reinigung, Energie, Ver- und Entsorgung, haustechnischer Dienst, kleinere Reparaturen, Versicherungen, Kommunalabgaben) sowie der Programmkosten der laufenden pädagogischen Arbeit im Rahmen regelmäßiger Öffnungszeiten (Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Aufwendungen ehrenamtlicher Mitarbeiter, Veranstaltungskosten, Fachliteratur) ist für jede Einrichtung jährlich ein Haushaltsplan vorzulegen. Der Haushaltsplan wird in der Fachkonferenz beraten.

Für jeden Quadratmeter nutzbare (Raum-)Fläche für die Offene Kinder- und Jugendarbeit werden nicht mehr als 45,- € bei den Sachkosten der Gebäudeunterhaltung und 16,50 € bei den Programmkosten (für laufende Ausgaben des regelmäßigen Programms, nicht jedoch für investive Güter mit einem Wert von mehr als 952,- € brutto jährlich anerkannt. Mehrfach- bzw. fremdgenutzte Flächen werden nur anteilig gefördert. Zusätzliche Zuschüsse für weitergehende (über das regelmäßige Programm hinausgehende) Maßnahmen, z.B. Bildungsveranstaltungen, Jugenderholung, Sonderprojekte sind auf Einzelantrag möglich. Schließzeiten der Einrichtungen von bis zu 6 Wochen jährlich wegen Krankheit, Urlaub o. ä. werden bei der Bemessung der Fördermittel nicht berücksichtigt. Länger e Schließzeiten führen zur anteiligen Kürzung.

6.2.10.3 Betriebskosten von Einrichtungen mit ehrenamtlichem Personal

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Betriebskosten von Jugendfreizeitstätten mit ehrenamtlichem Personal; Sachkosten der Gebäudeunterhaltung; Aufwendungen der ehrenamtlichen Kräfte	Jahrespauschalzuwendung 2.000,- € je Einrichtung	01. Mai für das laufende Jahr	Antrag: Nachweis der wöchentlichen regel- mäßigen Öffnungs- stunden mit Programmangaben Nachweis: Erklärung
			des Trägers über antragsgerechte Verwendung, Liste der ehrenamtlichen Kräfte

Erläuterungen

Es werden solche Einrichtungen gefördert, die an mindestens 6 Wochenstunden regelmäßig für die Offene Kinder- und Jugendarbeit geöffnet und durch ihr Raumprogramm dazu geeignet sind. Von der Jahrespauschalzuwendung sind 50 % zweckbestimmt für Sachkosten der Gebäudeunterhaltung und 50 % für die ehrenamtlichen Kräfte (Aufwandsersatz, Entschädigungen, Veranstaltungen) zu verwenden.

Zusätzliche Zuschüsse erhalten die Träger von Jugendfreizeitstätten mit ehrenamtlichem Personal für Anschaffungen/Veranstaltungen, sofern diese nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der laufenden pädagogischen Arbeit in der Einrichtung stehen, auf Einzelantrag gemäß Kinder- und Jugendförderplan des Rhein-Kreises Neuss.

6.2.10.4 Personalkosten von geringfügig Beschäftigten bzw. Aushilfen ("Minijobs, Honorarkräfte") im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Vergütungen und Nebenkosten für die Beschäftigung von Unterstützungskräften/ Aushilfen (Mini-Jobs) in Jugendfreizeitstätten mit haupt- oder ehrenamtlicher Leitung	Anteilfinanzierung: bis zu 75 % der Gesamtkosten, jedoch höchstens 3.600,- € je Jahr und Einrichtung (bei anerkennungsfähigen Gesamtkosten von bis zu 4.800,- €)	1 Monat vor der ersten Beschäftigung, Folgeanträge spätestens 01. Juni	Antrag: mit Bedarfsdarlegung, Konzeption für die Tätigkeit, Kosten-/ Finanzierungsplan Nachweis: Sachstandsdarstellung, Kostenaufstellung mit Belegen

Erläuterungen

Bei begründetem Einzelbedarf -insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung der in Punkt 6.2.4 beschriebenen Projekte oder als Unterstützung von Teams aus ehrenamtlichen Kräften- wird eine Anstellung geringfügig Beschäftigter (Minijob-Gesetz, allg. auch als "Honorarkräfte" bezeichnet) gefördert. Die Beschäftigung muss in Übereinstimmung zur Konzeption des jeweiligen Hauses erfolgen. Bei den betreffenden Kräften wird entweder eine fachliche Qualifikation im Rahmen einer sozialpädagogischen Ausbildung (Erzieher, Sozialpädagoge, Sozialarbeiter) oder eine besondere begründbare Befähigung aufgrund entsprechender (ehrenamtlicher) Erfahrungen in der Jugendarbeit vorausgesetzt. Es kann ein Stundenhonorar von bis zu 20,00 € anerkannt werden.

6.3 Gruppenpauschale für Betreuungsarbeit in Ganztagsschulen (Schulbezogene Jugendarbeit)

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Besonderer Förderbedarf bei einzelnen Schülern im Rahmen der Nachmittagsbetreuung an Ganztagsgrundschulen: zusätzliche Materialien, Personalstunden, Minder- einnahmen aus der Mittagsverpflegung ("Kein Kind ohne Mahlzeit"), Spielmaterial, Ausflüge	Pauschale Zuwendung in Höhe von 400,- € je Gruppe und Schuljahr an die Träger der Nachmittagsbetreuung (Betreuungsvereine, in der Regel nach § 75 KJHG als Freie Träger anerkannt, bzw. Schulträger)	Zu Beginn des neuen Schuljahres erhalten die Träger einen Erhebungsvor- druck	Antrag: mit Angabe der Gruppenanzahl Nachweis: Kostenaufstellung mit Erklärung über den Verwendungszweck

Erläuterungen

Die (freiwillige) Offene Ganztagsbetreuung wird derzeit flächendeckend an allen Grundschulen in Jüchen, Korschenbroich und Rommerskirchen angeboten (OGS). Zentrale Zielsetzungen der Ganztagsgrundschule sind: die Verbesserung von Bildungsgualität, Chancengerechtigkeit für alle Kinder und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Offene Ganztagsgrundschule ist ein Kinder-Jugendhilfe Kooperationsprojekt zwischen Schule, und sowie gemeinwohlorientierten Organisationen aus Kultur und Sport. In den Erlassen zur Finanzierung der OGS über Teilnehmerbeiträge/ Elternbeiträge wird darauf verwiesen, dass einzelnen besonders förderungsbedürftigen Kindern der Besuch der OGS aus Mitteln der Jugendhilfe ermöglicht werden sollte. Aufgrund der in den Gemeinden vorgenommenen sozialen Staffelung der Elternbeiträge scheint dies schon heute weitgehend erreicht. Dennoch sind in Einzelfällen zusätzliche Unterstützungsleistungen durch die Jugendhilfe notwendig und sinnvoll. Der Mehraufwand entsteht den Trägern der Nachmittagsbetreuung sowohl in Form von Kosten für zusätzliches didaktisches Material als auch durch weitere Personalstunden, die sich aus einer intensiveren Förderung und Begleitung einzelner Kinder ergeben können. Des Weiteren dient diese Zuwendung der gezielten Förderung von Kindern in Form von Nachhilfe, insbesondere der Sprachförderung und der musischkulturellen Förderung. Auch zur Übernahme der Restkosten bei der Mittagsverpflegung kann diese Pauschale verwendet werden.

Die Fördermittel dürfen nicht zur Deckung der Kosten des Unterrichts an den Schulen verwendet werden.

6.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) SGB VIII ist der Auftrag im Bereich erzieherischer Kinderund Jugendschutz wie folgt definiert:

§ 14 SGB VIII: "Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote […] gemacht werden. Die Maßnahmen sollen

- junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen"

Im 3. Ausführungsgesetz des Landes zum KJHG SGB VIII sind die Handlungsansätze weiter beschrieben, in dem das Zusammenwirken der öffentlichen wie freien Jugendhilfe mit den Schulen, mit der Polizei und den Ordnungsbehörden eingefordert wird. Das Ausführungsgesetz benennt ebenso die Beratung und Information über Gefahren und deren Folgen als Aufgaben zum vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen.

Der gesetzliche Auftrag zur vorbeugenden/präventiven Arbeit im Bereich Kinder- und Jugendschutz richtet sich gleichermaßen an öffentliche sowie freie Jugendhilfeträger. Präventionsarbeit mit Kindern oder Jugendlichen zielt vor allem auf die Förderung und Entwicklung sozialer Kompetenzen. Der erzieherische Jugendschutz will die Jugendlichen stärken und die Erwachsenen an ihre Verantwortung erinnern.

Mit dem novellierten Jugendschutzgesetz vom 23.07.2002 ist die Grundlage für ordnungsbehördliche Stellen (Ordnungsamt und Polizei) gegeben, den Jugendschutz in der Öffentlichkeit zu reglementieren und für den Vollzug der einschlägigen Bestimmungen zu sorgen. Auch für die Beratungsarbeit des Jugendamtes mit Eltern und Heranwachsenden ist das Jugendschutzgesetz (JuSchG) eine wichtige Arbeitsgrundlage.

Doch es ist nicht allein Aufgabe des Staates, den Schutz der nachwachsenden Generation durch Gesetze und deren Einhaltung sicherzustellen. Die erzieherische Komponente, die auf verstärkte Eigenverantwortung und kritische Kompetenz abzielt, spielt vor allem angesichts einer sich dynamisch entwickelnden Gesellschaft eine immer gewichtigere Rolle.

aufdrängenden Fragen und Handlungsfelder unterliegen gesellschaftspolitischen Wandel: Medienkonsum vom Fernsehen über Streaming Dienste bis zu den heutigen Gefahren in der Nutzung des Internets, wie z.B. Grooming, Verarbeitung von Gewalterfahrungen und der Umgang mit Gewalt, Missbrauch legaler und illegaler Suchtstoffe (Alkohol, Rauchen, Cannabis), Bewegungsarmut und Übergewicht, gesunde Ernährung, Förderung körperlicher Selbsterfahrung und gesundheitsförderlicher Bewegung, Stärkung Kommunikations- und Konfliktfähigkeit.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Zunahme von Risikosensibilität hat der Schutz von Kindern und Jugendlichen in den letzten Jahren an Beachtung gewonnen. Dabei stand der präventive Kinder- und Jugendschutz im Zentrum der fachlichen und politischen Debatte. Neben den klassischen Gefährdungen durch Alkohol-, Tabak- und Drogenkonsum zählen mittlerweile die Gefährdungen durch die Nutzung von aggressiven Computerspielen (Ego-Shooter) und die Spielsucht zu den vorrangigen Themen. (14. Kinder- und Jugendbericht, 2013)

Präventionsprojekte und Informationsstrategien zur Bekämpfung von Tabak- und Alkoholsucht gibt es schon seit langem. Für den Medienbereich gibt es Projekte und Strategien erst seit kurzem, was vor dem Hintergrund der Entwicklung in diesem Bereich eine große Herausforderung darstellt.

Angesichts der Tatsache, dass Eltern sich im Umgang mit Medien oft nicht hinreichend kompetent erleben, bedarf es einer, den Bereich der privaten Verantwortung ergänzenden, aber auch eigenständig agierenden Angebotsstruktur in öffentlicher Verantwortung. Über geeignete Angebote sollte es daher möglich sein, Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung und die Kinder und Jugendlichen gegenüber den Gefahren für ihr Wohl zu stärken. Hierzu bedarf es niedrigschwelliger Strategien in der Familienbildung, der Familienberatung, in Familienzentren, Begegnungsstätten, bei Elternabenden, Elternsprechstunden u. a. m. Neben den klassischen Orten wie der Kinder- und Jugendarbeit oder der Familienbildung ist auch das Internet ein Raum, über den diese Sensibilisierung und Befähigung geschehen kann.

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss greift diese Problematik bereits seit 2009 auf. Der seit elf Jahren im Dienst stehende "Fuchs", ein umgebauter Linienbus, fährt mehrfach in der Woche Offene Ganztagsgrundschulen im Zuständigkeitsgebiet an, um die Kinder und Eltern medienpädagogisch zu erziehen bzw. zu beraten. Der "Fuchs" ist durch seine Mobilität, Ausstattung mit WLAN und Laptops gut zur Vermittlung medienpädagogischer Kompetenzen geeignet.

Der frühe Ansatz, schon bei Grundschulkindern, rechtfertigt sich auch mit den aktuellen Ergebnissen empirischer Studien der letzten Jahre. Die Ergebnisse zeigen, dass die Teilhabe an den viel beschworenen Chancen des Internets sowie das Ausmaß an Beteiligung und Bildungschancen im virtuellen Raum sozial stratifiziert sind. In diesem Kontext des Internets zeigt sich, dass die soziale Ungleichheit, die sich nicht mehr über die Zugangsfrage, sondern innerhalb der Nutzungsweisen ausdifferenziert und eng mit den Ressourcenlagen der Nutzer außerhalb des Mediums zusammen hängt.

Bereits im Kindesalter, in dem der familiäre Kontext besonders wirkungsvoll ist, beginnt diese digitale Ungleichheit, die sich über die besonders wichtige, durch Peerbeziehungen geprägte, Jugendphase weiter fortsetzt.

Die Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes wird aus einem dreifachen Verständnis heraus sichergestellt: kontrollierend-ordungsrechtlicher Jugendschutz, erzieherischer Jugendschutz und strukturelle Maßnahmen im Bereich der Bedingungen des Aufwachsens. Diese Formen lassen sich nicht gegeneinander ausspielen, sondern müssen in ausgewogener Form miteinander verknüpft und entwickelt werden.

Durch die Gründung der Jugendarbeitskreise in den Städten Jüchen, Korschenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen ist ein geregelter Austausch zwischen den Ordnungsämtern, Polizei, Jugendhilfe und Jugendarbeit gewährleistet.

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss hat der Projektarbeit im Bereich des erzieherischen Jugendschutzes und der Präventionsarbeit in der Kooperation mit Schulen, mit Freizeiteinrichtungen der freien Träger, mit der Polizei und mit den Ordnungsbehörden einen hohen Stellenwert eingeräumt. Vielfache Projekte in unterschiedlichsten Themenfeldern wurden zur Erreichung einer größtmöglichen Breitenwirkung innerhalb des laufenden Schulbetriebs bzw. im Rahmen des Betriebes einer Jugendfreizeitstätte konzipiert und durchgeführt.

Begleitet von einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit wurde erreicht, die Bevölkerung für Belange des Kinder- und Jugendschutzes zu sensibilisieren. Öffentlichkeitsarbeit ist ein entscheidendes Instrument, die aktuellen Problemstellungen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes und die Information über Gefährdungen immer wieder in das Bewusstsein der Gesellschaft zu transportieren und zu einem verantwortlichen Handeln im Gewerbe, in der Erziehung, in der Freizeit und in der Familie anzuregen.

Projekte, Aktionen und Veranstaltungen, die sich mit Themen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes befassen, eignen sich in besonderer Weise im Rahmen der Offenen Jugendarbeit in Freizeiteinrichtungen oder der Jugendverbandsarbeit (siehe auch: Einzelförderrichtlinien, Punkt 6.2.4) Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss stellt Zuschussmittel zur Verfügung für freie Träger der Jugendhilfe, die Angebote und Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes durchführen.

6.5 Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe/Schulsozialarbeit

Der gesetzliche Auftrag im Bereich der Jugendsozialarbeit/ Jugendberufshilfe lautet in § 13 KJHG:

- "(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.
- (2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.
- (3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe (...) geleistet werden.
- (4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden."

Es gilt einerseits in der Einzelfall- und Beratungsarbeit, den einzelnen betroffenen Jugendlichen dahingehend zu motivieren und zu begleiten, dass er alle seine individuellen Möglichkeiten und Chancen nutzt und ein Angebot der Qualifizierung oder Beschäftigung in Anspruch nimmt. Dazu bedarf es ebenso der Abklärung aller Voraussetzungen hinsichtlich der Finanzierung und der Vermittlung eines geeigneten Platzes (Kooperation mit Stellen der Arbeitsverwaltung und Maßnahmenträgern, regelmäßige Kontakte zum Maßnahmenträger und zum Jugendlichen zur Erfolgskontrolle).

Im Bereich der schulischen Ausbildung sind vielfältige Bemühungen in Gang gesetzt worden, den Übergang von Schule in Ausbildung/ Beruf und berufliche Ausbildung in präventiver Absicht zu unterstützen. Dazu gehören: verstärkter Einsatz von Schulsozialarbeitern, "BUS-Projekte" (Betrieb und Schule), alternative Beschäftigungsmöglichkeiten für schulmüde Jugendliche und Schulschwänzer/innen und Information der Arbeits-/ Ausbildungsberatung der Bundesagentur für Arbeit in den Schulen. In diesen Feldern sollte die Jugendhilfe verstärkt kooperieren und ihre Möglichkeiten einbringen. Im Kommunalen Integrationszentrum des Rhein-Kreises Neuss werden unter anderem Seiteneinsteigerberatungen, Sozialkompetenztrainings und Programme wie "Demokratie leben- Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit – Partnerschaften für Demokratie" angeboten.

Eine immer größer werdende Gewichtung liegt bei der Schulsozialarbeit. Im SGB VIII wurde der Begriff der Schulsozialarbeit bisher nicht verwendet. Die Aufgaben leiteten sich vom oben genannten § 13 KJHG (SGBVIII) ab. Sie wurde als kontinuierliche Tätigkeit sozialpädagogischer Fachkräfte an der Schule in Zusammenarbeit mit Lehrkräften mit dem Ziel, Schüler/innen in ihrer individuellen, sozialen und schulischen Entwicklung zu fördern, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, Eltern und Lehrer/innen bei der Erziehung zu beraten und bei Konflikten im Einzelfall zu helfen, begriffen.

Das neue Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 9. Juni 2021 gibt jetzt der Schulsozialarbeit eine neue gesetzliche Verankerung. Im Kontext des KJSG wurde der § 13a dem SGB VIII neu hinzugefügt.

§ 13a SGB XIII Schulsozialarbeit

"Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht

auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden."

In der letzten PISA Studie von 2018, in der der Schwerpunkt beim Thema Lesen lag, landete Deutschland auf Platz 20 von 79 Ländern knapp über den OECD Durchschnitt. Absolutes Schlusslicht ist Deutschland aber dabei, wie stark der soziale Hintergrund die Leistung von Schulkindern beeinflusst. Zur "sozioökonomischen Chancengerechtigkeit", wie es die OECD in Fachsprache nennt, heißt es etwa in der Ländernotiz für Deutschland: "In Deutschland erzielten die Schülerinnen und Schüler mit günstigem sozioökonomischem Hintergrund beim PISA-Lesekompetenztest 2018 im Schnitt 113 Punkte mehr als die sozioökonomisch benachteiligten Schüler." Die Kinder aus ärmeren Haushalten schneiden im Schnitt also sehr viel schlechter ab als die aus wohlhabenderen Familien.

Im Kontext dieser Ergebnisse könnte die Schulsozialarbeit maßgeblichen Einfluss auf diese Missstände nehmen. Im Beirat "Schule- Beruf", der gleichberechtigt von Arbeits- und Schulverwaltung geführt wird, ist das Jugendamt Rhein-Kreis Neuss vertreten. Hier ist insbesondere die Möglichkeit gegeben, sich über aktuelle Entwicklungen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie über den Bedarf der Schülerzahlen aus den Abgangsklassen zu informieren.

Der Rhein-Kreis Neuss fördert seit mehr als 25 Jahren die Betriebskosten der Maßnahmenträger der überbetrieblichen Ausbildung, die Plätze für Jugendliche aus dem Zuständigkeitsgebiet bereithalten. Im Einzelfall werden auch die individuellen Kosten für eine/n Jugendliche/n gefördert, der an einer Maßnahme außerhalb des Rhein-Kreises Neuss teilnimmt.

6.6 Familienbezogene Förderung

§16 SGB VIII (1) "Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Diese Leistungen sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können."

Durch den gesellschaftlichen Wandel von Vorstellungen der Rollenbilder, vom Zusammenleben der Geschlechter, Leitbilder von Mann-Sein, Frau-Sein oder Divers-Sein, sowie den Vorstellungen über die Elternrolle erfordern immer wieder ein erneutes Aushandeln der Zuständigkeiten, Absprachen über Entscheidungsbefugnisse und Klärungen von Rechten und Pflichten der Einzelnen.

Infolge mangelhafter gesellschaftlicher Rahmenbedingungen und Veränderungen während des Familienzyklus, gerade in Bereichen der Kinderbetreuung und des Arbeitsmarktes, werden die Lebensplanungen und das Selbstverständnis von Frauen immer wieder in Frage gestellt.

Damit innerfamiliäre Belastungen, u. a. bedingt durch äußere Rahmenbedingungen, nicht zu Krisen und Konflikten im Zusammenleben oder zu dauerhaften Benachteiligungen für einzelne Familienmitglieder, insbesondere für Frauen und Kinder führt, greift die Familienbildung diese Problematik auf.

Gruppenbezogene Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie gehören beim Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss organisatorisch zum Sachgebiet Jugendarbeit/ Jugendschutz. Dazu gehören:

- Angebote der Familienbildung
- Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung.

Angebote der individuellen Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen werden dagegen durch das Sachgebiet Jugend- und Familienhilfe geleistet.

6.6.1 Familienbildung

Angebote der Familienbildung sollen auf die Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen. Sie sollen außerdem Familien zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und zur Selbst- und Nachbarschaftshilfe befähigen. Junge Menschen werden auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereitet.

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Aktivitäten nach dem Weiterbildungsgesetz für das Land NRW in Entsprechung zum KJHG, § 16 (2)	Anteilfinanzierung: bis zu 75 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten	31. März	Antrag: mit Angaben über die geplanten Unterrichtsstunden Nachweis: Jahresrechnung mit Gesamtkosten und Einnahmen, Unterrichts- stundennachweis (mit Teilnehmernachweis, Ort/Thema/Termin) regelmäßige Berichterstattung im Jugendhilfeausschuss

Erläuterungen

Die Träger der Familienbildung, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes wahrnehmen und nach dem Weiterbildungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen anerkannt sind, werden bis zu einer Höhe von 20 % der beim Land anerkannten Kosten im Rahmen ihrer Jahresprogramme durch den Rhein-Kreis Neuss gefördert.

Insgesamt wird ein Kontingent von höchstens 6.500 Unterrichtsstunden im Rahmen der geplanten Jahresprogramme anerkannt und gefördert.

Einzelprojekte mit innovativem Ansatz, die der Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Familienbildung dienen, können ebenfalls gefördert werden.

Die Grundlagen der Anerkennung, die inhaltlichen Schwerpunkte, sowie die Zielgruppen wurden in der "Vereinbarung zur Förderung der Familienbildung" mit allen Familienbildungsträgern im Rhein-Kreis Neuss am 23.05.2013 beschlossen.

6.6.2 Familienerholung

Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen, werden im Rahmen der verfügbaren Mittel mit Festbeträgen (je Tag und Teilnehmer) entweder als Gruppenveranstaltungen oder auch individuell (als Einzelfamilie / selbst organisiert) gefördert.

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Familienferienfahrten	Festbetragsförderung: Kinder bis zu 5,- € Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf (Inklusion) bis zu 10,- € Erwachsene bis zu 4,- € je Tag und Teilnehmer	1 Monat vor der Durchführung	Antrag: mit Angaben über Zielort, Dauer, teilnehmende Familienmitglieder Nachweis: Gastgeberbescheinigung mit Angaben zur Dauer und Teilnehmerzahl oder Erklärung des Veranstalters

<u>Erläuterungen</u>

Durch die Förderung von Familienferien soll Eltern und Kindern eine gemeinsame Erholung ermöglicht werden mit dem Ziel, den Familienzusammenhalt und die Erziehungskraft der Familie zu stärken.

Die Förderung soll solchen Familien zugutekommen, die gemeinsame Ferien nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen selbst finanzieren können. Insbesondere kommen kinderreiche Familien und solche mit behinderten Kindern in Betracht. Anspruchsberechtigt sind in der Regel Familien, die Leistungen nach dem SGB II oder nach dem SGB XII beziehen. Im Einzelfall ist die Verwaltung ermächtigt, Nachweise zu den Einkommensverhältnissen einzufordern, um eine Anspruchsberechtigung festzustellen.

Außerdem ist die Verwaltung im Einzelfall dazu ermächtigt, weitergehende Zuschüsse –z.B. zu den Fahrtkosten- zu gewähren, z.B. für Familien mit behinderten Kindern oder solche, die lediglich laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kap. 3 SGB XII oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach Kap. 4 SGB XII oder Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II beziehen.

Die Zuschüsse werden über die freien Träger der Jugendhilfe als Veranstalter von Familienferien in Gruppenform, im Einzelfall an die Familien direkt (wenn selbst organisiert) für Aufenthalte von 3 bis 21 Tagen gezahlt.

7 Anhang: Jugend- und Familienzeltplatz Kerpen in der Eifel



© Superbass / CC-BY-SA-4.0 (via Wikimedia Commons)

Seit 1984 betreibt der Rhein-Kreis Neuss im Eifeldorf Kerpen den Juaendund Familienzeltplatz "Felschbachtal". Das Gelände ist von der Ortsgemeinde Kerpen gepachtet. Der Rhein-Kreis Neuss hat die für den Betrieb eines Zeltplatzes erforderlichen Versorgungsgebäude und einrichtungen geschaffen und sorgt für deren laufende Unterhaltung. Der Platz wurde für Gruppen eingerichtet, die in Eigenregie und Eigenverantwortung ein Wochenend- oder Ferienzeltlager durchführen wollen. Der Platz wird an Gruppen von mindestens zehn bis höchstens 100 Personen vermietet und ist mit

den erforderlichen Sanitäranlagen, Bolzplatz, Feuerstelle und Sitzgelegenheiten ausgestattet. **Angesprochen werden:** Jugend- und Familiengruppen, Schulklassen, Vereine, Nachbarschafts- und Freundeskreise, Clubs und Gruppen aus Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen mit zusammen mindestens zehn Personen.

Abseits vom Touristenrummel, vom Rhein-Kreis Neuss aus in ca. 75 Minuten zu erreichen, bieten der Platz und die Umgebung gute Möglichkeiten für gemeinsame naturnahe und erholsame Erlebnisse. Bei Bedarf können Gruppen aus dem Rhein-Kreis Neuss die erforderlichen Unterkunftszelte beim Jugendamt unentgeltlich leihen (s. auch Seite 87) Die Gruppen zahlen für die Benutzung des Jugend- und Familienzeltplatzes eine Gebühr,

Auf ca. 2,5 Hektar Wiesengelände stehen...

- ...zwei Blockhäuser mit sanitären Einrichtungen (Duschen, Waschplätze, Toiletten),
- o Lagerräume (mit Kühlschränken),
- o Grill- und Feuerstelle,
- Bolzplatz mit Toren,
- Aufenthaltszelt, Tische und Bänke für 40 Personen zur Verfügung.

die sich nach Zahl der Übernachtungen und Teilnehmer richtet. Die Inhaber der Jugendleiterkarte ("Juleica") und der Familienkarte des Rhein-Kreises Neuss erhalten besondere Vergünstigungen bei den Benutzergebühren. Außerdem wird der Verbrauch von Energie und Wasser auf Grundlage der Selbstkosten bzw. Eigenkosten für den Rhein-Kreis Neuss in Rechnung gestellt. Diese sind entsprechend der Kostenentwicklung jährlich zu überprüfen.

Die Gebührenordnung des Jugend- und Familienzeltplatzes "Felschbachtal" ist wie folgt geregelt:

Grundgebühr je Tag/ TN	Für Inhaber der Familienkarte	Für Inhaber der Jugendleiterkarte "Juleica"	Zusatzkosten Energie, Wasser
4,00 €	3,00 €	frei bei mindestens fünf zahlenden zu betreuenden Kindern/Jugendlichen	Werden nach dem tatsächlichen Verbrach abgerechnet

Verwendete Literatur/ Quellen:

- Agentur f
 ür Arbeit M
 önchengladbach (2021)
 - o Ausbildungsmarkt 2020, Presseinfo Nr. 54
- AJS NRW Cyber-Grooming, Sexting und sexuelle Grenzverletzungen Kinder in der digitalen Welt stärken und schützen (2019)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
 - o 14. Kinder- und Jugendbericht Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland (2013)
 - o 15. Kinder und Jugendbericht Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland (2017)
 - o 16. Kinder- und Jugendbericht Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter (2020)
 - o Familie heute. Daten. Fakten. Trends Familienreport 2020 (2020)
 - o Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (2015)
- Bertelsmann Stiftung Kinderarmut in Deutschland (2020)

Bundesagentur für Arbeit (2020 und 2021)

- Arbeitsmarktreport
- Children 's Worlds+ Eine Studie zu den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland (2019)
 Deinet & Sturzenhecker, Ulrich & Benedikt (Februar 2021): erster Zwischenbricht zum Forschungsprojekt
 Neustart der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in NRW in der Corona-Zeit
- Familienreport 2020
- Foto Burg Kerpen © Superbass / CC BY-SA 4.0 (via Wikimedia Commons)
- Gestalten in Krisenzeiten: Der Lockdown ist kein Knock-Down" der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg
- IT.NRW Statistisches Landesamt 2020
 - o Kommunalprofil Stadt Jüchen
 - Kommunalprofil Stadt Korschenbroich
 - o Kommunalprofil Gemeinde Rommerskirchen
- ITK-Rheinland (2019)
 - o Einwohnerzahlen aus dem Datenbestand der Stadt Jüchen, Stadt Korschenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen
- JIM Studie 2020 Jugend, Information, Medien (2020)
- JIMplus Studie 2020 (2020)
- KIM-Studie 2020 Kindheit, Internet, Medien
- Schulamt,
 - Stadt Jüchen
 - Stadt Korschenbroich
 - o Gemeinde Rommerskirchen
- Jobcenter Rhein-Kreis Neuss (2021)
 - o Jobcenter-Report Februar 2021
- Lenz Soziologie der Zweierbeziehung (2003)
- Online-Befragung von Eltern mit Kindern unter 15 Jahren, durchgeführt vom Institut für Demoskopie in Allensbach
- PISA Studie von 2018
- Presse- und Informationsamt der Bundesregierung 2021
- "Prof. Dr. Voigts, Gunda (30.06.2020): Gestalten in Krisenzeiten: "Der Lockdown ist kein Knock-Down". Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg Fakultät Wirtschaft und Soziales.
- Reichenbach 2006, Hafeneger & Niebling (2008)
- Shell Deutschland Holding
 Jugend 2019 Eine Generation meldet sich zu Wort (2020)
 Sportbund Rhein-Kreis Neuss (2019)
- Jährliche Bestandserhebung über die Mitgliederzahlen der Sportvereine aus NRW Statistikangebot der Bundesagentur für Arbeit
- Sturzenhecker/Deinet (2019)
- WDR Umfrage Digitalisierung an Schulen (2020)

Notizen	
	_

Notizen	

Rhein-Kreis Neuss

51 - Jugendamt



Sitzungsvorlage-Nr. 51/0862/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	27.10.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 5.2

Jugendkreistag im Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

A. Antragstellung

Die Kreistagsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben in der Kreistagssitzung am 30.06.2021 ihren Antrag: "Jugendkreistag im Rhein-Kreis Neuss einrichten" eingereicht. Insoweit wird folgendes vorgeschlagen:

"Der Kreistag beschließt, dass ein Jugendparlament im Rhein-Kreis Neuss eingerichtet werden soll, welches über ein Antragsrecht für den Kreistag sowie ein Anfragerecht an die Kreisverwaltung verfügen soll.

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, ein Konzept für die Umsetzung eines Jugendparlaments im Rhein-Kreis Neuss zu entwerfen und dem zuständigen Ausschuss zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltung wird dazu gebeten, die Wünsche und Rückmeldungen aus einem breiten und vielfältigen Spektrum für die Jugendarbeit zuständigen Institutionen aller Schulen sowie der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rhein-Kreis Neuss im Alter zwischen 12 und 21 Jahren abzufragen und bei der Konzeptentwicklung zu berücksichtigen."

In der Sitzung fasste der Kreistag folgenden Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Einrichtung eines Jugendkreistages und beauftragt die Verwaltung zur Konzepterstellung. Das Konzept soll dem Fachausschuss zur Beratung vorgelegt werden.

Der Antrag und der Auszug aus der Niederschrift des Kreistages sind als Anlagen der Sitzungsvorlage beigefügt.

B. Allgemeines

Die vorliegende Stellungnahme befasst sich mit den rechtlichen Möglichkeiten zur Einrichtung eines Jugendkreistages, den tatsächlichen Gegebenheiten im Rhein-Kreis Neuss sowie der Umsetzung unter den rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Voraussetzungen. Hierbei wird insbesondere untersucht, was praktikabel erscheint:

C. Rechtliche Möglichkeiten

a. Was ist schwierig, bedenklich oder rechtlich nicht möglich?

Zunächst wird aufgezeigt, wo die rechtlichen Grenzen für die Teilhabe eines Jugendkreistages für den Rhein-Kreis Neuss liegen.

1. <u>Durchführung freier, allgemeiner, gleicher und geheimer Wahlen für einen Jugendkreistag</u>

In der Kreistagssitzung am 30.6.2021 forderte Kreistagsabgeordneter Ackburally (Bündnis90/ Die Grünen), die Besetzung des Jugendkreistags aufgrund von freien, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen vorzunehmen. Unabhängig von den hierdurch entstehenden Kosten wäre es Voraussetzung für eine solche Wahl, dass der Rhein-Kreis Neuss eine Wählerliste mit den wahlberechtigten Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 21 Jahren mit erstem Wohnsitz im Rhein-Kreis Neuss erstellt. Diese Daten liegen nicht dem Rhein-Kreis Neuss, sondern den Einwohnermeldeämter der Städte und der Gemeinde Rommerskirchen vor. Eine Weitergabe der Daten an den Rhein-Kreis Neuss ist datenschutzrechtlich nicht möglich (§ 4-6 LDSchG). Es handelt sich um personenbezogene Daten, die aufgrund des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung verfassungsrechtlich geschützt sind. Die für die Weitergabe notwendige Aufgabenkompetenz ist für den Rhein-Kreis Neuss nicht gegeben. Eine vergleichbare Bestimmung zur Beteiligung von spezifischen Interessensgruppen an der lokalen politischen Willensbildung (§ 27 a GO) ist in der Kreisordnung nicht vorgesehen.

2. Antragsrecht des Jugendkreistags im Kreistag

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss kann dem Jugendkreistag kein Antragsrecht für den Kreistag einräumen. Er ist kein gesetzgebendes Organ, das in der Lage wäre, Gesetze des Landtages von Nordrhein-Westfalen zu verändern. Für die Antragstellung im Kreistag hat der Landtag in § 33 Abs. 1 der Kreisordnung folgendes bestimmt:

"Der Landrat setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden."

Die Möglichkeit in § 27 a Gemeindeordnung, auf Ebene der Kommunen zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Jugendlichen besondere Vertretungen zu bilden, hat keinen Eingang in der KreisO gefunden.

3. Anfragerecht des Jugendkreistags

Auch ein gesondertes Anfragerecht im Kreistag hat der Landtag von NRW Jugendlichen zur Wahrnehmung spezifischer Interessen nicht eingeräumt.

4. Wirkungskreis des Rhein-Kreises Neuss

Der Rhein-Kreis Neuss verfügt anders als die Kommunen vor Ort nicht über eine Allzuständigkeit für örtliche Angelegenheiten. Nach Maßgabe von § 2 GO sind die Gemeinden, nicht aber der Kreis, in ihrem Gebiet ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung.

Demgegenüber ist der Rhein-Kreis Neuss nur zur Wahrnehmung auf seinem Gebiet begrenzten überörtlichen Aufgaben zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht. Insbesondere fehlt dem Kreis die Zuständigkeit für

- das Bauplanungsrecht,
- die Schulträgeraufgaben für die allgemeinbildenden Schulen,
- die örtlichen Parkanlagen und Freizeiteinrichtungen,
- die Jugendhilfe für Neuss, Grevenbroich, Dormagen, Kaarst und Meerbusch,
- die Schaffung und Unterhaltung von Sportanlagen im Breitensport,
- der Musikschulunterricht für Neuss, Dormagen und Meerbusch,
- die Verkehrssicherheit sowie etwa der Ausbau von Radwegen auf Gemeindestraßen,
- die Volkshochschule,
- etc

Anregungen und Beschwerden sowie Anträge in diesen Politikfeldern können mangels Zuständigkeit des Kreises nicht in einem Jugendkreistag beraten und beschlossen werden.

Gerade die begrenzte Zuständigkeit des Rhein-Kreise Neuss auf überörtliche Angelegenheiten kann zu starken Frusterlebnissen von Kindern und Jugendliche in einem Jugendkreistag führen.

b. Was ist möglich?

Auch wenn der vom Landtag gesetzte rechtliche Rahmen der Beteiligung eines Jugendkreistags viele Grenzen setzt, sollte man auch einen Blick auf die Möglichkeiten werfen:

1. Die Selbstverpflichtung des Kreistages

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss beschließt nach Maßgabe von § 26 Abs 1 KreisO über die Angelegenheiten des Kreises, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen oder die er sich vorbehält, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Insoweit ist der Kreistag berechtigt sich durch allgemeinen Beschluss eine Selbstverpflichtung aufzuerlegen, wonach er über alle Beschlüsse des Jugendkreistags berät.

2. Anregungen und Beschwerden

Die Mitglieder des Jugendkreistages können sich, wie alle anderen Einwohner auch, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheit des Kreises an den Kreistag wenden (§ 21 KreisO NW). Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus § 18 der Hauptsatzung. Danach ist die Verwaltung zur Beantwortung der Anregungen und Beschwerden im Rahmen der Zuständigkeit des Kreises verpflichtet.

3. Die Zuständigkeiten des Rhein-Kreises Neuss

Im Jugendkreistag können insbesondere folgende Themen beraten werden:

- Auswirkungen des Klima- und Strukturwandels auf das Kreisgebiet
- Regionalplanung,
- Angelegenheiten der beruflichen Bildung,
- Inklusion.
- Wirtschaftsförderung,
- Naturschutz und Landschaftspflege,
- Integration,
- Förderung des Leistungssports,
- Gesundheitsaspekte,
- Bildungsnetzwerk,
- etc.

D. <u>Die Sonderstellung des Jugendamtes mit der Zuständigkeit für</u> Korschenbroich, Jüchen und Rommerskirchen

Häufig wird bei der Teilhabe von Jugendlichen am Gemeinwesen behauptet, "wir haben ein Jugendamt, damit ist alles geregelt". Für das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss stimmt diese verbreitet vorherrschende Meinung nicht. Denn das Jugendamt ist zuständig für die örtlichen Angelegenheiten der Kommunen Korschenbroich, Jüchen und Rommerskirchen. Es nimmt gerade nicht, wie der Kreis sonst, überörtliche Aufgaben war.

Für die örtlichen Angelegenheiten der Jugendhilfe gibt es einen klaren gesetzlichen Auftrag zur Beteiligung. Nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 des dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (3.AG-KJHG-KJ-FÖG) sollen Kinder und Jugendliche an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss hat verschiedene Beteiligungsformate je nach Situation und Struktur, bedürfnisorientiert in einzelnen Kommunen umgesetzt- so z. B. Ortsteilgespräche, direkte Beteiligung bei Projekten, Spielplatz / Skatanlage oder den Bau von Spielgeräten.

Die jahrelange Erfahrung zeigt, dass je konkreter ein Projekt ist, auch die Beteiligung größer ist. Hierbei spielen Zeit, Geld, Personal und das Verfahren eine große Rolle, um junge Menschen nicht zu enttäuschen.

In den vergangenen drei Jahren haben sich für das Jugendamt die Jugendkonferenzen als gutes Format bewährt. Kinder und Jugendliche ab elf Jahren werden regelmäßig vom Bürgermeister eingeladen und können ihre Anliegen vortragen. Rederecht haben hierbei die Kinder und Jugendlichen. Die Ergebnisse der Jugendkonferenzen werden in einem Protokoll festgehalten und anschließend von den entsprechenden politischen Ausschüssen aufgenommen. Je nach Anliegen werden Arbeitsgruppen gebildet, die von der Verwaltung begleitet werden. Die Ergebnisse werden bei der nächsten Jugendkonferenz vorgestellt.

Folgende örtliche Projekte sind bisher aus den Jugendkonferenzen hervorgegangen:

- Gestaltung und Aufbau besonderer Mülleimer,
- Temporärer Bauspielplatz,
- Graffiti-Aktion,
- Planung einer BMX-Strecke,
- Instagram Seite "K'broich4ju"
- Gardening 4you,
- Planung und Gestaltung einer Skateranlage
- Planung und Aufbau einer Fitnessanlage.

In Vorbereitung sind außerdem ein Schwarzlicht-Jugendevent im November und die Vorstellung einer Taschengeldbörse. Weiterhin wird der Einsatz eines/einer Botschafter/in für die Jugendkonferenz und deren Projekte in den Schulen geplant.

Diese Zuständigkeiten sind wegen der überörtlichen Zuständigkeit des Rhein-Kreises Neuss nicht auf den Jugendkreistag übertragbar.

E. Die Ausgestaltung des Jugendkreistags

a. Rechtsakt

Die konkrete Ausgestaltung des Jugendkreistags mit der Zusammensetzung, der Amtszeit und der Zuständigkeit erfolgt durch eine vom Kreistag zu beschließende Satzung.

b. Amtszeit des Jugendkreistages

Die Amtszeit des Jugendkreistages richtet sich nach der Wahlperiode des Kreistages.

c. Die Zusammensetzung des Jugendkreistages

Der Jugendkreistag selbst kann mangels Wahlen über keine unmittelbare demokratische Legitimation verfügen. Dennoch sollte sich das Ergebnis der Kommunalwahl auf seine Zusammensetzung auswirken. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass jede Kreistagsabgeordnete und jeder Kreistagsabgeordneter ein Kind oder einen Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 21 Jahren als Vertretung für den Jugendkreistag benennt.

d. Vorsitz

Vorsitzender des Jugendkreistages sollte der jeweilige Landrat des Rhein-Kreises Neuss als unmittelbar gewählter Vertreter der Bürgerinnen und Bürger des Rhein-

Kreises Neuss sein. Dies unterstreicht die Bedeutung des Jugendkreistags für die politische Teilhabe garantiert eine professionelle Sitzungsleitung.

e. Organisatorische Aspekte

1. Geschäftsstelle

Damit ein Jugendkreistag, der aus ehrenamtlichen Mitgliedern besteht, wirkungsvoll arbeiten kann, bedarf er professioneller Unterstützung. Insoweit ist eine Geschäftsstelle einzurichten, die folgende Aufgabe hat:

Feststellung der Teilnahmeberechtigten vor jeder Sitzung, Sitzungsvorbereitung, Erstellung einer Tagesordnung, Protokollführung, Bewirtschaftung der Aufwandsentschädigungen, Fortbildung, etc.

2. Aufwandsentschädigung

Für die Wahrnehmung der Aufgabe sollte den Kindern und Jugendlichen ein Sitzungsgeld gewährt werden, mit dem sie ihren Reiseaufwand finanzieren könne

3. Geschäftsordnung

Dem Jugendkreistag wird das Recht eingeräumt, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben.

F. Ergebnis

Im Ergebnis wird folgendes vorgeschlagen:

Der Rhein-Kreis Neuss richtet für die Dauer seiner Wahlperiode einen Jugendkreistag ein. Die Ausgestaltung wird in einer Satzung festgelegt:

Die Besetzung des Jugendkreistages erfolgt durch die Benennung einer Vertretung von jedem Mitglied im Kreistag. Der Landrat ist nicht berechtigt, eine Vertretung zu benennen.

Das Mindestalter der Mitglieder des Jugendkreistages beträgt 12 Jahre, die Mitglieder dürfen das 22. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Vorsitzender des Jugendkreistags ist der jeweils amtierende Landrat des Rhein-Kreises Neuss mit Sitz- und Stimmrecht.

Die Zuständigkeit des Jugendkreistags ergibt sich aus den überörtlichen kommunalen Zuständigkeiten des Rhein-Kreises Neuss.

Der Jugendkreistag erhält eine Geschäftsstelle.

Der Jugendkreistag gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des Jugendkreistages erhalten eine Aufwandsentschädigung.

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss verpflichtet sich, die Beschlüsse des Jugendkreistages in seiner Kreistagssitzung zeitnah zu beraten.

Beschlussempfehlung:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Konzept zur Einführung des Jugendkreistages im Rhein-Kreis Neuss zu.

Anlage Erläuterung Jugendkreitag



Fraktionsbüro
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel. +49 2181 2250 20 Fax +49 2181 2250 40 kreistagsfraktion@spd-kreis-neuss.de



Fraktionsbüro Schulstr.1 41460 Neuss

Tel. +49 2131 1666 81 Fax +49 2131 1666 83 fraktion@gruene-rkn.de

An den Landrat des Rhein-Kreises Neuss Herrn Hans-Jürgen Petrauschke landrat@rhein-kreis-neuss.de Kreisverwaltung

Donnerstag, 20. Mai 2021

Sitzung des Kreistags am 30. Juni 2021

Antrag: Jugendkreistag im Rhein-Kreis Neuss einrichten

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke,

die Kreistagsfraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD bitten Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten **Sitzung des Kreistages am 30. Juni 2021** zu setzen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, dass ein Jugendparlament im Rhein-Kreis Neuss eingerichtet werden soll, welches über ein Antragsrecht für den Kreistag sowie ein Anfragerecht an die Kreisverwaltung verfügen soll.

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, ein Konzept für die Umsetzung eines Jugendparlaments im Rhein-Kreis Neuss zu entwerfen und dem zuständigen Ausschuss zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltung wird dazu gebeten, die Wünsche und Rückmeldungen aus einem breiten und vielfältigen Spektrum der für die Jugendarbeit zuständigen Institutionen, aller Schulen sowie der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter zwischen 12 und 21 Jahren im Rhein-Kreis Neuss abzufragen und bei der Konzeptentwicklung zu berücksichtigen.

Begründung:

Viele junge Menschen engagieren sich politisch, um die Forderungen nach Entfaltung, Mitwirkung und Mitentscheidung endlich vorantreiben und verwirklichen zu können.

Derzeit fehlt es leider an wirksamen Partizipationsmöglichkeiten für junge Menschen, um ihre Ideen und Forderungen artikulieren und in den politischen Prozess einfließen lassen zu können.

Hier kommt der Rhein-Kreis Neuss seiner Verantwortung nach, indem er jungen Menschen durch die Einrichtung eines Jugendparlaments eine institutionalisierte Stimme in der Politik – und damit in der Gestaltung und Entwicklung unserer Region – gibt. Insbesondere in Bezug

gruene-rkn.de

spd-kreis-neuss.de



Fraktionsbüro Platz der Republik 11 41515 Grevenbroich

Tel. +49 2181 2250 20 Fax +49 2181 2250 40 kreistagsfraktion@spd-kreis-neuss.de



Fraktionsbüro Schulstr.1 41460 Neuss

Tel. +49 2131 1666 81 Fax +49 2131 1666 83 fraktion@gruene-rkn.de

auf wegweisende Zukunftsentscheidungen, die den Rhein-Kreis Neuss für viele Generationen prägen werden – wie z.B. der im Zuge des Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung eingeleitete Strukturwandel, der den Energiesektor sowie die Wirtschafts-, Arbeits- und Konsumwelt in unserer Region nachhaltig gestalten wird –, ist eine generationengerechte Beteiligung im politischen Entscheidungsfindungsprozess ein erheblicher Beitrag zu unserer modernen und vitalen liberalen Demokratie und sichert so den intergenerationalen sozialen Frieden.

Junge Menschen, die auch in Zukunft mit den Folgen der aktuellen politischen Entscheidungen leben werden, sollten schon heute an diesen demokratischen Prozessen mitwirken. Diese kommunalpolitische Jugendbeteiligung kann bestmöglich durch ein Jugendparlament – den "Jugendkreistag" – mit einem Antragsrecht für den Kreistag und einem Anfragerecht an die Kreisverwaltung verwirklicht werden.

Die Umsetzung des Jugendparlaments soll partizipativ, im Zusammenspiel mit den verschiedenen relevanten Akteur*innen der Jugendarbeit und in enger Abstimmung mit jungen Menschen im Kreis, erfolgen. Wichtig ist, dass die pluralistischen Wünsche, Interessen und Perspektiven der Akteur*innen in der Jugendarbeit sowie der jungen Menschen in unserer heterogenen und vielfältigen Gesellschaft bei der Ausgestaltung der Konzeptentwicklung Gehör finden und berücksichtigt werden. Das Jugendparlament soll die Vielfalt und Diversität unserer modernen und offenen demokratischen jungen Gesellschaft repräsentieren.

Die Verwaltung soll die Einschätzungen und Präferenzen der gesellschaftlichen Akteur*innen und der jungen Menschen zu den Modalitäten des "Jugendkreistags" – z.B. zur Altersspanne seiner Mitglieder – abfragen und bei der Konzepterstellung berücksichtigen.

Zudem soll das Konzept einen Vorschlag für die avisierte Größe – also die (Mindest-)Anzahl der Mitglieder – des Jugendparlaments enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Simon Rock

- Fraktionsvorsitzender (GRÜNE) -

Udo Bartsch

- Fraktionsvorsitzender (SPD) -

gez. Elias Ackburally

- Kreistagsabgeordneter (GRÜNE) -

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 20.05.2021

010 - Büro des Landrates/Kreistages

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 010/0573/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	30.06.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Kreistagsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 20.05.2021 zum Thema "Jugendkreistag im Rhein-Kreis Neuss einrichten"

Sachverhalt:

Die Verwaltung soll beauftragt werden, ein Konzept für die Umsetzung eines Jugendparlaments im Rhein-Kreis Neuss zu entwerfen und dem zuständigen Ausschuss zur Verfügung zu stellen. Dazu soll die Verwaltung Wünsche und Rückmeldungen der für die Jugendarbeit zuständigen Institutionen, aller Schulen sowie Kinder und Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter zwischen 12 und 21 Jahren im Rhein-Kreis Neuss abfragen und bei der Konzeptentwicklung berücksichtigen.

Ein bewährtes Konzept wird seit 2008 im Landtag NRW in Form eines Planspieles praktiziert. Der Jugendlandtag des Landes Nordrhein-Westfalen bietet einmal jährlich Jugendlichen im Alter von 16 bis 20 Jahren die Möglichkeit die Plätze der Abgeordneten einzunehmen. Die Jugendlichen können sich im Vorfeld bei den Abgeordneten ihres Wahlkreises um eine Teilnahme bewerben. Über drei Tage werden die Teilnehmer Fraktions- und Ausschusssitzungen sowie Expertenanhörungen durchführen. Zum Abschluss wird im Rahmen einer Plenarsitzung über die entwickelten Anträge beraten und abgestimmt. Die gefassten Beschlüsse aus dem Jugendparlament werden anschließend im Hauptausschuss des Landtages behandelt. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung sowie eine Fahrtkostenpauschale werden vom Landtag übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass benötigte finanzielle Mittel zur Durchführung eines Jugendkreistages als Mehraufwendungen im Haushalt eingeplant werden müssen.

Anlagen:

SPD_Gruenen_Antrag_Kreistag_Jugendkreistag im Rhein-Kreis Neuss



BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Beschlussorgan: Kreistag Sitzung vom: 30.06.2021

Niederschrift zur Sitzung KT/003/2021

Auszug:

Öffentlicher Teil

11.2. Antrag der Kreistagsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 20.05.2021 zum Thema "Jugendkreistag im Rhein-Kreis Neuss einrichten" Vorlage: 010/0573/XVII/2021

Protokoll:

Kreistagsabgeordneter Elias Ackburally erläuterte den Antrag und erklärte, man wünsche dafür Wahlen.

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke merkte an, dass die Durchführung von Wahlen sowie der Wahlkampf der Kandidaten schwierig seien, zumal Jugendparlamente anderer Kommunen gescheitert seien.

Kreistagsabgeordnete Andrea Jansen erläuterte, dass das Ziel fokussiert und nicht zu Beginn die Probleme gesehen werden sollten. Ziel sei die Stärkung der Stimme von Jugendlichen im Kreisgebiet. Dies könne durch die Erarbeitung eines nachhaltigen Konzeptes erreicht werden. Der Jugendkreistag solle ein dauerhaftes und kontinuierliches Gremium darstellen, das der Jugend eine Stimme gebe. Es solle kein Planspiel sein, sondern dauerhaft mehr junge Menschen an die Politik heranführen. Die Ausgestaltung könne nach Erstellung des Konzeptes im Fachausschuss weiter beraten werden.

Kreistagsabgeordneter Dirk Rosellen erklärte, dass der Jugendkreistag nicht mangels Interesse nach ein paar Monaten wieder eingestellt werden sollte. In Dormagen funktioniere das Kinderparlament seit Jahren gut, allerdings das Jugendparlament nicht und sei folglich nach kurzer Zeit wieder eingestellt worden. Der Vorschlag der Verwaltung sei zu befürworten, um die Resonanz und das Interesse der Jugendlichen an dem Angebot zu bewerten. Es solle sich nicht um eine Showveranstaltung handeln, sondern die Anregungen des Parlamentes sollten auch im Anschluss in den Fachausschüssen besprochen werden. Die Altersspanne von 12-21 halte er für zu groß, da es zu Interessenkonflikten und Entwicklungsunterschieden komme. Er erachte eine Altersspanne von 16-21 für sinnvoll. Der Fachausschuss solle über die genauere Ausgestaltung noch beraten.

Kreistagsabgeordnete Barbara Brand schloss sich an und erklärte, dass aus Sicht der CDU-Kreistagsfraktion die Einrichtung eines Jugendparlamentes sinnvoll sei, um die Jugendlichen mit der Demokratie vertraut zu machen. Der Vorschlag der Verwaltung gebe den Fraktionen die Möglichkeit ihren Beitrag dazu leisten zu können. Die Fraktionen könnten durch gezielte Werbung interessierte Jugendliche aus ihrem Wahlkreis ansprechen. Den Jugendlichen würde außerdem ein direkter Ansprechpartner zur Verfügung stehen und die Arbeit im Kreistag könne ebenfalls aus jugendlicher Sicht reflektiert werden. Sie halte genauso eine Altersspanne von 16-21 Jahren für sinnvoll.

Kreistagsabgeordneter Simon Rock schlug vor, dass bei einer interfraktionellen Eineigung ein Grundsatzbeschluss zur Einrichtung eines Jugendparlamentes gefasst werden könne und die Verwaltung mit dem Konzeptentwurf beauftragt werde, welches dem zuständigen Ausschuss zur Verfügung und Beschlussfassung vorgelegt werde. Im Jugendhilfeausschuss könnten die Details noch ausgetauscht werden.

Kreistagsabgeordneter Elias Ackburally merkte an, dass die Altersspanne von 12-21 Jahren lediglich bei der Konzeptentwicklung eine Rolle spielen sollte und nicht das Alter der Teilnehmer umfasse. Das Alter der Teilnehmer und Wähler sei bewusst offen gelassen.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Einrichtung eines Jugendkreistages und beauftragt die Verwaltung zur Konzepterstellung. Das Konzept soll dem Fachausschuss zur Beratung vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Rhein-Kreis Neuss

51 - Jugendamt



Sitzungsvorlage-Nr. 51/0857/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	
Jugendhilfeausschuss	27.10.2021	öffentlich	

Tagesordnungspunkt: 6.1

Vorstellung der Zuständigkeit und Aufgaben der Betreuungsstelle.

Sachverhalt:

Im Rahmen einer Umorganisation innerhalb des Jugendamtes, wurde der Bereich der Amtsvormundschaft, Amtspflegschaft für Minderjährige der hiesigen Betreuungsstelle zum 01.01.2020 zugeordnet.

Die als Anlage beigefügte PowerPoint Präsentation gibt einen Überblick über die Aufgaben und rechtlichen Grundlagen der Betreuungsstelle für das Jahr 2020.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Anlagen:

51.5 Powerpoint Präsentation JHA 2021

51.5 Betreuungsstelle/Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften

- ✓ Leitung: Herr Beeg
- ✓ Zuständigkeit der Betreuungsstelle: Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch, Rommerskirchen

Zuständigkeit Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften: Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Rommerskirchen



Voraussetzungen einer Betreuung

✓ Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine (rechtlichen) Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. (Derzeit bestehen im hiesigen Zuständigkeitsbereich 3.463 Betreuungen.)

Vermeidung der Betreuung

✓ Vermittlung von Hilfen zur Betreuungsvermeidung, u.a. Vollmachterteilung



Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten

- ✓ Beratung in Konfliktlagen
 - **2020 46** Fälle im Beschwerdemanagement
- ✓ Hilfe bei Anträgen, Berichten, der Rechnungslegung sowie Vergütung oder Aufwandsentschädigung beim Betreuungsgericht
- Unterstützung bei der zivilrechtlichen Unterbringung
 - **2020** insgesamt **47** Kontakte

Einführung und Fortbildung von Betreuern

- ✓ Fortbildungsveranstaltungen
 - **2020 0** Veranstaltungen

Vollmachten und Betreuungsverfügungen

- ✓ Öffentlichkeitsarbeit und Förderung der Informationen zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen durch Herausgabe von Informationsmaterial/Presse und Broschüren sowie Informationsveranstaltungen
 - **2020 1** Veranstaltungen sowie
 - **411** individuelle Informationsgespräche
- ✓ Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
 - **2020 262** Beglaubigungen

Unterstützung des Betreuungsgerichtes

- ✓ Sachverhaltsermittlung (Sozialbericht, Sachaufklärung, Beteiligung am Betreuungsverfahren)
 - **2020 889** (Berichte nach §§ 7 und 8 BtBG)
- ✓ Äußerungsmöglichkeiten in Betreuungs- und Unterbringungsverfahren, Mitteilungen an das Betreuungsgericht, Anregung einer Betreuung oder der Einleitung sonstiger Maßnahmen der Betreuungsgerichte, eines geeigneten Betreuers und Verfahrenspflegers sowie Mitteilung über berufsmäßig geführte Betreuungen

Behördenbetreuungen

- Mitarbeiter als Behördenbetreuer
- ✓ Behörde als juristische Person2020 19 Betreuungen (Garantenpflicht)

Weitere Aufgaben nach Bundesrecht

- Eigenständiges Beschwerderecht
- ✓ Übernahme von Verfahrenspflegschaften

2020 - 216

Qualitätssicherung, Koordination und Steuerungsaufgaben, Kooperationsaufgaben,

✓ Fort- und Weiterbildung, Mitarbeit in örtlichen Gremien



Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften

- AV: komplettes Sorgerecht,
- ✓ AP: Teile hiervon, im Übrigen verbleibt das PSR bei demjenigen, der es vorher hatte
- ✓ Seit 2015 Zusammenarbeit mit dem Betreuungsverein Niederrhein e. V., der insbesondere Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Ausländer übernimmt
- ✓ In 2017 Übernahme der AV/AP-Fälle der Stadt Kaarst im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit
- ✓ Seit dem 01.01.2020 wurde dieser Bereich der Betreuungsstelle (51.5) zugeordnet. Die gesetzliche Regelung von höchstens 50 AV/AP je VZS wird weiterhin eingehalten.
- ✓ 2020 wurden 8 AV und 35 AP bei 51.5 geführt.

Rhein-Kreis Neuss

51 - Jugendamt



Sitzungsvorlage-Nr. 51/0858/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	
Jugendhilfeausschuss	27.10.2021	öffentlich	

Tagesordnungspunkt: 6.2

Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen im Betreuungsbehördenorganisationsgesetz (BtOG) zum 01.01.2023

Sachverhalt:

Die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sieht insbesondere die Schaffung des neuen Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) vor. Das bedeutet, dass eine ganze Reihe an Neuregelungen im betreuungsrechtlichen Kontext nach sich zieht und erfordert eine gesetzliche Umsetzung bis zum 01.01.2023 (die diesbezüglichen Landesauführungsbestimmungen liegen derzeit noch nicht vor).

Mit der Umsetzung des Gesetzes ist ein nicht unerheblicher personeller und finanzieller Mehraufwand, sowie auf die Inanspruchnahme von Hilfen verbunden.

Zentrales Element ist die Aufgabenübertragung auf die Betreuungsbehörden. Diese soll als Schnittstelle zwischen den verschiedenen Akteuren fungieren. Damit einhergehen eine Ausweitung der bereits jetzt übertragenen Aufgaben sowie die Zuweisung neuer Pflichten:

- 1. Erweiterung der Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote
- 2. Förderaufgaben
- 3. Erweiterte Unterstützung
- 4. Aufgaben im gerichtlichen Verfahren
- 5. Betreuervorschlag
- 6. Funktion als Stammbehörde, neu eingeführtes Registrierungsverfahren

Zur näheren Darstellung des benötigten zusätzlichen Personalbedarfs, wurden einzelne Regelungsbereiche, deren Organisationsaufwand und der sich daraus ergebende Stellenmehrbedarf im Anhang aufgeführt.

Dadurch und das derzeit im Zuständigkeitsbereich der hiesigen Betreuungsstelle keine Betreuungsvereine tätig sind, müssen die an die Vereine, nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen delegierten Pflichtaufgaben (gemäß § 15 BtOG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 BtOG) künftig durch die Betreuungsstelle wahrgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Anlagen:

Personalbemessungstabelle BtOG_07.06

Berechnung des Mehraufwands durch BtOG

Stand 23.4.2021 Bt-Drucks. 19/24445, Bt-Drucks. 19/27287

Inkrafttreten: 01.01.2023

Beachten Sie bitte auch die ergänzende Darstellung zu einzelnen Regelungsbereichen, deren Organisationsaufwand und Stellenmehrbedarf

§	Aufgaben (neu / erweitert)	Zeit pro Fall (Ø geschätzt) in Std.	Anzahl Fälle/Jahr (geschätzt)	Zeit gesamt	Anmerkungen
2 III	Ausweitung der Zuständigkeit für Beglaubigungen	1,5	50	75	zusätzlich für Auswärtige, z.B. Pendler, möglich
5 II	Ehegattenvertretung Im Rahmen der Vorsorgeberatung oder im Zusammenhang mit anderen Hilfen	1	125	125	§ 1358 BGB Beratungsangebote analog ehrenamtliche Betreuung / Anzahl geschätzt 50% der der einstweiligen Betreuungseinrichtungen des Vorrjahres
5 II	Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer beim Abschluss einer Vereinbarung mit Betreuungsvereinen/BTS	0,5	30	15	Anzahl im Vorjahr bestellter ehrenamtlicher nicht fam. angehöriger Betreuer
5 II	Vereinbarung mit ehrenamtlichen Betreuern über Begleitung und Unterstützung	10	400	4.000	BtB ist "Ausfallbürge" f. Abschluss einer Vereinbarung wenn kein anerk. Betreuungsverein vorhanden ist
6 III	Förderungsaufgaben Erweiterung der Pflicht zur Förderung der Aufklärung auf Patientenverfügungen	1	130	130	Einzelfallberatung 1 Std. (von allg. Vorsorgeberatung häufig nicht trennbar) geschätzt 50% der Beglaubigungen/Beratungen zu Vorsorgeregelungen des Vorjahres
71	Hinweis auf Registrierungsmöglichkeit im ZVR iVm Beglaubigung soll darauf hingewiesen werden	0,25	120	30	ggf. Unterstützung bei der Eintragung (BtS als Vielmelder)
81	Beratung und Unterstützung <u>außerhalb</u> des Gerichtsverfahrens Betroffenen soll Beratungs- und Unterstützungsangebote unterbreitet werden, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für rechtlichen Betreuungsbedarf bestehen, inkl. Kontakt zum Hilfesystem herstellen, Unterstützung bei Anträgen etc. (mit Zustimmung des Betroffenen)	20	20	400	10 - 20 Std. je nach örtl. Gegebenheiten; Aufkommen schwer schätzbar (ggf. mit Risikozuschlag 20% rechnen), Abgabe an BtV / BB gg. Entgelt möglich (Vertrag)

8 11	Erweiterte Unterstützung <u>außerhalb</u> des Gerichtsverfahrens (Beratung und Unterstützung geht über Ziff. 6 hinaus)	30	5	150	20 - 40 Std. je nach örtl. Gegebenheiten; Aufkommen schwer schätzbar (ggf. mit Risikozuschlag 20% rechnen oder bis zu 15% der gerichtl. Neuverfahren im Vorjahr) Abgabe an BtV / BB gg. Entgelt möglich (Vertrag)
9 11	Info an Stammbehörde bei Kenntnis von Eignungsmängeln	10		0	
10	Mitteilung an BTV Mitteilung von Name und Anschrift der vom Betreuungsgericht bestellten ehrenamtlichen Betreuer an den für dessen Wohnsitz zuständigen Betreuungsverein	0,5	0	0	Anzahl im Vorjahr bestellter ehrenamtlicher (fam. Angehöriger) Betreuer. Siehe zusätzliche nachfolgende Ausführungen
11 I Nr. 4	Prüfung der Erforderlichkeit vor Verlängerung der Betreuung in geeigneten Fällen	6	250	1.500	vgl. §295 FamFG ab 2023, wird z. T. schon angefragt (ggf. Mengenzuwachs ermitteln)
11	Erweiterte Unterstützung innerhalb des Gerichtsverfahrens im Rahmen der Erstellung des Sozialberichts Prüfungsverpflichtung, ob zur Vermeidung einer Betreuung erweiterte Unterstützung in Betracht kommt, in geeigneten Fällen mit Zustimmung des Betroffenen Durchführung einer erweiterten Unterstützung	30	50	1.500	Entscheidet sich das Land für ein Modellprojekt? - > wenn nicht, Pfichtaufgabe 20 - 40 Std. je nach örtl. Gegebenheiten Erweiterte Unterstützung wird lt. Ds. 19/24445 (S.172) ca. 7% der jährlichen Neuverfahren betreffen
11 IV	Erweiterte Unterstützung auf Anforderung des Gerichts (im Ifd. Betreuungsverfahren) in geeigneten Fällen - obwohl schon ein Betreuer bestellt ist - mit Zustimmung des Betroffenen, ohne rechtliche Vertretung	10	0	0	Zweck der Vorschrift fraglich
12	Begründung des Betreuervorschlages, Vorlage von Nachweisen von eaB, Prüfung der Anbindung an einen Verein Vorlage und Prüfung Führungszeugnis / Auskunft aus Schuldner-verzeichnis durch potentielle ehrenamtlicher Betreuer	3	500	1.500	zuzüglich zum bisherinen Aufwand (neu) Vorschlag eines Verhinderungsbetreuers
12 II	Betreuervorstellung persönliche Vorstellung des vorgeschlagenen Betreuers beim Betroffenen auf dessen Wunsch vermitteln	1	450	450	nur Vermittlung, Anwesenheit nicht erforderlich Schätzwert 50% der Vorschläge

12 III	Nachfrage bei Stammbehörde falls Betreuer aus einem anderen Bezirk als Berufsbetreuer vorschlagen werden, soll Anfrage bei dessen Stammbehörde nach Anzahl und Umfang der von diesem aktuell geführten Betreuungen sowie zeitlichen Gesamtumfang und die Organisationsstruktur seiner Berufsbetreuertätigkeit erfolgen	1	50	50	
24	Zulassungs- und Registrierungsverfahren der Profis für Neufälle Prüfung der persönlichen Eignung (geordnete Vermögensverhältnisse, Vorlage Führungszeugnis Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis), ausreichende Sachkunde (Vorhandensein bestimmter Fachkenntnisse, keine Sachkundeprüfung), Vorlage einer Berufshaftpflichtversicherung	4	10	40	lt. Reg-Begr. (S. 173) Schätzung Häufigkeit orientiert am im Durchschnitt jährlich neu beginnender Betreuer
25 1	Mitteilungs- und Nachweispflichten der professionellen Betreuer Jeder Änderung im Bestand (Zugänge und Abgänge, Aktenzeichen der Fälle und Name des Amtsgerichts) der geführten Betreuungen (gilt nicht für Verhinderungsbetreuungen) sowie alle registrierungs-relevanten Änderungen	1	100	100	alle 3 Monate 15. Min. á BB
25 II, III	Ifd. Vorlagen durch Profis Berufsbetreuer hat ab Registrierung alle drei Jahre unaufgefordert ein Führungszeugnis und Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis sowie Erklärung über die mögliche Einleitung eines Insolvenzverfahrens bzw. die Anhängigkeit eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens gegen ihn abzugeben	1	33	33	rechnerisch pro Jahr 1/3 der Zahl der registrierten BB

27	Widerruf Registrierung				
27	Pflicht zum Widerruf der Registrierung, wenn (unbeschadet von § 49 VwVfG) begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit nicht mehr vorliegen (u.a. beharrlicher Verstoß gegen Pflichten der Mitteilung/Nachweise), der Betreuer Geldleistungen des Betreuten annimmt bzw. Zuwendungen von Todes wegen (Ausnahme: geringfügige Aufmerksamkeiten, Gericht kann darüber hinaus Ausnahmen zulassen, dann Info des Gerichts an Stammbehörde), keine Berufshaftpflichtversicherung mehr besteht oder begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Berufsbetreuer die Betreuung dauerhaft unqualifiziert führt (u.a. dann, wenn er mehrfach wegen fehlender Eignung aus einer Betreuung entlassen wurde)	8	2	16	Häufigkeit = Schätzung
27 II	Rücknahme der Registrierung wenn Berufsbetreuer im Registrierungsverfahren in wesentlichen Punkten vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht oder für die Registrierung relevante Umstände pflichtwidrig verschwiegen hat und die Registrierung auf diesen Angaben beruhte	8	1	8	
27 III	Löschung der Registrierung auf Antrag des Berufsbetreuers oder nach seinem Tod	0,25	5	1	
27 IV	Info durch Stammbehörde über Widerruf/Rücknahme/Löschung an sämtliche Betreuungs- gerichte, bei denen der Berufsbetreuer Betreuungen führt sowie an die jeweils für den Gerichtsbezirk zuständigen Betreuungsbehörden	1	5	5	Aufwand abhängig von lokalen Gegebenheiten (mehrere AGs)

31 II	Beratungsanspruch Geheimnisträger Anspruch von Geheimnisträgern (Ärzte, Sozialarbeiter, Altenpfleger pp.) auf Beratung zur Einschätzung einer Gefährdung der Person des Betreuten	5	5	25	ggf. zum Risikozuschlag von 20% rechnen, da Aufkommen schwer schätzbar
32	Zulassungs- und Registrierungsverfahrens der Profis für Altfälle ohne Überprüfung von Eignung und Sachkunde (Profis, die zum Inkrafttreten mindestens drei Jahre berufsmäßig Betreuungen geführt haben, erfüllen sie automatisch, alle übrigen haben bis 30.06.23 Sachkunde durch geeignete Nachweise beizubringen, ohne Nachweis hat die Betreuungsbehörde die vorläufige Registrierung zu widerrufen) Gerichtsbeschluss über Berufsbetreuerbestellung, Berufshaftpflicht-versicherung, Führungszeugnis, Schuldnerverzeichnis, Erklärung über: zeitlichen Gesamtumfang, Organisationsstruktur der Berufsbetreuer-tätigkeit, Aktenzeichen der gerichtlichen Betreuungsverfahren zu aktuellen Fällen inkl. zuständige Gerichte, Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Betreuungsrechtsänderung zu stellen	1	100	100	Alle Betreuer, für die man Stammbehörde ist, sind einmalig zu registrieren (1h lt. Reg Begründung, S. 174)
15	Betreuungsvereine für unseren Zuständigkeitsbereich gibt es KEINE Betreuungsvereine. Deren zugeschriebenen Aufgaben muss die Betreuungssstelle RKN übernehmen. Dazu gehören insbesondere Gewinnung ehrenamtliche BT, Einführung sowie Fortbildung ehrenamtlicher BT,	10	400	4.000	
	Übernahmer von Verhinderungsbetreuung	20	50	1.000	
	Mehraufwand in Stunden:			15.253	
	Memaurwanu in Stunden.			15.233	
	Personalbedarfsberechnung:		VZÄ	9,63	
	1 VZÄ (hier Beispiel: 1.584 Std. aus Berechnung KGST 2019)	1.584			

Die hier angegebenen Zeitpauschalen orientieren sich an adäquat ausgestatteten Betreuungsbehörden. Bei der Berechnung sind die regionalen Strukturen zu berücksichtigen, die in beide Richtungen Abweichungen bedingen können. Für Aufgaben, bei denen der zu erwartenden Aufwand schwer zu ermitteln oder nicht einzuschätzen ist, könnte ein Risikozuschlag (z.B. 20%) zum ermittelten Stellenbdarf hinzugerechnet werden.

Eine Umfrage des LKT/DST bei den Betreuungsbehörden ergab einen zu erwartenden Personalmehrbedarf von 25-50%